

# Stenographisches Protokoll

## 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 14. März 1957

### Tagesordnung

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige
2. Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde
3. Energieanleihegesetz 1957
4. Teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des Nationalsozialistengesetzes, Generalamnestie für politische Verbrechen und Amnestie für politische Delikte
5. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

### Inhalt

#### Nationalrat

- Beschluß auf Beendigung der Herbsttagung 1956/57 (S. 1291)  
Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdes zum Abschluß der Herbsttagung (S. 1291)

#### Personalien

- Krankmeldungen (S. 1210)  
Entschuldigungen (S. 1210)

#### Bundesregierung

- Schriftliche Anfragebeantwortungen 67 bis 69 (S. 1210)

#### Ausschüsse

- Zuweisung des Antrages 37 (S. 1210)

#### Europarat

- Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 1290)

#### Verhandlungen

- Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (185 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige (204 d. B.)  
Berichterstatte: Dr. Josef Fink (S. 1210)  
Redner: Dr. Pfeifer (S. 1211), Zechtl (S. 1214), Dr. Oberhammer (S. 1220) und Ernst Fischer (S. 1225)  
Genehmigung (S. 1227)
- Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (193 d. B.): Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde (205 d. B.)  
Berichterstatte: Dr. Koref (S. 1227)  
Redner: Dr. Dipl.-Ing. Weiß (S. 1230) und Dr. Gredler (S. 1235)  
Genehmigung (S. 1237)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (211 d. B.): Energieanleihegesetz 1957 (218 d. B.)

Berichterstatte: Glaser (S. 1237)

Redner: Dr. Migsch (S. 1237) und Doktor Hofeneder (S. 1239)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1240)

Bericht des Hauptausschusses über die Anträge (2/A) der Abgeordneten Polcar und Genossen: Teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des Nationalsozialistengesetzes; (6/A) der Abgeordneten Eibegger, Dr. Pfeifer und Genossen: Generalamnestie für politische Verbrechen; und (30/A) der Abgeordneten Eibegger und Genossen: Amnestie für politische Delikte (217 d. B.)

Berichterstatte: Eibegger (S. 1241)

Redner: Ernst Fischer (S. 1243), Dr. Pfeifer (S. 1248 und S. 1288), Polcar (S. 1258), Slavik (S. 1264), Bandion (S. 1269), Dr. Zechmann (S. 1272), Dr. Leopold Weismann (S. 1275), Dr. Pittermann (S. 1277) und Hillegeist (S. 1279)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 1290)

### Eingebracht wurden

#### Antrag der Abgeordneten

Holzfeind, Ferdinanda Flossmann, Pölzer und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über eine Disziplinar-Amnestie für die Bundesbeamten und Landeslehrer (Disziplinar-Amnestie) (38/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

Brauneis, Jessner, Haberl, Czettel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Vorwürfe gegen die Geschäftsführung der verstaatlichten Betriebe (108/J)

Stendebach und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Betrauung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich mit der öffentlichen Verwaltung der ehemals deutsches Eigentum bildenden landwirtschaftlichen Liegenschaften in Niederösterreich und dem Burgenlande (109/J)

Olah, Ferdinanda Flossmann, Hillegeist und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Erleichterung der Gewährung von Investitionskrediten (110/J)

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (67/A. B. zu 74/J)
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (68/A. B. zu 75/J)
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (69/A. B. zu 76/J)

1210

Nationalrat VIII. GP. — 28. Sitzung am 14. März 1957

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Franz Mayr und Jonas.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Koren, Ing. Kortschak, Mitterer, Stürgkh, Dr. Tončić, Vollmann, Dr. Walther Weißmann, Horn und Schneeberger.

Den eingelangten Antrag 37/A der Abgeordneten Lola Solar und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit Vorschriften des Ehrechten und des Personenstandrechtes abgeändert werden, weise ich dem Justizausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind drei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Fragestellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann. Es sind dies die Anfragen 74, 75 und 76.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht als Punkt 3 der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend das Energieanleihegesetz 1957. Dieser Punkt kann jedoch nur dann behandelt werden, wenn gemäß § 38 lit. E der Geschäftsordnung des Nationalrates von der 24stündigen Auflagefrist des Ausschlußberichtes mit Zweidrittelmehrheit Abstand genommen wird. Ich ersuche jene Frauen und Herren Abgeordneten, die damit einverstanden sind, von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke vielmals. Das ist einstimmig. Daher ist die Zweidrittelmehrheit gegeben.

**1. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (185 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige (204 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Josef Fink. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Josef Fink:** Hohes Haus! In Ausführung des Pariser Abkommens wurde am 12. Mai 1949 das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino—Tiroler Etschland unterzeichnet und am selben Tag durch Notenwechsel das Inkrafttreten dieses Abkommens für den 1. Juni 1949 festgesetzt.

Durch dieses Abkommen sollten die Nachteile der politischen Grenzziehung, der Zerreißung des ehemaligen Kronlandes Tirol für die Bewohner der begünstigten Zonen gemildert sowie die Wirtschaft der Bundesländer Tirol und Vorarlberg in die Lage versetzt werden, ihre traditionellen, durch Jahrhunderte gepflogenen Verbindungen mit den durch den Staatsvertrag von Saint-Germain abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kronlandes Tirol mit Ausnahme der zur Provinz Belluno geschlagenen Gemeinden, das ist der Hauptsache nach das Gebiet von Cortina, einigermaßen aufrechtzuerhalten.

Die Regelung des vorliegenden Abkommens steht nun mit dem Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch, und zwar mit dem dort ausgesprochenen Grundsatz, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet bildet. Das Abkommen ist daher, seitdem die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundesverfassungsgesetzes beziehungsweise des § 13 des Übergangsgesetzes 1920 nicht mehr gegeben sind, verfassungsändernd. Es bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates.

Der Außenpolitische Ausschuß des Hohen Hauses hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 27. Februar und 5. März 1957 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dipl.-Ing. Figl und der Herren Staatssekretäre Dr. Kreisky und Dr. Gschnitzer beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Oberhammer, Zechtl, Stürgkh, Krippner, Mark, Dipl.-Ing. Hartmann, Dr. Kranzlmayr, Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Dr. Pfeifer sowie Bundesminister Dipl.-Ing. Figl beteilig-

ten, beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Namens des Außenpolitischen Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen (185 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich stelle weiter den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gehen nun in die Debatte ein. Als erster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pfeifer:** Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Das österreichisch-italienische Abkommen vom 12. Mai 1949 über den erleichterten Warenaustausch zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg einerseits und der italienischen Region Trentino - Tiroler Etschland andererseits stellt von Anfang an ein Sonderabkommen über den Warenverkehr zwischen den genannten Gebieten, die im großen und ganzen das Gebiet der ehemaligen Kronländer Tirol und Vorarlberg umfassen, dar. Der Warenaustausch zwischen diesen Gebieten wurde frühzeitig liberalisiert und gebührenfrei und zum Teil auch zollfrei erklärt.

Dadurch, daß die Einfuhr nach und die Ausfuhr von Tirol und Vorarlberg begünstigt wurden, wurde von Anfang an vom Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgewichen, denn nach Artikel 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes bildet das gesamte Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet, während nach dem Abkommen Tirol und Vorarlberg ein im Verkehr mit Südtirol und dem Trentino bevorzugtes Wirtschafts- und Zollgebiet darstellen. Daher hätte das Abkommen, genannt Accordino, schon vor seiner Inkraftsetzung mit 1. Juni des Jahres 1949 als gesetzänderndes, und zwar verfassungsänderndes Abkommen dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen und nicht erst im Jahre 1957.

Es ist auch nicht richtig, daß das Abkommen in den bisherigen Wirtschaftslenkungsgesetzen seine verfassungsmäßige Deckung gefunden hat, denn das Außenhandelsverkehrsgesetz beispielsweise hat die Aus- und Einfuhr gewisser Waren genehmigungspflichtig erklärt, das Accordino hat hingegen den Warenaustausch genehmigungsfrei gestellt. Es ist für die selbstherrliche Geheimpolitik des österreichischen Außenamtes und der österreichischen Regierung bezeichnend, daß das an sich seinem Zwecke nach gutzu-

heißende Abkommen trotz seines verfassungsändernden Charakters erst im achten Jahre seit seiner Inkraftsetzung dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Aber wir wollen diese unsere Feststellung sogleich durch eine weitere Feststellung ergänzen und erhärten.

Das Abkommen über den erleichterten Warenaustausch, das uns heute zur Genehmigung vorliegt, stellt selbst nur eine Ausführung zu Artikel 3 lit. d des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 über Südtirol dar. Dieses Abkommen, das als Annex IV in den italienischen Friedensvertrag aufgenommen wurde, stellt geradezu ein Musterbeispiel eines politischen Staatsvertrages dar. Seine ersten beiden Artikel sind dem Minderheitenschutz gewidmet, welcher der deutschen Volksgruppe in Südtirol ihren Fortbestand und ihr kulturelles und wirtschaftliches Eigenleben sichern soll. Zur Erreichung dieses programmatischen Zieles wurde der deutschen Volksgruppe in Südtirol insbesondere der Unterricht in der Muttersprache, die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern, ein verhältnismäßiger Anteil an den Stellen des öffentlichen Dienstes und die territoriale Autonomie für die Provinz Bozen — und nur für diese — zugesichert. Das ist der typische Inhalt eines politischen Staatsvertrages, der als solcher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner Gültigkeit ebenso der Genehmigung des österreichischen Nationalrates bedarf wie ein gesetzändernder Staatsvertrag.

Es hätte daher vor allem auch das Pariser Abkommen über Südtirol dem österreichischen Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und dieses Versäumnis wäre auch heute noch nachzutragen. Vielleicht hätten der österreichische Nationalrat und insbesondere seine Tiroler Abgeordneten schon 1946 und nachher auf eine Verbesserung und Ergänzung des sehr skizzenhaften Vertragswerkes gedrungen. So aber blieb der Inhalt die längste Zeit insbesondere der Öffentlichkeit, soweit sie nicht unmittelbar in Tirol lebt, verborgen, während die Genehmigung durch den Nationalrat auch seine Kundmachung im Gesetzblatt und damit seine allgemeine Publizität zur Folge gehabt hätte. Der Nationalrat wäre dann von sich aus viel früher in die Lage gekommen, zu prüfen, ob dieser Vertrag eingehalten wird, denn zu dieser Kontrolle gehört selbstverständlich die genaue Kenntnis des Vertrages selbst.

Die österreichische Bundesregierung hat sich ja leider erst zehn Jahre nach Abschluß des Pariser Vertrages dazu aufgerafft, in der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 erstmals offiziell festzustellen, daß nicht alle Bestim-

mungen, wie es dort heißt, des Pariser Vertrages erfüllt sind, und hat zugleich einen Appell an die italienische Regierung gerichtet, den Pariser Vertrag dem Buchstaben und dem Sinne nach so zu erfüllen, daß der Bestand der Südtiroler Volksgruppe, wie es dort heißt — richtig müßte es heißen: der deutschen Volksgruppe in Südtirol —, gesichert ist.

Am 8. Oktober 1956 hat dann die österreichische Bundesregierung, von der italienischen Regierung hiezu aufgefordert, in einem Memorandum konkrete Angaben darüber gemacht, welche Punkte des Vertrages noch nicht oder nicht zur Gänze erfüllt sind. Nach Hinweis auf den erklärten Zweck des Vertrages: Schutz des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Volksgruppe in Südtirol, weist die österreichische Note nach, daß

1. von einer Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache im amtlichen Verkehr nicht gesprochen werden könne, daß nach Artikel 84 des Autonomiestatuts der Region das Italienische allein die Amtssprache bilde und daß das Deutsche im äußeren Amtsverkehr nur eine Hilssprache darstelle,

2. ebenso die Gleichberechtigung hinsichtlich der Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht verwirklicht ist.

In dieser Beziehung hat es die österreichische Note leider unterlassen, klar und eindeutig festzustellen, daß dem Artikel 1 lit. d des Abkommens nur dann entsprochen ist, wenn die deutsche Volksgruppe in Südtirol einen verhältnismäßigen Anteil der öffentlichen Dienststellen einnimmt, nicht aber schon dann, wenn italienische Beamte der deutschen Sprache mächtig sind.

3. Hinsichtlich des Artikels 2 des Pariser Abkommens stellt die österreichische Regierung zutreffend fest, daß sich die dort zugesicherte regionale Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie auf die Provinz Bozen und nicht auf die erst später geschaffene Region Trentino - Tiroler Etschland bezog.

Durch die Verleihung der Autonomie an eine Region mit italienischer Mehrheit — es drückt sich das auch in der Zahl der Abgeordneten aus, die im Regionalrat vertreten sind: 33 italienische und 15 deutsche Abgeordnete — wird der Vertragszweck vereitelt. Artikel 2 ist daher dem Wortlaut und dem Sinne nach nicht erfüllt.

4. Hinsichtlich der für die deutsche Volksgruppe geradezu tödlichen italienischen Unterwanderung hat das österreichische Memorandum den Standpunkt eingenommen, daß es dem Sinne des Pariser Abkommens entspräche, daß Maßnahmen zur künstlichen Förderung der Zuwanderung zu unterlassen sind. Als

praktisches Mittel zur Verbesserung der so schlechten Lage schlägt die österreichische Regierung die Bildung einer gemischten italienisch-österreichischen Expertenkommission vor, welche den beiden Regierungen Vorschläge zur Bereinigung der offenen Fragen unterbreiten soll.

Die italienische Antwortnote vom 30. Januar dieses Jahres ist als unaufrichtig und in den wesentlichen Punkten als absolut unbefriedigend zu bezeichnen. Hierbei zeigt es sich, wie notwendig es ist, sich bei einem solchen Notenwechsel ganz klarer Begriffe zu bedienen.

Wenn einleitend festgestellt wird, daß sich das gesetzgeberische und administrative Vorgehen der italienischen Regierung gegenüber der etschländischen Bevölkerung — wie es dort heißt — stets an das Pariser Abkommen gehalten habe, so liegt hier wohl eine absichtliche Begriffsverwechslung vor, denn das Abkommen wurde zum Schutze der deutschen Volksgruppe in Südtirol und nicht der etschländischen Bevölkerung schlechthin, also beider Volksgruppen, die dort wohnen, geschlossen.

Ebenso unwahr ist die Behauptung, daß alle Grundsätze und Bestimmungen des Pariser Abkommens in dem Autonomiestatut für Südtirol—Trentino ihren Niederschlag gefunden hätten. Wenn sich die italienische Note darauf beruft, daß dieses Statut für die Region ein Verfassungsgesetz sei und daß auch sonstige Bestimmungen der italienischen Verfassung die vollständige Erfüllung des Pariser Abkommens etwa hinsichtlich der Stellenbewerbung und Stellenbesetzung und der Eindämmung der italienischen Zuwanderung nicht zulassen, so ist darauf zu verweisen, daß zuerst der Pariser Vertrag vom 5. September 1946 da war und dann erst die Verfassung der italienischen Republik vom 27. Dezember 1947 geschaffen wurde und daß daher die Verfassung dem Pariser Verträge Rechnung tragen konnte und auch Rechnung tragen mußte. Wenn einzelne Bestimmungen der italienischen Verfassung dem Verträge widersprechen würden, dann müßte die Verfassung dem Verträge angepaßt werden und nicht umgekehrt.

Denn, meine sehr verehrten Frauen und Herren, dem Völkerrechte kommt gegenüber dem innerstaatlichen Recht, gegenüber dem Landesrecht der Vorrang zumindest insoweit zu, als der durch ein völkerrechtswidriges Gesetz verletzte Staat nach allgemeinem Völkerrecht berechtigt ist, entweder die Aufhebung oder wenigstens die Nichtanwendung eines solchen völkerrechtswidrigen Gesetzes zu fordern, und der andere Staat verpflichtet ist, dieser Forderung zu entsprechen. Sie können

das etwa in der neuesten Auflage von Verdross' „Völkerrecht“ nachlesen.

Der Primat des Völkerrechtes wird im übrigen von der neuen italienischen Verfassung an einer Stelle anerkannt, nämlich im Artikel 10 Abs. 1, der erklärt, daß sich die italienische Rechtsordnung den Normen des allgemein anerkannten Völkerrechtes angleiche, „si conforma“ heißt es dort.

Überdies haben die Südtiroler Parlamentarier in einer Denkschrift bereits darauf hingewiesen, daß die italienische Verfassung im Artikel 6 auch den Schutz der Minderheiten mit eigenen Bestimmungen vorsieht. Diese Verfassungsbestimmung des Artikels 6 gestattet die Erlassung von Sonderbestimmungen zugunsten der Minderheit, insbesondere kann mit deren Hilfe auch das freie Bewegungsrecht und die Niederlassungsfreiheit der Staatsbürger und die gleiche Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger im Minderheitenschutzgebiet zugunsten der einheimischen bodenständigen Bevölkerung beschränkt werden. Denn das ist ja der Sinn eines Minderheitenschutzes, daß die Minderheit eben in ihrem ethnischen Bestand gesichert werden soll.

Solche Beschränkungen würden also dem völkerrechtlich vereinbarten und dem verfassungsrechtlich verankerten Minderheitenschutz durchaus entsprechen. Soweit aber die italienische Verfassung mit dem Pariser Vertrag in Widerspruch stünde, ist sie auf Verlangen Österreichs abzuändern und dem Pariser Verträge anzupassen.

In diesem Sinne sind die unrichtigen Ausführungen des italienischen Memorandums zur Sprachenfrage, zur dienstrechtlichen Gleichstellung, zum Autonomiestatut und zur Frage der Unterwanderung zu beantworten.

Einen Gipfelpunkt der Unverfrorenheit stellt aber die Behauptung der italienischen Note dar, daß das Problem der italienischen Unterwanderung in das Tiroler Etschland weder rechtlich existiert noch faktisch besteht. Eine solche Behauptung verlangt die allerschärfste Zurückweisung.

Mit solchen groben Unwahrheiten setzt sich die italienische Regierung vor aller Welt ins Unrecht, denn jedermann, nicht nur der Europäer, ebenso auch der Amerikaner oder ein sonstiger Ausländer weiß, daß die weltbekanntesten Städte Südtirols, wie Bozen und Meran, am Ende des ersten Weltkrieges noch deutsche Städte mit einer verschwindenden italienischen Minderheit waren, während sie heute infolge der künstlichen Zuwanderung vor und nach dem zweiten Weltkrieg Städte mit italienischer Mehrheit geworden sind.

Wenn endlich die italienische Note auf den österreichischen Vorschlag, eine gemischte Kommission einzusetzen, überhaupt nicht eingeht, sondern die Ansicht äußert, daß der Meinungsaustausch nur auf dem normalen diplomatischen Wege geführt werden kann, so läßt damit die italienische Regierung erkennen, daß sie nicht willens ist, das Pariser Abkommen zu erfüllen, vielmehr will sie mit dem endlosen diplomatischen Notenwechsel den gegenwärtigen vertragswidrigen Zustand solange beibehalten und hinziehen, bis die weiter betriebene Unterwanderung zur Majorisierung des Landes geführt hat.

Die italienische Note ist daher in jeder Hinsicht unbefriedigend. Wir sind der Ansicht, daß sich Österreich eine solche Mißachtung des Pariser Vertrages schon wegen der schwer betroffenen Südtiroler Brüder nicht bieten lassen kann und darf.

Schon bei der letzten Südtirol-Debatte hier im Hause am 7. November 1956 anlässlich des Vertrages über die Anerkennung der akademischen Titel und Grade habe ich namens meiner Fraktion erklärt, daß, wenn Italien weiterhin die Erfüllung des Pariser Abkommens verweigern sollte, der Streitfall einem internationalen Forum zur Beilegung oder, wenn es sein muß, auch zur Entscheidung unterbreitet werden müßte. Ich habe darauf hingewiesen, daß sich in dieser Hinsicht drei Möglichkeiten darbieten: erstens die im Artikel 87 des italienischen Friedensvertrages vorgesehene Schiedskommission, die ebenso gestaltet ist wie die Schiedskommission, die der österreichische Staatsvertrag von 1955 vorsieht — zwei Mitglieder von jedem der beiden Streitparteien und dazu ein neutraler Dritter, der notfalls vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellt wird —, zweitens die Organe des Europarates und drittens die Organe der Vereinten Nationen, und zwar für diesen Zweck, wo es sich um die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt, am besten der Internationale Gerichtshof.

Bekanntlich wurde das Pariser Abkommen in den italienischen Friedensvertrag auf Antrag Belgiens und Hollands aufgenommen, um die Möglichkeit einer Intervention seitens der Alliierten bei der italienischen Regierung für den Fall der Nichteinhaltung des Vertrages zu schaffen. Das war der erklärte Zweck, warum man den Pariser Vertrag als Annex IV in den italienischen Friedensvertrag aufgenommen hat. Von dieser Möglichkeit einer allfälligen Intervention bei der italienischen Regierung durch eine der alliierten oder assoziierten Mächte und der weiteren Möglichkeit, den Fall, wenn eine Beilegung des Streites auf Grund dieser Intervention nicht gelingt, der

Schiedskommission zu unterbreiten, könnte Österreich Gebrauch machen, falls Italien nicht in kürzester Zeit einlenkt.

Auch die Befassung des Europarates, dem wir nun als vollwertiges Mitglied angehören, wäre ernstlich zu erwägen. Insbesondere wäre es denkbar, daß unter der Ägide des Europarates ein verbessertes österreichisch-italienisches Abkommen wie auch ein für alle Mitglieder verbindliches europäisches Minderheitenstatut zustandekommt. Der sechste Kongreß der Föderalistischen Union europäischer Volksgruppen hat im Mai des Vorjahres am Faaker See Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes bereits beschlossen — ich habe selbst an dieser Tagung teilgenommen und mitgearbeitet — und in diesem auch vorgesehen, daß die beeinträchtigte Volksgruppe in Form einer Klage bei einem europäischen oder internationalen Gerichtshof Hilfe und Schutz verlangen kann.

Es wäre aber auch möglich, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Dieser hätte zu entscheiden, ob Italien den Pariser Vertrag erfüllt oder gebrochen hat. Um eine solche gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, müßten nach den derzeitigen Statuten beide Streitparteien den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof einvernehmlich zur Entscheidung unterbreiten, sofern sie nicht durch einen früheren Vertrag oder durch eine einseitige Erklärung dazu an und für sich verpflichtet sind. Sollte sich Italien der Entscheidungsgewalt des Internationalen Gerichtshofes nicht unterwerfen wollen, so könnte die Generalversammlung der Vereinten Nationen oder der Sicherheitsrat den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten über die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung des Pariser Vertrages ersuchen.

Da sich Italien nach der geschilderten Lage zweifellos im Unrecht befindet, so muß es, wenn es die Entscheidung einer internationalen Stelle vermeiden will, unsere berechtigten Forderungen, die wir auf Grund des Pariser Vertrages zu dessen Einhaltung erheben, erfüllen.

Im übrigen können wir auch durch unsere Handels- und Fremdenverkehrspolitik unseren Forderungen einen entsprechenden Nachdruck verleihen. Die Regierung muß nur fest entschlossen sein, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Einhaltung des Vertrages zu erzwingen. Das Volk von Österreich wird ihr in diesem Punkte freudigen Herzens die nötige Unterstützung gewähren, ja mit Begeisterung hinter der Regierung stehen, wenn sie aufrecht und entschlossen für die Lebensrechte der deutschen Volksgruppe in Südtirol kämpft. Das Volk in Österreich muß nur anders als

bisher über den Gang der Verhandlungen und über die Geschehnisse in Südtirol ständig auf dem laufenden gehalten und ständig genau unterrichtet werden, damit es voll und ganz in der Lage ist, von sich aus das zu tun, was den Schritten der Regierung den nötigen Nachdruck verleiht. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Zechtl. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Zechtl:** Hohes Haus! Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Tiroler Etschland stellt eine erfreulichere Seite des Problems Südtirol dar. Durch die Grenzziehung am Brenner nach dem ersten Weltkrieg wurde ein durch Jahrhunderte organisch gewachsenes Wirtschaftsgebiet zerrissen, und damit wurden zahlreiche Familien-, Verwandtschafts- und Geschäftsbände zerschnitten. In der Absicht, zumindest die ärgsten Wirtschaftsschäden gutzumachen, entstand nach dem zweiten Weltkrieg der Gedanke, in das Pariser Abkommen eine Bestimmung aufzunehmen, die diese Absicht in die Tat umsetzen soll. Der Artikel 3 lit. d im Pariser Abkommen bestimmt: „In der Absicht, gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen, verpflichtet sich die italienische Regierung, in Beratung mit der österreichischen Regierung binnen einem Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen.“

Die Verpflichtung zu einer besonderen Vereinbarung zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs zwischen Österreich und Italien erforderte Maßnahmen, die über einen zwischen anderen Staaten üblichen Personengrenzverkehr hinausgingen. Weder die Aufhebung des Visumzwanges zwischen Österreich und Italien — Notenwechsel vom 24. 3. 1949 — noch das kleine Grenzverkehrsabkommen vom 2. 8. 1951 stellen Maßnahmen dar, die in Anpassung an die besonderen Verhältnisse zwischen Nord- und Südtirol als Erleichterungen im erweiterten Sinne aufzufassen wären, sondern halten sich im Rahmen der üblichen nicht erweiterten Personenverkehrsabkommen.

Man kann dieses Abkommen nicht allein nach den allgemein üblichen handelspolitischen Gesichtspunkten beurteilen. Österreich war sich bei Abschluß dieses Vertrages bewußt,

daß es sich hier um eine wirtschaftspolitische Tat handelt, Südtirol zu helfen. Der Grundgedanke dieses Abkommens, die wirtschaftlichen Schäden, die durch die Zerreißen des Landes Tirol entstanden waren, zu mildern, konnte ein kleiner Beitrag werden, die Wunden an der früheren Tiroler Wirtschaftseinheit zu heilen.

Die gegenwärtige Entwicklung wird vom allgemeinen Willen beherrscht, größere Wirtschaftsgebiete zu schaffen, die sich als lebensfähig erweisen, und so wurde dieses Abkommen Beispiel und Anfang für größere und wirkungsvollere Maßnahmen über nationale Grenzen hinweg mit dem Ziel, den Lebensstandard der Völker zu heben und damit beizutragen zum Abbau von nationalen Spannungen, zur Sicherung des Friedens. Gerade das Problem Südtirol erfordert von Italien Maßnahmen, die über diese wirtschaftlichen Erfordernisse hinausgehen, um den Südtirolern und auch Österreich den guten Willen für die Schaffung eines größeren Europa zu bekunden.

Es ist erfreulich, daß man für den Handelsverkehr so rasch eine so vernünftige Lösung gefunden hat, es ist aber sehr betrüblich, daß andere Maßnahmen zur Existenzsicherung der Südtiroler noch nicht getroffen worden sind. Südtirol könnte ein Markstein für die gesamteuropäische Zusammenarbeit werden und zu einem wahren freundschaftlichen Verhältnis zwischen Österreich und Italien beitragen.

Warum war es bei einem Vertrag über einen Warenaustausch so rasch möglich, sich zu einigen, und warum ist es nicht möglich, andere Probleme ebenso rasch, vernünftig und erfolgreich zu lösen? Der Gedanke ist etwas bitter, feststellen zu müssen: Bei einem Warenaustausch, verbunden mit Gewinn, findet man leichter zueinander als bei den kulturellen und anderen existenzsichernden Belangen. Wir wollen darum den Wert dieses Abkommens nicht verkleinern, im Gegenteil, uns freut jede Maßnahme, die für die Südtiroler praktische Hilfe bedeutet.

Das Abkommen über den begünstigten Warenaustausch entspricht nur zum Teil, da es sich ausschließlich um einen Warenaustausch handelt, in dessen Rahmen verhältnismäßig wenig Waren — sowohl in bezug auf die Menge als auch auf den Wert im Vergleich zum Gesamtvolumen — ungehindert, also ohne Zollbelastung, ausgetauscht werden können. Das bedeutet immerhin eine gewisse Erleichterung. Das Abkommen zum erleichterten Warenaustausch ist seit acht Jahren in praktischer Anwendung. Seit acht Jahren werden Waren über den Brenner hinüber und herüber

ausgetauscht, und dieser Austausch funktioniert gut und ist gewinnbringend.

Seit dem 5. September 1946 besteht der Pariser Vertrag. Vorige Woche hat nun die österreichische Regierung den letzten Notenwechsel veröffentlicht. Das Ergebnis von elf Jahren Südtirol-Politik ist nicht erfreulich und nicht ermunternd.

Die italienische Antwortnote kann man als eine Mischung von Festigkeit und Kompromißbereitschaft bezeichnen. Es wird nun Aufgabe sein, abzutasten, in welcher Richtung die tatsächliche Kompromißbereitschaft liegt und wie groß ihr Umfang sein wird. Die italienische Taktik, eine Ablehnung kundzutun und ein halbes Zugeständnis anzubieten, darf uns nicht verwirren. Im Gegenteil, alle jene Punkte, die ein Zugeständnis einschließen, müssen Ausgangspunkt für Vorschläge und Verhandlungen werden. Wir finden die Stellungnahme der italienischen Regierung, daß bezüglich aller Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und Italien in der Angelegenheit Südtirol für sie nur der diplomatische Weg als geeignet erscheine, bedauerlich. Nach unserer Auffassung könnte man sicherlich darüber diskutieren und verhandeln, andere Wege zur Lösung zu suchen.

Die augenblickliche Situation verlangt energisch eine Entgiftung der Atmosphäre. Wir sind überzeugt, daß der übliche diplomatische Weg als zu schwerfällig und zu langsam bezeichnet werden muß. Es müßte gerade im Interesse der italienischen Regierung liegen, durch guten Willen gegenüber Österreich zu bekunden, daß sie bereit ist, geeignete Maßnahmen für die deutschsprachige Bevölkerung in Südtirol, die ja nach unserer Auffassung im Pariser Vertrag verankert sind, zu verwirklichen.

Die italienische Note behauptet, daß die im Memorandum angeführten Tatsachen Beweis dafür seien, daß das Pariser Abkommen in sehr loyaler Weise durchgeführt wurde und daß man über Einzelfragen verhandeln könne. Wir sind mit der österreichischen Bundesregierung einer Auffassung, daß das Pariser Abkommen vom 5. 9. 1946 nach wie vor Gültigkeit hat und daß der Vertrag nicht in allen Punkten erfüllt wurde, daß darum der österreichischen Bundesregierung das Recht zusteht, ja daß sie die Pflicht hat, die volle Erfüllung des Pariser Abkommens zu verlangen.

Der Vertragszweck des Pariser Abkommens ist nicht negativ ausgedrückt, wie es in den Minderheiten-Schutzverträgen zwischen den beiden Weltkriegen üblich war, sondern er ist positiv formuliert als Schutz des Volks-

charakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschsprachigen Südtiroler mittels Sondermaßnahmen. Das Pariser Abkommen bestimmt, daß gemäß den erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen den deutschsprachigen Bürgern der Provinz Bozen der gleichberechtigte Gebrauch der deutschen und der italienischen Sprache in den öffentlichen Verwaltungen, in den amtlichen Urkunden und in der doppel-sprachigen Ortsnamensgebung gewährt werden muß.

Die vorgesehene Gleichberechtigung der Sprachen würde selbstverständlich voraussetzen, daß die Funktionäre und Angestellten der öffentlichen Ämter wenigstens zum Teil doppel-sprachig sein müßten und daß daher die Kenntnis der deutschen Sprache als absolute Voraussetzung für die Bediensteten, die in den Ämtern der Provinz Bozen den Dienst versehen, vorgeschrieben wird. Es wäre sicher im Sinne des Pariser Abkommens, die Deutsch-Prüfung bei Stellenausschreibungen für den öffentlichen Dienst in Südtirol zum Pflichtfach zu machen, denn die Südtiroler Bevölkerung hat als gleichberechtigte Volksgruppe den Anspruch, mit jedem Beamten in ihrer Muttersprache unmittelbar zu sprechen. Das ist leider nur sehr vereinzelt möglich, denn von den zirka 2300 italienischen Staatsbeamten in der Provinz Bozen sind nur etwa 150 der deutschen Sprache mächtig.

Von einer wirklichen Gleichberechtigung der deutschsprachigen Bevölkerung in Südtirol mit dem italienischen Staatsvolk im Sinne des Artikels 1 lit. b des Pariser Abkommens kann in der Sprachenfrage nicht gesprochen werden, solange

1. die deutsche Sprache lediglich geduldet wird und die Südtiroler Bevölkerung sich im öffentlichen Leben der italienischen Sprache bedienen muß, damit es ihr gelingt, ohne Zeitverlust und ohne Komplikationen vorwärtszukommen,

2. der äußere Amtsverkehr mit der deutschsprachigen Bevölkerung in einem mehr oder weniger gut funktionierenden Dolmetschersystem abgewickelt wird,

3. die deutsche Sprache im inneren Amtsverkehr verboten ist und

4. die deutschsprachigen Bühnenaufführungen, Filme und Radiosendungen für die Südtiroler Volksgruppe nicht im gleichen Ausmaß und zu den gleichen Bedingungen zugänglich sind, wie sie für die italienische Bevölkerung gelten.

Doppelsprachigkeit und Beteiligung der Volksgruppen an den Ämtern sind zwei Voraussetzungen desselben grundsätzlichen Problems. Wir anerkennen die im Memo-

randum vertretene Ansicht, daß der volle Gebrauch zweier Sprachen auf den verschiedenen Gebieten des zivilen Lebens sich nur schrittweise innerhalb einer nicht genau bestimmbar Zeit in die Tat umsetzen läßt. Wir sind aber der Auffassung, daß man in den vergangenen Jahren sehr wenig getan hat, um der Südtiroler Bevölkerung zu ihrem vertraglich festgelegten Recht zu verhelfen. Es entstand auch aus diesem Grunde der unerfreuliche Zustand, der zur Ursache der herrschenden Spannungen wurde. Nur wirkliche, bedingungslose Vertragstreue wird die Voraussetzungen schaffen, um für die deutschsprachige Bevölkerung in Südtirol möglichst reibungslose Beziehungen zu den öffentlichen Ämtern herzustellen.

Der Artikel 1 Abs. 2 lit. d des Pariser Abkommens lautet: „In Übereinstimmung mit schon getroffenen oder in Vorbereitung befindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Sprache insbesondere folgendes gewährt werden: Gleichberechtigung hinsichtlich der Einstellung in öffentliche Ämter, um ein angemesseneres Verhältnis der Stellenvermittlung zwischen den beiden Volksgruppen zu erzielen.“

Wie ist nun die Lage wirklich? Als im Jahre 1918 die heutige Provinz Bozen an Italien angeschlossen wurde, waren alle Beamten der öffentlichen Verwaltung Angehörige der deutschen Volksgruppe. Die damaligen demokratischen Regierungen und später die faschistische Regierung haben die deutschsprachigen Beamten nach und nach mit mehr oder weniger legalen und illegalen Mitteln — wie Entlassung aus politischen Gründen, wegen angeblich geringer Leistung, wegen Nichtkenntnis der italienischen Sprache, Versetzung nach Inneritalien — durch Zuwanderer aus anderen Provinzen ersetzt. Die Nachfolger waren alles Personen, die der deutschen Sprache vollkommen unkundig waren. Seit dem Jahre 1924 wurde die deutsche Sprache aus den öffentlichen Ämtern überhaupt verbannt. Der Prozeß der Ersetzung der deutschsprechenden Beamten durch Reichsitaliener ohne Kenntnis der deutschen Sprache war im wesentlichen im Jahre 1939 abgeschlossen. So waren im Jahre 1939 mehr als 95 Prozent aller öffentlichen Angestellten in der Provinz Bozen Angehörige der italienischen Volksgruppe, obwohl die deutsche Volksgruppe noch ungefähr 75 Prozent der Bevölkerung darstellte.

Das demokratische Italien wurde nun durch eine internationale Vereinbarung verpflichtet, die durch den Faschismus hinterlassene Situation zugunsten einer gerechteren Lösung für die Südtiroler Volksgruppe zu ändern. Eine gerechtere Aufteilung der Ämter



zwischen den beiden Volksgruppen ist eine Teilaufgabe. Leider ist auf diesem Gebiete noch sehr wenig geschehen, um das der deutschen Volksgruppe zugefügte Unrecht wieder gutzumachen. Wir verstehen schon die Schwierigkeiten der italienischen Regierung in dieser Frage. Es ist sicherlich nicht leicht, jahrzehntelang systematisch betriebenes und durchgeführtes Unrecht zu tilgen. Wir verstehen schon, daß es nicht leicht ist, italienische Beamte, die durch den Faschismus in rein deutschsprechende Gemeinden eingesetzt wurden und dadurch gewisse rechtliche Ansprüche besitzen, auszutauschen. Aber es ist eine vertragliche Verpflichtung, die Italien übernommen hat und sohin nach unserer Ansicht bindend ist.

Den Südtirolern ist in den letzten Jahrzehnten großes Unrecht geschehen. Die ganze zivilisierte Welt weiß es, und das österreichische Volk glaubt das Recht im Sinne des Pariser Abkommens in Anspruch nehmen zu dürfen, daß das Volkstum der Südtiroler durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft tatsächlich gesichert erscheint. Es ist ja nicht die Schuld der Südtiroler, daß Italien in eine solche Lage geraten ist. Die Angliederung Südtirols an Italien durch den Friedensvertrag von Saint-Germain hat Italien eine deutsche Volksgruppe in seinem Staatsverband gebracht — mit allen Vorteilen, aber auch mit allen Verpflichtungen, die ein Kulturstaat gegenüber einer anderssprechenden Volksgruppe zu übernehmen hat. Nicht wir sind schuldig zu sprechen, wie es ein Teil der italienischen Presse so gern macht, weil wir uns verpflichtet fühlen, Übelstände und Unrecht aufzuzeigen.

Gegenwärtig besteht tatsächlich eine Ungleichheit zwischen den Bewerbern um öffentliche Stellen, und zwar wegen der allgemein gehandhabten derzeitigen Form der öffentlichen Wettbewerbe. Die Wettbewerbe für Staatsstellen werden auf nationaler Basis ausgeschrieben. Die Sieger bekommen das Recht, die ausgeschriebenen Stellen zu besetzen. Die Herkunft des Bewerbers wird in keiner Weise berücksichtigt, und ein deutschsprachiger Südtiroler kann sich schon aus sprachlichen Gründen nur sehr schwer klassifizieren.

Die tatsächliche Beteiligung der sprachlichen Minderheit an den öffentlichen Ämtern in ihrem Gebiete und die Einstellung von Angehörigen dieser Minderheit in diesen Ämtern ist ein grundsätzliches Recht und dient wirklich dem Schutz der Minderheit. Nur wer ein Angehöriger der Minderheit ist, kennt die Notwendigkeiten und Bedürfnisse, er wird sie auch entsprechend vertreten und durchführen und, wenn notwendig, verteidigen. Man könnte nicht von einer wahren Verwirklichung dieses

Rechtes sprechen, wenn alle Beamten in den öffentlichen Ämtern Angehörige des Staatsvolkes wären und die deutsche Sprache beherrschen würden.

Die geschichtlichen Erfahrungen haben nur zu deutlich gezeigt, daß in einem Staate, wo Menschen verschiedener Sprache zusammenleben müssen, am besten regiert und verwaltet werden kann, wenn ein gerechtes Maß von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Anerkennung die Atmosphäre des Zusammenlebens beherrscht. Eine der wesentlichen Voraussetzungen dazu ist, wenn man der Minderheit die Möglichkeit gibt, Staatsämter entsprechend ihrer Stärke zu besetzen. Eine echte Demokratie ist nur dann vorhanden, wenn die Grundrechte eines freien Menschen verfassungsmäßig verankert und in der Praxis anerkannt und durchgeführt werden. Ein Staat, der sich anmaßt, auf dem Gebiete, wo die Minderheit lebt, nach eigenem Gutdünken vorzugehen, und den Mitgliedern der Minderheit das Recht entzieht, übt eine unzulässige Gewaltherrschaft aus.

Der Artikel 2 des Pariser Abkommens lautet: „Der Bevölkerung der eben erwähnten Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebung und Vollzugsgewalt gewährt werden. Der Rahmen für die Anwendung dieser Autonomiemaßnahmen wird in Beratung auch mit einheimischen deutschsprachigen Repräsentanten festgelegt werden.“

Diese Bestimmung des Pariser Abkommens dient dem Zweck, den Volkscharakter der deutschsprachigen Bevölkerung in Südtirol zu schützen, und stellt das Herzstück des ganzen Vertrages dar. In dieser Frage sind die Meinungsverschiedenheiten mit der italienischen Regierung am größten. Die österreichische Auffassung über den Vertrag zur Bildung einer Autonomie, die der Provinz Bozen und den gemischtsprachigen Gemeinden der Provinz Trient gewährt werden soll, ist richtig, und die Vertragsauffassung Italiens und die praktische Durchführung dieses Artikels, die Zusammenlegung der Provinzen Bozen und Trient zur Region Trentino - Tiroler Etschland nicht dem Buchstaben und dem Geist des Vertrages entsprechend. Der Sinn und Zweck der Autonomie ist doch, den deutschsprachigen Südtirolern die Selbstverwaltung zum Schutz ihrer völkischen Eigenheiten und den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt zu gewährleisten.

Durch die Vereinigung der beiden Provinzen Trient und Bozen in einer Region wurde die deutsche Volksgruppe in eine Minderheit versetzt: 210.000 Südtiroler und 520.000 Italiener stehen einander gegenüber. Dieser Region mit italienischer Mehrheit wurde in

30 Sachgebieten Gesetzgebungsgewalt gewährt, der Provinz Bozen mit deutscher Mehrheit aber nur in 17 Sachgebieten. Die 17 Sachgebiete umfassen das öffentliche Unterrichtswesen, die kulturellen Veranstaltungen, den Landschaftsschutz, die Ordnung des geschlossenen Hofes, die bürgerlichen Nutzungsrechte, das Handwerk und den Volkswohnbau. Damit wurden der Provinz Bozen einige, jedoch nicht alle notwendigen Mittel gegeben, die zum wirklichen Schutz der Eigenheiten des kulturellen Fortschrittes notwendig sind.

Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten wurden ebenfalls noch nicht voll berücksichtigt. Der mit Gesetzgebungsgewalt ausgestatteten Provinz Bozen hätte man gleich wie den anderen autonomen Regionen Italiens das Recht einräumen müssen, die Gesetze und die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Akte der Republik anzufechten, welche die grundsätzlichen Rechte der Südtiroler und deren Autonomie verletzen. Diese Möglichkeit wurde jedoch der Region mit italienischer Mehrheit zugesprochen, und so entsteht der fragwürdige Zustand, daß die Mehrheit des Regionalrates — das heißt Italiener — darüber entscheidet, ob die Rechte der Südtiroler verletzt wurden oder nicht.

Die Durchführung des Autonomiestatuts läßt viele Wünsche offen und gibt reichlich Anlaß zu Beschwerden. Die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut sind im Artikel 95 des Statuts vorgesehen. Seit Inkrafttreten des Autonomiestatuts wurden aber nur in wenigen der 17 Sachgebiete, in denen der Provinz Bozen Gesetzgebungsgewalt verliehen wurde, die Durchführungsbestimmungen erlassen. Das bedeutet praktisch, die autonome Vollziehungsgewalt wurde der Provinz Bozen noch immer nicht übergeben. Die Situation wird noch verschlechtert und kompliziert durch die Maßnahmen der Zentralregierung, die gegen Gesetze von Interesse und Bedeutung für die deutsche Volksgruppe Einspruch erhebt.

Die Hoffnung auf Großzügigkeit in der Durchführung der Provinzautonomie in kulturellen Fragen wäre wohl berechtigt gewesen; leider wurden wir auch hier enttäuscht. Die administrativen Kontrollbefugnisse über die kulturelle Tätigkeit hätten sofort auf die Provinzbehörden übertragen werden müssen. Leider wurde das bis heute noch nicht getan. Über die deutschsprachigen Theatervorstellungen übt das Präsidium des Ministerrates in Rom weiterhin die Vorzensur aus, und die Genehmigung zur Ausführung ist einem Zentralorgan vorbehalten. Alle Theaterstücke, die volkstümlichen, aber auch die Dialektstücke, müssen dem Präsidium des Ministerrates in Rom übermittelt werden,

und zwar zwei Originaltextbücher in deutscher Sprache und zwei vollständige italienische Übersetzungen. Theatervereine, auch Liebhaber- und Dilettantenbühnen, müssen um die Ermächtigung zur Aufführung in Rom ansuchen. Nicht anders ist die Situation bei der Spielgenehmigung für einen deutschsprachigen Film. Auch hier ist der gleiche Weg nach Rom notwendig.

Die Situation bei den Rundfunksendungen in der Provinz Bozen ist sehr unerfreulich und fordert geradezu zur Kritik heraus. Die drei Sendestationen von Bozen senden 233 Stunden in der Woche, davon sind nur 15 Stunden in deutscher Sprache gehalten. Dazu kommt, daß die Südtiroler Bevölkerung keinerlei Einfluß auf die Programmgestaltung der Sender ausüben kann; dies bei einer Bevölkerungszusammensetzung von 66 Prozent Südtirolern und 34 Prozent Italienern. Wie wichtig wären doch die deutschsprachigen Sendungen für Sprachpflege und Wissensbildung, Vermittlung von Unterhaltung und Kultur!

Ich glaube, es ist nicht besonders notwendig, hervorzuheben, daß diese einschränkenden Methoden dem Geiste und dem Wortlaut des Pariser Abkommens widersprechen. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren: Die kulturellen Veranstaltungen der Südtiroler sind praktisch nur geduldet und hängen vom Gutachten sowie vom Wohlwollen eines zentralen Staatsorganes ab. Die gesetzlichen Möglichkeiten zu diesen Erschwernissen gibt ein vom Faschismus ererbtes und noch in Anwendung befindliches Gesetz, das bestimmt im offenen Widerspruch zum Pariser Vertrag steht.

Die tatsächliche Verwirklichung der Landesautonomie im Geiste des Pariser Abkommens wäre ein wirksamer Schutz für den Weiterbestand der Südtiroler Volksgruppe. Wir verlangen darum eine Änderung des Geistes und der Methoden, die dazu bestimmt wären, die in Frage kommenden Probleme zu meistern.

Die Forderung der Südtiroler Volksgruppe nach Sonderbestimmungen in der Provinz Bozen für ihren Schutz ist kein ungebührliches Verlangen und kann nicht als im Widerspruch zum Vertrag stehend bezeichnet werden. Die vertraglich zugesicherte Gleichberechtigung steht leider zum Teil noch immer auf totem Papier. Sie verlangt in der Ausführung, daß die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Lebens der deutschen Volksgruppe in gleicher Weise zufriedengestellt werden wie jene der italienischen Volksgruppe. Unter diesen Voraussetzungen, die in programmatischen Grundsätzen öfter schon dargetan wurden, gilt es, getragen vom praktischen Willen die Gesetze und Verfügungen in die Tat umzusetzen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen für den Schutz des Weiterbestandes der Südtiroler Volksgruppe ist die Gleichheit. Man sagt uns immer wieder, unsere Auffassung sei unrichtig, die Südtiroler dürfen keine Sonderbestimmungen verlangen, sie seien italienische Staatsbürger und müßten deshalb vor dem italienischen Gesetz gleich behandelt werden. Würde das nicht geschehen, so entstünde ein Staat im Staate, und das entspreche nicht der italienischen Rechts- und Staatsauffassung.

Diese Ansicht kann in der Praxis sehr verfälscht und ins Gegenteil verkehrt werden. So hat es der Faschismus gehandhabt. Immer wieder wurde damals gesagt: Die Südtiroler besitzen volle Rechtsgleichheit mit den italienischen Staatsbürgern, sie haben das „Recht“, die Kinder in die italienischen Schulen zu schicken, sie haben das „Recht“, in den öffentlichen Ämtern die italienische Sprache zu sprechen, sie haben das „Recht“, in derselben Armee des Staates zum Schutze dieses Staates zu dienen. Eine solche Auffassung von Rechtsgleichheit ist nicht nur falsch, sie ist widerlich und beleidigend gegenüber einer Minderheit, die gegen ihren Willen in diese Situation gebracht wurde und heute nicht mehr verlangt als wirksamen Schutz gegen die Verdrängung aus ihrer eigenen Heimat!

Wir wollen ehrlicherweise feststellen, daß eine solche Rechtsauffassung nun doch nicht mehr ganz so gehandhabt wird. Die Gleichberechtigung ist aber nicht im rein formalen Sinne des Wortes aufzufassen, sondern muß im materiellen Sinne verstanden werden. Das bedeutet: die Minderheit muß die Möglichkeit haben, ihre geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen, administrativen und politischen Interessen und Belange nach ihrer Lebensauffassung zu wahren und zu sichern. Es gibt keine größere Ungerechtigkeit, als wenn man die Kinder nicht in der ihnen angestammten Sprache unterrichten läßt. Auch hier wollen wir ehrlicherweise feststellen, daß sich manches zugunsten der Südtiroler gebessert hat. Es gibt aber keine größere Ungerechtigkeit, als die Angehörigen der Minderheit zu zwingen, ihr Recht in einer ihnen fremden Sprache zu verlangen oder zu verteidigen. Wir glauben aber, es ist die allergrößte Ungerechtigkeit an einer Minderheit, wenn man ungleiche Werte und Belange gleich behandelt.

Diese Erkenntnis müßte die Voraussetzung werden zur Schaffung der notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Südtiroler. Die Forderung nach Sondergesetzen ist also kein Privileg für die Südtiroler. Es sind gerechte Forderungen, die materielle Rechtsgleichheit zwischen den Volksgruppen in der Provinz Bozen herzustellen. In Erkenntnis dieser

Grundsätze, die schwerlich bestritten werden können, muß die heikle Lage der Südtiroler in ernster Stunde überprüft und bewertet werden.

Minderheitenprobleme hat es immer gegeben und wird es wahrscheinlich immer geben. Maßgebend und entscheidend ist, wie sie behandelt und wie sie gelöst werden. Machen wir einen Blick in die Vergangenheit und stellen wir Vergleiche mit anderen Staaten an. Suchen wir die positiven Verträge, zeigen wir sie Italien, stellen wir vor aller Welt fest, daß der Schutz einer Minderheit in einem Staate noch lange keine Gefahr für ihn bedeutet.

Das Statut der Aalandsinseln, von Finnland am 11. August 1922 zugunsten der schwedischen Bevölkerung der Aalandsinseln erlassen, und ein auch von Italien ratifiziertes Übereinkommen des Völkerbundes bestimmt, daß Einwanderer finnischer Staatsangehörigkeit in dem Archipel von Aaland das Gemeinde- und Landeswahlrecht erst nach fünf Jahren ordentlichen Aufenthalts bekommen. Dieses Statut sieht ferner noch den besonderen Schutz des Grundbesitzes vor, indem das Vor- und Rückkaufsrecht von Grundstücken durch Einheimische und Lokalkörperschaften gewährleistet wird. Ein am 1. September 1939 beschlossenes Gesetz bestimmt, daß fünf Jahre Ansässigkeit die Voraussetzung für die Berechtigung zum Grunderwerb ist. Finnland hat, bedingt durch die Umsiedlung finnischer Staatsbürger nach dem zweiten Weltkrieg aus den an Rußland gefallenen Gebieten, das von Schweden bewohnte finnische Territorium strengstens vor der Zuwanderung durch Finnen geschützt.

Solche Maßnahmen, auf Südtirol angewendet, wären ein sicheres Mittel, die Südtiroler vor Unterwanderung durch Italiener zu schützen. In der Region sind sie bereits in der Minderheit. Hört die Unterwanderung nicht auf, so ist der Tag nicht mehr ferne, wo sie auch in ihrer eigenen Heimat in die Minderheit gedrängt und dann auf Gnade oder Ungnade dem italienischen Staatsvolk ausgeliefert sind. Die Forderung nach wirksamem Schutz ist also berechtigt. Der wahre Sinn und Zweck, ohne Spitzfindigkeiten und Verklammerungen, ohne Wenn und Aber, Doch und Nicht, Vernebelungen und Ins-Gegenteil-Verkehren des Pariser Vertrages ist, das erdrückende Übergewicht des italienischen Staatsvolkes gegenüber der Südtiroler Volksgruppe für einen bestimmten, räumlich und sachlich abgegrenzten Bereich auszuschalten.

Die Methode der bisherigen Art der Auslegung und Durchführung des Pariser Abkommens ist vollständig unbefriedigend. Es ist höchste Zeit, daß hier ein anderer Geist Platz greift. Man kann nicht auf der einen Seite von einem größeren und geeinten Europa

reden und sich an den notwendigen Organisationen beteiligen, wenn man im eigenen Staat genau das Gegenteil von dem tut, was zu diesem großen Ziele führen soll. Alles, was für Südtirol getan werden soll und geschieht, wird engherzig ausgelegt. Das Sinnen und Trachten ist: Wie kann man die Rechte der Südtiroler einengen? Das Bestreben Italiens müßte aber sein, eine echte Autonomie zu schaffen und nicht durch spitzfindige Auslegungen alles von vornherein zu entwerten. Die Stunde ist zu ernst, die Entwicklung zu gefährlich, die Auswirkungen sind zu unheilvoll. Der Urteilspruch der Geschichte für Italien ist beschämend, wenn nicht den Südtirolern das gegeben wird, was ihr verbrieftes internationales Recht geworden ist: die nationale Sicherheit in der ihnen angestammten Heimat.

Wir wollen nicht das Trennende fördern und das Einigende vergessen. Das Trennende muß ausgesprochen werden, um das Einigende zu finden. Demokratie bedeutet auch freie und ungezwungene Diskussion. Wir appellieren an die Regierung: Nicht kleinliche Geheimdiplomatie um die Sache Südtirol darf getrieben werden. Das ganze Volk von Österreich muß teilhaben an den Nöten und Sorgen unserer Landsleute im Süden des Brenners. In Offenheit und ehrlicher Auseinandersetzung, vortragen in einer ruhigen Atmosphäre, bei objektiver und sachlicher Prüfung der Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden wollen wir den Südtiroler Brüdern helfen.

Ministerpräsident Degasperi sprach einmal von Südtirol: Was bisher Barriere war, soll nunmehr Brücke werden! Österreich ist bereit, diesen edlen, schönen politischen Grundsatz voll und ganz anzuerkennen. Die entscheidende Tat dazu muß Italien setzen; je eher, desto besser. Wir dienen damit nicht nur Südtirol, Österreich und Italien, wir dienen damit gemeinsam der Sache der Freiheit und der Menschlichkeit. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Oberhammer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oberhammer:** Hohes Haus! Vor ein paar Tagen verbreitete die Zeitung „Alto Adige“ die Nachricht, das österreichische Parlament habe die Debatte über die italienische Antwortnote abgesetzt, weil das italienische Außenamt am Ballhausplatz interveniert habe. Wer die Gepflogenheiten des österreichischen Parlaments kennt, muß feststellen, daß durch die Umstellung der Tagesordnung gerade das Gegenteil geschieht. Nun ist ja heute diese Diskussion an der Spitze der Tagesordnung und damit besonders unterstrichen. Die letzten Ereignisse in Südtirol waren auch keines-

wegs dazu angetan, eine Diskussion zu unterlassen. Wir wollen versuchen, die persönlichen Gefühle bei dieser Erörterung möglichst zurückzustellen.

Der Pariser Vertrag war in einer Zeit abgeschlossen worden, in der uns allen der Himmel dunkel schien. Not und Elend, Austreibung und Mord, Kriegsverbrechen und Kriegserichte schienen für unabsehbare Zeit jedes Gefühl einer europäischen Gemeinsamkeit erstickt zu haben. Umso heller wirkte jener einsame Lichtstrahl der österreichisch-italienischen Vereinbarung über Südtirol, die trotz aller Enttäuschung über die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechtes auch uns den Bestand des Landes und Volkes von Südtirol zu sichern schien.

Seither sind zehn Jahre vergangen. Blicken wir zurück, scheint uns der Wandel im freien Europa unfaßbar. Völker, die damals für immer entzweit schienen, haben sich zu gemeinsamen Aufgaben zusammengefunden. Die Saar, alter Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland, wurde vom Siegerstaat Frankreich an Deutschland zurückgegeben, entgegen den wirtschaftlichen Hoffnungen Frankreichs, doch getreu dem Selbstbestimmungsrecht. Die Rückgabe okkupierter deutscher Gebiete durch Belgien schien so selbstverständlich, daß sie in der Presse mit Fünfzeilenmeldungen abgetan wurde. Dänen und Deutsche wirken gemeinsam in ihren gegenseitigen Minderheitsgebieten, die längst durch eine Volksabstimmung so klar als nur möglich abgegrenzt wurden. England bemüht sich in Zypern, den Ansprüchen der Griechen und der Türken gerecht zu werden. Frankreich schlägt für Algerien, das es als integrierenden Bestandteil seines Staatsgebietes ansieht, die Einschaltung einer UNO-Kommission vor. Die Staaten Westeuropas, die vor zehn Jahren über nichts verfügen konnten, was sich mit Recht „Volkswirtschaft“ nennen ließ, stehen heute vor der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes. Die Liberalisierung ist allgemein schon fast hundertprozentig. Ein Staat nach dem anderen schafft den Visumzwang ab.

Und der Lichtstrahl von 1946? Was ist aus ihm geworden? Hat er sein Leuchten behalten? Meine Damen und Herren! Vor wenigen Tagen wurde die italienische Antwort auf unsere Note vom 8. Oktober 1956 veröffentlicht. In dieser Note heißt es, daß der Zweck des Pariser Abkommens aus den Erklärungen der Staatsmänner, die es abschlossen, zu entnehmen sei. Zitieren wir einige dieser Erklärungen.

Ministerpräsident Degasperi sagte am 29. Jänner 1948 vor der italienischen verfassunggebenden Versammlung: „Es wird eine energische Anstrengung gemacht werden, damit tatsächlich diese Deutschen, die ihre Loyalität

gegenüber dem italienischen Staat erklären, das Gefühl haben, in ihrem eigenen Hause zu sein.“

Außenminister Gruber sagte in einer Pressekonferenz vom 2. Oktober 1946: „Wir wollen erreichen, daß die Südtiroler jenseits der Grenzen so leben und sich entwickeln können wie diesseits.“

Der englische Außenminister Bevin, den man als den Vater des Pariser Vertrages bezeichnen kann, sagte am 8. Oktober 1946 vor der Friedenskonferenz in Paris: „Wir waren niemals sehr glücklich darüber, eine deutschsprachige Minderheit bei Italien zu belassen.“ Er fährt dann fort: „Wenn die deutschsprachigen Bewohner Italiens erkennen, daß sie ihr Leben in ihrer eigenen Weise leben können, dann wird die so geschaffene friedliche Atmosphäre die nationale Bitterkeit mildern.“

Das also war der Zweck des Pariser Abkommens und keineswegs, wie es die italienische Note darzustellen versucht, die Zusammenarbeit, das Zusammenleben und das Ineinanderaufgehen der Volksgruppen.

Die Südtiroler sollten sich vielmehr „in ihrem eigenen Hause fühlen“, sie sollten sich innerhalb Italiens so entwickeln können, wie sie es innerhalb Österreichs tun würden. Erst aus einer solchen Sicherung und Förderung der Volksgruppe konnte jenes Vertrauen entstehen, das ein Zusammenleben ermöglichte. Und heute?

Staatssekretär Gschnitzer erklärte in seiner Innsbrucker Rede vom 25. Jänner 1957: „Die Volksgruppe in Südtirol und das Südtiroler Land müssen unter Italien so leben und gedeihen können, wie sie zweifellos leben und gedeihen würden, wenn sie bei Österreich verblieben wären!“ Fast wörtlich also dasselbe, was Degasperis, Bevin, Gruber einmütig als Zweck des Pariser Abkommens bezeichnet hatten.

Und wie war die Antwort Italiens auf diese Rede? Sie klingt uns noch allen im Ohr. Hellste Empörung von den höchsten Regierungsstellen bis zum kleinsten Provinzorgan, ja Gewalt und Drohung von Rom aus! Wer hat also die Ansicht über das Pariser Abkommen geändert — Österreich oder Italien?

Die Südtiroler sollen in ihrem eigenen Lande sich zu Hause fühlen. „Wir bekennen uns zu den Prinzipien der vollkommenen Gleichberechtigung der beiden Sprachen“, hatte Degasperis am 29. Jänner 1948 gesagt. Meine Damen und Herren, wollen Sie die Illustration von 1956 zu diesem Ausspruch?

St. Lorenzen ist ein kleines Dorf im Pustertal, dessen Bevölkerung am 11. November 1956

1280 Stimmen für die Südtiroler Volkspartei und 54 Stimmen für italienische Listen abgab, das sind also zirka 4 Prozent, und das Dorf ist damit heute noch so deutsch, wie es Südtirol im Jahre 1918 in seiner Gesamtheit war.

Nun hat ein Südtiroler Taubstummverband im Februar 1956 den Gendarmerieposten von St. Lorenzen um eine Auskunft gebeten. Das Schreiben war in deutscher Sprache, in der Sprache der Südtiroler, abgefaßt. Der Gendarmerieposten antwortete italienisch: „Bei diesem Kommando gibt es keine Dolmetscher“. Man ersuchte daher, die Vereinigung möge höflichst die Anfrage in italienischer Sprache wiederholen. Und bald darauf erging eine Anordnung des Regierungskommissärs an die Taubstummvereinigung, künftig nur italienisch zu schreiben. Sie trug den Vermerk „vertraulich“.

Dolmetscher also, Verbot der deutschen Sprache und dann „sich zu Hause fühlen“! Was für ein Widerspruch! Ja wahrhaftig, Widersprüche über Widersprüche!

Die italienische Minderheit in Südtirol muß vor den Südtirolern geschützt werden — so meint die italienische Note.

Der Chefredakteur der „Dolomiten“, Dr. Friedl Volgger, der Mitangeklagte bei den Sprengstoffanschlägen, muß nach Trient und jetzt vielleicht sogar nach Brescia gebracht werden, ins Stockitalienische also, um einer „objektiven“ Verhandlung sicherer zu sein. Und wir selbst empfinden das gewissermaßen als eine Erleichterung. Widersprüche, wahrhaftig Widersprüche über Widersprüche!

Die italienische Regierung hat sich bei ihrer Antwort auf die kurze und klare österreichische Note außerordentlich bemüht, sie hat fast 50 Seiten Papier verbraucht und wohl alles an juridischem Material herangezogen, was ihr zur Verfügung stand. Man glaubt bei diesen Kniffen und Verdrehungen den Mephistopheles zu hören: „Mit Worten läßt sich trefflich streiten!“ Eine blutende Wunde, einen Pfahl im lebenden Leibe kann man nicht mit Kniffen wegdisputieren.

Doch leider war die Note nicht immer ganz genau. In der italienischen Note wird behauptet, daß den Südtirolern im Pariser Abkommen die Gleichberechtigung der deutschen Sprache im Verkehr mit den Ämtern gewährt werde, und dieses Recht hätten die Südtiroler. Nun, dieses Recht haben sie vielleicht — auf dem Papier. Aber wie soll der Bauer von St. Lorenzen mit dem Gendarmerieposten von St. Lorenzen deutsch reden, wenn im ganzen Gendarmerieposten keiner ist, der deutsch versteht? Soll er vielleicht aus Brixen oder Bozen einen Dolmetscher herbeiholen? Dieselbe Lage besteht in allen 112 Südtiroler Gemeinden.

Aber um dieses Recht allein geht es gar nicht! Im Pariser Abkommen heißt es nämlich: „Gleichberechtigung der deutschen Sprache in den Ämtern“, nicht „im Verkehr mit den Ämtern“. Mögen die Beamten der römischen Regierung doch den englischen Originaltext lesen, wo es heißt: „in public offices“, wenn sie schon vorsichtshalber das abschwächende „amministrazioni“, also „Verwaltungen“ statt „Ämter“, völlig falsch eingefügt haben.

Ein Musterbeispiel der italienischen Note stellt der Fall Sexten dar, ein wahrhaft unglaubliches Stück in diesem Zusammenhange. Die Gemeinde Sexten ist ein kleiner Ort an der österreichischen Grenze mit 1436 Einwohnern. Die österreichische Note hatte dargestellt, daß in diesem Ort, der bis auf zehn Familien nur von Deutschen bewohnt wird, zehn öffentliche Angestellte Italiener seien. Die italienische Note bemüht sich nun, die einzelnen öffentlichen Angestellten der Reihe nach aufzuzählen. Wenn man das zusammenrechnet, was nun in der italienischen Note steht, so kommt man nicht nur auf 10 italienische öffentliche Angestellte, sondern auf 14, und dagegen stehen 15 deutsche öffentliche Angestellte.

Aber, als wenn der Teufel die Italiener ritte, am Schluß erörtert die italienische Note in diesem Zusammenhang die Frage der Schule und stellt dar, daß in diesem Ort acht deutsche Schulklassen und eine italienische Schulklassen seien. Die acht deutschen Schulklassen haben acht deutsche Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen. Die eine italienische Schulklassen besitzt aber drei italienische Lehrerinnen. Also Sie sehen, was für ein Mißverhältnis hier herrscht!

In der italienischen Note wird unendlich bedauert, daß die italienische Verfassung es leider nicht zulasse, Sondermaßnahmen für Stellenwettbewerbe in Südtirol zu erlassen. Wenn man sie dennoch in Einzelfällen gewähre und — falls die Südtiroler recht brav seien — noch weitere erwäge, so geschehe dies sozusagen gegen die Verfassung, wider das eigene Gewissen. Die Berufung auf die Verfassung zehn Jahre nach dem Pariser Vertrag ist ein lautes und unwiderlegbares Zeugnis, wie sehr dieses Südtirol bis zum heutigen Tage Fremdkörper in Italien geblieben ist, wie wenig für dieses Südtirol jemals die Möglichkeit besteht, dort „zu Hause zu sein“.

Herr Professor Pfeifer hat bereits dargelegt, daß die Verfassung nicht stärker sein kann als ein Staatsvertrag und daß im übrigen sogar die italienische Verfassung im Artikel 6 ausdrücklich Rücksicht genommen hat auf die Behandlung der Minderheiten. Nun, was

tut denn der Nationalrat heute? Er bestätigt einen Vertrag, der über die Verfassung hinausgeht, und legalisiert damit den Zustand, der dadurch entsteht.

In Wirklichkeit ist es nun so, daß bei den Ausschreibungen für Stellen in Südtirol tatsächlich fast immer Sonderbestimmungen gemacht werden; allerdings nicht zugunsten der Südtiroler, sondern leider zu ihren Ungunsten.

Bringen wir auch da ein paar Beispiele. Im November 1951 wurde ein staatlicher Wettbewerb für 48 Landbriefträger in Südtirol ausgeschrieben, zu dem nur Frontkämpfer und Invalide der italienischen Wehrmacht zugelassen wurden. Kenntnisse der deutschen Sprache wurden nicht verlangt. Da 90 Prozent der Südtiroler in der deutschen Wehrmacht gedient haben, konnten sie am Wettbewerb nicht teilnehmen, selbst dann nicht, wenn es sich um Kriegsversehrte handelte. Alle diesbezüglichen Bemühungen der Südtiroler Abgeordneten waren umsonst, die bisher provisorisch eingestellten Briefträger wurden entlassen. Die letzten derartigen Entlassungen erfolgten im Jänner 1957. An die Stelle der Südtiroler traten durchwegs Südtaliener, die nicht Deutsch können.

Man muß sich das nun einmal in einem persönlichen Fall vergegenwärtigen. Der Briefträger von Gsiers, ein Heimkehrer mit drei Kindern, der von 1946 bis 1956 provisorischer Briefträger in seiner Heimatgemeinde war, wird durch diese Tatsache plötzlich brotlos. An seine Stelle tritt ein Italiener aus dem untersten Italien, aus Teramo, der kein Wort Deutsch kann, der nicht einmal in der Lage ist, die mit deutschen Buchstaben geschriebenen Adressen zu lesen.

Im Februar 1957 wurde eine staatliche Ausschreibung für Finanzbeamte vorgenommen, von denen Deutschkenntnisse verlangt wurden. Aber: die normale Altersgrenze beträgt 26 Jahre, für italienische Frontkämpfer jedoch 39 Jahre und für italienische Kriegsinvalide 45 Jahre. Südtiroler Frontkämpfer und Kriegsinvalide sind wiederum von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Da die Prüfungen in der deutschen Sprache erfahrungsgemäß recht originell zu sein pflegen, nützt auch diese Klausel den Südtirolern praktisch nichts.

Ich muß ein Beispiel erzählen, damit man begreift, wie Deutschprüfungen in Südtirol abgehalten werden. Jüngst hat man einen Tuberkulosearzt eingestellt, der Deutsch können mußte. Die Prüfungskommission bestand aus dem Landeshauptmann Ing. Pupp von Südtirol, aus einem Professor für die deutsche Sprache an der Mittelschule in Bozen und

aus drei Italienern. Der Prüfling trat vor die Kommission; der Mittelschulprofessor aus Bozen mußte nach einigem Hinhören feststellen, daß der Mann keine Ahnung von Deutsch hatte. Der Herr Landeshauptmann Ing. Pupp mußte sich dieser Meinung anschließen, die drei Italiener, die der Prüfungskommission weiter angehörten, erklärten jedoch, der Prüfling beherrsche die deutsche Sprache, worauf er angestellt wurde.

Noch ein besonders interessantes Beispiel: Im Oktober 1954 erließ der Regierungskommissär in Trient eine Ausschreibung für Gemeindeärzte und Tierärzte in der Provinz Bozen. Hier wurde bestimmt, daß sich am Wettbewerb nicht nur italienische Staatsbürger, sondern auch Italiener beteiligen könnten, die — ich zitiere wörtlich — „aus Gebieten stammen, die geographisch italienischer Boden sind, aber nicht zur italienischen Republik gehören“. Der junge Arzt aus Südtirol sieht sich also bei Stellenwettbewerben im eigenen Lande nicht nur der Konkurrenz aller jungen Ärzte Italiens gegenüber, sondern auch der Ärzte aus dem englischen Malta, aus dem französischen Nizza, aus dem schweizerischen Tessin und weiß Gott wohin noch der „geographisch italienische Boden“ reicht oder vielleicht morgen reichen wird!

Dann beklagt weiter die italienische Note, daß die Beteiligung der Südtiroler am Stellenwettbewerb eine recht spärliche sei. Als Antwort auch hier einige Beispiele:

Im Frühjahr 1951 war die Stelle des Generalsekretärs der Gemeinde Bozen von Staats wegen ausgeschieden. Es bewarben sich ein perfekt doppelsprachiger Südtiroler und der Italiener Dr. Grasselli, der nachweislich kein Wort Deutsch kann. Beide hatten dieselben fachlichen Qualifikationen. Dr. Grasselli wurde im März 1951 ernannt mit der Begründung, daß er mehr Dienstjahre habe. Ein stockitalienischer Gemeindevizepräsident in Bozen, in der deutschen Stadt Bozen!

Im Herbst 1953 wollten die Bozener Etschwerke 21 Südtiroler Rückoptanten, die 1939 zwangsweise aus dem Dienst entlassen worden sind, wieder einstellen. Die Interessen der italienischen Belegschaft wurden durch diese Wiederaufnahme gar nicht berührt, dennoch drohte sie mit Streik. Erst nach monatelangen Verhandlungen gelang es, einen Teil der Südtiroler aufzunehmen. Zur Beruhigung mußten gleichzeitig einige bisher provisorisch beschäftigte italienische Arbeiter definitiv angestellt werden. Streik, weil Südtiroler in ihrem eigenen Lande eingestellt werden sollen! Fast ist es verständlich, daß Firmen solche Wagnisse vermeiden.

Im Juli 1954 entschied sich der mehrheitlich deutsche Gemeinderat von Brixen unter zwei gleichqualifizierten Bewerbern um die Stelle eines Spitalarztes für den Südtiroler, der aus der Nachbargemeinde Waidbruck stammte. Im Brixener Spital mit 80 Prozent deutschen Patienten waren zu jenem Zeitpunkt von fünf Spitalärzten vier Italiener. Eine Gemeindekrise war die Folge. Die christlich-demokratische Fraktion drohte mit dem Rücktritt und mit der Ernennung eines Regierungskommissärs.

Das Landwirtschaftsministerium schrieb im Juni 1952 einen Wettbewerb für 240 Forstleute aus. Für Südtirol von höchstem Interesse, da dort das Forstwesen zur Gänze in italienischer Hand ist; die letzten deutschen Forstleute wurden 1947 — also nach dem Pariser Vertrag — entlassen. Es meldeten sich 30 Südtiroler, die bereits einen strengen Vorbereitungskurs hinter sich gebracht hatten. Keiner wurde angestellt! Die Mehrzahl, darunter preisgekrönte Skifahrer, wurden bei der Musterung als untauglich erklärt, viele gar nicht zur Musterung zugelassen. Für den Militärdienst allerdings war keiner der Bewerber untauglich.

Dasselbe Bild ergibt sich aus der Praxis der italienischen Privatfirmen. Im Frühjahr 1956 meldeten sich über 70 Südtiroler für Arbeiten bei einer italienischen Straßenbaufirma im Ahrntal. Sechs davon wurden aufgenommen, alle anderen Arbeiter sind Italiener.

In den letzten Tagen erging ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Rom zum Artikel 14er-Gesetz. Mit diesem Gesetz sollte die Provinz Bozen verwaltungsmäßig landwirtschaftliche Kompetenzen: Viehzucht, Bienenzucht, Jagd, Fischerei, Meliorationsarbeiten übernehmen. Nicht einmal diese vollends dem Politischen entrückten Dinge will Italien Südtirol überlassen! Und doch war es gerade dieser Artikel 14, der die Verhandler aus der Südtiroler Volkspartei seinerzeit an die Durchführbarkeit einer Autonomie Südtirol-Trient glauben ließ.

Ende der vergangenen Woche war der Staatssekretär Russo, wie man allgemein annahm, zu einer Versöhnungsaktion nach Südtirol gekommen. Nach Empfangen von einer Unzahl verschiedenster Leute, zum Großteil von Italienern, wurden auch die Südtiroler zu einem Empfang geladen. Für 19 Uhr. Um 24 Uhr wurden sie glücklich empfangen. (*Ruf: Unerhört!*) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Welcher österreichische Minister und Staatssekretär würde sich das bei seinen eigenen Landsleuten leisten: die Leute von 19 Uhr bis 24 Uhr warten

zu lassen? (*Ruf bei der ÖVP: Unerhört!*) Und dann, was war das Ergebnis dieser Aussprache? Der Staatssekretär — wenn ich das etwa kurz zusammenfassen soll — stellte dar, daß zuerst Österreich seine Beschwerden vorgebracht habe, nun Italien Österreich die entsprechende Antwort erteilt habe, und damit sei nun diese Phase abgeschlossen. Südtirol sei hiermit wieder eine interne Angelegenheit Italiens! (*Abg. Seisinger: Die alte Phrase!*) Das nennt dann die italienische Regierung „herzliche Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen“, eine Zusammenarbeit, die sie angeblich bei den Südtirolern so bitter vermißt. (*Zwischenruf des Abg. Seisinger.*)

Die österreichische Note hat sich auch mit der italienischen Zuwanderung nach Südtirol befaßt. Rom antwortet mit Zahlen, die bereits 1954 in einem Grünbuch des berüchtigten Grenzzonenamtes von Staatsrat Innocenti veröffentlicht worden sind. Niemand kann diese Zahlen nachprüfen, weil eine Einsicht in ihr Zustandekommen nicht gegeben wird. Das Grünbuch gibt an, daß Südtirol am 31. Dezember 1946 311.000 Einwohner zählte. Das staatliche Amt für Statistik in Bozen nannte für denselben Zeitpunkt 266.000 Einwohner. Wenn man die Grundzahlen von vornherein um 45.000 hinaufsetzt, ist es leicht, für die folgenden Jahre eine kleinere Zuwanderung zu konstruieren. Vielleicht stimmt keine der Zahlen; wir wissen es nicht. Aber warum dürfen die Südtiroler die Detailzahlen nicht kennen? Warum hat man dem verstorbenen Landeshauptmann Erkert den Einblick verweigert? Warum durfte er nicht wissen, wen er, der Landeshauptmann, eigentlich regiert? Warum wird es einer paritätischen Regionalkommission vom Regierungskommissär verboten, Erhebungen über die Zuwanderung zu machen, wenn es diese angeblich — laut der italienischen Note — überhaupt nicht gibt? Warum läßt sich Italien diese Gelegenheit zu einer glänzenden Rechtfertigung entgehen? Warum? Wir wissen es nicht.

Wir wissen nur, daß 1946/47 fast alle Südtiroler, die sich damals in öffentlichen Stellen befanden, entlassen wurden und daß an ihre Stelle Italiener traten. Wir wissen, daß selbst heute noch Südtiroler Landbriefträger entlassen werden, um Sizilianern Platz zu machen, denen sie dann beim Austragen der Briefe helfen müssen, weil die Armen ja nicht einmal die deutschen Adressen lesen können. Wir wissen nur, daß Tausende von Wohnungen gebaut und ausschließlich Italienern zugewiesen werden. Wir kennen schließlich die Anordnung des Regierungskommissärs von 1949 und 1951, der befahl, daß Zuwanderer sofort in die Ansässigkeitsregister

der Gemeinden einzutragen sind, daß ihnen mit anderen Worten das Heimatrecht sofort zu verleihen sei.

Hier beruft sich die italienische Note vergeblich auf die italienische Verfassung. Die Herren kennen ihre eigene Verfassung nicht, wenn sie behaupten, jeder Staatsbürger dürfe sich laut Artikel 16 bewegen und ansässig machen: „muoversi e prendere residenza“. „Circolare e soggiornare“, herumziehen und sich aufhalten, meine Damen und Herren, darf jeder, wo er will, und das ist eine Selbstverständlichkeit. Aber das ist ein großer Unterschied gegenüber dem „prendere residenza“, dem Erwerb des Heimatrechtes. Davon steht nichts im Artikel 16!

Der ehemalige Staatspräsident Einaudi hat in seinen „Vergeblichen Predigten“, in denen er kürzlich zum Schutze der Südtiroler Volksgruppe vor der Zuwanderung die Anwendung der in allen anderen Provinzen üblichen Vorschriften empfahl, wohl nicht damit gerechnet, daß diese Predigten so vergeblich sein werden, wie sie es tatsächlich sind.

Nein, so geht es nicht! Der Fall Südtirol ist kein Montesi-Prozeß, der zäh und schlammig in einem Monsteraufgebot von falschen und echten Zeugen, von falschen und echten Argumenten erstickt. Im Fall Südtirol handelt es sich um das Schicksal von 240.000 Menschen, um eine politische, eine völkische, eine historische Frage. Zu ihrer Lösung sollte der Pariser Vertrag das Mittel bilden, denn der Vertrag ist nicht Selbstzweck, an dem man seine juristischen Kenntnisse ausprobieren kann, er ist ein Mittel, ein vielleicht sogar sehr gutes Mittel, wenn man nur will. Aber wollte man jemals? Wird man jemals wollen?

Eines ist sicher: Wir stehen zum Pariser Vertrag, aber Kompromisse gibt es nicht mehr! Es ist sinnlos, sich mit Italien in Auseinandersetzungen über jeden einzelnen der 97 Artikel des Autonomiestatuts und noch über die Durchführungsbestimmungen dazu einzulassen. Es ist sinnlos, darüber zu reden, ob die italienische Mehrheit der Region Trentino-Südtirol den nationalen Kampf gegen die deutsche Volksgruppe mit juristischen Vorwänden halb oder gar nicht bemänteln kann.

Die jüngste Erklärung jener Südtiroler, die das Autonomiestatut seinerzeit billigten — da sie vor die vollendete Tatsache der fertigen Verfassung mit der Autonomie Trient-Südtirol gestellt wurden —, hat Klarheit geschaffen. Sie gaben dem Statut unter der Voraussetzung ihre Zustimmung, daß es loyal und den erläuternden Zusagen entsprechend angewendet werde. Diese Voraussetzung ist nicht eingetroffen. Neun Jahre geduldigen



Bemühens blieben vergeblich. So muß nun der Artikel 2 des Pariser Abkommens ohne Kompromiß wirksam werden. Unsere klare und eindeutige Forderung lautet: Autonomie für Südtirol, volle gesonderte Autonomie für Südtirol allein!

Blicken wir noch einmal zurück: Am 1. September 1946 erklärte Ministerpräsident Degasperi in einem Interview vor der Presse — für die italienische Presse! —, Italien sei bereit, die Autonomie Südtirols der Aufsicht der UNO zu unterstellen, wenn dasselbe mit den italienischen Gebieten in Istrien geschähe. Nun, diese Gebiete sind inzwischen zu Italien zurückgekehrt. Was Italien aber vom Schutz der UNO für Südtirol hält, das hat ein österreichischer Staatsbürger am eigenen Leib erfahren: Egon Mayr wurde am 17. September 1956, also genau zehn Jahre und 17 Tage nach dem Ausspruch Degasperis, wegen ebenderselben Forderung, die Degasperi aufgestellt hatte, von einem italienischen Gericht zu drei Jahren Kerker verurteilt.

Europa steht vor seiner Einigung, und gerade deshalb wird, ja gerade deshalb muß Südtirol leben! Das ist meine Überzeugung und, wie ich weiß, die Überzeugung und der Wille des gesamten österreichischen Volkes! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abgeordnete Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Ernst Fischer:** Meine Damen und Herren! Es ist eine höchst befremdende Methode der österreichischen Außenpolitik, wichtige außenpolitische Fragen entweder gar nicht oder hintenherum ins Parlament zu bringen. Das Pariser Abkommen wurde, wie schon erwähnt, dem Parlament niemals vorgelegt. Wir sollen heute, zehn Jahre später, ein Ergebnis dieses Abkommens ratifizieren, weil man offenkundig erst zehn Jahre später entdeckt hat, daß es mit der österreichischen Verfassung nicht übereinstimmt.

Wir erleben heute anschließend an diese verspätet eingebrachte Regierungsvorlage eine berechnete Debatte über Südtirol. Wir hätten erwartet, daß man gerade Wege geht, daß der Herr Außenminister vor das Parlament tritt und Bericht erstattet über all die Verhandlungen und über den Notenaustausch, der in der letzten Zeit mit Italien stattgefunden hat. Es scheint uns etwas unbefriedigend, daß man — wie soll ich sagen — diese listige Art wählt, um einer an sich nicht wesentlichen Vorlage eine solche Debatte anzuschließen. Die Debatte war notwendig, und meine Vorredner haben an einer Fülle von Beispielen dargetan, daß Österreich sich im Recht, Italien sich im Unrecht befindet.

Es war überhaupt eine Fehlkonstruktion der Nachkriegszeit, daß Südtirol abermals zur Gänze dem italienischen Staat einverleibt wurde. Ein englischer Staatsmann sagte damals, Italien habe sich ein Fährgeld verdient, einen Preis dafür, daß es zu den Alliierten überging — und dieser Preis war Südtirol. Niemand wird bestreiten, daß die Provinz Trient ein organischer Bestandteil Italiens ist, doch ebenso unbestreitbar ist die Provinz Bozen, das Land und Volk nördlich der Salurner Klause dem Wesen nach Österreich zugewandt. Der Wunsch der deutschsprachigen Südtiroler wurde nicht erfüllt, der berechnete Anspruch Österreichs nicht anerkannt. Wir müssen dies zur Kenntnis nehmen, uns mit vollzogenen Tatsachen abfinden.

Der Staatsvertrag garantiert die Republik Österreich innerhalb der Grenzen von 1937, und weil der Staatsvertrag ein Fundament unserer staatlichen Existenz ist, gebietet uns das eigene Interesse, daß wir nicht in Widerspruch zu seinen Bestimmungen geraten. Wohl aber bleibt es unser Recht, am Schicksal der deutschsprachigen Südtiroler Anteil zu nehmen, in manchen Fragen ihr Anwalt zu sein.

Das von Degasperi und Dr. Gruber unterzeichnete Abkommen räumt uns zumindest das Recht ein und macht es uns damit zur Pflicht, die Handhabung dieses Abkommens zu überwachen und gegen jedes Abweichen von bindenden Vereinbarungen zu protestieren. Wir billigen daher das Memorandum der österreichischen Bundesregierung, in dem berechnete Beschwerden in durchaus sachlicher Art vorgebracht wurden, und wir bedauern die ebenso langatmige wie unaufrichtige und unbefriedigende Antwort der italienischen Regierung.

Bevor ich darauf eingehe, möchte ich noch einmal in Erinnerung rufen, daß eine weit zurückreichende unglückselige Politik Österreich um das deutschsprachige Südtirol gebracht hat. Es war zunächst die habsburgische Politik, die begründete nationale Ansprüche nicht anerkannte, jede Lösung nach nationalen Gesichtspunkten ablehnte und dadurch, daß sie nicht bereit war, Südtirol zu teilen, den Verlust des ganzen Landes heraufbeschwor. Dann war es Hitler, der feierlich auf Südtirol verzichtete zugunsten des faschistischen Italiens und tausende deutschsprachige Südtiroler zur Umsiedlung nötigte. Und schließlich war es Dr. Gruber, der Außenpolitiker unseligen Angedenkens, der mit allzu leichter Hand ein Abkommen unterschrieb und dem schweren Problem dadurch nicht gerecht wurde. Wir haben schon damals scharfe Kritik an Dr. Gruber geübt, aber heute scheint noch schärfere Kritik geboten.

Die entscheidende Frage des Pariser Abkommens ist die Frage der Autonomie für die Provinz Bozen, einer Autonomie, die das Recht einer nationalen Minderheit gewährleisten soll. Im Memorandum der Bundesregierung wird festgestellt: „Dieser Artikel ist das Kernstück des Gruber-Degasperi-Abkommens. Mit ihm wurde der ‚Bevölkerung der oben erwähnten Gebiete‘, nämlich der ‚Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient‘, also der heutigen Provinz Bozen, die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt zugesagt.“ (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Italien hat erst später die Region Trentino-Tiroler Etschland konstituiert und dieser Region mit ihrer italienischen Mehrheit, nicht aber der Provinz Bozen die im Abkommen vorgesehene Autonomie zuerkannt. Damit aber wurde der Sinn der Autonomie verfälscht, denn die Autonomie soll ja nicht ein geographisches Gebiet, sondern eine nationale Minderheit schützen, und nicht die Berge, die Seen, die Dächer und die Straßen, sondern die Menschen deutscher Sprache waren gemeint, ihnen war die Autonomie zgedacht! Mit Recht sagt daher die Bundesregierung in ihrem Memorandum: „Den Begriff ‚Region‘ im Sinne der italienischen Verfassung hat es im Jahre 1946, zur Zeit des Abschlusses des Pariser Vertrages, noch nicht gegeben. Damals war mit dem Wort ‚regional‘ das im Abkommen selbst örtlich genau umrissene Gebiet der heutigen Provinz Bozen gemeint. Nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung ist daher dem Pariser Vertrag mit der bloßen Tatsache der Erlassung eines Autonomiestatuts für die Region ‚Trentino - Tiroler Etschland‘ nicht Genüge getan.“

Wir halten diese Argumentation der Bundesregierung für absolut einwandfrei und stehen hinter ihr. Nun aber lesen wir in der Antwortnote der italienischen Regierung — ich zitiere wörtlich —: „Die Absicht, die Autonomie der Provinz Bozen in einen größeren territorialen Organismus einzubauen, sodaß dem neuen autonomen Gebilde auch die Provinz Trient angehören sollte, wurde von italienischer Seite bei den Verhandlungen, die zum Pariser Abkommen führten, klar zum Ausdruck gebracht. Zur Klärung“ — so heißt es weiter — „kann hier das Zeugnis Dr. Grubers in seinem Memoirenwerk ‚Zwischen Befreiung und Freiheit‘ dienen. Ministerpräsident Degasperi legte von Anfang an die Gründe klar, die ihn zu dem Versuch bewogen, irgendeine gemeinsame Lösung mit den Trientinern zu finden.“

Das sagt die italienische Antwortnote. Und das, meine Damen und Herren, ist die

schlimmste Anklage, die man gegen Dr. Gruber erheben kann. Denn wenn das wahr ist, wenn Dr. Gruber wußte, daß nicht die Provinz Bozen gemeint war, sondern daß Degasperi eine Region ins Auge faßte, der die Trientiner angehören sollten, und wenn darum das höchst zweideutige und, wie sich herausstellt, verhängnisvolle Wort von der ‚autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt‘ gewählt wurde, dann hat der damalige österreichische Außenminister mit größter Leichtfertigkeit die Interessen der deutschsprachigen Südtiroler preisgegeben. Wenn es aber unwahr ist, wenn die italienische Regierung den ehemaligen österreichischen Außenminister zu Unrecht und heuchlerisch seines Wissens um die Pläne Degasperis bezichtigt, dann wird Dr. Gruber nicht umhinkönnen, öffentlich zu antworten. Auf keinen Fall kann er schweigen; denn entweder sagt die italienische Regierung die Unwahrheit — dann muß man ihr mit aller Energie entgegenreten —, oder Dr. Gruber hat gewußt, welche Verfälschung der Autonomie gemeint war, welche Preisgabe der deutschsprachigen Südtiroler er unterzeichnete — dann müßte man ihn zur Verantwortung ziehen.

Die zwielichtige Atmosphäre, die unerquickliche Zweideutigkeit rings um das Pariser Abkommen ist umso befremdender, als doch zwei Politiker derselben Parteirichtung einander gegenüberstanden, zwei Politiker überdies, die stets die europäische Integration im Munde führten. Wenn diese Integration dann so aussieht, daß der *sacro egoismo* des Stärkeren die eitle Unvorsicht des Schwächeren überverteilt, wenn Südtirol das Beispiel ist, kann man ihr nur tiefes Mißtrauen entgegenbringen.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Memorandum fest, daß die beiden Sprachen in Südtirol einander nicht gleichgestellt sind, daß Italienisch die Amtssprache, Deutsch die sogenannte Hilfssprache ist, daß die deutschsprachige Minderheit bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sehr benachteiligt wird, und vor allem, daß die autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt nur zu sehr beschränkter Geltung kommt.

Wir haben — ich wiederhole — heute aus dem Munde der Redner im Parlament Dutzende und Dutzende überzeugende Beispiele für diese Darstellung im Memorandum der österreichischen Bundesregierung vernommen. Die sehr langatmige und sehr geschickt konstruierte Antwort der italienischen Regierung ist in manchen Einzelheiten instruktiv, in der Gesamtheit aber alles andere als überzeugend. Am wenigsten überzeugen kann die Behauptung, daß die Autonomie ja keineswegs der deutschsprachigen Volksgruppe, sondern der gesamten Bevölkerung der Region mit ihrer

italienischen Mehrheit gewährt wurde. Ich frage: Wozu dann Autonomie? Natürlich muß sich die Autonomie auf alle Einwohner der Provinz Bozen erstrecken, auf die Italiener ebenso wie auf die deutschsprachigen Südtiroler. Aber sinnvoll, inhaltlich wertvoll ist sie nur dann, wenn sie auf jenes Gebiet begrenzt wird, in dem die deutschsprachige Volksgruppe überwiegt. Autonomie ist doch kein geographischer, sondern ein nationaler Begriff. Und wenn das Abkommen seinen Zweck überhaupt erfüllen soll, dann muß Italien diesen Grundsatz anerkennen.

Die Höflichkeit der Antwortnote kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie in jedem Punkt abweisend ist und daß sie sich vor allem dem berechtigten Wunsche nach einer gemischten Expertenkommission widersetzt.

Wir halten es für notwendig, daß Österreich zu allen Nachbarstaaten gute Beziehungen unterhält, daß es keinen Zweifel an seiner neutralen Haltung aufkommen läßt, daß es sich nicht in fremde Angelegenheiten einmischt. Wir sind dagegen, das Problem Südtirol nationalistisch zu überhitzen. Aber Italien muß verstehen, daß Südtirol für Österreich keine fremde Angelegenheit ist und daß das Pariser Abkommen uns berechtigt, über die Einhaltung seiner Bestimmungen nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Wesen nach zu wachen. Es ist keine Einmischung in fremde Angelegenheiten, wenn Österreich als Anwalt der deutschsprachigen Südtiroler auftritt.

Wir hoffen daher, daß die Bundesregierung der abweisenden Höflichkeit der italienischen Note zwar höflich, aber mit größter Entschiedenheit und Energie entgegentreten wird.

**Präsident Böhm:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dann ist die Debatte geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Das Abkommen ist, seitdem die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes beziehungsweise des § 13 des Übergangsgesetzes 1920 nicht mehr gegeben sind, verfassungsändernd. Ich stelle daher gemäß § 55 B der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten wollen, dem vorliegenden Abkommen die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ich stelle fest, daß das Abkommen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit genehmigt worden ist.

## 2. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (193 der Beilagen): Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde (205 der Beilagen)

**Präsident Böhm:** Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung: Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde.

Da sowohl der Berichterstatter als auch der Ausschußobmann Dr. Tončić verhindert sind, ersuche ich den Obmannstellvertreter, Herrn Abgeordneten Dr. Koref, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Koref:** Hohes Haus! Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist von großer prinzipieller und moralischer Bedeutung. Mit der bevorstehenden Beschlußfassung schalten wir die Republik Österreich in eine internationale Institution mit behördlichem Charakter ein, die berufen sein wird, von der wissenschaftlich-technischen Seite her dem Frieden der Welt zu dienen.

Ich darf zunächst aus dem offiziellen Bericht des Außenpolitischen Ausschusses, der sich in seiner Sitzung vom 5. März dieses Jahres in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Dr. Ing. Figl und der Herren Staatssekretäre Dr. Kreisky und Dr. Gschnitzer mit der gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt hat, einige entstehungsgeschichtliche Angaben machen.

In der Generalversammlung der Vereinten Nationen regte der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Eisenhower am 8. Dezember 1953 an, eine Internationale Atomenergiebehörde zu gründen, deren Aufgabe es sein soll, spaltbares Material zu verwalten und zu verteilen sowie die Verwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke zu fördern.

Auf Grund dieser Anregung traten eine Reihe von Staaten zu Verhandlungen über die Gründung einer Internationalen Atomenergiebehörde in Washington zusammen. Eine Gruppe von 12 Proponentenländern machte es sich zur Aufgabe, einen Statutenentwurf für die Behörde auszuarbeiten.

Am 20. September 1956 trat in New York eine Staatenkonferenz zusammen, auf der der endgültige Text der Statuten ausgearbeitet werden sollte.

Österreich war an dieser Konferenz, an der insgesamt 83 Staaten teilnahmen, durch einen Delegierten vertreten. Die Unterzeichnung der endgültigen Fassung der Statuten wurde am 26. Oktober 1956, unter anderem auch durch Österreich, vorgenommen. Durch die Verhandlungen ist es gelungen, den nichtmilitärischen Sektor der Atomenergie einer internationalen Kontrolle zu unterwerfen. Falls sich dieses Kontrollsystem bewähren sollte, bestehen Hoff-

nungen, daß das Zustandekommen eines internationalen Kontrollsystems auch für die militärische Verwendung der Atomenergie in der Zukunft möglich sein wird.

Die auf der Statuten-Konferenz zutage getretene Kompromißbereitschaft und die Bereitwilligkeit aller Staaten, ihre Sonderinteressen dem Zustandekommen des Projekts unterzuordnen, berechtigen zur Hoffnung, daß die Internationale Atomenergiebehörde ein Faktor für die Erhaltung des Friedens sein wird.

Hohes Haus! Die Regierungsvorlage selbst umfaßt auf 32 in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefaßten Seiten die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde samt Erläuterungen und einem Anhang.

Die Statuten sind in 23 Artikel gegliedert. Ich greife zur Orientierung des Hohen Hauses nur die allerwichtigsten Punkte heraus.

Im Artikel I heißt es: Die vertragschließenden Parteien errichten eine Internationale Atomenergiebehörde.

Artikel II: Ziel der Behörde ist es, den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und zum Wohlstand auf der ganzen Welt rascher und in größerem Ausmaße wirksam werden zu lassen.

Artikel III regelt in seinem Abschnitt A die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, die Entwicklung und praktische Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke sowie die Forschung auf diesem Gebiet in der ganzen Welt zu fördern und zu unterstützen;

für die Bereitstellung von Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen Vorsorge zu treffen, um den Erfordernissen der Forschung auf dem Gebiet der Atomenergie, ihrer Entwicklung und praktischen Anwendung für friedliche Zwecke einschließlich der Erzeugung von elektrischer Energie unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt zu entsprechen;

den Austausch von wissenschaftlichem und technischem Informationsmaterial sowie den Austausch und die Ausbildung von Wissenschaftlern und Fachleuten auf dem Gebiete einer friedlichen Verwendung der Atomenergie zu fördern;

Sicherheitskontrollen vorzusehen und durchzuführen, die zu gewährleisten bestimmt sind, daß besonderes spaltbares Material und sonstige Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Informationen, die von der Behörde über Ersuchen oder unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle verfügbar gemacht werden, nicht für militärische Zwecke verwendet werden;

Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen, die der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben dienen, zu erwerben oder zu errichten.

Abschnitt B enthält die zur Durchführung der Aufgaben notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen.

Artikel IV regelt die Mitgliedschaft. Gründungsmitglieder der Behörde sind — das ist im Abschnitt A festgehalten — jene Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder irgendeiner ihrer Spezialorganisationen, die die vorliegenden Statuten innerhalb von 90 Tagen, nachdem sie zur Unterzeichnung aufgelegt worden sind, unterzeichnet und in der Folge eine Ratifikationsurkunde hinterlegt haben.

Im Abschnitt C heißt es: Die Behörde beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.

Im Artikel V ist eine Generalkonferenz vorgesehen, deren Konstitution und Aufgabenbereich genau umschrieben sind.

Mit Artikel VI wird ein engerer Ausschuß gebildet, seine Zusammensetzung, die Art der Bestellung und seine Funktionen umrissen, die Funktionsperiode festgelegt und vieles andere mehr.

Artikel VII enthält die für das Personal geltenden Bestimmungen. Das Personal besteht aus einem Generaldirektor und den für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Behörde erforderlichen geeigneten wissenschaftlichen und technischen sowie sonstigen Kräften. Es werden die Aufgaben, die Rechte und Pflichten des Personals genau umschrieben.

Artikel VIII behandelt den sogenannten Informationsaustausch.

Artikel IX regelt die Beistellung von Material, und zwar von besonderem spaltbarem Material. Die Behörde ist für die Lagerung und Sicherung des in ihrem Besitz befindlichen Materials verantwortlich.

Sobald durchführbar und soweit erforderlich, trifft die Behörde folgende Veranlassungen:

1. Sie erstellt oder erwirbt Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen für die Übernahme, Lagerung und Ausgabe von Material;

2. sie richtet materielle Sicherheitskontrollen ein;

3. sie stellt angemessene betriebliche Gesundheits- und Sicherheitsnormen auf;

4. sie errichtet oder erwirbt Kontrolllaboratorien für die Analyse und Prüfung des erhaltenen Materials;

5. sie erstellt oder erwirbt Wohn- und Verwaltungsgebäude für das für vorgenannte Zwecke erforderliche Personal.

Artikel XI behandelt die Projekte der Behörde. Jedes Mitglied der Behörde beziehungsweise jede Gruppe von Mitgliedern, die ein Projekt für die Erforschung oder Entwicklung oder praktische Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke aufstellen will, kann die Behörde um Hilfe bei der Beschaffung der dafür erforderlichen besonderen spaltbaren und sonstigen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen ersuchen. Es wird die Prüfung dieses Ersuchens behandelt und bestimmt, unter welchen Umständen die Genehmigung zu erfolgen hat.

Mit Artikel XII werden in eingehender Weise die Sicherheitskontrollen der Behörde festgelegt, die natürlich von besonderer Bedeutung sind.

Artikel XIII regelt die Vergütung der Mitglieder.

Artikel XIV handelt von den Finanzen, der Aufbringung der Mittel, ihrer Verwaltung und von der Gebarung sowie der Kontrolle.

Artikel XV befaßt sich mit den Privilegien und Immunitäten der Mitglieder und der Behörde.

Artikel XVI umreißt die Beziehungen zu anderen Organisationen, wobei natürlich die Beziehungen zwischen der Behörde und den Vereinten Nationen von besonderer Bedeutung sind.

Artikel XVII sieht die Regelung von Meinungsverschiedenheiten vor.

Artikel XVIII regelt etwaige Abänderungen und Austritte.

Artikel XIX handelt von der zeitweiligen Entziehung von Privilegien beziehungsweise dem zeitweiligen Ausschluß, falls eines der Mitglieder seinen Verpflichtungen nicht entsprechend nachkommt.

Artikel XX beinhaltet wichtige Definitionen, so was unter „besonderem spaltbarem Material“ zu verstehen ist.

Artikel XXI trifft die näheren Bestimmungen für die Unterzeichnung, die Annahme und das Inkrafttreten. Die Signatarstaaten, heißt es hier in Abschnitt B, werden durch Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde Vertragsparteien der vorliegenden Statuten. Die Ratifikationsurkunden der Signatarstaaten und die Annahmearkunden der Staaten werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiemit zur Depositarmacht bestimmt wird. Die vorliegenden Statuten treten mit Ausnahme des Anhangs in Kraft, sobald 18 Staaten ihre Ratifikationsurkunden gemäß Abschnitt B dieses Artikels hinterlegt haben, vorausgesetzt, daß sich unter diesen 18 Staaten mindestens drei der folgenden

Staaten befinden: Frankreich, Kanada, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel XXII befaßt sich mit der Eintragung bei den Vereinten Nationen.

Der letzte Artikel, der Artikel XXIII, spricht von den authentischen Texten und beglaubigten Abschriften. Die vorliegenden Statuten, die in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt sind, wobei alle Fassungen gleichermaßen authentisch sind, werden in den Archiven der Depositarmacht hinterlegt. Alle in anderen Sprachen abgefaßten Abschriften müssen natürlich ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Im Bericht des Außenpolitischen Ausschusses heißt es dann weiter: In Anbetracht des eindeutig auf die Erhaltung des Friedens und auf den wirtschaftlichen Fortschritt der Menschheit gerichteten Charakters der Internationalen Atomenergiebehörde hat sich die österreichische Bundesregierung bereits im vorigen Jahr entschlossen, die Behörde einzuladen, ihren dauernden Sitz in Wien zu errichten.

Hohes Haus! Die vom österreichischen Parlamente heute zu genehmigenden Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde verdienen nicht nur höchstes allgemeines weltpolitisches Interesse, sondern stellen für Österreich hiemit eine ganz große Hoffnung dar. Es ist daher vollauf gerechtfertigt, von dieser Tribüne aus noch ein paar Worte dazu zu sagen.

Die sogenannte Atomkernphysik hat, wie wir alle wissen, Ergebnisse gezeitigt, die im Guten und im Bösen für friedliche und kriegerische Zwecke von durchaus unwälder Wirkung sind. Die Wirkungen im Bösen werden vielleicht am drastischsten dadurch gekennzeichnet, daß die Menschheit heute vor der eigentümlichen, ja erschauernden Möglichkeit steht, sich selbst ausrotten zu können. Das ist die negative, ich möchte sagen, die teuflische Kehrseite dieses so gewaltigen wissenschaftlichen Erfolges.

Die Nutzung der Atomenergie jedoch im Guten, für friedliche Zwecke eröffnet durchaus andere Aspekte, deren Größe und Bedeutung im besonderen für den Laien noch gar nicht abzuschätzen und zu erfassen sind. Nun besteht, wie ich schon angedeutet habe, die so überaus erfreuliche Möglichkeit, ja man kann fast schon sagen, die Wahrscheinlichkeit, daß die über Anregung des Präsidenten Eisenhower von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gutgeheißenen Internationale Atomenergiebehörde,

um deren Statuten es heute hier geht, auf Grund der erwähnten Einladung der österreichischen Bundesregierung ihren Sitz in Wien aufschlagen wird.

Wenn sich diese unsere große Hoffnung erfüllt, dann dürfen wir dies als ein ganz großes gesamtösterreichisches Ereignis werten und begrüßen. Wien, die Bundeshauptstadt unserer Republik, die sich feierlich und freiwillig zu immerwährender militärischer Neutralität verpflichtet hat, erhält damit eine friedliche Mission von weltgeschichtlicher Bedeutung. Wien rückt damit, wenn sich unsere berechtigte Hoffnung erfüllt, als Sitz einer der entscheidendsten internationalen Institutionen auf einem der maßgeblichsten technisch-wissenschaftlichen Sektoren sozusagen in den Mittelpunkt der Welt. Es übernimmt bei allen kommenden Bemühungen und Bestrebungen um die Erhaltung des Friedens eine durchaus führende Rolle.

Alle Österreicher ohne Ausnahme müssen und werden sich darüber ehrlich und aufrichtig freuen. Die Bundeshauptstadt unseres Landes mit ihrer altherwürdigen Tradition würde wieder jenen Rang einnehmen, den sie Jahrhunderte hindurch eingenommen hat; diesmal freilich nur mehr der geistige Mittelpunkt eines kleinen, aber mit aller Intensität dem Frieden zugetanen Volkes, aber das dynamische und administrative Zentrum eines großen Friedenswerkes. Wir würden darin eine hohe moralische Anerkennung unserer seit 1945 eingenommenen aufrechten Haltung erblicken.

Aber auch die wohltätige wirtschaftliche Seite der Angelegenheit wollen und dürfen wir nicht verkennen. Die Realisierung dieses Großprojektes im Wiener Raum würde eine ganz große Befruchtung unserer Volkswirtschaft, in weiterer Folge zweifellos auch eine große Belebung des für uns so lebenswichtigen Fremdenverkehrs mit sich bringen und so unserer Republik, die unter den Auswirkungen des zweiten Weltkrieges so unendlich schwer gelitten hat und so anerkennenswerte Anstrengungen um den Wiederaufbau gemacht hat, wertvollste Impulse verleihen.

Hohes Haus! Da die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde als politischer Staatsvertrag anzusehen sind und in gewissen Teilen auch gesetzesändernden Charakter haben, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Der Außenpolitische Ausschuß hat nach der durch Herrn Nationalrat Stürghk erfolgten Berichterstattung und einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Koref, Dr. Tončić und der Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Figl beteiligten, einstimmig be-

schlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Außenpolitischen Ausschusses in Vertretung des ursprünglich vorgesehenen Berichterstatters den Antrag, der Nationalrat wolle den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde (193 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage die Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt die Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem. — Ich höre keinen Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Weiß. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. **Weiß**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn auch die heutige Nationalratssitzung in der Öffentlichkeit wegen des unter Punkt 4 zu beschließenden Amnestiegesetzes ein besonderes Interesse hervorruft, so bin ich doch der Auffassung, daß der Punkt 2, den wir jetzt behandeln, für Österreich von einer grundlegenden Bedeutung ist, ja daß wir mit der Ratifizierung dieses internationalen Abkommens über die Atomenergiebehörde einen neuen Zeitabschnitt in der österreichischen Geschichte einleiten.

Wir waren bisher nur am Rande an der Erforschung und an der Erkenntnis der Vorgänge im Atomkern beteiligt. Wissenschaftliche Spezialisten haben gewußt, worum es sich handelt. Wir gewöhnliche Staatsbürger aber haben erst erfahren, daß diese Energien sich auch praktisch auswerten lassen, als die erste Atombombe über Hiroshima platzte und dort furchtbare Zerstörungen anrichtete.

Seit diesem Zeitpunkt sind zwölf Jahre vergangen, und die Erkenntnisse über den Aufbau der Atome haben sich in einem ungeahnten Maße erweitert. Wir haben in der Presse davon gelesen, wir haben im Rundfunk davon gehört, wir haben die großen Explosionswolken in den Wochenschauen gesehen, aber wir waren bisher ausgeschlossen von dem großen Geschehen in der Welt auf diesem Gebiete. Es ist heute das erstmal, daß wir Österreicher die Möglichkeit erhalten, an der Forschung und an der Anwendung dieser Erkenntnisse nun auch aktiv mitzuarbeiten.

Hier erhebt sich aber für uns die Frage, ob diese Mitarbeit und die Ratifizierung dieses Abkommens für uns nur eine Formalität sein soll oder ob sie für uns eine Lebensnotwendigkeit darstellt. Wir müssen uns fragen, ob wir mit dem Beitritt zu diesem

Abkommen über die Internationale Atomenergiebehörde nur unsere Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen beweisen wollen, das heißt, ob wir einfach auch dabei sein wollen, oder ob es dabei um viel mehr, ob es nicht sogar um Existenzfragen geht. Um das zu begreifen, gestatten Sie mir ganz kurz einen kleinen historischen Rückblick in die Vergangenheit.

Seit Bestehen der Menschheit bekämpfen sich die Völker in blutigen Kriegen. Es geht immer darum, die Lebensverhältnisse zu verbessern, das Leben zu erleichtern, den Lebensstandard zu erhöhen.

Durch Jahrhunderte war die wesentliche Grundlage des Lebens die landwirtschaftliche Erzeugung, die Urproduktion. Man suchte gewissermaßen, wie es schon im Alten Testament heißt, das Gelobte Land, wo Milch und Honig fließt, wo man mit dem geringsten Aufwand an körperlicher Arbeit die größten Ertragnisse aus dem Boden sich erringen kann. Der Kampf ging um Landbesitz. Völker mit großen fruchtbaren Ländern waren reich und galten als reich. Besiegte Staaten traten Länder ab und zahlten ihre Kontributionen in Getreide oder in anderen Lebensmitteln.

Im vorigen Jahrhundert jedoch, als die Verbesserung der Verkehrswege, als die Industrialisierung einsetzte, als der Kapitalismus zur Herrschaft kam, wurden diese Fragen zurückgedrängt; da ging es mehr um Geld, da ging es mehr um Gold, um dessen Besitz, und bis in die jüngste Zeit herauf — denken Sie doch an den deutsch-französischen Krieg — wurden Kontributionen, Kriegssteuern in Gold gezahlt.

Aber die stürmische Entwicklung der letzten Jahrzehnte, gewissermaßen die zweite technische Revolution, die wir jetzt mitmachen, hat auch hier eine wesentliche Änderung der Ansichten mit sich gebracht. Reich sind heute nicht nur Länder mit großem Landbesitz, reich sind heute vor allem jene Länder, die eine hervorragende industrielle Produktion haben, die billig und rationell ihre Güter erzeugen können. Und dazu, zur Industrialisierung und zum Aufbau einer Industrie braucht man als die notwendigste Grundlage Energie. Es geht heute der Kampf um Energien, um die Rohstoffe für Energien, um die Wasserkräfte, um Kohle, um Öl, um Uran.

Denken Sie zum Beispiel daran, von welcher ausschlaggebenden Bedeutung für die weltpolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte bis herauf in die jüngste Zeit der Besitz der Erdölquellen ist. Es muß das nicht besonders betont werden. Gerade die

Auseinandersetzungen im Vorderen Orient gehen in erster Linie um den Widerstreit der Interessen, der zwischen der wirtschaftspolitischen Bedeutung des dort vorhandenen Erdöls und den nationalpolitischen Interessen besteht. Diese stehen miteinander in Widerstreit.

Zu den Rohstoffen für die Energieerzeugung, also zu den Rohstoffen für die Arbeitsleistung, die unsere menschliche Arbeitskraft ersetzen, gehört auch das Erdöl, und gerade wir Österreicher wissen sehr wohl, daß Großmächte heute mit besonderer Vorliebe bereit sind, als Zahlungsmittel nicht nur Devisen, sondern auch Erdöl anzunehmen. Der Reichtum an Energie ist für jeden Staat die Voraussetzung für die industrielle Entwicklung, für billige Produktion, für billige Transporte und für die Erhöhung des Lebensstandards seiner Bewohner.

Nun ist damit aber noch gar nicht gesagt, daß wir uns unbedingt auch an den Arbeiten der Atomenergiebehörde beteiligen müssen. Es könnte die Meinung bestehen, daß wir in Österreich doch genug andere Energiequellen besitzen. Wir haben in ausreichendem Ausmaß Wasserkräfte, die erst zum Teil ausgebaut sind, wir besitzen in unserer Erde Öl und Gas, bekanntlich einen geschätzten Vorrat von 100 Millionen Tonnen Erdöl und 35 Milliarden Kubikmeter Erdgas, wir haben Braunkohlenlager, die noch für Jahrzehnte reichen. Einzig und allein den Rohstoff Steinkohle besitzen wir nicht.

Über den Energiebedarf, den die Welt hat, gibt am besten eine Betrachtung über die Erzeugung elektrischer Energie Aufschluß. Zur Erzeugung der elektrischen Energie ist ein anderer Energierohstoff notwendig, und zwar entweder die Wasserkraft oder die Kohle. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß sich der Bedarf an elektrischer Energie innerhalb von zehn Jahren verdoppelt und daß diese Entwicklung in gleichem Maße nach wie vor weitergeht. Diese Verdoppelung des Bedarfes an elektrischer Energie innerhalb eines Jahrzehntes stimmt auch für Österreich. In den Jahren 1954 und 1955 hat der Stromverbrauch in Österreich pro Jahr um 12,4 Prozent zugenommen. Wir erzeugen heute in Österreich an elektrischem Strom im Jahre 11 Milliarden Kilowattstunden. Wenn die Entwicklung weitergeht wie bisher, werden es im Jahre 1960 15 Milliarden sein. Davon werden 73,5 Prozent aus Wasserkraft und 26,5 Prozent in kalorischen Werken gewonnen. Aber ausbaufähige Wasserkräfte sind in Österreich nur noch soviel vorhanden, daß wir bis zu einer gesamten Stromerzeugung von 30 Milliarden Kilowattstunden kommen können, sodaß die Ausnützung dieser kinetischen

Energie bei weiter in gleichem Maße steigendem Bedarf in wenigen Jahrzehnten an ihrem Ende angelangt sein wird. Mit den derzeit vorhandenen und zum Teil im Ausbau begriffenen kalorischen Kraftwerken, wie zum Beispiel Voitsberg in der Steiermark, St. Andrä im Lavanttal und vielleicht dem einen oder dem anderen noch zu erbauenden kalorischen Kraftwerk, dürfte aber auch für unsere geringen Braunkohlenvorkommen die volle Auswertungsmöglichkeit weitgehend erreicht sein. In einigen Jahrzehnten werden wir, um diese Kraftwerke ausnutzen zu können, Kohle importieren müssen.

Aber die Energievorräte sind nicht nur in Österreich sehr beschränkt, sondern die ganze Welt leidet unter Energiemangel. Man hat ausgerechnet, daß bei fortschreitender Industrialisierung in 130 Jahren der gesamte derzeit für Energieerzeugung verwendete Rohstoff in der Welt — Kohle, Öl und Gas — verbraucht sein wird, wenn die Steigerung des Energiebedarfes so weitergeht. Das ist auch klar, denn Öl und Kohle sind aus organischen Produkten, aus Lebewesen hervorgegangen, die einmal die Erde bevölkert haben. Daß sie nur beschränkt vorkommen und daß die Menschheit nicht ewig davon leben kann, ist eine Selbstverständlichkeit.

Nach verlässlichen Schätzungen dürfte der Energiebedarf der ganzen Erde bis zum Jahre 1975 auf das Dreieinhalbfache angewachsen sein. Deshalb hat der Kundige schon seit Jahren mit Sorge in die Zukunft geblickt, nur der Nichtwissende hat sich über den ständig steigenden Lebensstandard in der Welt gefreut, einen Lebensstandard, der mit einem Schlage zu Ende gewesen wäre, wenn die Energiequellen versiegt wären.

Meine Damen und Herren! In dieser kritischen Situation traf nun wie ein Geschenk von oben die Entdeckung der Atomspaltung und die Entdeckung der in den atomaren Kräften vorhandenen Energien ein. Man hat zur Zeit dieser Entdeckung vielleicht gar nicht an die Energien gedacht, man hat, als man das Atom erforschte, nur an die Umwandlung der Atome, vielleicht die Umwandlung des Bleies in Gold oder des Eisens in Aluminium oder des Sauerstoffes in Stickstoff und so weiter gedacht, und gewissermaßen als Nebenprodukt sind dann die ungeheuren Energiemengen angefallen.

Bei der Kernspaltung handelt es sich nicht vielleicht um irgendeine neue intensive chemische Reaktion, die eine besondere Sprengwirkung ermöglicht, sondern um etwas grundsätzlich Neues, das wir Laien, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, gar nicht richtig zu erfassen vermögen. Waren

es bisher rein mechanische oder chemische Vorgänge, die uns die nötigen Kräfte lieferten, so geht es bei den atomaren Vorgängen um etwas unerhört Neues und Einmaliges, dessen Tragweite nur von den wenigen Fachleuten erkannt wird.

Als man im Jahre 1941 dem englischen Premierminister Churchill den Vorschlag gemacht hat, eine neue Bombe zu konstruieren, und ihn darauf aufmerksam gemacht hat, daß nun die Atomforschung soweit gediehen sei, hat Churchill geantwortet: „Obwohl mir persönlich die vorhandenen Explosivstoffe völlig genügen, glaube ich, daß wir einer Verbesserung nicht im Wege stehen dürfen.“ Also auch der englische Premier war der Meinung, daß es sich dabei nur um verbesserte, besonders brisante Sprengstoffe handle.

Daß es mehr ist, wissen in Deutschland nur die derzeit vorhandenen 150 Fachleute. Nur in den USA hat man es verstanden, in den letzten Jahren Wissenschaftler und Ingenieure heranzuziehen, und man zählt heute dort ungefähr 13.500 Wissenschaftler und Ingenieure bei der amerikanischen Atomenergiebehörde, die mit der Kernspaltung vertraut sind.

Wesentlich ist für uns aber, daß mit der Entdeckung der Atomenergie die Sorge der Menschheit, das Versiegen der Kohlen- und Ölvorräte könnte eine Katastrophe herbeiführen, nunmehr vorbei ist. Man ist heute bereits in der Lage, aus Uran und Thorium für friedliche Zwecke Energien zu gewinnen und den ganzen Energiebedarf der Erde mit den vorhandenen Mineralien an Uran und Thorium auf rund 10.000 Jahre zu decken.

Die Gewinnung dieser Energien ist aber noch sehr schwierig. Das Uranerz ist nicht überall zu finden und muß mit hohen Kosten beschafft werden. Der besonders spaltbare Bestandteil, das Uran 235, ist nur in einem Prozentsatz von 0,7 im normalen Uran vorhanden. Die Atomkraft selbst läßt sich nicht unmittelbar auswerten, sie muß in Wärme umgesetzt werden. Und mit dieser Wärme erst kann Wasserdampf erzeugt und können Dampfturbinen und Dampfmaschinen betrieben werden. Die Reaktoren, die man heute für friedliche Zwecke verwendet, ersetzen gewissermaßen den Dampfkessel und die Feuerung. Aber die praktische Möglichkeit ist gegeben. Die weitere technische Entwicklung wird erst den wirtschaftlichsten Weg dafür ergeben müssen.

Keiner dieser Grundstoffe, Uran und Thorium, ist in unserem Lande in verwertbarer Menge vorhanden. Aber wir müssen uns mit dieser Frage beschäftigen, denn



unsere Energiequellen werden versiegen. England, das klassische Land der Kohle, hat nunmehr ein 300 Millionen-Pfund-Programm aufgestellt, mit dem der Staat bis zum Jahre 1965 zwölf Atomkraftwerke zur Elektrizitätserzeugung bauen wird. Mit dem Bau wird im heurigen Jahr begonnen.

Nun aber, meine Damen und Herren, noch ein kurzer Hinweis auf das, was man Wasserstoffbombe nennt, von der wir erst vor fünf Jahren das erstmal gehört haben. Die Energien und die Wirkung dieser Wasserstoffbombe waren noch wesentlich gewaltiger als die der Atombombe. Sie arbeitet nicht mit der Kernspaltung, sondern mit dem Aufbau von Wasserstoffatomen zu Heliumatomen, aber die Energiemengen sind ungeheuerlich. Wenn in einem Kilogramm Uran 235 die Kalorien und die Energievorräte von 2500 t Steinkohle enthalten sind, so ist in einem Liter sogenannten schweren Wassers, das in der Natur verteilt zu finden und zu gewinnen ist, eine Energiemenge enthalten, wie sie 20.000 t Steinkohle darstellen.

Wir machen uns davon keinen Begriff und waren bisher auch nicht in der Lage, diese Kräfte zu bändigen. Sie konnten nur in der Bombe ausprobiert werden, weil eine Methode, diese Kräfte für friedliche Zwecke zu verwenden, überhaupt nicht da war. In den letzten Tagen aber haben wir in den Zeitungen eine Nachricht aus Deutschland gelesen, daß es dort gelungen sei, schweres Wasser einer langsamen Reaktion zuzuführen, woraus sich nun theoretisch die Möglichkeit eröffnen würde, auch diese Wasserstoffreaktionen für friedliche Zwecke auszunützen.

Wenn wir also damit rechnen müssen, daß unsere inländischen Energiequellen in einigen Jahrzehnten versiegen werden, womit unsere Kinder und Kindeskinde neuerlich einer Verarmung entgegengehen würden, dann müssen wir so rasch als möglich einen Weg finden, um den Anschluß an die Welt nicht zu versäumen. Unsere Mitarbeit in der Atomenergiebehörde ist daher nicht nur nötig, sondern sie ist für uns eine Existenzfrage.

Wir dürfen uns natürlich keiner besonderen Utopie und keiner besonderen Romantik hingeben. Es ist sehr verlockend, wenn wir lesen, daß wir mit einem Gramm leichtspaltbarem Uran den Winter hindurch eine Wohnung heizen können und daß vielleicht die Hausfrau in Zukunft sich den Brennstoff nicht mehr beim Kohlenhändler, sondern beim Apotheker holen und in der Handtasche nach Hause tragen wird. Das sind alles Dinge, die nicht möglich sind, und zwar deshalb nicht, weil diese radioaktiven Stoffe besondere

Schutzmaßnahmen erfordern, weil zur Energieverwertung eben komplizierte Anlagen erforderlich sind und eine gewisse Mindestmenge vorhanden sein muß, um die Reaktionen jederzeit auslösen zu können.

Das besagt folgendes: Diese atomaren Kräfte sind für den Einzelmenschen nicht geeignet und gehören auch nicht in die Hand des einzelnen Menschen. Die atomaren Kräfte erfordern mehr als alles bisher Dagewesene die Gemeinschaft, die Zusammenarbeit und die soziale Gesinnung. Sie sind so gewaltig, daß sie in der Hand einzelner verrückter Diktatoren das größte Unheil anrichten könnten. Und nach der gestrigen eindrucksvollen Rede unserer Frau Kollegin Jochmann wissen wir ja, daß es solche Diktatoren gegeben hat. Wir können nur glücklich sein, daß diese Atomenergie nicht früher ihre praktische Anwendung gefunden hat. Wir wissen nicht, was wir vielleicht sonst noch erlebt hätten. Ja, diese neuen atomaren Kräfte verlangen geradezu demokratische Regierungsformen, denn einige vernünftige Leute, die das Ärgste verhindern, gibt es doch letzten Endes in jedem Parlament.

Kleine Staaten können der Auswertung der Atomenergie nur teilhaftig werden, wenn sie sich zusammenschließen und wenn sie die Unterstützung der Großmächte besitzen. Darum ist die Schaffung der Atomenergiebehörde als eine Großtat der internationalen Zusammenarbeit anzusehen, und darum haben auch wir Österreicher die Verpflichtung, uns mit allen unseren Kräften daran zu beteiligen.

Wir dürfen auch nichts unversucht lassen, damit die Atomenergiebehörde ihren Sitz in Wien aufschlägt. Wir sollten keine Kosten scheuen, um das zu erreichen. Dabei dürfen wir aber nicht nur an die geldkräftigen Ausländer denken, die hier ihre wertvollen Devisen in den Unterhaltungslokalen und Nachtlokalen absetzen, wir müssen vielmehr dabei im Auge haben, daß das Wertvolle für uns eine ständige Verbindung mit dieser Behörde, der enge Kontakt mit den Wissenschaftlern des Auslandes ist, und wir werden uns anstrengen müssen, daß unsere Hochschulen den Vorsprung einholen, den ausländische Institute vor ihnen haben.

Der deutsche Staatssekretär Professor Dr. Brandt hat Klage darüber geführt, daß die deutsche Politik kein Verständnis dafür aufbringt, daß andere Nationen jetzt Provinzen des Geistes und nicht Provinzen der Nachbarländer erobern. Provinzen des Geistes können aber auch kleine Länder erobern, wie wir es sind, nur müssen wir die nötigen Truppen dafür ausbilden, und das sind die Wissenschaftler und die Ingenieure. Darum glaube

ich, daß der Sitz dieser Behörde in Wien für uns von großer Bedeutung ist, weil diese Behörde uns sicher die Möglichkeit geben wird, die Institute, die unsere Hochschulen besitzen, durch diese Behörde besser unterstützen zu können, und weil der ständige Kontakt dieser Institute mit der Behörde von großer Bedeutung für die Entwicklung der Kernforschung in Österreich sein wird. Wir müssen mit Freude feststellen, daß schon vor 1938 österreichische Forscher sehr wesentlich, ja sogar bahnbrechend an der Erforschung der Kernspaltung mitgearbeitet haben.

Es könnte noch viel über die Verwendung der Atomspaltung für medizinische, landwirtschaftliche und sonstige industrielle Zwecke gesprochen werden. Die Erkenntnisse könnten segensreich wirken bei der Verbesserung unserer Lebensverhältnisse. Aber derzeit ist es noch die Angst vor der Atomkraft, die die Menschheit beherrscht. Es wäre sonst nicht verständlich, daß in einem Nachbarland die Bauern eines Gebietes, wo ein Atomkraftwerk gebaut werden soll, beschlossen hatten, mit Dreschflegeln die ersten Arbeiter, die dort hinkommen, zu verjagen.

Die Atomenergie ist kein Teufelswerk, wenn sie von Menschen gezähmt wird. Wenn aber Menschen da sind, die sie mit Gewalt dazu verwenden wollen, um Kriege zu führen, dann kann es dem betreffenden Volk wie dem Zauberlehrling gehen, der eben diese Kräfte, die Geister, die er einmal gerufen hatte, nicht mehr losbrachte. Es könnte dann sein, daß diese Kräfte wie die apokalyptischen Reiter aus unseren Laboratorien und unserer Industrie ausbrechen und daß sie vernichtend über die Welt dahinrasen, und niemand wird in der Lage sein, sie aufzuhalten. Daß auf diese Art die Vernichtung von ganzen Völkern zustandekommen könnte, ist keine Utopie. Denken Sie daran, daß wir in zwölf Jahren nicht in der Lage waren, die Schäden des Krieges, der mit viel harmloseren Mitteln geführt wurde, gänzlich zu beseitigen. Denken Sie daran, wenn diese Zerstörungen das tausendfache Ausmaß erreichen, ob die Menschheit dann noch in der Lage wäre, diese Schäden jemals wieder gutzumachen und jemals wieder zu bewältigen.

Wenn die Internationale Behörde nach den Statuten Kontrollrechte besitzt, damit die besonders spaltbaren Materialien nicht für militärische Zwecke abgezweigt werden, so bin ich doch der Meinung, daß diese Bestimmung allein nicht genügen kann, um für die Zukunft Katastrophen hintanzuhalten. Keine Bestimmung, keine technischen Vorkehrungen, keine Gewaltmaßnahmen und keine Verträge werden das verhindern. Wir werden künftig

Katastrophen nur dann verhindern, wenn wir gleichzeitig mit der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung auch für die Weiterentwicklung unserer geistigen Grundlage sorgen. Dazu ist aber ein wahrer Wille zum Frieden und ein wahrer Glaube an die Menschheit nötig.

Ich möchte aber bezweifeln, ob der reine Glaube an die Menschheit, ob ein reiner Humanismus allein schon in der Lage ist, die dauernde und verlässliche Grundlage für die friedliche Anwendung der Atomenergie zu geben. Ich bin der Auffassung, daß der wirkliche Friede nur garantiert werden kann, wenn in unseren Völkern wieder das praktische Christentum Fuß faßt und in unseren Völkern nicht nur ein Humanismus, sondern auch der Glaube an den lebendig wird, der uns letzten Endes die Atomenergie zu friedlichen Zwecken in die Hand gegeben hat.

Ehrfurcht und Demut sind notwendig. Und das hat wunderbar ausgedrückt Professor Oberndorfer in seiner Inaugurationsrede im Jahre 1955 an der Technischen Hochschule in Graz: „Der Physiker dringt immer näher an die Wurzeln der Physik heran. Dort aber hört der reine Materialismus auf. Dort stößt er auf Wunder über Wunder, denen er nur gewachsen ist, wenn er die nötige Ehrfurcht und Demut mitbringt.“ Diese Ehrfurcht und Demut haben wir gerade unserer Jugend zu vermitteln. Und darum ist es im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Atomenergie, auf die künftige Entwicklung unserer ganzen Industrialisierung in erster Linie notwendig, daß wir unserer Jugend die geistigen Grundlagen geben, die geistigen Grundlagen eines wahren, echten und praktischen Christentums.

Ein Hinweis auf diese geistigen Grundlagen fehlt aber leider in den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde. Ich halte das für einen schweren Mangel. Ohne diese Grundlagen ist das Streben nach einer friedlichen Entwicklung nur Stückwerk. Ich glaube, daß hier unserem christlichen Österreich eine besondere Aufgabe in dieser Atombehörde zugeteilt ist. In diesem Zusammenhang aber möchte ich darauf hinweisen, daß wir uns davor hüten müssen, im Falle die Atombehörde ihren Sitz in Wien aufschlägt, das Milieu, das wir dieser Behörde hier schaffen, zum Milieu eines tanzenden Kongresses zu machen, wie man seinerzeit den Wiener Kongreß genannt hat. Gewiß, wir wollen nichts unversucht lassen, um den fremden Gästen den Charme dieser Stadt und ihrer Bewohner und auch ihrer Bewohnerinnen, den Kunstsinn und die Liebeshwürdigkeit dieser Menschen zu zeigen, aber wir werden nicht verabsäumen dürfen, den wesentlichsten Inhalt des Österreichertums,

den tiefen Lebensernst eines aktiven Christentums, ihnen vorzuleben.

Nur in diesem Milieu wird die Arbeit der Atombehörde fruchtbringend sein. Und wenn die Behörde nur einen Teil dieses Geistes aufnimmt, so wird dies einer der bedeutendsten Beiträge sein, den wir zur Entwicklung der Atomforschung leisten können.

Meine Fraktion wird den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gredler zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Gredler**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe es besonders begrüßt, daß nun doch eine ausführliche Wortmeldung zu dem Punkt der Tagesordnung erfolgt ist, der die Einrichtung einer Internationalen Atombehörde betrifft. An sich wäre anzunehmen gewesen, wenn man die Tagesordnung überflogen hatte, daß sich niemand dazu zum Wort melden würde.

Ich möchte den Ausführungen nur einige wenige Punkte und eine Anregung anfügen. Die Anregung betrifft den Beitritt Österreichs zum Euratom, das heißt zur kommenden Europäischen Atomgemeinschaft, und zwar gleichgültig, ob sich diese im Sektor der OEEC-Staaten vollzieht, also in dem gesamten Rahmen der in der künftigen Freihandelszone vereinigten Gebiete, oder aber nur im Sektor der Montanunion, also jener sechs europäischen Staaten, die daran sind, einen gemeinsamen Markt zu schaffen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Ansicht meiner Fraktion dahin geht, daß Österreich seinen wirtschaftlichen Aspekten nicht genügend Rechnung trägt, wenn es lediglich einer Freihandelszone beiträgt. Wir sind auch für den Beitritt zur Montanunion, für den Beitritt in den gemeinsamen Markt und daher logischerweise für den Beitritt in eine Europäische Atomgemeinschaft, selbst wenn sie in der ersten Zeit nur die gegenwärtig sechs an der Montanunion beteiligten Staatsgebiete umfassen würde. Wir sehen darin auch keinerlei Verstoß gegen unsere Neutralitätspflicht, die — das wurde schon oft genug von uns, aber auch von anderen unterstrichen — lediglich das Kriterium einer militärischen Bündnisfreiheit darstellt, das Nichtvorhandensein militärischer Stützpunkte, nicht aber auch geistige, wirtschaftliche, kulturelle Zusammenarbeit engster Art mit den übrigen sechs Staaten der Montanunion, den Schuman-Plan-Staaten, ausschließt.

Ich freue mich, daß ein Vorredner einer Regierungspartei so maßgeblich auf die große

Bedeutung des atomenergetischen Projekts hingewiesen hat. Das erweckt in mir die Hoffnung, daß wenigstens seine Ausführungen — die meinen ja kaum — in den Zeitungen der anderen Parteien einen breiten Raum finden werden. Die Bemerkung „die meinen ja kaum“ geht darauf zurück, daß, als ich etwa vor drei oder vier Jahren über das Problem des Volkskapitalismus und der Volksaktie, damals Kleinaktie genannt, gesprochen hatte, nur eine österreichische Zeitung dies erwähnt hat und daß, als ich anregte, eine Arbeitsgruppe Europa-Asien in allen europäischen Parlamenten zu schaffen, die vor allem sprachkundige jüngere Abgeordnete umfassen sollte, keine einzige österreichische Zeitung davon geschrieben hat und auch verschiedene andere von Fraktionskollegen ausgegangene Ideen keine Berücksichtigung gefunden haben. Da aber nun ein Vorredner bereits zu dem Problem der Atomenergie und der Weltgemeinschaft gesprochen hat, darf ich der unbescheidenen Hoffnung Ausdruck verleihen, daß wenigstens die Anregung eines Beitritts zur künftigen Europäischen Atomgemeinschaft irgendeinen Niederschlag in der Publizistik finden mag.

Mein Vorredner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Österreich kein Thorium und kein Uranium besitzt, zumindest soweit die Forschungen unserer Geologen bis jetzt ergeben haben. Wir haben aber — und auch das wurde unterstrichen — Erfindergeist. Eine Reihe von namhaften Wissenschaftlern — auch Nobelpreisträger und eine Nobelpreisträgerin — haben sich ja mit den Problemen der Kernspaltung und der Kernfusion bereits längst befaßt. Allerdings liegen unsere akademischen Hochschulen, sicherlich auch wegen Geldmangel, aber auch mangels wissenschaftlicher Institute ebenso wie in der Frage der Automation gegenüber manchen anderen Ländern zurück. Ich darf darauf hinweisen, daß es Österreich bis jetzt noch nicht möglich war, etwa eine Mezon-Forschung einzurichten. Mezon spielt eine Rolle als Bindeglied, als Baustein zwischen den Atomen und hat nur eine Lebensdauer von Millionstelsekunden. Es ist also begreiflich, daß eine Forschung auf diesem Sektor großer technischer Einrichtungen bedarf.

Wird aber Österreich Zentrum dieses Weltbüros — und das wollen wir alle gemeinsam hoffen —, für das wir das Statut heute beschließen, dann wäre es auch günstig, wenn sich die österreichischen Hochschulen — das sei eine Anregung an den Herrsrichtsminister — mit der thermonuklearen Forschung in einem weit größerem Ausmaß als bisher befassen würden.

Mein Vorredner hat ferner mit Recht auf die Energielücke hingewiesen. Es wird vielleicht heute oder zu anderer Zeit noch eine Debatte über die Elektro-Energieanleihe geben, und in diesem Zusammenhang wird wohl auch die Notwendigkeit des Ausbaues der Elektroenergie unterstrichen werden. Denn — auch das wurde von meiner Fraktion schon betont — es ist keinesfalls zu erwarten, daß vor 1960, wahrscheinlich erst später, die atomenergetischen Forschungen und etwa atomenergetische industrielle Anlagen imstande wären, die Lücken zu schließen, die bis dahin auf dem Gebiete der Elektroenergie zweifellos eintreten.

Die Expertenmeinungen in Europa lassen nicht überhören, daß derzeit noch eine starke Abhängigkeit vom arabischen Erdöl besteht. In Österreich hat sie sich weniger ausgewirkt, da Österreich einer der wenigen europäischen Erdölproduzenten ist, aber in anderen Ländern — ich erinnere beispielsweise an Schweden, das seine Industrie zu 42 Prozent auf Heizölverbrauch umgestellt hat — hat sich diese Lücke maßgeblich bemerkbar gemacht. Auch sind wir abhängig von der amerikanischen Kohle.

Wir stehen vor einem Energiedefizit. Schon heute ist der Umfang der importierten energetischen Mengen sehr groß. An Erdöl und Kohle betragen sie, wie gesagt, bereits 70 Millionen Tonnen. Das ist ungefähr das gleiche, was Frankreich in einem ganzen Jahr erzeugt. Es ist nun so, daß das Energiedefizit in etwa zehn Jahren auf 125 Millionen Tonnen geschätzt wird. Das entspricht der Jahresproduktion der gesamten deutschen Ruhrzechen. Der Ausbau sowohl der Energiequellen als auch der energetischen Quellen wird in den nächsten zwei Jahrzehnten wahrscheinlich eine sehr bedeutende wirtschaftliche Notwendigkeit. Wenn Sie bedenken, daß 2½ Millionen Kilo Kohle, wenn sie verbrannt werden, die Energiemenge eines einzigen Kilogramms atomaren Brennstoffs darstellen, dann können Sie sich vorstellen, wie verhältnismäßig geringe Mengen der Atomenergie imstande wären, die kommenden ungeheuren Defizite von Kohlen- und elektroenergetischer Energie auszugleichen.

Auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft kann einiges gemacht werden. Es gibt ja heute schon Forschungsinstitute, die vor allem prüfen, welche Bedeutung das Sonnenlicht für das Wachstum der Pflanzen hat, und die nach atomenergetischen Forschungsergebnissen annehmen, daß hier Wesentliches zur Überbrückung der Ernährungslücke geschehen kann.

Dies alles, diese Voraussetzungen, die wir auf dem Gebiete der Atomenergie schaffen müssen, das Erkennen der Tatsache energetischer Mängel, denen wir in den nächsten zwei Jahrzehnten gegenüberstehen, die ökonomischen Berechnungen hinsichtlich der Bedeutung atomarischer Werke für die gesamte Volkswirtschaft — nicht nur für den Energiehaushalt, sondern auch für unsere finanziellen Sektoren, in dem Fragenkomplex der Ausfuhr und ähnliches mehr — lassen mich hoffen, daß von den zuständigen Stellen geprüft wird, ob sich Österreich nicht ab ovo mit der Entstehung der Europäischen Atomgemeinschaft befassen soll. Wir sollen nicht allein der Internationalen Atomenergiebehörde beitreten, was wir ja heute gemeinsam beschließen werden, sondern auch an dem Aufbau einer Europäischen Atomgemeinschaft mitarbeiten und ihr zum erstmöglichen Zeitpunkt beitreten.

Wenn ich an die leidvolle Geschichte des österreichischen Erdöls und der österreichischen Erdgasforschung denke — ich könnte auch die Luftfahrt, für deren leidvolle Geschichte in den letzten zwei Jahren es ja hier im Hause Zeugen gibt, besonders erwähnen —, wenn ich an die verschiedenen elektroenergetischen Konzepte der beiden Regierungsparteien denke, dann darf ich heute mit der bescheidenen Bitte schließen, nicht nur den Eintritt in die Atomgemeinschaft auf europäischem Gebiet ernstlich zu prüfen, sondern vielleicht jetzt schon innerhalb der Koalition an die Frage eines atomenergetischen Konzepts heranzugehen. Man kann diese Frage ja auch nach dem Proporz lösen, indem die einen vielleicht die Erforschung der Kernfusion, die anderen die Erforschung der Kernspaltung übernehmen. (*Heiterkeit.*) Möglichkeiten auf diesem Gebiet sind sicher vorhanden, und wir werden jeder proporz-atomarisch-nuklearen Teilung unsere Zustimmung geben. (*Heiterkeit. — Abg. Polcar: Was macht denn ihr?*) Wir würden eure Arbeiten überprüfen und beurteilen. (*Erneute Heiterkeit.*) Wir werden jedem Konzept unsere Zustimmung geben, sofern es überhaupt ein Konzept ist. Und da Sie mir, glaube ich, zugeben müssen, daß im Erdöl- und Erdgassektor, im luftfahrttechnischen Sektor, ja im Grunde genommen im ganzen Sektor der Wirtschaftspolitik ein wirkliches Regierungs- und Koalitionskonzept nicht vorhanden ist, so hoffe ich, daß die Zeit es Ihnen ermöglicht, ein solches auf dem atomarischen Sektor zu erstellen. (*Beifall bei der FPÖ. — Abg. Probst: Der Gredler als ÖVP-Reaktor! — Heiterkeit.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, den Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Wir haben einen einstimmigen Beschluß. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

### 3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (211 der Beilagen): Bundesgesetz über Begünstigung einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1957) (218 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir gelangen nun zum Punkt 3 der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Glaser**: Meine Damen und Herren! So wie soeben in der Diskussion über die Statuten der Internationalen Atomenergiebehörde wurde gerade in letzter Zeit wiederholt von namhaften Experten, sowohl von Technikern wie auch von Volkswirtschaftlern, festgestellt, daß trotz der Möglichkeiten, die sich durch die Atomenergie bieten, auch der weitere Ausbau unserer elektrischen Energiequellen für die Expansion der österreichischen Wirtschaft unerlässlich ist. Es liegt daher zweifellos im Interesse der gesamten österreichischen Volkswirtschaft, die finanziellen Mittel für die Fortsetzung des Ausbaues unserer Wasserkraftwerke sicherzustellen.

Bisher ist es gelungen, nach einem auf lange Sicht erstellten Plan die notwendigen Mittel teils durch die Weltbank, teils auf dem Inlandsmarkt, teils durch Eigenfinanzierung der in Frage kommenden Gesellschaften aufzubringen.

So wie in den Jahren 1953 und 1955 soll nun auch die heuer aufzulegende Energieanleihe mit Bundeshaftung ausgestattet werden. Die Anleihe wird von der Verbundgesellschaft mit einem Höchstbetrag von 350 Millionen Schilling begeben. Die Laufzeit der Anleihe soll 15 Jahre, die Verzinsung 7 Prozent betragen. Die Schuldner der Anleihe werden außer der Verbundgesellschaft selbst auch ihre Konzerngesellschaften sein, und zwar die Tauernkraftwerke AG., die Ennskraftwerke AG., die Österreichische Draukraftwerke AG. und die Österreichische Donaukraftwerke AG. Durch den Beitritt des Bundes als Bürge und Zahler werden die Anleihestücke Mündelsicherheit genießen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 13. März eingehend befaßt und die Vorlage unverändert einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, der Vorlage 211 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Ich stelle weiter den Antrag, sofern notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten, und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden daher so verfahren.

Als Redner in der Debatte erteile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Migsch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Migsch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist sehr kurz, er umfaßt zwei kleine Paragraphen. Aber die Kürze dieses Entwurfes steht im umgekehrten Verhältnis zu der Bedeutung des Problems: des Problems des Ausbaues der österreichischen Energiewirtschaft. Meinen beiden Vorrednern zu dem vorhergehenden Punkt der Tagesordnung möchte ich nur eines sagen: Es ist gut und richtig, wenn im Hohen Hause auch Entwicklungslinien über Jahrzehnte hinaus besprochen, durchdacht und behandelt werden. Aber sehen Sie nicht, daß die Gefahr viel näher liegt, als jeder einzelne in Österreich glaubt? Die Energiewirtschaft in Österreich ist in Not, es drohen der österreichischen Wirtschaft Gefahren, von denen heute die Öffentlichkeit beinahe überhaupt keine Notiz nimmt. Es fehlt nicht an Projekten — wir haben drei Viertel unserer Wasserkräfte noch nicht ausgebaut —, es fehlt nicht an Ingenieuren, Technikern und Arbeitern, sie sind in bester Qualität und in genügender Anzahl da, es fehlt an Geld — an Geld!

Über den gegenwärtigen Stand der Finanzierung unserer Energiewirtschaft möchte ich dem Hohen Hause und der breiten Öffentlichkeit ein klares, eindeutiges Bild geben.

Der Ausbauplan — ich erwähne kein einziges Projekt, das nicht bereits im Bau begriffen ist —, erfordert für das Jahr 1957 1817 Millionen Schilling. In dieser Liste fungiert Ybbs-Persenbeug mit 650 Millionen Schilling, ReiBeck-Kreuzeck mit 231 Millionen Schilling, Schwarzach-St. Veit mit 393 Millionen Schilling, St. Andrä mit 199 Millionen Schilling, um nur die größten Posten zu erwähnen. Außerdem muß die Verbundgesellschaft auch

frühere Anleihen zurückzahlen. Als Rückzahlungsquote sind 106 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß der Gesamtbedarf 1923 Millionen Schilling beträgt.

Wie soll dieser Betrag bedeckt werden? Wir haben vor einigen Jahren mit dem Energieförderungsgesetz eine gute Maßnahme getroffen. Durch sie und durch die natürlichen Abschreibungen der vorhandenen Werke fließt der Verbundgesellschaft ein Betrag von 571 Millionen Schilling zu. Dazu kommen noch Restbeträge aus den Rückflüssen aus den ERP-Darlehen in der Höhe von 200 Millionen Schilling, dann sind noch Restbeträge aus den zwei Weltbankkrediten in der Höhe von 347 Millionen vorhanden. Letzten Endes haben die Gesellschaften nicht bezahlbare Rechnungen durch kurzfristige Bankkredite in Form von Schuldscheinen mit 94 Millionen Schilling überbrückt. In der Summe stehen daher der Energiewirtschaft für die Fortführung der heute im Bau begriffenen Werke nur 1200 Millionen Schilling zur Verfügung. Der Fehlbetrag macht 690 Millionen Schilling aus. Er soll zur Hälfte durch dieses Gesetz gedeckt werden.

Meine Damen und Herren! Das ist der finanzielle Status jenes Wirtschaftszweiges, von dessen großer Bedeutung meine beiden Vorredner mit Recht gesprochen haben und von dem jeder einzelne, der mit der Wirtschaft zu tun hat, weiß, daß er die Grundlage der Gesamtwirtschaft ist. Wir haben 1948/49 einen Strukturplan für den Ausbau der österreichischen Energiewirtschaft erstellt, hiebei eine jährliche Wachstumsrate angenommen und darauf unsere Baupläne eingestellt. Nun zeigt sich aber, daß die tatsächliche Wachstumsrate, nämlich die Bedarfsrate, die angenommene Jahr für Jahr weit überstiegen hat. Der Bedarf an elektrischer Energie ist im Durchschnitt der Jahre 1954, 1955, 1956 um 12,4 Prozent gewachsen. Das ist keine spezifisch österreichische Erscheinung. Ich könnte Ihnen eine Bedarfszunahme aller europäischen Länder vorlegen, und Sie würden dann sehen, daß alle freien europäischen Staaten, in denen sich eine gesunde technische und industrielle Entwicklung vollzieht, hinsichtlich des Bedarfes ähnliche Wachstumsraten aufzuweisen haben.

Meine Damen und Herren! Was zeigt das? Sie brauchen nicht auf drei Jahrzehnte vorauszublicken. In fünf Jahren wird die österreichische Energiewirtschaft nicht mehr in der Lage sein, die österreichische Wirtschaft mit Energie im vollen Umfang des Bedarfes zu versorgen.

Dazu muß man noch folgendes wissen: Die Projektierung, die Finanzierung und den Bau von Großkraftwerken kann man nicht im

voraus in der Weise durchführen, daß man sie sozusagen aus dem Ärmel schüttelt, man kann dabei nicht so wie beim Bau von Häusern oder von Straßen vorgehen. Um ein Werk in der Größe von Ybbs-Persenbeug aufzuführen, braucht man acht Jahre; die Bauzeit allein beträgt dabei sechs Jahre, zwei Jahre benötigt man zur Lösung der Probleme der Projektierung, der Vertragsabschlüsse und der Finanzierung. Es gibt keinen Wirtschaftszweig, wo der Weg von der Idee zur Verwirklichung so lange dauert.

Wir haben gestern, wahrscheinlich nur als Beginn, Maßnahmen beschlossen, die darauf hinauslaufen, den weiteren Ausbau unserer österreichischen Volkswirtschaft zu fördern. Wir alle — nicht nur die Fachleute des Wirtschaftsforschungsinstitutes, die Professoren, die Kammern und Fachgruppen — sind zur Erkenntnis gelangt, daß sich die österreichische Volkswirtschaft einem Stagnationszustand nähert, den wir alle nicht wünschen. Was wir wollen, ist, diese Stagnation zu überwinden und einen weiteren Ausbau, eine weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft vorzunehmen. Zu diesem Zweck haben wir die Bewertungsfreiheit beschlossen und verschiedene Investitionsbegünstigungen vorgesehen. Ich bin der Überzeugung: Das alles wird der Beginn einer neuen großen Aufbauwelle der österreichischen Wirtschaft sein, oder es könnte wenigstens zu einem solchen Beginn werden, wenn wir ungefähr mit den Methoden, mit der Übereinstimmung, mit der Ehrlichkeit des Wollens ans Werk gehen, wie das in den Jahren 1947, 1948, 1949 geschehen ist.

Aber, meine Damen und Herren, sehen Sie nicht die Gefahr, daß wir in drei, vier Jahren neue Fabriken haben werden mit glänzenden modernen, schönen und prächtigen Maschinen, daß aber in den Fabriken niemand sein wird, außer der Bedienerin, die den Staub von den Maschinen abwischt? Denn die Maschinen werden nicht laufen können, weil es keine elektrische Energie gibt! (*Abg. Prinke: Ein schöner Geschichtenerzähler!*) Ja, das sind für dich Geschichten! (*Abg. Prinke: G'schichten aus dem Wienerwald!*) Ich bedaure, daß ein Abgeordneter dieses Hauses, ohne nachzudenken, so verantwortungslos über die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft spricht.

Dazu kommt noch, daß die österreichische Wirtschaft, wie Sie wissen und immer und immer wieder betonen, kapitalarm ist.

Ich muß Sie hier noch auf ein Problem aufmerksam machen: Großkraftwerke baut man auch nicht so wie Häuser und Straßen. Das Primäre muß ein technischer Zeitplan sein, das Sekundäre ist dann das Finanzieren. Das

Geld muß da sein, um diesen Zeitplan so durchzuziehen, wie die technische Planung ihn vorsieht. Machen Sie es so, wie man es bei gewissen Straßenbauten, bei Häuserbauten und bei anderen Bauten sehen kann, nämlich daß man die Bauarbeiten hinauszieht, weil kein Geld da ist — man bringt also Arbeiter hin, nach ein paar Monaten bringt man sie wieder weg, man bringt Maschinen hin, nach ein paar Monaten führt man sie wieder weg —, dann erzielen Sie bei den Energiebauten eine Kostenverteuerung um 20 bis 30 Prozent. Da die Beträge doch in die hunderte Millionen gehen, betreiben wir eine Verschwendung mit jenem Wirtschaftsmittel, an dem Österreich am ärmsten ist, nämlich mit Kapital. Energiebauten müssen wir rationell ausführen, und um das durchstehen zu können, muß die Finanzierung vorher gesichert sein. Hier ist ein Fortwursteln, ein Managen von heute auf morgen, von einer Periode auf die andere Periode unmöglich und das Teuerste und Unsinnigste, was man sich dabei vorstellen kann.

Und so taucht die Frage auf, und dieses Gesetz stellt die Frage als Mahnung an die Öffentlichkeit, als Mahnung an die Regierung und auch an das Parlament: Haben wir alles getan, um die Finanzierung des Ausbaues der österreichischen Energiewirtschaft zu sichern?

Meine Damen und Herren! Wir haben öfter in diesem Hohen Hause Debatten über den Ausbau der österreichischen Volkswirtschaft gehabt. Die Forderung der Sozialisten nach einer Rangreihung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, besonders im Bausektor, hat mancher Kollege von der ÖVP mit Hochmut abgetan. Ich möchte hier nicht auf die Protokolle zurückgreifen und zum Beispiel eine Rede des heutigen Herrn Staatssekretärs Withalm zitieren, denn dann wäre er beschämt, weil er sich sagen müßte: Im Grunde genommen haben die Sozialisten recht gehabt. (*Staatssekretär Dr. Withalm: Da müßte man nachschauen!*) Privat gebe ich sie Ihnen, heute will ich mich nicht in einen Streit einlassen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Sehr großzügig!*)

Meine Damen und Herren! Wie war es? In den Jahren bis 1950 war Kaprun ein Symbol des Lebenswillens Österreichs. Heute ist die Energiewirtschaft das Aschenbrödel und das Stiefkind des Finanzministeriums, und dagegen rufe ich die Bevölkerung auf. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich appelliere auch an alle: Hinweg mit dem Managertum, Rückkehr zu der soliden Arbeit, wo man politische Ideologien über den Haufen wirft, sich zusammensetzt, um mit dem Rechenbleistift in der Hand und mit dem ehrlichen Willen das

Beste herauszuholen, was möglich ist! (*Abg. Krippner: Du warst eh schon Energieminister!*)

Kehren wir also von dem politischen Phrasendreschen zurück zur Realität der österreichischen Wirtschaft! (*Beifall bei der SPÖ und demonstrative Zustimmung bei der ÖVP.* — *Abg. Prinke: Warum hat er so lange geredet?* — *Abg. Dr. Pittermann: Bis ihr daraufkommt!* — *Abg. Prinke: Das hätte er gleich am Anfang sagen können!*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder zum Wort.

Abgeordneter **Dr. Hofeneder**: Hohes Haus! Da der Herr Vorredner darauf verzichtet hat, Zitate zu bringen, muß ich diesem guten Beispiel folgen. Allerdings hat er genau dasselbe gemacht, was mir gestern zum Vorwurf gemacht wurde. Er hat also zum Schluß seiner Ausführungen allgemeine Schlagworte gebracht. Aber daß das jedem Redner passieren kann, sehen Sie sogar am Beispiel des Doktor Migsch. (*Widerspruch.*) Vorwürfe, nur von Ihnen, die wiegen nicht allzu schwer!

Ich möchte zum Gegenstande sagen, daß Kollege Dr. Migsch die Grundlagen und die Situation der österreichischen Energiewirtschaft völlig richtig geschildert hat. Es ist dem nichts mehr hinzuzufügen, weil das ja Erkenntnisse sind, die nicht parteipolitisch, sondern 100prozentig sachlich fundiert waren und sind. Die drohenden Gefahren sind auch von ihm nicht zu Unrecht aufgezeigt worden. Er hat bei seinem Hinweis auf den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft hauptsächlich die Wasserkraftwerke im Auge gehabt. Es liegt die Situation nicht ganz so unerfreulich bei dem Ausbau der projektierten kalorischen Werke, weil wir ja hier durch das Vorhandensein von festen Brennstoffen veranlaßt sind, Maßnahmen zu treffen, und über die Frage der atomenergiebetriebenen Kraftwerke heute ein abschließendes Urteil zu fällen, wäre noch verfrüht. Auf jeden Fall scheint uns in den nächsten Jahren die Gewinnung von elektrischer Energie aus Atomkraft noch zu teuer zu sein. Wir werden uns also hauptsächlich nur mit den Projekten im Inland befassen müssen.

Es ist weiters richtig, daß die jährliche Zuwachsrates größer war, als man bei den Planungen vor 1950 angenommen hat. Das Problem ist deshalb von so ungeheurer Bedeutung, weil die gesamte österreichische Wirtschaft durch die Umstellung auf die Gegebenheiten des gemeinsamen europäischen Marktes mehr denn je an der Frage eines Ausbaues der Energiekräfte interessiert ist.

In diesem Zusammenhang vermißte ich allerdings die Anführung eines besonders interessanten und wahrhaft europäischen Problems, das ist der ganze Problembereich der „Interalpen“, der über ein allerdings sehr weitgehendes Diskussionsthema in Fachkreisen noch nicht hinausgegangen ist, was eigentlich bedauert werden muß. Denken Sie daran, falls Sie es nicht schon in Zeitungsartikeln gelesen haben, daß das Projekt österreichischer Energiefachleute, insbesondere in der Verbundgesellschaft, dahin geht, mit maßgeblicher Kapitalbeteiligung von interessierten Anrainerlandern Speicherkraftwerke in den Westalpen zu bauen und Überschußstrom auf eine bestimmte Zeit hinaus in diese sich mit Kapital beteiligenden westeuropäischen Länder zu exportieren. Das ist ein Projekt, dem gerade jetzt, wenn schon nicht früher, im Zusammenhang mit dem gemeinsamen europäischen Markt besondere Bedeutung zukommt.

Es ist richtig, daß der Appell, mit einer Ehrlichkeit des Willens auch in dieser Frage ans Werk zu gehen, nicht ungehört verhallen darf. Aber im Grundsätzlichen ist ja nicht etwa die technische Seite und die Notwendigkeit eines verstärkten Ausbaues unserer Energievorkommen kontrovers, sondern bisher ist es noch die Finanzierungsfrage gewesen. Und hier weiß ich nicht von vornherein, ob die an sich richtigen Ausführungen des Kollegen Dr. Migsch beim zuständigen Ressortminister durchaus Befriedigung ausgelöst haben, denn die Frage der Sicherstellung der Finanzierung für die Energiebauten müßte ja schon tatsächlich auf Regierungsebene besprochen worden sein, und es ist eigentlich bedauerlich, daß hier noch keine — wie Kollege Dr. Migsch richtig gewünscht hat — langfristigen Finanzierungsvereinbarungen getroffen wurden. Es kann doch keinesfalls in der Absicht verantwortungsbewußter Energiewirtschaftler liegen, daß man auf jeden Fall ein Projekt beginnt, ohne, wie es Doktor Migsch mit Recht kritisiert hat, die Frage der Finanzierung an die erste und nicht, wie es offenbar bisher geschah, an die zweite Stelle zu rücken.

Und die Mahnung an die Regierung und an das Parlament ist im Augenblick meines Erachtens auch noch verfrüht, denn weder die Regierung noch das Parlament haben sich offenbar bisher mit der Frage einer langfristigen geplanten und gezielten Finanzierung der Energieprojekte und des Energieausbaues befassen können. Die Energiewirtschaft kann daher, anders als es Dr. Migsch gesagt hat, nicht das Aschenbrödel des Finanzministers gewesen sein, sondern sie scheint höchstens in der finanziellen Dringlichkeitsstufe

des zuständigen Ressortministers Waldbrunner bisher nicht den entsprechenden Nachdruck erfahren zu haben.

Und es ist richtig, daß man in dieser Frage politische Ideologien über den Haufen werfen soll. Es ist nur die Frage, wer zuerst den ersten Schritt mit dem Über-den-Haufen-Werfen dieser Ideologien tun soll. Ich kann mir letzten Endes nicht vorstellen, daß die Finanzierung von Energiebauten mit anderen als mit den für die allgemeine Investitionsfinanzierung gültigen Grundsätzen betrieben werden kann. Wir haben das Energieförderungsgesetz beschlossen, ebenso wie wir in anderen Zweigen der Wirtschaft sonstige Investitionsbegünstigungen beschlossen haben. Wir werden uns jetzt tatsächlich, und das wäre ein besonders wichtiger Punkt eines gemeinsamen Wirtschaftskonzepts, die Finanzierung, und zwar die zweckmäßige und moderne Finanzierung der Energiebauten nach dem unbestreitbar richtigen Plan, den Sie zur Kenntnis gebracht haben, vornehmen müssen.

Ich muß aber meinerseits jetzt in diesem Zusammenhang auch die Einladung an Sie richten, bei den Erwägungen über diese Finanzierungsmethoden Ideologien über Bord zu werfen. Wir werden die Energiebauten kaum anders finanzieren können als alle anderen Investitionsvorhaben, die in Österreich gemacht werden.

Und ganz zum Schluß — nehmen Sie es mir nicht übel — doch ein Zitat (*Heiterkeit*):

„Und steh beschämt, wenn du erkennen  
mußt:

Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange  
Ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“

Ich hoffe, daß die guten Menschen, die es gut mit der Energie meinen, auf Ihrer Seite und die ebenso guten Menschen auf unserer Seite, die mit der Finanzierung befaßt sind, sich in diesem dunklen gemeinsamen Drange um den rechten Weg der Finanzierung hoffentlich bald finden werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Hauptausschusses über die Anträge der Abgeordneten Polcar und Genossen (2/A), betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die teilweise Aufhebung des Verbotsgesetzes 1947 und des**



**Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, der Abgeordneten Eibegger, Dr. Pfeifer und Genossen (6/A), betreffend Generalamnestie für politische Verbrechen, und der Abgeordneten Eibegger und Genossen (30/A), betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über eine Amnestie für politische Delikte (217 der Beilagen)**

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung: NS-Amnestie 1957, Amnestie 1957 und Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichtersteller **Eibegger**: Hohes Haus! Die gestern vom Nationalrat beschlossene Novelle zum Opferfürsorgegesetz und die heute in Verhandlung stehenden Amnestiegesetze bilden ein geschlossenes Gesetzeswerk der allgemein angestrebten innenpolitischen Befriedung. Zwölf Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes und zwölf Jahre nach der Wiedererrichtung der demokratischen Republik Österreich sollen die noch offenen Teile des sogenannten Nationalsozialistenproblems endgültig gelöst werden. Diesem Zwecke dient der dem Hohen Haus vom Hauptausschuß vorgelegte Gesetzentwurf für eine Nationalsozialisten-Amnestie.

Mit diesem Bundesverfassungsgesetz soll der Rest der noch in Geltung stehenden Ausnahmegesetze gegen die ehemaligen Nationalsozialisten beseitigt, die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Bürger Österreichs hergestellt und damit die Zwischenperiode vom Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bis zur Festigung der demokratischen Rechtsordnung der erst durch den Staatsvertrag wieder frei, unabhängig und souverän gewordenen Republik Österreich abgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf für die NS-Amnestie enthält bewußt und gewollt keine Bestimmung über eine Wiedergutmachung von Schäden, die in der Vergangenheit entstanden sind. Das in Verhandlung stehende Nationalsozialisten-Amnestiegesetz ist auf der Grundlage aufgebaut, daß die durch die Nationalsozialistengesetze verlorengegangenen Rechte und Berechtigungen der ehemaligen Nationalsozialisten im weitestmöglichen Ausmaße für die Zukunft wiederhergestellt werden.

In den politischen Wirrnissen der Nachkriegsperiode und in der Zeit der militärischen Besetzung Österreichs durch die ehemaligen alliierten Großmächte sind verschiedentlich Straftaten politischer Art und andere Strafhandlungen aus politischen Beweggründen begangen worden. Im Zuge einer strafpolitischen Generalvereinigung erscheint

es deshalb zweckmäßig, daß auch für diese politischen Straftaten eine umfassende Amnestie erlassen wird. Diesem Zweck dient der zweite vom Hauptausschuß dem Hohen Haus vorgelegte Gesetzentwurf über eine Amnestie für politische Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages, also vor dem 27. Juli 1955, begangen worden sind.

Diese beiden Gesetzentwürfe sowie ein Entwurf für eine Novelle zum Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz wurden auf Grund der Beratung der im Nationalrat im Vorjahr von Abgeordneten der Volkspartei, der Sozialistischen Partei und gemeinsam von den Abgeordneten Eibegger, Dr. Pfeifer und Genossen eingebrachten Anträge für die Schaffung von Amnestiegesetzen von einem vom Hauptausschuß eingesetzten Unterausschuß erstellt. Die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe wurden hierauf in den Sitzungen des Hauptausschusses vom 28. Februar und vom 11. März dieses Jahres in Beratung gezogen und vom Hauptausschuß sodann in der dem Hohen Hause jetzt vorgelegten Fassung gebilligt.

Nun zu den Einzelheiten der vorliegenden drei Gesetzentwürfe.

Das NS-Amnestiegesetz enthält die Bestimmung, daß die Registrierungspflicht der ehemaligen Nationalsozialisten mit Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes aufgehoben wird. Eintragungen in den besonderen Listen gelten ab diesem Tage als gestrichen. Damit wird die staatsbürgerliche Gleichstellung der ehemaligen Nationalsozialisten mit den anderen Bürgern der Republik Österreich hergestellt.

Als Folge dieser Gleichstellung tritt nach dem Sinn des vorliegenden Gesetzentwurfes die Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete und belastete Personen ein, soweit solche nicht schon geendet haben. So erfolgt keine neue Verschreibung von Sühneabgaben. Bestehende Schuldigkeiten aus vorgeschriebenen Sühneabgaben bleiben allerdings aufrecht. Der Gesetzentwurf sieht aber ausdrücklich vor, daß bei der Einbringung solcher Schuldigkeiten jede Unbilligkeit zu vermeiden ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich berichten, daß nach Mitteilungen des Finanzministeriums praktisch 97 Prozent der vorgeschriebenen Sühneabgabebeträge eingebracht worden sind und nunmehr nur noch 3 Prozent in der runden Summe von 8 Millionen Schilling ausständig sind. Wahrscheinlich wird dieser verhältnismäßig geringe Schuldbetrag zu einem größeren Teil uneinbringlich sein.

Bei früheren öffentlichen Bediensteten, die auf Grund der Nationalsozialistengesetze entlassen worden sind, wird die ausgesprochene

Entlassung aufgehoben. Sie können nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes entweder reaktiviert werden oder erhalten sonst Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse entsprechend ihrer Dienstzeit. Sie müssen einen Antrag auf Reaktivierung, auf Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes stellen. Daraufhin erfolgt die Entscheidung, ob eine Reaktivierung oder eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die jetzt geltend gemacht werden, werden frühestens mit 1. Oktober 1957 fällig. Eine Nachzahlung für vergangene Zeiten findet in keinem Falle statt.

In die strafrechtliche Amnestie sind in der Hauptsache folgende Strafhandlungen einbezogen:

1. alle sogenannten Formdelikte nach dem Verbotsgesetz und nach dem Kriegsverbrechergesetz. Als ein Formdelikt gilt die frühere Ausübung einer höheren Funktion in den nationalsozialistischen Organisationen, ohne daß die betreffende Person ein tatsächliches, mit Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat.

2. Weiters sind in die Strafrechtsamnestie alle Verurteilungen nach dem Kriegsverbrechergesetz einbezogen, wenn die verhängte Freiheitsstrafe nicht mehr als fünf Jahre betragen hat.

Die Strafrechtsamnestie sieht vor, daß bei den bezeichneten Verbrechen

1. künftig kein Strafverfahren eingeleitet,
2. wenn eines bereits eingeleitet ist, es abgebrochen wird,
3. nicht verbüßte Strafen und Strafreue nachzulassen sind und daß
4. rechtsgültige Verurteilungen als getilgt gelten.

Gleichzeitig enthält der Entwurf für dieses Bundesverfassungsgesetz die Bestimmung, daß ab Inkrafttreten der Nationalsozialisten-Amnestie das Kriegsverbrechergesetz aufgehoben wird, wobei künftighin alle seinerzeit verübten Straftaten nach den anderen geltenden Strafgesetzen zu ahnden sind.

Ein eigener Artikel behandelt die Wiederherstellung der Pachtrechte der ehemaligen Nationalsozialisten an Kleingärten. Voraussetzung für die Wiederherstellung des Pachtrechtes ist, daß der jetzige Pächter der erste Pächter nach dem ehemaligen Nationalsozialisten ist oder den Pachtvertrag nach dem 1. November 1953 abgeschlossen hat. Eine weitere Bedingung ist, daß der seinerzeitige Pächter, also der ehemalige Nationalsozialist,

nicht nach dem 1. November 1953 auf alle Rechte aus seinem früheren Pachtvertrag verzichtet hat. Kleingärten, die seinerzeit arisiert worden sind und rückgestellt werden müssen, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Das Datum 1. November 1953 ist nicht willkürlich herbeigeht, sondern der Tag, an dem im Nationalrat von Abgeordneten ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmungen über die Kleingärten und Möbel eingebracht worden ist. Die Einbringung des Antrages wurde der Öffentlichkeit mitgeteilt. Es mußte damals jedermann annehmen, daß einmal eine Regelung dieser Sache erfolgen wird. Wenn daher der ehemalige Pachtinhaber eines Kleingartens nach dem 1. November 1953 auf sein Recht aus dem früheren Pachtvertrag verzichtet hat, dann war das eine freiwillige Sache und konnte niemals unter Druck erfolgen. Andererseits mußte, wer einen früher einem Nationalsozialisten gehörenden Pacht-Kleingarten nach dem 1. November 1953 neu gepachtet hat, wissen, daß er dieses Pachtverhältnis wahrscheinlich nicht lange aufrechterhalten kann.

Der Antrag auf Wiederherstellung der Pachtrechte seitens ehemaliger Nationalsozialisten hat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erfolgen. Der neue Pachtvertrag mit dem ehemaligen Nationalsozialisten kann frühestens am 1. November 1957 wieder in Kraft treten. Das bisherige Pachtverhältnis mit dem jetzigen Pächter endet mit 31. Oktober 1957. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Ein weiterer Artikel des Amnestiegesetzentwurfes sieht die Rückgabe der Möbel, die einerseits als sogenannte Lebedenko-Schenkung in das Eigentum von Gebietskörperschaften übertragen worden sind oder die andererseits nach dem Nationalsozialistengesetz zur Benutzung durch dritte Personen angefordert worden sind, an die ehemaligen Eigentümer vor. Grundsätzlich besteht eine Rückgabepflichtung an den ursprünglichen Eigentümer oder, wenn dieser gestorben ist, an dessen Erben, wenn der Antrag auf Rückgabe binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Amnestiegesetzes gestellt wird. Allfällige Ansprüche wegen Beschädigungen der Möbel müssen spätestens vier Wochen nach erfolgter Übernahme geltend gemacht werden, widrigenfalls jedes Anspruchsrecht erlischt.

Ein weiterer Artikel des Gesetzentwurfes sieht die Aufhebung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes vor, soweit solche Bestimmungen nicht ohnedies bereits durch Zeitablauf geendet haben. Weiters sieht dieser Teil des Gesetzentwurfes das Wiederaufleben des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf Grund eines Dienstvertrages oder einer

Dienstordnung, also das Wiederaufleben des Anspruches auf die seinerzeit zugesicherten Administrativ- oder Zusatzrenten vor. Ein weiteres Wiederaufleben seinerzeitiger Rechte ist in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen, also auch nicht ein Wiederaufleben von Abfertigungsansprüchen, die zur Zeit der Entlassung nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz bestanden haben.

Dann sieht ein Abschnitt besondere Bestimmungen für öffentliche Bedienstete, nämlich die Überweisung und Rücküberweisung von Sozialversicherungsbeträgen vor, wenn solche Personen nunmehr in den Personalstand öffentlich-rechtlicher Körperschaften übernommen werden.

In die Amnestie für die politischen Straftaten erscheinen die eigentlichen politischen Delikte einbezogen, wie zum Beispiel Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Auflauf, Teilnahme an geheimen Gesellschaften, Herabwürdigung der Verfügungen von Behörden, Aufwiegelung gegen Behörden und öffentliche Körperschaften, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Körperschaften und dergleichen, Gründung oder Beteiligung an einer bewaffneten oder staatsfeindlichen Verbindung; weiters die mit Strafe bedrohten Handlungen nach dem Gesetz aus dem Jahre 1930 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, nach dem sogenannten Koalitionsgesetz vom Jahre 1870 und nach den Schutzgesetzen für die Sicherung der Wahl- und Versammlungsfreiheit; ferner andere Straftaten, wenn sie aus politischen Beweggründen begangen worden sind. Alle Straftaten, die in die Amnestie für politische Straftaten einbezogen werden sollen, sind im Gesetzentwurf selbstverständlich taxativ aufgezählt.

Die Amnestie für politische Straftaten enthält so wie die Nationalsozialisten-Amnestie die Bestimmung, daß bei den bezeichneten Gesetzesverletzungen künftighin Strafverfahren nicht einzuleiten, bereits eingeleitete einzustellen sind, nicht verbüßte Strafen und Strafreste als nachgelassen und rechtsgültige Verurteilungen als getilgt gelten.

Der dritte Gesetzentwurf, der im Zusammenhang mit dem NS-Amnestiegesetz vom Hauptausschuß als selbständiger Antrag gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgelegt worden ist, beinhaltet eine Novelle zum Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz in seiner letzten Fassung, mit der Bestimmung, daß jene Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1938 ausgebürgert worden sind, den Antrag auf Widerruf ihrer Ausbürgerung bis 31. Dezember 1958 bei der Behörde stellen können, die seinerzeit den eingetretenen Ver-

lust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat. Der Widerruf der Ausbürgerung wird im einfachen Verwaltungswege bewilligt, wenn das bisherige politische Verhalten des betreffenden Antragstellers mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist.

Nach den Vormerkungen des Bundesministeriums für Inneres wurden 10.000 Ausbürgerungen vorgenommen. Hievon wurden nach den Bestimmungen des § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes rund 2000 Ausbürgerungen widerrufen, sodaß theoretisch gesehen noch ungefähr 8000 Fälle offen sein können, wenn die Betreffenden in der Zwischenzeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Ein genereller Widerruf der früher ausgesprochenen Ausbürgerungen, wie das von einer Seite angeregt worden ist, kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen, weil wohl niemand von Staats wegen gezwungen werden kann, die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich anzunehmen. Ist er gewillt, sie anzunehmen oder rückzuerwerben, dann hat er eben einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Im übrigen verweise ich auf den ausführlichen schriftlichen Bericht des Hauptausschusses und auf die in diesem enthaltenen Erläuterungen und die Interpretationen der einzelnen Bestimmungen der drei Gesetzentwürfe.

Im Auftrage und im Namen des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Bericht des Hauptausschusses (217 der Beilagen) beigedruckten drei Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, die General- und Spezialdebatte über die drei Gesetze unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Als erster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Ernst Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Ernst Fischer:** Meine Damen und Herren! Wir sind dafür, das Naziproblem in Österreich endgültig zu bereinigen, den tiefen Zwiespalt vergangener Jahre zu überwinden. Wir sind für die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung der ehemaligen Nationalsozialisten. Wir haben vor Jahren den Antrag gestellt, die Registrierungslisten zu vernichten, damit es keine „Ehemaligen“;

sondern nur mehr gleichberechtigte Österreicher gibt. Wir billigen eine umfassende Amnestie, die allen zuteil werden soll, die wegen politischer Delikte angeklagt und verurteilt wurden, allen, mit Ausnahme jener Kriegsverbrecher, für die der Nationalsozialismus weder Gesinnung noch Verblendung, sondern blutiges Gewerbe war. Wir treten dafür ein, daß Unrecht wiedergutmacht wird, soweit es möglich ist, aber wir weigern uns, Unrecht so zu tilgen, daß neues, größeres Unrecht wächst und weiterwirkt.

Manchem ist Unrecht geschehen nach 1945. Aber mit dem, was vorher geschah, ist es tausendfach überzahlt: Jahre schwersten Unrechts, Hunderttausenden zugefügt, seit jenem März 1933, mit dem das Ende der demokratischen Republik begann, der Leidensweg des österreichischen Volkes über die Gräber des Februar 1934 auf die Schlachtfelder, in die Gaskammern, in den Blutsturz einer totalen Katastrophe. Wer macht das gut, was man den Kämpfern gegen Dollfuß und Starhemberg, gegen Hitler und Himmler angetan hat, den Gefangenen und Gefolterten, den Juden in Auschwitz und Maydanek, den Familien der Hingerichteten, den Ausgestoßenen und Ausgebombten? Ihnen hat man mehr weggenommen als ein paar Möbel oder einen Schrebergarten, aber bis heute warten sie auf Wiedergutmachung.

Wir sind für eine allgemeine, allumfassende Wiedergutmachung. Den Vorrang aber müssen jene haben, die Kämpfer für Österreich waren, für seine Demokratie und Unabhängigkeit, und jene, die schuldlos zu Opfern wurden, verfeimt und verfolgt wegen ihrer Abstammung oder Gesinnung.

Wenn Österreich jene bevorzugt, die seinen Bestand verneinten, und jene zurücksetzt, die sich zur Wiedergeburt der unabhängigen demokratischen Republik bekannten, dann wird ein altes bitteres Wort zu neuer bitterer Wirklichkeit: der Dank vom Hause Österreich. Und viele werden fragen: Was ist das für ein Staat, der nichts für jene übrig hat, die ihm zu jeder Zeit die Treue hielten, und jene begünstigt, die nichts von ihm wissen wollten und dem Anstreicher zujubelten, der den Namen Österreich zunächst mit brauner Farbe und dann mit Blut übermalte?

Das Parlament hat am 18. Juli 1956 durch einstimmigen Beschluß die Bundesregierung aufgefordert, ehestens ein Gesetz über allgemeine Wiedergutmachung vorzulegen. Dieses Gesetz sollte für alle gelten, denen im Kampf für ein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich oder als Opfer politischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 Unrecht widerfuhr und Schaden zugefügt wurde.

Auch der Artikel 26 des Staatsvertrages verpflichtet Österreich zu solcher Wiedergutmachung. Es geht darum, die Hinterbliebenen jener zu entschädigen, denen der Faschismus den Tod brachte, ferner jene, die durch den Faschismus ihre Gesundheit einbüßten, die ihrer Freiheit beraubt oder aus dem Lande verjagt wurden, die in Zwangsarbeit gepreßt oder an ihrem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen behindert wurden, und schließlich jene, die Schaden an Eigentum oder an Vermögen erlitten. Die Bundesregierung hat bisher ein solches Gesetz nicht vorgelegt; lediglich für Juden, die nicht nach Österreich zurückkehrten, hat das Parlament eine teilweise Wiedergutmachung beschlossen. Wer zurückgekehrt ist, wird zur Strafe dafür nicht entschädigt.

Der österreichische Staatsbürger, der in Österreich lebt, hat keinen Anspruch auf Wiedergutmachung, es sei denn, daß er nach 1945 zu Schaden gekommen ist. Ebenso gibt es für Ausgebombte keinen Schadenersatz. Österreich war seit 1938 besetztes Land, aber Besatzungsschäden aus der Zeit der hitlerdeutschen Fremdherrschaft werden nicht anerkannt, nur was nachher geschah, gilt als Besatzungsschaden. Dem westdeutschen Kapital werden Betriebe, Grundstücke und Aktien zurückgegeben, den ehemaligen Nationalsozialisten Wohnungen und Möbel, nur jene gehen leer aus, die so töricht waren, nichts als Österreicher zu sein — weder hitlerdeutsche Eindringlinge, noch tüchtige Ariseure, noch Mitglieder der NSDAP —, nichts als Kämpfer gegen Hitler oder Opfer seiner Macht und seines Krieges! Wenn jetzt ehemaligen Nationalsozialisten zurückerstattet wird, was sie 1945 verloren, wer entschädigt jene, denen man vorher alles wegnahm? Und wer fragt darnach, woher die Dinge stammen, die nun den Eigentümern von 1945 zurückerstattet werden? Kein Nachweis wird von ihnen gefordert, daß sie die Möbel rechtmäßig erworben haben, ob sie nicht im Bett eines Ermordeten schliefen, am Tische eines Vergasteten ihre Mahlzeit hielten. Das Recht macht an der Schwelle von 1945 halt, weiter zurückzugehen verweigert ihm der Gesetzgeber! Wer damals gegen Hitler war oder durch ihn zu Schaden kam, hat sich die Folgen zuzuschreiben, wer aber für ihn war und später zu Schaden kam, dem werden die Folgen abgeschrieben. So schließt man keine Kluft, so reißt man sie nur auf, wenn man im Namen des Rechts das Unrecht zum Gesetz macht.

Wir appellieren an das Parlament, nicht durch einseitige Wiedergutmachung die Gerechtigkeit zu verhöhnen. Wiedergutmachung ja, für alle, denen Unrecht geschehen ist, auch nach 1945, aber den ersten Anspruch haben jene, die vor 1945 für ein unabhängiges demokra-

tisches Österreich gekämpft haben, die vor 1945 mehr verloren haben, als Worte zu sagen vermögen. Erst wenn diese Schuld getilgt und diese Pflicht getan ist, sind weitergehende Maßnahmen annehmbar. Schaffen Sie einen allgemeinen Wiedergutmachungsfonds, verteilen Sie die vorhandenen Mittel nach dem Prinzip der Gerechtigkeit, lösen Sie das Versprechen ein, das Sie den Opfern des Faschismus und des Krieges gegeben haben! Nur einer solchen Gesamtlösung, einer allseitigen, allumfassenden Wiedergutmachung sind wir bereit zuzustimmen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nun im einzelnen auf die drei Gesetzesvorlagen eingehen, die der Hauptausschuß dem Parlament unterbreitet.

Was zur Beratung steht, ist ein Bundesverfassungsgesetz über die NS-Amnestie 1957, ein Gesetz über die Amnestie für politische Delikte und eine Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes. Ich möchte es vorwegnehmen: Wir stimmen für das Gesetz der allgemeinen Amnestie, wir stimmen für die Änderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes und wir stimmen für die ersten zwölf Paragraphen des NS-Amnestiegesetzes.

Obwohl die Regierungsparteien genügend Zeit hatten, diese Gesetze vorzubereiten und zu formulieren, wurde das Nazi-Amnestiegesetz den Abgeordneten erst im letzten Augenblick übergeben. Es ist dadurch weder vernünftiger noch übersichtlicher geworden und enthält neben erstaunlichen Bestimmungen in der Sache auch absurde Schlampereien in der Form, sodaß man schon jetzt voraussagen kann: Die verzwickte Zweideutigkeit vieler Formulierungen wird hunderte Prozesse heraufbeschwören und die Gerichte mit neuer undankbarer Arbeit überbürden. Der Hauptausschuß hat sich nicht allzusehr angestrengt, sondern in seinem Bericht einfach den Text der Gesetzesvorlage wiederholt.

Bevor ich das Nazi-Amnestiegesetz analysiere, möchte ich an die Regierungserklärung erinnern, die am 21. Dezember 1945 der damalige Bundeskanzler Dr. Figl abgegeben hat. Dr. Figl sagte damals: „Wir Österreicher werden niemals der Tausende und aber Tausende Märtyrer vergessen, die als Beitrag Österreichs zu diesem Befreiungswerk bis in die letzten Tage des Kampfes um Wien für das demokratische Österreich gefallen sind. Das Österreich von morgen wird ein neues, ein revolutionäres Österreich sein.“ Das sagte Dr. Figl. „Nazi müssen aus der Verwaltung entfernt werden.“ Das Protokoll verzeichnet an dieser Stelle: „Stürmische Bravo-Rufe.“ „Nazistischer Geist in der Verwaltung des

Staates und aller Selbstverwaltungskörper muß rücksichtslos ausgerottet werden. Dabei kommt es uns nicht auf den kleinen einfachen Mitläufer an . . . , sondern auf jene Kreise, die oft nicht einmal der NSDAP angehörten, aber viel schlimmer und gefährlicher den imperialistisch-nazistischen Geist, den autoritären Geist einer Sonderklasse vertreten haben.“ Auch an dieser Stelle der Rede des Dr. Figl wird „großer Beifall“ vermerkt. Inzwischen sind „jene Kreise, die den autoritären Geist einer Sonderklasse vertreten haben“, zu den Stützen der Österreichischen Volkspartei geworden. Damals aber hat Dr. Figl seine Rede mit den Worten fortgesetzt: „Gerade weil die neue Regierung die Absicht hat, die verführten kleinen Mitläufer nicht zu Märtyrern zu stempeln, gerade darum wird sie mit doppelter und dreifacher Strenge gegen die Verführer selbst, die Kriegsverbrecher, die Illegalen und die Funktionäre einschreiten und vor allem den Geist des Faschismus rücksichtslos bekämpfen und ausröten.“

Das waren die Worte Dr. Figls. Wir wissen aus der Erfahrung, daß man gegen die kleinen Mitläufer oft viel strenger war als gegen die großen Nutznießer des Naziregimes, und in dem vorliegenden Gesetzentwurf macht man keinen Unterschied zwischen dem Kriegsverbrecher Sanitzer und dem kleinen Mitläufer, zwischen dem Großgewinner Schoeller und einem kleinen Angestellten, für den der Nationalsozialismus eine Sache des Glaubens und nicht des Profits war. Eine Amnestie, die dem Verführer in gleicher Weise wie dem Verführten, den Managern des Mordes in gleicher Weise wie den Schlafwandlern einer Illusion zugute kommt, ist keine gerechte Amnestie!

In der Gesetzesvorlage wird Richtiges mit Falschem durcheinandergemengt. Durch die ersten sechs Paragraphen wird die Registrierungspflicht aufgehoben. Registrierungen finden nicht mehr statt. Die bisher vorgenommenen gelten als gestrichen. Die Registrierungslisten werden nicht mehr öffentlich aufgelegt. Das entspricht durchaus dem, was wir wünschen, was wir seit Jahren fordern. Wir stimmen diesem Artikel des Gesetzes zu.

Ebenso sind wir bereit, dem zweiten Artikel, den §§ 7 bis 11, zuzustimmen. Durch diese Paragraphen werden die Sühnefolgen beendet. Wir halten es zwar für bedenklich, daß diese Bestimmungen auch für die Schwerstbelasteten gelten, daß der Schwerstbelastete wieder in den öffentlichen Dienst aufzunehmen oder in Ruhestand zu versetzen ist, aber es mag das geschehen und sei mit zwölf Jahren Sühne das Vergangene abgetan.

Auch gegen den § 12 ist nichts Wesentliches einzuwenden. In diesem Paragraphen wird

bestimmt, daß wegen einer Reihe von strafbaren Handlungen ein Strafverfahren nicht mehr einzuleiten oder ein schon eingeleitetes einzustellen ist. Es geht dabei vor allem um Formaldelikte, um Verfahren nach dem Verbotsgesetz, um alles, was damit unmittelbar zusammenhängt. Wir lassen hier den Grundsatz gelten: durchstreichen und weitergehen!

Da wir den ersten zwölf Paragraphen zustimmen, ersuche ich den Präsidenten um getrennte Abstimmung. Die Einstimmigkeit des Hauses in diesen Fragen soll bekunden, daß wir alle der Meinung sind, das Naziproblem möge der Vergangenheit angehören.

Anders steht es mit den folgenden Paragraphen. Auch unter den Bestimmungen der §§ 13 bis einschließlich 16 gibt es eine Menge, die wir gutheißen. Diese Bestimmungen sind jedoch so sehr mit anderen verquickt, daß es schwer ist, Recht von Unrecht zu trennen. Mit der Aufhebung des Vermögensverfalles können wir uns einverstanden erklären, nicht aber mit der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes. Der Gesetzgeber fügt zwar hinzu: „Insoweit eine nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht gewesene Handlung auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fällt, ist sie danach zu verfolgen.“ Aber diese scheinbare Einschränkung ist praktisch wirkungslos. Wenn man etwa behauptet, daß Morde, schwere Mißhandlungen, Delikte menschlicher Entwürdigung, die durch das Kriegsverbrechergesetz geahndet werden, auch nach dem Strafgesetz zu ahnden sind, übersieht man das Wesentliche, daß sich nämlich alle Kriegsverbrecher damit verantworten, sie hätten ihre Untat auf Befehl, gemäß ihrer Dienstpflicht oder Amtspflicht verübt. Im Kriegsverbrechergesetz, das einstimmig angenommen wurde, heißt es, daß zu bestrafen ist, wer zur Zeit des Krieges vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes oder des Kriegsrechtes widerspricht; daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht. In den §§ 3 und 4 wird der Mißbrauch dienstlicher oder sonstiger Gewalt zu Mißhandlungen und Quälereien unter Strafe gestellt. Und im § 5 heißt es: „Daß die in den §§ 3 und 4 angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.“

Es geht hier um die grundsätzliche Frage, ob jemand schuldlos ist, wenn er Frauen und Kinder niedermetzelt, Menschen vergasen läßt, jedes Verbrechen verübt, aber sich darauf berufen kann, ein Höherer habe das angeordnet. In Hitler-Deutschland gab es immer einen

„Höheren“, und schließlich blieb nur einer, der allein die Schuld trägt: Adolf Hitler; alle anderen waren nichts als Werkzeug, schuldig durch ein System, schuldlos im eigenen Frevel. Wir halten das für falsch. Niemand wird dem Soldaten vorwerfen, daß er dem Vorgesetzten gehorcht. Aber gilt das auch für die Judenschlächter von Kolomea? Gilt das auch für den blutigen Sanitizer? Das ist die Frage! Und das Kriegsverbrechergesetz hat geantwortet, daß es Verbrechen gibt, die kein Befehl, weder Dienstpflicht noch Amtspflicht, entschuldigt.

Wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, ergibt sich ein Zustand im Widerspruch zum Rechtsempfinden. Hat jemand zwischen 1938 und 1945 einen Mord begangen, entdeckt man dies erst jetzt, wird man erst jetzt des Mörders habhaft, so stellt man ihn mit Recht vor Gericht und spricht ihm mit Recht das Urteil. Aber die Mörder unter uns, von denen jeder weiß, daß sie es sind, hundertfache Mörder, die sich auf Amt und Dienst und Pflicht berufen, werden in Zukunft unantastbar sein!

Man mag gegen das Kriegsverbrechergesetz einwenden, daß es rückwirkend ist. Ich leugne nicht, daß dieser Einwand sehr ernsthaft ist. Aber hier ist eine Kluft zwischen Formen des Rechtes, deren Bedeutung ich keineswegs unterschätze, und dem Rechtsempfinden, das nicht mit einer Handbewegung wegzuscheuchen ist.

Wir hätten daher gewünscht, wenigstens für die krassesten Fälle nicht auf das Kriegsverbrechergesetz zu verzichten. In allen übrigen Fällen kann man Strafnachsicht vertreten, besonders bei sämtlichen Formaldelikten. Wenn allerdings die rechtskräftig verhängte Strafe nicht nur nachgesehen, sondern das Urteil auch getilgt wird, so ist das in einzelnen Fällen sehr weitgehend. Wir wenden gar nichts gegen Milde ein, wenn man sie allseits gelten läßt, aber der Gesetzgeber mißt hier mit zweierlei Maß.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das zweite Amnestiegesetz hinweisen, für das wir stimmen werden, obwohl es äußerst dürftig ist. Die Nazi-Amnestie ist ungleich großzügiger als die Amnestie für jene, die keine Nazi waren. Von dieser Amnestie sind viele ausgenommen, denen man Mißbrauch der Amtsgewalt vorwirft, weil sie Befehle einer Besatzungsmacht durchgeführt haben — hier ist also Befehl plötzlich keine Entschuldigung — oder die wegen angeblicher Veruntreuung von Möbeln und so weiter verurteilt wurden oder die man einer Gewalttat gegen Nationalsozialisten bezichtigt. Es ist eine sehr einseitige Amnestie: duldsam für alles, was vor 1945 geschah, unduldsam für viele Verfehlungen nach 1945.

Aber noch mehr, meine Damen und Herren! Ursprünglich sollte der Stichtag für diese Amnestie der 30. November 1956 sein. Später wurde als Stichtag der 27. Juli 1955 festgesetzt, mit der sehr patriotisch anmutenden Begründung, daß dies der Tag des Staatsvertrages war. In Wahrheit geht es um etwas anderes, nämlich darum, ob die auf Grund des reaktionären Antiterrorgesetzes belangten Arbeiter von Gräf & Stift der Amnestie teilhaftig werden oder nicht. Die Unternehmerpartei hat Widerstand geleistet, und die Sozialistische Partei hat leider diese Amnestie nicht durchgesetzt. Mit tiefer Befriedigung hat die Presse der ÖVP festgestellt: Keine Gnade für kämpfende Arbeiter!

Ich kehre zum Nazi-Amnestiegesetz zurück, und ich möchte an eine Rede erinnern, die gestern der Abgeordnete Dr. Gredler gehalten hat. Dr. Gredler hat die Ablehnung zweier Gesetze, die Opfern des Faschismus gelten, damit begründet, er sei gegen jede einseitige Gesetzgebung. Wenn Dr. Gredler konsequent ist, wenn er das ernst gemeint hat, wenn es nicht leere Demagogie war, dann wäre er verpflichtet, heute gegen einseitige Bestimmungen zugunsten der Nationalsozialisten zu stimmen. Aber offenkundig ist die Forderung nach allgemeiner Wiedergutmachung nicht ernst gemeint. Abgelehnt werden bescheidene Begünstigungen für Opfer des Faschismus, die keinerlei Wiedergutmachung darstellen, aber für Wiedergutmachung an Nationalsozialisten wird der Herr Dr. Gredler offenkundig stimmen.

Der Artikel IV des Nazi-Amnestiegesetzes enthält Bestimmungen über Kleingärten. Nach dem XV. Hauptstück des NS-Gesetzes wurden mit belasteten Nationalsozialisten abgeschlossene Pachtverträge über Kleingärten aufgelöst. Die Bezirksverwaltungsbehörde konnte auch nach dem NS-Gesetz belastete Eigentümer von Kleingärten innerhalb einer geschlossenen Kleingartenanlage verpflichten, sie einer gemeinnützigen Kleingartenvereinigung bis zur Dauer von zehn Jahren in Pacht zu überlassen. Und schließlich galten Pachtverträge mit minderbelasteten Nationalsozialisten für aufgelöst, wenn vor dem Inkrafttreten des NS-Gesetzes einem anderen die Bewilligung erteilt worden war, das Grundstück provisorisch zu benützen. All das wird nun für null und nichtig erklärt. Die derzeitigen Pächter müssen weichen, die unter Hitler Pächter waren, kehren zurück. Die weichenden, durch das neue Gesetz vertriebenen Pächter sind zumeist kleine Leute, die unter Hitler zu Schaden kamen. Sie mögen auf dem Mond nach neuen Gärten suchen!

Ausnahmen gelten nur, wenn der derzeitige Pächter nicht der erste Nachfolger ist und

seinen Pachtvertrag vor dem 1. November 1953 abgeschlossen hat, wenn der ehemalige Pächter nach dem 1. November 1953 auf seine Ansprüche aus dem früheren Pachtvertrag verzichtet hat, wenn der ehemalige Pächter das Grundstück arisiert hat. Man fragt sich zunächst verwundert, warum gerade der 1. November 1953 zum entscheidenden Datum gemacht wird, warum ein Pachtvertrag, der nach diesem Datum abgeschlossen wurde, nicht mehr gültig sein soll, es sei denn, der ehemalige Nazi-Pächter habe auf seinen Anspruch verzichtet. Der Ausschußbericht gibt eine verblüffende Antwort: Im November 1953 sei nämlich ein Initiativantrag eingebracht worden, der die Aufhebung des XV. Hauptstückes des NS-Gesetzes forderte. Dadurch habe die Öffentlichkeit erfahren, daß vielleicht die Absicht bestehe, das Nazi-Problem zu bereinigen, soweit es mit Kleingärten zusammenhängt. Und so etwas nennt man Rechtsgrundlage! Der Initiativantrag einer politischen Partei, den die Regierung jahrelang in einer Schreibtischlade aufbewahrt, gilt plötzlich als ein Akt der Rechtsfindung. Der Antrag einer Partei tritt an die Stelle der parlamentarischen Gesetzgebung! Das österreichische Volk wird also in Zukunft verteufelt achtgeben müssen, um aus dem Vogelflug der Anträge zu deuten, wann ihm der nächste Stein auf den Kopf fällt. Und wenn es den Nachfolgern der Nationalsozialisten, den Freiheitlichen, einfallen sollte, einen Antrag zu stellen, daß der Geburtstag Hitlers zum Staatsfeiertag gemacht werden soll, dann müßte das österreichische Volk aufhorchen, ob hier nicht schon neues Recht der Zukunft vorweggenommen wird.

Noch ärger sind die Bestimmungen des Artikels V, der eine Wiedergutmachung für ehemalige Nationalsozialisten auf Kosten von Menschen vorsieht, die zum größten Teil Opfer der Hitler-Herrschaft waren. Es handelt sich um die Möbel, die nun zurückgestellt werden sollen. Auf alle die komplizierten Bestimmungen dieses Artikels einzugehen, würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß keine Schutzmaßnahme für geschädigte Nationalsozialisten vergessen wurde. Vergessen hat man nur eines: die durch den Nationalsozialismus Geschädigten zu schützen. Feststeht, daß die Nationalsozialisten die Möbel zurückbekommen, daß sie für Beschädigung oder Verlust Ersatz zu fordern berechtigt sind. Die durch den Nationalsozialismus Geschädigten, denen Möbel zugewiesen oder vermietet wurden, bekommen nichts. Sie müssen geben und zahlen.

Gestatten Sie mir, einen einzigen Fall aus hunderten und aberhunderten herauszu-

greifen, ein Beispiel dafür, was die goldenen Worte wert sind: Recht muß Recht bleiben!

Ein Jude, einer von hunderttausenden, wurde 1938 aus seiner Wohnung hinausgeworfen. Ihm gelang es, zu fliehen — seine gesamte Familie wurde vergast. Als er 1946 zurückkehrte, fand er in seiner Wohnung den Kerl, der sich damals hineingesetzt hatte. Der Kerl sitzt noch immer drin, und dem Hinausgeworfenen erwiderten alle Behörden: Warten Sie auf das Wohnungsrückstellungsgesetz! Das Möbelerückstellungsgesetz für Nazi liegt nun vor, das Wohnungsrückstellungsgesetz für Opfer des Nationalsozialismus ist bisher ausgeblieben. Der Obdachlose wurde von einem sowjetischen Bezirkskommandanten in eine leerstehende Naziwohnung eingewiesen. 1954 kehrte der Nazi aus Deutschland zurück, klagte den Juden auf Räumung und setzte ihn auf die Straße: denn Recht muß Recht bleiben! Und wer der Stärkere war im Jahr 1938, muß der Stärkere bleiben 20 Jahre später, und wer ein Opfer war, der muß ein Opfer bleiben, denn Herr bleibt Herr und Knecht bleibt Knecht und Recht bleibt Recht. (*Abg. Polcar: Und Fischer bleibt Fischer!*) Mich wundert sehr, daß Sie den Mut aufbringen, wenn ich von Opfern des Faschismus spreche, so lächerliche Bemerkungen zu machen. Sie verhöhnen die Opfer des Faschismus. (*Abg. Polcar: Sie gehören ja nicht zu den Opfern!*)

Bei mir war eine jüdische Delegation aus dem armen Häuflein der Überlebenden und hat vom Kampf um ihr Recht erzählt, von diesem hoffnungslosen Kampf. Viele von diesen Juden schlafen in Obdachlosenheimen, denn in der Wohnung sitzt noch immer der Ariseur. Der Staatsvertrag bestimmt, daß sogenanntes erbloses jüdisches Eigentum in einen besonderen Fonds kommen soll, um jene, die das Inferno überlebt haben — es sind sehr wenige —, zu entschädigen. Österreich hat nach wie vor diesen Fonds nicht geschaffen und erst gestern ein Gesetz über zwei Auffangorganisationen beschlossen, ein Gesetz, das nur die Hülse vorsieht, dem aber der Inhalt noch fehlt. Erbloses Eigentum häuft sich an, aber die Juden gehen leer aus. Ich spreche deshalb von den Juden, weil sie die Schwächsten sind, weil sich niemand ihrer annimmt. Aber auch tausende andere warten vergeblich auf Wiedergutmachung.

Und noch einmal die Möbel: Hier triumphiert der Ariseur. Nur dann nämlich, wenn auf Grund der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung vom Jahre 1946 der ursprüngliche Besitzer der Möbel seinen Anspruch gegen den Ariseur angemeldet hat, nur dann werden ihm die Möbel zurückgestellt. In den meisten Fällen gab es keine solche Anmeldung und nicht einmal die

Möglichkeit dazu, weil der ursprüngliche Besitzer entweder tot war oder sich im Ausland aufgehalten hat oder nicht wußte, wohin die Möbel verschleppt worden waren. Der Ariseur hat recht, und unrecht hat der aus dem Konzentrationslager, aus der Verbannung Heimgekehrte. Recht hat, wer mit der Macht ging, und unrecht, wer unter ihre Fersen kam. Recht hat, wer Österreich preisgab, unrecht, wer für Österreich kämpfte. Das, meine Damen und Herren, wollen Sie heute proklamieren. Zur Warnung für alle: Hütet euch, für eine Sache zu kämpfen, deren Sieg nicht sicher ist, seid Diener jeder Macht, dann wird der Lohn nicht fehlen!

Was hier beschlossen werden soll, ist ungerecht und widersinnig. Allen Abgeordneten dieses Hauses wurde der Gesetzentwurf des KZ-Verbandes „Grundzüge eines Wiedergutmachungsgesetzes“ übergeben. Ich möchte mir ersparen, den gesamten Gesetzentwurf vorzulesen, er scheint mir besonnen und vernünftig durchgearbeitet und sollte endlich Widerhall bei den anderen Parteien finden.

Ich wiederhole also: Wir sind für Wiedergutmachung, für eine allseitige, allumfassende Wiedergutmachung. Allen, auch den ehemaligen Nationalsozialisten (*Abg. Mayr: Auch der ungarischen Bevölkerung!*), soll der Schaden, an dem sie schuldlos sind, ersetzt werden, aber nicht sie darf man auf Kosten anderer bevorzugen, nicht ihnen darf man geben, was anderen zu geben man sich weigert. In Ihren eigenen Reihen, in den Reihen der Regierungsparteien, gibt es Bedenken gegen einen solchen einseitigen, herausfordernden Akt. Aber offenkundig hat politische Taktik diese Bedenken übertönt.

Wenn Sie nicht neue Zwietracht, nicht neue berechnete Verbitterung wollen, dann warten Sie mit der Wiedergutmachung für Nationalsozialisten, bis Sie den Opfern von Faschismus und Krieg Wiedergutmachung gewährt haben! Sie glauben vielleicht, durch dieses Gesetz parteipolitisch zu gewinnen, aber was immer Sie dadurch gewinnen, daß Sie jene zurücksetzen, die für Österreich gekämpft haben: den Schaden trägt Österreich.

**Präsident:** Ich werde bei der Abstimmung dem vorgebrachten Wunsche Rechnung tragen und über das erste Gesetz in zwei Teilen abstimmen lassen, und zwar über die §§ 1 bis 12 und dann über die restlichen Paragraphen.

Der nächste zum Wort gemeldete Abgeordnete ist Herr Nationalrat Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Pfeifer:** Hohes Haus! Der vom Hauptausschuß zur Annahme emp-



fohlene Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), führt einen unvollständigen und einen irreführenden Titel. Der volle Titel bringt nicht zum Ausdruck, daß auch das sogenannte Kriegsverbrechergesetz und das Wirtschaftssäuberungsgesetz aufgehoben werden, sondern er spricht nur von Abänderung oder Aufhebung des NS-Gesetzes; der Kurztitel „NS-Amnestie 1957“ paßt aber für den größten Teil des Gesetzes nicht.

Das altgriechische Wort *amnestia*, von dem wir das Lehnwort *Amnestie* abgeleitet haben, bedeutet im ursprünglichen Sinn das Vergessen begangenen Unrechtes. Die große Masse der auf Grund der Ausnahms- oder Unrechtsgesetze, die 1945 erlassen wurden, Verfolgten hat aber kein Unrecht begangen, sondern hat lediglich von dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht der politischen Meinungs- und Bekenntnisfreiheit Gebrauch gemacht. Das Unrecht haben diejenigen begangen, die das, was der angesehene und kürzlich zum Ehrensenator der Innsbrucker Universität gewählte Universitätsprofessor Rittler als Vergeltungsrecht bezeichnet hat, ersannen und dieses wider alles Recht als rückwirkendes Strafgesetz erließen. Erlaubte Handlungen wurden im nachhinein zum Verbrechen erklärt und mit schwersten Strafen, zum Teil solchen, die vorher nicht bestanden haben, wie die des Verfalls des gesamten Vermögens, belegt. Darin lag das besonders Verwerfliche dieses Verfolgungssystems, daß es rechtschaffene Leute kollektiv zu Verbrechen erklärt hat.

Sie können darüber, daß es so ist und daß es auch so gewollt war, etwa in einer Schrift, die der Herr Vizekanzler Schärf herausgegeben hat und die sich nennt „Zwischen Demokratie und Volksdemokratie“, nachlesen. Es ist dort an einer Stelle bemerkt, daß das Komitee, das zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Verbotsgesetzes eingesetzt wurde, dieses ursprünglich auch offiziell „Vergeltungsgesetz“ nennen wollte. Und er schreibt da eine Seite weiter, auf Seite 101: „Ich ging von der Tatsache aus, daß die NSDAP nach den Erklärungen ihrer Führer eine verschworene Gemeinschaft zur Erringung der Macht,“ — und nun fährt Schärf fort — „also eine hochverräterische Gemeinschaft gewesen ist.“

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Ich frage Sie, ich frage auch die Angehörigen der Sozialistischen Partei, ob es nicht das Wesen jeder politischen Partei ist, daß sie eben eine Gemeinschaft, eine verschworene Gemeinschaft zur Erringung der politischen Macht oder, wenn sie schon errungen ist, zur Behauptung der politischen Macht ist. Das ist

nun einmal das Wesen der Politik und das Wesen der politischen Parteien, daß sie nach Macht streben oder eine errungene Macht zu behaupten trachten. (*Abg. Kysela: Sie haben getrachtet, Österreich zugrunde zu richten!*) Wenn das der Grund sein soll, daß eine solche politische Gemeinschaft deshalb allein schon eine Gemeinschaft von Hochverrättern wäre, dann wären alle, die politischen Parteien angehören, Hochverräter. (*Abg. Rosa Rück: Da ist noch ein kleiner Unterschied! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Und es fährt dann weiter derselbe Autor fort: „Als Hochverräter war naturgemäß anzusehen, wer kurz vor dem Anschluß für die NSDAP in Österreich tätig war, also im wesentlichen . . . der Illegale.“ (*Abg. Weikhart: Nur der Pfeifer ist keiner!*) Nun, wieder muß man sagen, verehrte Zuhörer, Illegale hat es auch bei anderen gegeben. Illegale wurden alle genannt, die sich gegen etwas gestellt haben, was sie selbst mit Recht als illegal betrachtet haben.

Ich habe vor Jahren, als wir hier in der Starhemberg-Debatte dieses Thema behandelten, sehr genau nachgewiesen, wer der Illegale jener Zeit war: der, der die Verfassung gebrochen hat, und nicht der, der den Verfassungsbruch nicht anerkennen wollte. Es ist jedenfalls so, daß man auch dieses Kriterium der Illegalität, das sich auch bei anderen Parteien findet, nicht anwenden kann; denn ein Wort will ich hier in Erinnerung bringen, ein Wort, das aus dem Munde des Staatskanzlers Renner stammt, als er bei einem Jubiläum des Verfassungsgerichtshofes die vergangene Zeit in Erinnerung brachte und dazu sagte: „Es liebt die Willkür, sich in den Ornat des Rechtes zu kleiden.“ Das hat sie getan, und darum sieht es so aus, als ob diejenigen, die in Wahrheit nach Willkür, aber in dem Ornat eines scheinbaren Rechts verfolgt wurden, Verbrecher gewesen wären. Es ist aber nicht so, und die neue Hessische Verfassung hat dem Ausdruck gegeben mit den Worten: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht“, ein alter naturrechtlicher Satz, der unter dem Eindruck der Ereignisse des Hitler-Regimes in dieser neuen Hessischen Verfassung verankert worden ist.

So verhält es sich mit der Grundproblematik der Zeit. Ich habe es erwähnt, weil man doch irgendwie diesen Unrechtscharakter des rückwirkenden Strafgesetzes nicht so ganz gelten lassen will, oder weil gestern die Frau Abgeordnete Jochmann gemeint hat: Ja, ihr dürft doch nicht vergleichen: die einen, die vom Hitler-Regime verfolgt wurden, und die anderen, denn das waren ja Abgeurteilte. (*Abg. Rosa Jochmann: Die einen haben gemordet und die*

anderen wurden gemordet! Das ist der Unterschied!) Ja, aber nicht nach dem Recht Abgeurteilte, sondern in dem Ornat des Rechtes, eines Scheinrechtes. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Wenn also das Wort „NS-Amnestie“ hier wider unseren Willen gebraucht wird, weil es für den größten Teil des Gesetzes nicht richtig gebraucht wird, weil es sich nicht um begangenes Unrecht derjenigen handelt, denen das Gesetz nun zugute kommen soll, dann gewinnt es, wenn es so gebraucht wird, richtig betrachtet, die Bedeutung, daß über das Unrecht der zwölfjährigen Verfolgung seit 1945 der Schleier der Vergessenheit gebreitet werden soll, aber doch freilich nur unter der Bedingung, daß das zugefügte Unrecht nach Kräften beseitigt wird. In dieser Beziehung macht der vorliegende Gesetzentwurf aber erst einen bescheidenen Anfang.

Das verfassungswidrige Verfassungsrecht, wie man diese Ausnahmsgesetze nach ihrer Entstehungsgeschichte nennen muß — denn niemand hatte der Provisorischen Staatsregierung verfassunggebende Gewalt verliehen, und zu dem, was sie tat, hätte sie die Zustimmung des ganzen Volkes gebraucht — dieses verfassungswidrige Verfassungsrecht, das die Diktatoren von 1945 erließen — es gab zu verschiedenen Zeiten Diktatoren — und das ein allzu gefügsamer Nationalrat in noch verschärfter Fassung 1947 beschloß, wird nun endlich abgebaut, ohne freilich das zugefügte Unrecht wiedergutzumachen. (*Zwischenrufe der Abg. Dengler und Lackner.*) Das, was Sie Amnestie nennen, das müßte unserer Meinung nach Unrechtsabbaugesetz heißen oder Gesetz über die Einstellung der politischen Verfolgung.

Alle in dieser Hinsicht gehegten berechtigten Hoffnungen, nämlich daß es nicht bloß zur Aufhebung der Unrechtsgesetze, sondern auch zur Wiedergutmachung des Unrechtes käme, berechtigte Hoffnung Zehntausender, werden durch dieses Gesetz enttäuscht. Es werden daher weitere Gesetze, insbesondere das vom Herrn Bundeskanzler zugesagte und auch schon im Hauptausschuß erwähnte Zwischendienstzeitgesetz, das das sehr ausgebreitete Unrecht auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstes beseitigen soll, alsbald folgen müssen, um das zugefügte Unrecht wenigstens für die Zukunft zu beseitigen und die Gleichheit vor dem Gesetz wiederherzustellen; denn diese ist derzeit bei weitem noch nicht wiederhergestellt. (*Abg. Probst: Besatzungsmächte hat es keine gegeben?*)

Was nun die Entstehungsgeschichte dieses vorliegenden Gesetzentwurfes betrifft, so bringe ich in Erinnerung, daß der unmittelbare Vor-

läufer dieses Gesetzes die bereits im Jahre 1952 vom Nationalrat beschlossene, einstimmig, also mit den Stimmen der Kommunisten beschlossene Belastetenamnestie war, die lediglich an der Nichtzustimmung der Besatzungsmächte gescheitert ist. Nach Abzug der Besatzungsmächte wäre aber der Zeitpunkt gewesen, sofort ein großzügiges Amnestiegesetz zu schaffen.

Der von uns freiheitlichen Abgeordneten am 28. Oktober 1955 eingebrachte Entwurf einer Belastetenamnestie hat bereits eine großzügige Lösung vorgeschlagen. So insbesondere die Einbeziehung des sogenannten Kriegsverbrechergesetzes in die Amnestie und die Rückgabe des verfallenen Vermögens an alle politisch Verfolgten. Selbst der viel spätere Antrag des Herrn Abgeordneten Polcar dieser Gesetzgebungsperiode vom 8. Juni 1956 sah dies noch nicht vor, sah noch nicht die Einbeziehung des Kriegsverbrechergesetzes und die Rückgabe des gesamten verfallenen Vermögens vor.

Am gleichen Tage, am 8. Juni 1956, haben wir Freiheitlichen an die Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie bereit ist, den Entwurf einer Generalamnestie für die seit 1945 politisch Verfolgten einzubringen, und haben wir ferner gemeinsam mit den Sozialisten eine Generalamnestie für politische Delikte vom 5. März 1933 bis zum Zusammentritt des neugewählten Nationalrates beantragt. Die vorliegenden Entwürfe der sogenannten NS-Amnestie und der wirklichen Amnestie für politische Straftaten sind leider von dem Grundgedanken dieses gemeinsamen Antrages in mehrfacher Hinsicht abgewichen, da sich eben der andere Teil, der den Antrag mit eingebracht hat, nicht an diesen Antrag voll gehalten hat, denn die NS-Amnestie hat die politischen Delikte teils überhaupt nicht und teils nur bedingt einbezogen, die Amnestie für politische Straftaten dagegen hat auch kriminelle Delikte, auch gemeine Verbrechen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe einbezogen, wenn diese Taten aus politischen Beweggründen begangen wurden. Man kann dafür verschiedene Worte gebrauchen. Das sogenannte Kriegsverbrechergesetz hat in diesem Falle gesagt: „aus politischer Gehässigkeit“ begangen wurde. Es wird also auch durch die beiden Amnestiegesetze die Gleichheit vor dem Gesetze nicht voll wiederhergestellt.

Es ist auch nicht so, wie es der Ausschlußbericht darstellt, als ob die sogenannte NS-Amnestie eine Schöpfung der Abgeordneten Polcar—Eibegger wäre, sondern die Verhandlungsgrundlage bildete bekanntlich ein Beamtentwurf, der selbst wieder vieles aus dem Antrag der Freiheitlichen vom Oktober 1955 übernommen hat. In Wahrheit haben die

Regierungsparteien den Beamtenentwurf unter Ausschluß der Opposition hinter verschlossenen Türen beraten und ausgehandelt. Dieses ausgehandelte Produkt versuchte ich dann, als es in den Unterausschuß zurückkehrte, durch meine Abänderungsanträge zu verbessern, was teilweise gelungen ist, teilweise aber an der ablehnenden Haltung der Koalitionspartner scheiterte. Man kann also wahrlich nicht gerade von einer demokratischen Behandlung des Entwurfes mit freier Diskussion zwischen allen Mitgliedern des Unterausschusses und des Ausschusses sprechen, und gerade das ist ja das Wesen der Demokratie.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung und der Entstehungsgeschichte gehe ich nun zu den Hauptabschnitten des NS-Amnestiegesetzes über.

Der Artikel I handelt, wie schon erwähnt, von dem Ende der Registrierungspflicht. Vom Inkrafttreten des Gesetzes an finden Verzeichnungen in den Registrierungslisten nicht mehr statt und gelten die rechtskräftigen Eintragungen als gestrichen. So schön, so gut. Aber die Konsequenz daraus, daß diese gestrichenen Eintragungen, welche eine Diskriminierung eines nach Hunderttausenden zählenden Teils des Staatsvolkes darstellen, in amtlichen Auskünften, in sogenannten Leumundsnoten, nicht mehr erwähnt werden dürfen, wird leider nicht gezogen. Mein diesbezüglicher formeller Zusatzantrag wurde abgelehnt. Ja man hat in der Begründung zu dem Gesetz dann ausgeführt — wobei man nur zur Hälfte meines Antrages gesprochen hat —, es sei das nicht notwendig, in Führungszeugnissen wird das ja ohnedies nicht erwähnt. Aber der Antrag hat auch gewünscht, daß auch in Leumundsnoten, in amtlichen Auskünften nicht mehr erwähnt werden soll, daß der Herr XY in den besonderen Listen über ehemalige Nationalsozialisten als minderbelastet oder als belastet verzeichnet war. Daß das bis in die jüngste Zeit so geschehen ist, habe ich in einer Anfrage an die Regierung vom 2. Februar 1955 an Hand eines konkreten Beispiels ausgeführt, daß also in einer solchen amtlichen Auskunft gesagt wurde, daß Herr XY als minderbelastet gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 13. Juli 1949 aus der Registrierungsliste der ehemaligen Nationalsozialisten gestrichen wurde. Wozu dann die ganze Streichung, wenn ich das hinterher immer wieder in amtlichen Auskünften ausführe? Wenn ich auch sage „gestrichen wurde“, sagt man eben damit, er war darin. Darum erst unsere Anfrage und nun unser Antrag.

Es ist nicht so, wie die Ministerialbürokratie den unkundigen Abgeordneten weiszumachen versuchte, daß das ganz gegenstandslos sei,

sondern namens der Bundesregierung hat der Herr Bundeskanzler auf meine Anfrage geantwortet: „In Leumundsnoten und anderen amtlichen Auskünften über Personen, die im Zuge von Amtshandlungen seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden von den Sicherheitsbehörden eingeholt werden, wird die nationalsozialistische Vergangenheit der betreffenden Personen schon seit langem in der Regel nicht mehr erwähnt. In besonderen Fällen kann jedoch die Kenntnis der Eintragungen in die Registrierungslisten ... beziehungsweise der diesen Eintragungen zugrunde liegenden Tatsachen für die Behörden, die ihre Entscheidungen und Verfügungen ... zu treffen haben, von ausschlaggebender Bedeutung und daher unentbehrlich sein.“ Darum erklärt hier der Bundeskanzler ganz ausdrücklich, daß daher generell nicht darauf verzichtet werden kann, solche Auskünfte zu geben, und offenbar ist das auch der festgehaltene Wille, warum man diesen Antrag abgelehnt hat, womit sich diese ganze feierliche Erklärung, daß die Registrierung nun endet und die Leute gestrichen werden, als Augenauswischerei entpuppt.

Mit dem Amnestiegedanken, das heißt mit dem Schlußstrich, von dem so oft geredet wurde, unvereinbar ist es ferner, daß auch nach Inkrafttreten des Gesetzes festzustellen sein wird, ob jemand der Registrierung unterliegen würde, um gewisse Sühnefolgen für die Vergangenheit nachträglich eintreten zu lassen, womit sich nicht weniger als fünf Paragraphen, die §§ 2 bis 6, befassen. Auch damit wird die Aufhebung der Registrierungspflicht weitgehend entwertet, wenn man dann im konkreten Anwendungsfall ja doch feststellt, ob jemand zu registrieren gewesen wäre.

Mein Antrag ging daher im Unterausschuß und im Ausschuß dahin, diese überflüssigen, ja man muß schon sagen, böswilligen §§ 2 bis 6 zu streichen, weil sie mit dem Schlußstrich unvereinbar sind. Ich habe selbst, nachdem es der Hauptausschuß abgelehnt hat, noch einmal die Aufmerksamkeit der beiden Regierungsparteien darauf gelenkt, daß man dies tun sollte. Aber der Appell blieb ohne jede Antwort.

Ebenso widerspricht es dem Amnestiegedanken, daß nach Inkrafttreten der Amnestie zum Nachteil des Verzeichneten oder vermeintlich Verzeichnungspflichtigen Verfahren über die Verzeichnung noch eingeleitet werden dürfen, daß andererseits zum Nachteil des Betroffenen erfolgte rechtswidrige Eintragungen, vom Fall der Urteilsaufhebung abgesehen, vom Inkrafttreten des Gesetzes an auf Grund des § 63 AVG. oder des § 43 der Durchführungsverordnung zum Nationalsozialistengesetz weder von der Verwaltungsbehörde noch von der Beschwerdekommision abgeändert oder aufgehoben werden dürfen, wie § 1 Abs. 4 sagt.

Es soll also selbst die gesetzwidrige Eintragung trotz der schwerwiegenden Folgen, die mit ihr verbunden waren oder sind, praktisch unabänderlich werden, denn eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach § 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes infolge des Zeitablaufes in der Regel nicht mehr möglich. Meine diesbezüglichen Abänderungsanträge im Unterausschuß und Ausschuß wurden aber abgelehnt, auch ein Appell an die Regierungsparteien, diesen Mangel zu beheben, blieb erfolglos, und es wird damit — das muß man feststellen, wo man so gerne von der Wiederherstellung der Gleichberechtigung spricht — in Wahrheit schon wieder eine Ungleichheit gegenüber allen anderen Staatsbürgern geschaffen, ein Privilegium odiosum, indem nur für diesen Kreis hier der sonst für alle Staatsbürger gültige § 68 AVG., der besagt, daß ein Bescheid, aus dem niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Verwaltungsbehörde jederzeit aufgehoben werden kann, vom Inkrafttreten des Amnestiegesetzes an außer Wirksamkeit gesetzt wird. Also wo ist die Gleichberechtigung?

Der Artikel II handelt vom Ende der Sühnefolgen. Alle im Verbotsgesetz 1947 oder in sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, sofern sie nicht bereits geendet haben, für beendet erklärt. Das ist bei dem existenzvernichtenden Katalog von Sühnefolgen, welcher die Belasteten noch immer bedrückt, von ausschlaggebender Bedeutung an diesem Gesetz. Insbesondere fallen damit auch alle die Erwerbsfreiheit beschränkenden Berufsverbote, von denen noch immer sehr viele Leute betroffen waren. Aber wie schon bei der seinerzeitigen Minderbelastetenamnestie bleiben die Wirkungen von Sühnefolgen und Rechtsnachteilen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetreten sind, unberührt, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Das besagt der § 8. Das bedeutet, das in der Vergangenheit zugefügte Unrecht bleibt also grundsätzlich bestehen, und aus diesem Grunde lehnen wir diesen § 8 ebenso ab wie die früher erwähnten §§ 2 bis 6.

Öffentliche Bedienstete sind aber nun nach ihrer, wenn man so will, Entsühnung, jedoch nur auf Antrag, nach dem Beamten-Überleitungsgesetz zu behandeln, das heißt entweder auf den Personalstand zu übernehmen oder, wenn der Anspruch besteht, in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhe- und Versorgungsgenuß gebührt aber selbst nach der letzten Fassung, die nun vorliegt, erst ab 1. Oktober 1957. Ursprünglich war sogar der 1. Jänner 1958 vorgesehen. Also entgegen allen früheren Gesetzen, auch entgegen der Be-

lastetenamnestie, die dieses Haus hier im Jahre 1952 beschlossen hat, ist es nicht so, daß, wenn nun endlich der sogenannte Schlußstrich gezogen wird, der Mann, der bisher seiner Pension beraubt war, von da an die ihm vorenthaltene Pension bekommt, sondern dann muß er abermals noch ein halbes Jahr warten, bis er in den Genuß der ihm vorenthaltenen Pension kommen darf.

Unser Antrag war naturgemäß der, der dem Recht entspricht, daß ab 1. April 1957, also vom Monatsersten, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, die Pension fällig wird und dann auch auszuzahlen ist. Er verfiel der Ablehnung.

Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen. Auch das ist wieder eine Abweichung, eine Sonderregelung zum Nachteil der bisher Belasteten, denn das Beamten-Überleitungsgesetz enthält keinerlei solche Bestimmung, enthält überhaupt nicht die Bestimmung, daß der Betreffende nur auf Antrag behandelt werden darf, schon gar nicht auf Grund eines befristeten Antrages, und zwar eines so kurzfristigen Antrages. Nur für diesen Kreis, der ja jetzt angeblich gleichberechtigt wird, wird in den letzten Paragraphen des Gesetzes ausdrücklich normiert, daß diese nur auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, in den Genuß der Pension gelangen oder auch reaktiviert werden können. Hier der große Gegensatz etwa zu dem Opferfürsorgegesetz, das das Haus gestern noch beschlossen hat. Dort hat man auf Wunsch der Interessenten alle Befristungen für die Anträge gestrichen. Hier hat man sie entgegen dem Beamten-Überleitungsgesetz eingeführt. Wo ist da das gleiche Maß der Dinge?

Bereits festgesetzte, aber nicht bezahlte Sühneabgabe ist zu entrichten, eine Neufestsetzung von Sühneabgaben oder Ersatzbeträgen findet nicht mehr statt. So sagt der § 10. Und er sagt weiter: Bei der Einbringung bereits vorgeschriebener Sühneabgabe ist jede Unbilligkeit zu vermeiden; das heißt, es wird in Härtefällen die Abgabeschuldigkeit gemäß § 14 Abs. 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes nachzusehen sein.

Wir hatten beantragt, daß man hier einen besonders schweren Fehler des Nationalsozialistengesetzes nachträglich bereinigt. Dieses Gesetz hat bestimmt, daß sich die Sühneabgabe nach dem Wert des Vermögens nach dem Stand vom 1. Jänner 1944 bemißt, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Vermögen, als das Nationalsozialistengesetz mit dieser Maßnahme erstmalig in Kraft trat, überhaupt noch vorhanden war, sodaß einer größeren Anzahl von Personen Sühneabgabe für nicht vorhandenes Vermögen oder für völlig zu-

sammengeschrumpftes Vermögen vorgeschrieben wurde, wenn etwa ihre Häuser den Bombenangriffen zum Opfer gefallen oder wenn ihr ausländisches Vermögen von den Nachbarstaaten entschädigungslos konfisziert worden war. Ich hatte beantragt, daß man in diesem Augenblick den Fehler korrigiert und von Gesetzes wegen bestimmt, daß die Sühneabgabe nur von dem am 18. Feber 1947, dem Tag des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes, vorhandenen Vermögen bemessen werden darf. Aber auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und es ist nun an seine Stelle der Satz getreten, daß jede Unbilligkeit bei der Einbringung zu vermeiden ist. Es ist aber bei der Behandlung dieses Gesetzes zu betonen, daß es zweifellos eine Unbilligkeit wäre, wenn die Behörden es wagen würden, Sühneabgaben für nichtvorhandene Vermögen einzuheben.

Ebenso sieht das Gesetz endlich vor, was wir immer wieder verlangt haben, daß in der NS-Ära gewährte Wiedergutmachungsbeträge für tatsächliche Schäden, die der Betreffende in der Vergangenheit erlitten hat, in der Zeit von 1933 bis 1938, die ja auch bekannt ist durch ihre Ereignisse, nicht mehr zurückzuzahlen sind. Es war wahrlich eine Schande, daß man Leute, die für wirklich erlittene Schäden Gutmachungsbeträge erhalten haben, diese Gutmachungsbeträge bis heute zurückzahlen ließ.

Die strafrechtliche Amnestie. In letzter Minute ist es gelungen, die von uns Freiheitlichen seit Jahren geforderte Aufhebung des sogenannten Kriegsverbrechergesetzes wenigstens für die Zukunft durchzusetzen. Es darf daher in Zukunft niemand mehr nach diesem rückwirkenden Unrechtsgesetz verfolgt und bestraft werden. Wir haben immer wieder den Standpunkt vertreten: Wer etwas Unrechtes begangen hat, wer einen anderen verletzt oder ihm sonst etwas angetan hat, der soll nach den völlig hinreichenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft werden. (*Abg. Rosa Jochmann: Das würde böse ausschauen!*) Damit geben Sie nur zu, daß Sie das ungleiche Maß für recht halten! (*Abg. Rosa Jochmann: Da würden Sie Augen machen, wenn man das tun würde!*) Gleiches Recht für alle, Frau Abgeordnete! Es kann nicht für eine Gruppe ein anderes Recht gelten als für die andere. (*Abg. Rosa Jochmann: Das stimmt!*) Jeder muß nach dem gleichen Maß gemessen werden. (*Abg. Rosa Jochmann: Dann könnten wir dieses Gesetz nicht beschließen!*) Hat er etwas Unrechtes getan, ist er nach dem allgemeinen Strafgesetz anzuklagen und zu verurteilen. Diesen Standpunkt haben wir immer vertreten, aber kein Sonderrecht, wonach etwas,

was für den einen eine Übertretung ist, für den anderen ein Verbrechen ist, oder wonach etwas, was zur Zeit der Tat überhaupt kein Verbrechen, überhaupt keine strafbare Handlung gebildet hat, nachträglich für strafbar und nachträglich zum Verbrechen erklärt wird! Beides hat das Verbotsgesetz und hat das Kriegsverbrechergesetz noch und noch getan, und darum ist es höchste Zeit, daß dieses Gesetz, das der erwähnte Strafrechtslehrer Rittler als Vergeltungsrecht bezeichnet hat, als eine Strafvorschrift, die noch nicht galt, als sie übertreten werden konnte, und die nicht mehr übertreten werden kann, seitdem sie gilt, aufgehoben wird. Was ist das für ein sonderbares Gesetz? Es ist ein reines, nacktes Rachegesetz, ein Vergeltungsgesetz und sonst nichts.

Das ist nun wenigstens für die Zukunft beseitigt, und ich glaube, daß wir unseren Anteil zur Beseitigung dieses Unrechtsgesetzes beigetragen haben. Ein bedeutender Fortschritt, denn sowohl das Kriegsverbrechergesetz als auch die Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz haben den allgemeinen Rechtsgrundsatz „Kein Verbrechen, keine Strafe ohne vorausgegangenes Gesetz“ mißachtet. Sie finden ihn in der sogenannten Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und in jeder fortschrittlichen Verfassung eines modernen Staates. Es ist daher folgerichtig, daß auch wegen aller im Verbotsgesetz aufgezählten „Verbrechen“ — mit Ausnahme der sogenannten Wiederbetätigung — ein Strafverfahren nicht mehr eingeleitet werden darf und daß die für die dort vorgesehenen sogenannten Verbrechen nach den §§ 8, 10, 11, 12 und 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes ebenso wie die nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 des Kriegsverbrechergesetzes — das sind also reine Formaldelikte — und nach § 8 wegen des sogenannten Hochverrates am österreichischen Volk verhängten Freiheitsstrafen sowie die nach sonstigen Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes verhängten, aber fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafen nachgesehen werden, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

In diesem Satz liegt ja auch ein Kennzeichen dieser Amnestie. In Wahrheit wird sie sich so auswirken, daß aller Voraussicht nach niemand auf Grund dieses Gesetzes aus der Haft entlassen werden wird. Es müßte sein, daß durch das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen — eines nach dem Verbotsgesetz oder Kriegsverbrechergesetz und eines nach dem allgemeinen Strafgesetz — nun ein Teil der Strafe wegfiel und dadurch vielleicht eine vorzeitige Entlassung möglich wäre. Aber immerhin ist diese Amnestie

dadurch charakterisiert, daß eine Freilassung auf Grund dieser Amnestie grundsätzlich nicht stattfindet, wohl aber auf Grund der nächsten, die wir dann behandeln werden.

Umso höhere Bedeutung kommt den anderen Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen zu, daß die noch nicht bezahlten Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges nachgelassen werden und die Verurteilung getilgt ist, auch wenn die an sich nachzusehende Strafe schon verbüßt ist. Ich möchte sagen: Die strafrechtliche Amnestie erschöpft sich, soweit sie bereits Verurteilte betrifft, in dem Nachlaß dieser Kosten und in der Tilgung der Verurteilung. Dazu darf ich wohl erwähnen, daß wir es waren, die immer wieder den Nachlaß dieser Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verlangt haben. Zunächst haben wir eine Stundung dieser Zahlungen erreicht, bis sie nun endlich gänzlich nachgelassen werden. Es spielt eine große Rolle für Leute, die ohnedies zu Unrecht verurteilt wurden, daß sie nicht ihr Leben lang an der Abzahlung einer Schuld, die ihnen, obwohl sie unschuldig waren, auferlegt wurde, leiden sollen.

Meine im Sinne der Menschenrechte gestellte Forderung und der konkrete Antrag, daß alle Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit der Tat kein Verbrechen gebildet haben, in die Amnestie einzubeziehen sind, blieb leider ebenso unerfüllt wie die Forderung, daß bei allen fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafen, die von einem Volksgericht verhängt wurden und nicht an sich schon nachgesehen sind, auf Antrag das Strafausmaß überprüft werde, weil namentlich in den ersten Jahren nach 1945 irrsinnig hohe Strafen verhängt worden sind.

Ich habe erst kürzlich in einem konkreten Fall eine Anfrage an den Herrn Justizminister gerichtet, in dem ein unbescholtener und angesehener Mann, ein Oberregierungsrat und Dozent, im wesentlichen nur deswegen zu 19 Jahren Kerker verurteilt wurde, weil er einen Schreckschuß in die Luft abgegeben hat. (*Abg. Rosa Jochmann: Solche Schreckschüsse kennen wir!*) Wenn aber die Polizei das tun würde, und es kommt öfter vor, daß sie sich nicht anders zu helfen weiß, um irgendeinen Auflauf oder sonst etwas zu zerstreuen, wenn sie in einem solchen Falle zum Schluß einen Alarmschuß in die Luft abgibt, würde es Ihnen nicht einfallen, diese Polizisten mit 19 Jahren Kerker zu bestrafen! (*Abg. Probst: Die Schreckschüsse in Buchenwald oder in Dachau waren keine Schreckschüsse!*)

Auch meine Anträge, die Verurteilungen wegen des rein politischen Deliktes der sogenannten Wiederbetätigung in der Vergangen-

heit zu amnestieren, obwohl es sich dabei um ein rein politisches Delikt handelt, und allen Personen das durch Volksgerichtsurteil entzogene Vermögen zu erstatten, wurden abgelehnt, wiewohl die Strafe des Vermögensverlustes nunmehr für die Zukunft abgeschafft wird. Auch das halte ich für inkonsequent und für eine Härte, denn wenn man endlich zur Erkenntnis kommt, daß eine Strafe, die wir nie gehabt haben, beseitigt gehört, soll man auch die von dieser Strafe Betroffenen insoweit berücksichtigen, daß man ihnen allen ohne Ausnahme das verfallene Vermögen zurückgibt. Wir wissen, daß das derzeit nur auf Grund einer Kann-Bestimmung möglich ist, und wollen nur hoffen, daß von dieser Kann-Bestimmung ausgiebig und rasch Gebrauch gemacht wird.

Was die weiteren Abschnitte anlangt, die sich mit der Rückgabe von Kleingärten und mit der Herausgabe von Möbeln beschäftigen, möchte ich ganz allgemein folgendes sagen: Sowohl bei den Kleingärten, für die einfach auf Grund des Nationalsozialistengesetzes das Pachtverhältnis für aufgelöst erklärt wurde, und noch deutlicher bei den entzogenen Möbeln handelt es sich in Wirklichkeit um Akte, die nicht Rechtens waren, die ganz klar gegen das geltende Recht verstoßen haben. Es handelt sich um Güter, die insbesondere, soweit es Möbel sind, in ungefähr 30.000 Haushalten entweder gestohlen oder geraubt worden sind.

Der Unterschied zwischen Diebstahl und Raub besteht im wesentlichen darin, daß in dem einen Fall in Abwesenheit des Betroffenen, ohne seine Kenntnis, im anderen Fall unter Anwendung von Gewalt eine Sache dem rechtmäßigen Eigentümer entzogen wird. Das ist die entscheidende Sache. (*Abg. Doktor Oberhammer: Wie oft wollen Sie das noch wiederholen?*) Sooft es notwendig ist, Herr Kollege! (*Abg. Dr. Hetzenauer: Wenn uns die ehemaligen Nationalsozialisten nicht leid taten, Ihretwegen brauchten wir keine solche Amnestie!*) In der Form der völkerrechtswidrigen Lebedenko-Schenkungen — ich weiß nicht, ob Sie die gutheißen (*weitere Zwischenrufe*) — wurde die Mehrzahl der geraubten Möbel in das Eigentum der Gemeinde Wien übertragen und dieser Vorgang nachträglich durch das XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes legalisiert. (*Abg. Probst: Damals waren wir schlecht beraten von Ihnen und sind es auch heute noch!*)

Es ist nun nicht etwa so, wie man es hätte erwarten müssen und wie es unserer Auffassung entsprochen hätte, daß diese rechtswidrige Vermögensentziehung und -verschiebung nach dem Muster der Rückstellungs-

gesetzgebung, insbesondere des Nichtigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1946, jetzt endlich für nichtig erklärt worden wäre, wie es dem Völkerrecht entsprochen hätte. Denn daß diese sogenannte Lebedenko-Schenkung völkerrechtswidrig war, darüber kann kein Zweifel bestehen und das ist von vielen Seiten erklärt und rechtzeitig nachgewiesen worden. Denn es ist doch so, daß nach dem Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung eine Besatzungsmacht Privateigentum nicht einziehen darf. Ein Beuterecht gibt es nicht! (Abg. Dengler: Was war am 14. März 1938 nach Völkerrecht? Wo waren Sie am 14. März 1938?) Am 14. März? (Abg. Dr. Pittermann: Er meint die Zeit, in der Sie „Heil Hitler!“ gesagt haben! — Abg. Dengler: Waren Sie da in Wien?) Ja! (Abg. Dengler: Tatsächlich? — Abg. Probst: Da hat das „Führer-Recht“ begonnen für ihn, das Recht des „Führers“!) Meine Herren! Ich spreche jetzt von diesem vorliegenden Gesetz und von nichts anderem! (Heiterkeit. — Abg. Probst: Aber Sie haben kein Recht dazu!) Und nach diesem Gesetz hier soll etwas wiederhergestellt werden, das Eigentumsrecht an entzogenen Möbeln, das werden Sie ja wissen, das hat ja Ihr Kollege Polcar auch beantragt, Herr Kollege Dengler! Wollen Sie etwa bemängeln, daß das endlich teilweise gutgemacht wird? Ich verstehe nicht den Grund Ihrer Aufregung. (Abg. Dengler: Gejubelt und geschrien haben Sie damals! — Abg. Dr. Pittermann: Wenn Sie das vor 19 Jahren gesagt hätten!)

Aber richtig wäre es gewesen, wenn man gesagt hätte, daß der Vorgang von Anfang an völkerrechtswidrig war und daher von Anfang an niemand anderer ein Eigentum an diesen Dingen erworben hat. (Abg. Dengler: Gilt das auch für 1938?) Die Folge dieser richtigen Konstruktion wäre gewesen, daß nun denen, denen die Möbel entzogen wurden, sie zurückgestellt werden oder ihnen eine Geldentschädigung zu geben ist. (Abg. Rosa Rück: Was ist mit dem Eigentum der verbrannten Juden geschehen?) Wenn etwas verschwunden ist, haben sie eine Geldentschädigung zu bekommen. Und wenn die Gemeinde Wien inzwischen einen Zins eingehoben hat, hat sie so wie nach den Rückstellungsgesetzen die Erträgnisse, die sie aus fremdem Gut hereingebracht hat, auszufolgen. Das wäre die Konsequenz der richtigen Konstruktion.

Hier ist aber eine gewählt, die wir nicht für richtig halten, nämlich daß man jetzt nachträglich ein Eigentum wiederbegründet zugunsten dessen, der der rechtmäßige Eigentümer war und der ganz falsch hier im Gesetz als „Begünstigter“ bezeichnet wird. Wir haben im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung

beantragt, daß sie „Berechtigte“ zu nennen sind und nicht „Begünstigte“. Seit wann ist es so, daß jemand, der bestohlen oder beraubt wurde, als „Begünstigter“ bezeichnet wird? Was sind das für Rechtsauffassungen, meine Herren? (Abg. Slavik: Wenn Sie nicht geboren worden wären, hätten die Nationalsozialisten schon längst ihre Möbel! Sie haben ihnen viel mehr geschadet, als Sie ihnen noch jemals nützen können! Wenn Sie nicht mit Ihren dummen Reden gekommen wären!) Das glauben Sie! Sie werden schon noch hören! (Abg. Dr. Pittermann: Leider! — Abg. Slavik: Leider, Herr Professor! Ihnen haben die Nationalsozialisten es zu verdanken, daß sie so lange warten, Ihren dummen Reden!) Solche Ausreden gefallen mir wirklich! (Andauernde Zwischenrufe.) Nun, das ist auch nicht richtig! Solche Ausreden gefallen mir wirklich nicht, weil Sie bis in die jüngste Vergangenheit herein nichts dergleichen tun wollten, wie Sie denn auch die Amnestie noch und noch hinausgeschoben haben und jetzt endlich, weil eine Wahl vor der Tür steht, bereit sind, das zu tun, was schon vor anderthalb Jahren getan hätte werden müssen! (Beifall auf der Galerie.)

**Präsident** (das Glockenzeichen gebend): Ich mache die Galerie darauf aufmerksam, daß es der Galerie verboten ist, sich in den Verhandlungen des Hauses einzumischen. Sollten von der Galerie aus nochmals Beifalls- oder Mißfallenskundgebungen kommen, dann lasse ich die Galerie räumen. (Abg. Herke zu der FPÖ: Das habt ihr gut organisiert! — Abg. Dr. Gredler: Das haben wir nicht organisiert, sondern die Leute haben den richtigen Instinkt! Von Wahl zu Wahl kommt ihr mit neuen Schlagern! Ihr werdet auch jetzt noch etwas übriglassen! — Anhaltende Zwischenrufe.)

Ich mache die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam, daß ich noch eine sehr lange Rednerliste vor mir habe. Es ist aber immer noch sehr viel Platz, sich eintragen zu lassen. Das geht nicht, daß Sie in den Bänken zueinander Reden halten. Wer hier etwas zu sagen hat, möge sich in die Rednerliste eintragen lassen.

Abgeordneter Dr. Pfeifer (fortsetzend): Ich möchte also abschließend zu dem wenig erfreulichen Kapitel der Möbelsache sagen, daß wir es auch nicht für richtig halten, daß der, dem die Möbel entzogen worden sind, sich nun die Möbel von dem Ort, wo sie sich augenblicklich befinden, auf eigene Kosten und Gefahr holen muß, denn das Normale wäre, daß sie dorthin zuzustellen sind, wo er jetzt lebt. Aber ich bitte, Sie sehen, die Auffassungen darüber sind verschieden. Sie sehen immerhin, daß im Volke eine klare

Rechtsansicht besteht, wo da das Recht und wo es nicht ist.

Meine diesbezüglichen Anträge, das zu ändern und dem Betreffenden insbesondere, da ja zwölf Jahre vergangen sind und er sich in der Not andere Dinge anschaffen mußte und zum Teil an den stark beschädigten Dingen kein Interesse mehr hat, nach Wahl eine Geldentschädigung zu geben oder eine Restitution der Sache zu gewähren, wurden abgelehnt.

Was nun das Wirtschaftssäuberungsgesetz, das ebenfalls in diesem Gesetz behandelt wird, und zwar aufgehoben wird, betrifft, so ist zu sagen, daß diese Aufhebung erfreulich ist, aber reichlich spät erfolgt, weil sie schon längst im Verordnungswege hätte erfolgen können und da das Wirtschaftssäuberungsgesetz seinem Inhalt nach längst überholt ist. Nach diesem Gesetz werden ja keine neuen Verfügungen mehr getroffen. Aber es ist andererseits so, daß mit der bloßen Aufhebung dieses längst überholten Wirtschaftssäuberungsgesetzes die existenzvernichtenden Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wurden, nicht beseitigt werden. Den Betroffenen wäre nur dann geholfen, wenn ihre wohlverworbenen Rechte wiederaufleben und wenn man sie, wenn irgend möglich, wieder einstellen würde.

Ich erinnere auch hier daran, daß es für die andere Gruppe der politisch Verfolgten ein eigenes Wiedereinstellungsgesetz gegeben hat. In dieser Hinsicht läßt die von der Mehrheit beschlossene Fassung des § 43 des Gesetzes sehr viel zu wünschen übrig. Verlorengegangene Ruhe- und Versorgungsgenüsse, nicht aber auch Anwartschaften, leben zwar wieder auf, jedoch nur in der Höhe, in der sie beim Wirksamwerden der Maßnahmen gebührt haben oder gebührt hätten. Die vorenthaltene Abfertigung wird nicht gewährt.

Ich hatte namens meiner Fraktion beantragt, daß die wohlverworbenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse ohne Einschränkung — auch die Anwartschaften und die Abfertigungen in der unter gleichen Voraussetzungen heute gebührenden Höhe — zu gewähren seien, die Abfertigung allerdings nur dann, wenn der Betroffene nicht wieder eingestellt wurde oder wird. In dieser wichtigen Frage schien es so, als wenn man vielleicht noch zwischen Ausschusssitzung und dem heutigen Tag eine Verbesserung erzielen würde. Es kam aber nicht dazu, und das ist bedauerlich, weil gerade die Gruppe der in der Privatwirtschaft Bediensteten schlechter abschneidet als die öffentlichen Bediensteten, weil jene ihre Zusatzpensionen, auf die sie Anspruch haben, nur in der Höhe in der Zeit ihres

seinerzeitigen Hinausschmisses bekommen, also in der Zeit vor der Geldentwertung, während die Beträge für den öffentlichen Bediensteten, der ja nun wieder in den Genuß einer Pension oder eines Versorgungsbezuges kommt, nach den heute geltenden Vorschriften natürlich in valorisierter Höhe angewiesen werden.

Es ist unverständlich, wie man hier für die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Bediensteten ein so verschiedenes Maß anwenden kann, und es ist auch nicht recht und billig, daß man eine vorenthaltene Abfertigung heute auch dann nicht geben will, wenn der Mann dem Unternehmen 20 oder 30 Jahre lang gedient hatte. Wenn man fragt: Ja wer soll denn das zahlen? Das ist dem betreffenden Unternehmen ja durch das Gesetz aufgezwungen worden!, so ist darauf zu antworten: Erstens hat das Gesetz zwingende und fakultative Fälle vorgesehen und es ist ja auch in jenen Fällen, in denen die Kündigung dem Unternehmer anheimgestellt war, der Unternehmer also kündigen konnte, tatsächlich gekündigt worden und damit die Abfertigung erspart worden, und zweitens vergessen jene, die das hauptsächlich anwenden — und das ist die ÖVP —, daß sie selber es waren, weil sie damals die Mehrheit hatten, die dieses Wirtschaftssäuberungsgesetz beschlossen haben, das diese Rechte beseitigt hat.

Endlich folgendes zu den politischen Ausbürgerungen: Ich hatte im Unterausschuß und im Ausschuß beantragt, und zwar nach dem Vorbilde des Artikels 116 des Bonner Grundgesetzes, daß, wie der Berichterstatter selbst ausgeführt hat, diese rund 10.000 politischen Ausbürgerungen als nicht erlassen gelten sollen, wenn der Ausgebürgerte seinen Wohnsitz in Österreich hat und wenn er nicht einen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hat. So ist die Fassung des Bonner Grundgesetzes, und damit wäre niemandem Unrecht geschehen, weil auch auf seinen Willen in dieser Fassung Rücksicht genommen wird. Damit wäre ein Schlußstrich gezogen worden unter diese 10.000 verfassungswidrigen Ausbürgerungen, denn die Verordnung, die dazu geschaffen wurde, entbehrte ja jeder verfassungsmäßigen Deckung. Es sind ja zahlreiche nicht nur aus dem einen Lager, sondern auch aus anderen politischen Lagern von diesem Ausbürgerungsstrahl getroffen worden.

Aber dann, als man daranging, mit dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz das angetane Unrecht irgendwie gutzumachen, ist man wieder mit ungleichem Maß vorgegangen. Man hat dann einen § 4 dieses Gesetzes geschaffen, der einen Widerruf der Ausbürgerung



vorsah, aber man hat zweigeteilt und hat gesagt: Bei den einen — dazu war in Klammer zu denken, bei den Sozialisten und Kommunisten — ist zu widerrufen und bei den anderen kann widerrufen werden. Und bei jenen, bei denen „ist“ steht, ist es so, als wenn die Ausbürgerung nie eingetreten wäre, bei den anderen aber wirkt der Widerruf erst von dem Augenblick des Widerrufsbescheides an.

In der Zwischenzeit hat er die österreichische Staatsbürgerschaft verloren und gehen ihm damit alle Rechte verloren, die an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft sind, insbesondere der Anspruch auf Pension, der Anspruch auf die Kriegsopferversorgung und was eben sonst noch damit verbunden war.

Darum unser Antrag, daß alle politischen Ausbürgerungen, sofern der Betroffene seinen Wohnsitz derzeit in Österreich hat und nichts Gegenteiliges erklärt hat, als nicht erlassen gelten sollen, eine noble Lösung, die ein Verfassungsgesetz des Nachbarstaates für die Ausbürgerungen auch getroffen hat, die in der Hitler-Ära geschehen sind, und es ist nicht einzusehen, warum für die Ausbürgerungen, die in der Dollfuß-Schuschnigg-Zeit geschehen sind, nicht genau dasselbe gelten sollte. Aber so weit hat es nicht gereicht. Dieser Antrag wurde abgelehnt, aber seiner Idee entsprang die Novelle, die sich die anderen gutgeschrieben haben, aber diese Novelle ist unzulänglich, weil man jetzt bloß die Frist, die gesetzt war, um einen Antrag auf Widerruf der Ausbürgerung zu stellen, noch einmal in Kraft setzt und verlängert, denn damit lebt ja nur die Kann-Bestimmung wieder auf und damit ist die andere Bestimmung nicht beseitigt, daß die Wirkung bei jenen, bei denen widerrufen werden kann, erst ex nunc, in der Gegenwart eintritt — also eine völlig unzulängliche Lösung, die meinem Antrag keineswegs gerecht wird, aber besser als nichts ist. Also müssen wir diese halbe Sache in Kauf nehmen.

Sie ersehen aber aus diesem Beispiel, daß die Koalitionsparteien gar nicht willens waren, das Unrecht wirklich zu beseitigen, geschweige denn wiedergutzumachen, aber ein tiefer Einbruch in diese Unrechtsfront von 1945 ist endlich nach siebenjährigem Kampf gelungen.

Wir freiheitlichen Abgeordneten werden der sogenannten NS-Amnestie trotz ihrer schweren Mängel und ihrer Halbheiten und unter ausdrücklicher Ablehnung aller jener Bestimmungen, deren Abänderung oder Streichung ich namens meiner Fraktion im Hauptausschuß formell beantragt habe, zustimmen. Damit ersparen wir Ihnen das getrennte Abstimmen nach Paragraphen. Aber ich

erkläre vorweg, daß wir diese kritisierten und bemängelten und durch unsere Anträge, mit denen wir bessern wollten, betroffenen Paragraphen in der Fassung, in der sie jetzt vorliegen, ablehnen.

Was nun die andere Amnestie für politische Straftaten betrifft, die ursprünglich von den sozialistischen Abgeordneten Eibegger und Genossen beantragt wurde, so möchte ich dazu folgendes sagen: Während die sogenannte NS-Amnestie hinter dem Grundgedanken des gemeinsamen Antrages Eibegger—Pfeifer auf Erlassung einer Generalamnestie für politische Delikte zurückgeblieben ist — ich habe das schon ausgeführt: weil nicht alles an politischen Delikten einbezogen wurde —, ist die von den Abgeordneten Eibegger—Polcar im Hauptausschuß beantragte Amnestie für politische Straftaten über diesen Grundgedanken insoweit hinausgegangen, als sie gemeine Verbrechen, die aus politischen Beweggründen begangen wurden, mit einbezog. Wir haben daher die Herausnahme der schlimmsten Paragraphen, der Verbrechen des Haus- und Landfriedensbruches, der boshaften Sachbeschädigung und der schweren Körperverletzung beantragt. Die Regierungsparteien haben diese Anträge abgelehnt, wir aber wiederholen hier, daß wir diese Bestimmungen der Amnestie ablehnen.

Da wir aber dem Grundgedanken einer politischen Generalamnestie zugestimmt haben und treu bleiben und diesem Grundgedanken, wenn auch in überspitzter Form, in der eigentlichen Strafrechtsamnestie 1957 unter anderem auch Rechnung getragen wird, werden wir auch der Amnestie 1957 unsere Stimme nicht versagen. Dasselbe gilt für die kleine Novelle zum Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, obwohl sie nicht im entferntesten unserem Antrag, die politischen Ausbürgerungen als nicht erlassen zu behandeln, Rechnung trägt. Ohne unseren Antrag wäre auch diese Novelle nicht entstanden. (*Abg. Rosa Jochmann: Ohne unsere Zustimmung!*)

Abschließend stelle ich fest, daß die sogenannte NS-Amnestie von uns nur als ein Anfang eines erst zu schaffenden größeren Befriedungswerkes angesehen wird, das mit aller Energie fortgesetzt werden muß, um das Ziel zu erreichen, das im Artikel 6 des Staatsvertrages, daß allen Menschen die Menschenrechte zugesichert sind, und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte festgelegt ist. Dazu gehört auch die Gleichheit vor dem Gesetz. Zu diesem Zweck werden die letzten Reste der Ausnahmsgesetze, die noch immer vorhanden sind, zu beseitigen sein und wird die Gleichberechtigung aller Staatsbürger wiederherzustellen

sein. Bis dahin ist aber noch ein langer Weg. Der Schlußstrich ist bei weitem noch nicht gezogen, aber ein Anfang ist endlich, endlich gemacht. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Als nächster Redner ist vorgemerkt der Abgeordnete Polcar. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Polcar:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Fischer hat heute hier eine rhetorische Meisterleistung vollbracht. Aber diese Sirenenklänge sind an der Mehrheit dieses Hauses abgeprallt, weil es unaufrichtige und unehrliche Worte waren, Herr Abgeordneter Fischer! Solange in den Ländern Ihres politischen Ideals eine Unterdrückung herrscht *(Zwischenruf des Abg. E. Fischer)*, die selbst die nationalsozialistischen Schandtaten weit in den Schatten stellt, so lange fehlt Ihnen, Herr Abgeordneter Fischer, und Ihren Freunden die Legitimation, über die NS-Befriedigungsgesetze zu urteilen. *(Neuerlicher Zwischenruf des Abg. E. Fischer.)* Solange das Blut brutalst unterdrückter Freiheitskrieger in den Oststaaten in Strömen fließt, so lange, Herr Abgeordneter Fischer, müßten Sie in diesem Hohen Hause schweigen. *(Zwischenrufe des Abg. E. Fischer.)* Sie müßten den Anstand aufbringen, zu schweigen und sich zu schämen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Mehr habe ich zu Ihren Ausführungen nicht zu sagen.

Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Pfeifer macht es einem auch schwer, zu dieser Gesetzesvorlage nach wie vor eine positive Stellung zu beziehen. *(Abg. Rosa Jochmann: Das kann man wirklich sagen!)* Herr Abgeordneter Pfeifer! Sie haben sich eine unglückliche Argumentation zurechtgelegt. Ich habe den Eindruck, daß Sie vor allem deswegen die Bemühungen der Koalitionsparteien, ein echtes Befriedigungsgesetz zu schaffen, nur mit der Verkleinerungsbrille ansehen, damit Ihre Existenzberechtigung in diesem Hohen Hause auch weiterhin nach außen nachgewiesen werden kann *(Zustimmung bei der Volkspartei)*, denn nach Ihnen, Herr Abgeordneter Pfeifer, wird es wahrscheinlich immer ein NS-Problem geben, solange die Nationalsozialisten in unserem Lande nicht eine nach Ihrem Willen geleistete Wiedergutmachung erhalten. Ich möchte feststellen, Herr Abgeordneter Pfeifer, daß Sie blutwenig zu der heutigen Gesetzesvorlage beigetragen haben, blutwenig! *(Abg. Probst: Blut schon, aber ansonsten wenig!)* Denn wir haben dieses Gesetz in der Koalition in vielstündigen Beratungen besprochen *(Zwischenrufe bei der FPÖ)* und haben den Weg gesucht, der es uns ermöglicht, ein wirkliches Befriedigungsgesetz zu schaffen. Ich möchte die Polemik gegen Sie,

Herr Abgeordneter Pfeifer, mit den Worten abschließen: Trotz des Abgeordneten Pfeifer sind wir in allen Punkten für dieses Befriedigungsgesetz. *(Zustimmung bei der Volkspartei.)*

Herr Abgeordneter Pfeifer, eines muß ich Ihnen allerdings noch sagen: Das vorliegende, durch die Österreichische Volkspartei und die Initiative der ÖVP mitgeschaffene Gesetz, dieses Amnestiegesetz 1957, ist kein Wiedergutmachungsgesetz gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten. Es kann es gar nicht sein, und es darf es auch nicht sein, wollte man nicht durch ein solches Wiedergutmachungsgesetz den hunderttausenden Opfern des Nationalsozialismus mitten ins Gesicht schlagen. Dieses Gesetz ist eine teilweise, in der Zukunft wirksam werdende Aufhebung der NS-Gesetzgebung, eine sehr weitgehende Amnestie und die endliche Wiederherstellung der vollen Gleichheit aller österreichischen Staatsbürger vor dem Gesetz.

In den Jahren 1945 bis 1947 wurden in Österreich die NS-Gesetze beschlossen. Meine Partei, die Österreichische Volkspartei, hat an dieser Gesetzgebung mitgewirkt, und wir scheuen auch nicht die Verantwortung für diese Gesetzgebung. Wir sind uns bewußt, daß diese Gesetzgebung, mit den Augen der Jahre 1946 und 1947 gesehen, sicherlich anders zu beurteilen ist als am heutigen Tage, als im Jahre 1957. Wenn wir dennoch diese NS-Gesetze kurz kritisch betrachten wollen, dann soll das nicht eine Verurteilung jener Männer und Frauen sein, die im Jahre 1946 und 1947 diese Gesetze beschlossen haben, sondern es soll eben aus dem mittlerweile Erlebten die richtige Schlußfolgerung gezogen werden.

In einem wenigem hat der Herr Abgeordnete Pfeifer recht. Es haben auch gewichtige Stimmen in der Österreichischen Volkspartei von allem Anfang an der NS-Gesetzgebung schwere Bedenken entgegengebracht, denn es ist richtig, daß diese NS-Gesetze leider zum Teil das Stigma der Vergeltung trugen. Dieses Vergeltungsgesetz aber konnte niemals in unsere bewährte österreichische Rechtsordnung hineinpassen. Die österreichische NS-Gesetzgebung verirrt sich leider in den gefährlichen Grundsatz der Kollektivschuld. Ganze Gruppen der Bevölkerung, fast 10 Prozent der Bewohner unseres Landes zu verurteilen, ohne den Einzelfall zu prüfen, ist dem Rechtsempfinden der Österreicher fremd.

Gewiß, das Blutregime der Nationalsozialisten kannte auch die Kollektivschuld, Herr Abgeordneter Pfeifer, zum Beispiel die Kollektivschuld der Juden, die nur wegen ihrer Herkunft, ohne irgendeine Schuld auf sich geladen zu

haben, kollektiv verurteilt, gequält, in ihrer Menschenwürde geschändet und nach all diesen Leiden vergast wurden. Gibt uns aber dieses furchtbare Beispiel der nationalsozialistischen Verirrungen und der daraus resultierenden Verbrechen das Recht, ähnliches Kollektivunrecht weiter zu setzen? Diese Frage haben wir, die wir selbst die Leiden der Hitler-Gefängnisse durchstehen mußten, immer mit einem klaren Nein beantwortet. „Besser müssen wir es machen, wenn die Hitlerei einmal zu Ende ist“, haben wir uns immer gesagt, „den NS-Ungeist und nicht verirrte Menschen müssen wir bekämpfen.“ Das war unser Vorsatz seinerzeit, und das ist auch weiterhin unser Ziel.

Es war nach unserer Meinung auch nicht richtig, jemand durch das Nationalsozialistengesetz zu strafen, nur weil er, ohne sich gegen Recht und Gesetz vergangen zu haben, formales Mitglied einer einmal erlaubten Partei war. Dies ist sicherlich Unrecht und findet Gott sei Dank in der österreichischen Rechtsprechung keine Parallele. Es war Unrecht, jemand seine Wohnung, seine Möbel, seinen Schrebergarten, seine Anstellung, sein ehrlich erworbenes Recht einfach wegzunehmen, ihn direkt aus der Gesellschaft auszustoßen, nur weil er „auch dabei war“.

Dabei hatten die vielen zehntausende nur formalen Mitglieder der nationalsozialistischen Partei, jene, die also nur wegen des Beitrittes zur NSDAP durch die NS-Gesetzgebung kollektiv schuldig gesprochen wurden, große Vorbilder im In- und Ausland. Auch Ihr gewesener Parteichef, Herr Ernst Fischer, der Herr Stalin, hat im Jahre 1939 einen Freundschafts- und Nichtangriffspakt mit dem Herrn Adolf Hitler abgeschlossen. Der damalige britische Premierminister kam sogar mit seinem Regenschirm nach Bad Godesberg zu Hitler, und viele Staatsmänner und Potentaten buhlten ebenfalls um die Gunst Adolfs des Schrecklichen. Uns Österreichern sagte man damals durch den Rundfunk: „Österreicher, harret aus!“ Wir hören das noch immer im Rundfunk klingen. Und während man uns den Rat gab, „auszuharren“, hat man mit Adolf Hitler Verträge und Pakte abgeschlossen — auch Ihr „heiliger“ Stalin. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Hohes Haus! Auch im Inland gab es Männer mit reicher politischer Erfahrung, die den Anschluß begrüßten, die dazu „freudig ja“ sagten und trotzdem nach 1945 hohe und höchste Stellen in unserem Staat erlangten. Große Politiker des In- und Auslandes, einschließlich der Alliierten, fanden sich also mit Hitler ab, paktierten mit ihm und begrüßten diesen Anschluß, aber der Kleine, der, zum Teil angespornt durch diese Großen, der

NSDAP beitrug, nur um Ruhe zu haben, der keine strafbare Tat setzte, wurde kollektiv verurteilt, um seinen Posten und so weiter gebracht. Merkwürdigste Blüten brachte das NS-Gesetz nach 1947 zustande. Ich darf daran erinnern, daß zum Beispiel in Wien der Straßenkehrer nicht mehr die Straßen kehren durfte, weil er Nazi war, dafür mußte der Senatsrat die Straßen kehren, weil er Nazi war. Meine Damen und Herren! Solche Absurditäten hat es damals gegeben!

Sicherlich muß man nochmals feststellen, daß das NS-Problem aus der Blickschau des Jahres 1957 ganz anders zu sehen ist als in den Jahren 1945 bis 1947. Daher gibt es gewiß auch für das Zustandekommen der NS-Gesetzgebung, um in der Sprache der Juristen zu reden, verschiedene Milderungsgründe, vor allem den verständlichen Vorbeugungswillen jener unterdrückten, gequälten und unsäglich gemarterten Österreicher, die seit 1938 unter dem NS-Ungeist und seinen Untaten zu leiden hatten. Der Gesetzgeber der Jahre 1945 bis 1947 stand noch unmittelbar unter dem direkten Eindruck des furchtbarsten Infernos der Konzentrationslager, der Haftanstalten des Dritten Reiches und ihrer sadistisch-raffinierten Todesmaschinerie. Allein unter diesen Eindrücken ist es verständlich, daß damals in der NS-Gesetzgebung vielleicht auch übers Ziel geschossen wurde. Denn um Vergehen gegen die Menschlichkeit, Mord, Totschlag und andere Verbrechen zu sühnen, hätten wir niemals die NS-Gesetzgebung gebraucht, unser gutes, altes österreichisches Strafrecht, zu dem allein wir ab nun wieder zurückkehren wollen, hätte vollauf genügt. *(Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)*

Sicherlich ist auch der alliierte Druck, unter dem die österreichische Gesetzgebung damals stand, ein weiterer Milderungsgrund für das Zustandekommen der NS-Gesetzgebung. Aber dennoch ging bezüglich der Behandlung einfacher Parteimitglieder und Parteianwärter die österreichische NS-Gesetzgebung weit über die Forderungen der Alliierten hinaus. Der russische Militärkommandant von Wien hat in seinem Befehl Nr. 1 den einfachen Mitgliedern der NSDAP kundgemacht, daß sie für die Zugehörigkeit zu dieser Partei von der Roten Armee nicht verfolgt werden, wenn sie sich dieser gegenüber loyal verhalten. Die Potsdamer Beschlüsse vom 2. 8. 1945 haben die Mitglieder der NSDAP in aktive und bloß formelle Mitglieder eingeteilt und lediglich die Entfernung der aktiven, also der führenden Mitglieder aus ihren Funktionen in Staat und Wirtschaft verlangt. Obwohl also selbst die Alliierten im Jahre 1945 mit den Mitgliedern der NSDAP zum Teil glimpflich verfahren,

sind wir mit unserem NS-Gesetz weit darüber hinausgegangen, obgleich die Regierungserklärung vom 27. April 1945 den Mitläufern verhielt, daß sie, soweit sie keine persönliche Schuld treffe, in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren sollten und nichts zu befürchten hätten.

Hohes Haus! Aber auch staatspolitisch war die NS-Gesetzgebung nicht richtig, denn sie hat völlig zu Unrecht hunderttausende Österreicher aus formalen Gründen zu Nationalsozialisten gemacht, die diese Menschen im Inneren niemals waren. Am 13. März 1938 gab es in Österreich 16.000 echte Illegale. Aus diesen 16.000 am Anschluß schuldigen Österreichern hat die Nationalsozialistengesetzgebung von 1945 bis 1947 600.000 registrierungspflichtige Nationalsozialisten gemacht. Kein Wunder, daß die Alliierten dann unentwegt von der dringend notwendigen Entnazifizierung und vom NS-Geist in Österreich sprachen und daß diese von uns selber verursachte Haltung der Alliierten sogar im späteren Staatsvertrag ihren Niederschlag fand. Das NS-Gesetz legte einen lückenlosen Katalog von Sühnfolgen fest. Zu diesen selbst in den gesetzgebenden Körperschaften als hart bezeichneten Sühnfolgen trat noch eine harte Anwendung dieses Gesetzes. Kein Wunder, daß dies viel Leid über die Betroffenen brachte. Das NS-Gesetz nahm den Betroffenen die staatsbürgerlichen Grundrechte und die völkerrechtlich gewährleisteten Menschenrechte, dabei in mehr als 90 Prozent der Fälle ohne jede persönliche, das Strafgesetz verletzende Schuld. Das erwies sich nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für den Staat als ein Übel, da es bisher den so notwendigen inneren Frieden erschwerte.

Ein Gesetz, das so weit in das Leben der einzelnen eingreift, das mit der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte, mit den staatsbürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten, mit unserer Bundesverfassung, mit dem Strafgesetz, das bekanntlich keine Rückwirkung vorsieht, mit der Strafprozeßordnung und mit unserem bürgerlichen Gesetzbuch so tiefgreifend in Widerspruch steht, muß als Fremdkörper in unserem Recht bezeichnet werden. Daß diese NS-Gesetzgebung von 1945 bis 1947 nicht in unser Rechtssystem paßte, beweist unter anderem auch die Tatsache, daß seit 1947 in den Wahlprogrammen aller politischen Parteien als einer der Hauptprogrammpunkte immer wieder das Versprechen auf Aufhebung der NS-Gesetzgebung, auf den endgültigen Schlußstrich zu finden war. Dies beweist auch die Tatsache, daß seit 1947 allein von den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei 16 umfangreiche Abänderungs- und Initiativanträge zu den

NS-Gesetzen eingebracht wurden. Auch die Verwaltung hat erkannt, daß diese NS-Gesetzgebung nicht richtig war, denn sie selber legte im Wege von zirka 20 Regierungsvorlagen Abänderungen zum Nationalsozialistengesetz auf den Tisch des Hohen Hauses zur parlamentarischen Behandlung.

Die Initiative der Abgeordneten brachte in den abgelaufenen neun Jahren schon manche Änderung der NS-Gesetzgebung zugunsten der Betroffenen. So manche Härte konnte abgebaut werden. Der allergrößte Teil der öffentlichen Bediensteten zum Beispiel konnte wieder in ihre Berufe zurückgeführt werden. Aber dennoch hatte jeder auch nur formal der NSDAP angehörende Österreicher das Gefühl, Staatsbürger zweiter Ordnung zu sein, denn bei jeder sich bietenden Gelegenheit hatte er bis in die jüngste Vergangenheit auf Fragebogen, die ihm amtlicherseits, aber auch privat vorgelegt wurden, die Frage zu beantworten: „Waren Sie Mitglied der NSDAP?“

Die über Initiative der ÖVP zustandgekommene Gesetzesvorlage, über die das Hohe Haus heute zu entscheiden hat, soll alle bisherigen Diffamierungen aus der Welt schaffen. Gewiß sind einige Detailprobleme unlösbar, zum Beispiel das Wohnungsproblem. Zur Gänze lassen sich eben die Folgen der unglückseligen NS-Herrschaft auch bei bestem Willen nicht beseitigen, und die NS-Gesetzgebung ist eben die Folge dieser unglückseligen NS-Herrschaft. Gewiß sind auch noch einige Details auf beamtenrechtlichem Gebiete zu ordnen. Dies soll in einer Novelle zum Beamten-Überleitungsgesetz geschehen, an der schon gearbeitet wird.

Diese vorliegende Gesetzesvorlage hat eine ziemlich bewegte Vergangenheit, die in den erwähnten 16 Initiativanträgen der ÖVP seit 1947 ihren Niederschlag fand. Meine Fraktion hat sich seit 1947 zur Aufgabe gestellt, die NS-Gesetzgebung zu liquidieren und endlich wieder den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze herzustellen.

Gleich nach den letzten Parlamentswahlen wurden durch meine Fraktion die bisherigen Anträge der ÖVP in einem neuen Initiativantrag zusammengefaßt, der die Aufhebung der NS-Gesetzgebung mit Ausnahme der Bestimmungen über das Verbot der NSDAP und der Wiederbetätigung für diese zum Gegenstand hatte. Dieser Antrag wurde am 8. Juni 1956 im Hohen Hause eingebracht. Er wurde dem Hauptausschuß und von diesem einem Unterausschuß zugewiesen. Seit 4. September 1956 waren mit größeren und kleineren Unterbrechungen die Mitglieder des Unter-

ausschusses am Werk, um diesen Initiativantrag Gesetz werden zu lassen.

Der ursprüngliche Wunsch unseres Koalitionspartners war, aus diesem Antrag und den Initiativanträgen eine Regierungsvorlage zu machen und diese dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorzulegen. Aus grundsätzlichen Erwägungen war meine Fraktion gegen eine Regierungsvorlage, weil wir der Meinung sind, die Abgeordneten dieses Hohen Hauses sollen dadurch in ihrem Initiativrecht nicht beschnitten werden. Wir einigten uns dann, daß auf Grund der Verhandlungen eine sogenannte Beamtenvorlage aus diesem Initiativantrag gemacht werde, und haben nun in wochenlangen Verhandlungen Punkt für Punkt dieses heute zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz zusammengetragen. Loyalerweise darf ich feststellen, daß unser sozialistischer Koalitionspartner und hier im besonderen der Herr Abgeordnete Eibegger ebenfalls sehr bemüht war, diese Gesetzesvorlage so rasch wie möglich fertigzustellen.

Dieses Gesetz trägt deutlich den Stempel des Kompromisses. So manche Wünsche, welche die Initiatoren des Gesetzes hatten, mußten zufolge schwerwiegender Bedenken des einen oder des anderen Verhandlungspartners oder der Verwaltung oder im Interesse der Staatsfinanzen zurückgestellt oder abgeschwächt werden.

Besonders erfreulich ist es, daß im Artikel I der Gesetzesvorlage die Registrierungspflicht endlich aufgehoben wird. Mit dem Registrieren und Entregistrieren ist es also endgültig Schluß.

Wir begrüßen die Bestimmungen des Artikels II über die Beendigung der Sühnfolgen. Es ist nun auch jenen Personen, die auf Grund der letzten vom Parlament beschlossenen Vermögensverfallsamnestie ihr ehemals verfallenes Vermögen wieder zurück erhalten, die bisher vorgesehene Sühneabgabe nicht mehr vorzuschreiben.

Die im Artikel III dieses Gesetzes niedergelegten strafrechtlichen Bestimmungen enthalten eine weitgehende Amnestie und vor allem, für die Zukunft wirksam, die Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes. Verbrechen Handlungen aus der Nationalsozialistenzeit, die noch nicht gesühnt sind, sind nun gemäß unserem österreichischen Strafrecht zu ahnden.

Hohes Haus! Ein besonders finsternes Kapitel der NS-Gesetzgebung, welches sich ausschließlich auf Wiener Boden auswirkte, war die Enteignung der Kleingärten und die Wegnahme der Möbel. Der Artikel IV des vorliegenden Gesetzes sieht die Rückgabe der Kleingärten vor. Die Wegnahme der Klein-

gärten war eine der größten Härten im Nationalsozialistengesetz 1947. Diese Kleingärten wurden vor dem Jahre 1945 durch ehemalige Nationalsozialisten rechtmäßig gepachtet, gekauft oder durch die Mitgliedschaft bei einem Kleingartenverein oder einer Genossenschaft erworben. Von den diesbezüglichen Bestimmungen des NS-Gesetzes waren rund 6000 Wiener Familien, fast nur Arbeiter, Angestellte, Beamte und Kleingewerbetreibende, betroffen. Diese Familien wurden durch das NS-Gesetz um ihr wohl-erworbenes, in jahrelanger fleißiger Arbeit zustande gekommenes Eigentum und Recht gebracht, um ein Recht und um ein Eigentum, das ordnungsgemäß erworben und dessen Erwerb von den enteigneten Besitzern lange und viele lange Jahre Plage, größte Opfer und Verzicht auf Vergnügen und Freuden des Lebens voraussetzte.

Im Jahre 1945 und nachher haben sich, vielfach nach den Grundregeln des Faustrechtes, ohne gesetzliche Fundierung, Menschen oft mit Gewalt willkürlich in dieses fremde Eigentum hineingesetzt. Zum allergrößten Teil waren diese eigenmächtigen Enteigner nicht die politisch Verfolgten des NS-Regimes, denn der anständige Gegner des Nationalsozialismus leistete diesem Regime nicht deswegen Widerstand, damit er sich nachher persönlich bereichern könne. (*Beifall bei der ÖVP.*) Nach unserer Meinung konnte auch die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus niemals nach dem freien Ermessen dieser Opfer, sondern nur auf dem gesetzlichen Wege erfolgen. Es ist und war unsere Meinung, daß eine über diese Gesetzgebung hinausgehende Wiedergutmachung, sich selbst so quasi nach „freiem Ermessen“ zuerkannt, ein Unrecht nicht nur gegenüber den willkürlich Enteigneten, sondern auch gegenüber den übrigen anständigen vom NS-Regime Geschädigten war, die geduldig warteten und warten, bis ihnen der Staat eine teilweise Wiedergutmachung zuteil werden ließ, und sich nicht eigenmächtig fremdes Eigentum aneigneten. Zur Ehre der politisch Verfolgten kann festgestellt werden, daß nur 134 Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferfürsorgeausweisen sich unter den 6000 Menschen befanden, die sich Kleingärten und Schrebergärten in Wien angeeignet hatten.

Durch das NS-Gesetz 1947 wurde die damalige willkürliche Enteignung der Kleingärten nachträglich gutgeheißen, und damit wurden jene Menschen, die im Jahre 1945 und später auf diese Art in den Besitz fremden Eigentums kamen, dessen Besitzer.

Ein Initiativantrag der ÖVP-Fraktion des Hohen Hauses vom 26. November 1953

wurde von einem hiezu eingesetzten Unterausschuß des Hauptausschusses wohl einige Male behandelt, aber nicht beschlußreif gemacht.

Die ÖVP-Fraktion des Wiener Landtages hat, da die Frage der Kleingärten fast ausschließlich nur ein Wiener Problem war, zwei Anträge im Wiener Landtag eingebracht, die Vorschläge zur Rückgabe der Kleingärten enthielten. Am 5. Februar 1954 haben die Wiener Landtagsabgeordneten der ÖVP an den Herrn Bürgermeister Jonas folgende Anfrage eingebracht:

„1. Ist der Herr Bürgermeister als Nationalrat und Obmannstellvertreter der Sozialistischen Partei Österreichs bereit, im Parlament dafür einzutreten, daß der dort eingebrachte Antrag auf Rückgabe der 1945 und 1946 entzogenen Kleingärten möglichst rasch behandelt und positiv erledigt wird?“

2. Ist der Herr Bürgermeister bereit, als Nationalrat und Obmann der Sozialistischen Partei Wiens dafür einzutreten, daß die Wiener Fraktion der Sozialistischen Partei im Parlament — und da es sich um eine Angelegenheit handelt, die fast ausschließlich Wien betrifft, fällt ihrer Haltung in dieser Frage besonderes Gewicht zu — diesem Gesetzesantrag beitrifft und die dafür erforderliche Zweidrittelmehrheit dadurch zustandekommt?“

Großes Schweigen im Walde war die Antwort auf diese Anträge. Die Enteignung der Kleingärten stellte ein besonders krasses Unrecht dar. Sie stand in direktem Widerspruch zu unserem bürgerlichen Gesetzbuch, welches in § 365 nur eine Enteignung „gegen angemessene Schadloshaltung“ vorsieht.

Bei den Parteienverhandlungen war der Artikel IV, welcher die Bestimmungen über die Kleingärten enthält, eigentlich — und auch das muß dankbar anerkannt werden — rasch erledigt, da die Vertreter unseres Koalitionspartners zu unser aller Erstaunen die Erklärung abgaben, für die baldigste Rückgabe der Kleingärten im Sinne unserer Vorlage einzutreten.

Auch die Beschlagnahme der Möbel ehemaliger Nationalsozialisten war eigentlich nur eine spezifische Wiener Angelegenheit. Erst aus der „Arbeiter-Zeitung“ haben wir, die wir uns seit eh und je bemühten, die Möberrückgabe an die ehemaligen Nationalsozialisten durchzusetzen, erfahren, daß sich seit Jahren, allerdings merkwürdigerweise bei seinen eigenen Parteigenossen erfolglos, der Herr Vizekanzler Schär für diese Rückgabe eingesetzt hat. Hohes Haus! Wir entschuldigen diese Zeitungsentente mit dem Wahlfieber, in dem sich die „Arbeiter-Zeitung“ seit geraumer Zeit befindet.

Nachweisbar haben sich, da es sich, wie erwähnt, um eine Wiener Angelegenheit handelt, die Landtagsabgeordneten der ÖVP im Wiener Landtag und im Gemeinderat in drei Anträgen an den Wiener Gemeinderat beziehungsweise Landtag dafür eingesetzt, daß die NS-Möbel zurückgegeben werden. Seit dem Jahre 1953 liegt auch im Hohen Hause ein Antrag der ÖVP-Fraktion, welcher die Rückgabe der Möbel verlangt.

Doch auch diese Angelegenheit konnte nun durch den Artikel V des vorliegenden Gesetzesantrages einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Längere Debatten in unseren Verhandlungen gab es über die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes. Auch dieses Gesetz wird, für die Zukunft wirksam, aufgehoben. Es hat aber, wie ich feststellen muß, sicherlich einen Schönheitsfehler, nämlich den, daß es ganz einfach nicht möglich und auch der Wirtschaft nicht zumutbar war, den auf Grund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes entlassenen Privatangestellten die ihnen damals vorenthaltenen Abfertigungen zuzuerkennen. Obwohl ein Teil der ÖVP-Abgeordneten gemeinsam mit Abgeordneten der Sozialistischen Partei — und hier hat sich besonders der Herr Abgeordnete Hillegeist bemüht — versuchte, hier einen Weg zu suchen, war dieser Weg einfach nicht zu finden.

Mit Recht weist die Wirtschaft darauf hin, daß die damals durch das Gesetz erzwungene Entlassung nationalsozialistischer Angestellter gegen den Willen der Wirtschaft erfolgte, und durch eigens hiezu eingesetzte Überwachungsausschüsse bei den Landesärzten wurden die Wirtschaftstreibenden bei Strafandrohung gezwungen, nationalsozialistische Angestellte zu entlassen. Diese durch das NS-Gesetz von der Wirtschaft geforderten Entlassungen stellten damals direkt eine Bestrafung der Unternehmer dar, denn vielfach mußte die Wirtschaft bewährte Arbeitnehmer entlassen. Heute können wir die Wirtschaft aber dafür nicht neuerdings bestrafen, daß sie, wenn auch nur widerwillig und unter Zwang, damals ein Verfassungsgesetz befolgte und auf Grund dieses Gesetzes die Angestellten entlassen hat.

Der Artikel VII des Gesetzes bringt einige neue Bestimmungen über die öffentlichen Bediensteten. Wie aber bereits erwähnt, werden gewisse Flurbereinigungen auch im Sektor des öffentlichen Dienstes durch eine Novellierung des Beamten-Überleitungsgesetzes oder ein eigenes Zwischendienstzeitengesetz, an dem bereits gearbeitet wird, zu erledigen sein.

Hohes Haus! Meine Stellungnahme zu dieser Gesetzesvorlage wäre unvollständig, würde ich nicht auch namens meiner Fraktion der Beamtenschaft der einzelnen zur Beratung herangezogenen Ministerien ein herzliches Dankeswort für die aufgewendete Mühe und die oftmalige wirkliche Postarbeit sagen. Diesem Dankeswort an die Beamtenschaft will ich aber auch ein kritisches Wort anschließen. Im Laufe der Verhandlungen mußte ich die Feststellung machen, daß einige wenige Vertreter der Verwaltung aus, wie ich annehme, sicherlich lauterer Beweggründen sich gegen den einen oder anderen aus politischen und staatspolitischen Gründen vorgetragenen Wunsch der Parlamentarier stellten.

Wir Abgeordneten des Hohen Hauses sind selbstverständlich auf die Ratschläge der Beamtenschaft angewiesen, ja mehr noch, wir haben uns diese Ratschläge sehr oft erbeten. Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltentrennung — also hie Gesetzgebung, hie Verwaltung — tragen für das Zustandekommen von Gesetzen nicht die Regierung, auch nicht die Verwaltung, sondern einzig und allein das Hohe Haus und seine vom Volke frei gewählten Abgeordneten die Verantwortung. Wir haben im Hohen Haus Gesetze zu beschließen, die dem Volke und dem Staate und der Gemeinschaft nützen. Es wäre verfehlt, würden wir die Gesetze in diesem Hohen Haus ausschließlich nur nach dem Wunsche der Verwaltung beschließen. Lieber ein Gesetz, gegen das die Verwaltung Bedenken hat, als Gesetze, gegen die unser Auftraggeber, das Volk, Bedenken äußert! Daher wird es in der Zukunft sicherlich nützlich sein, wenn sich die Abgeordneten dieses Hauses mehr als bisher mit Initiativanträgen beschäftigen und diese auch durchzusetzen versuchen.

Ich befinde mich bei dieser letzteren Meinung in einer guten Gesellschaft, nämlich in der Gesellschaft des Klubobmannes der Sozialistischen Partei, des Herrn Abgeordneten Pittermann, der zum unentwegten Rufer für die Rechte des Palaments geworden ist. Ich hoffe, daß er uns mit seiner Fraktion auf diesem Wege, Initiativanträgen der Abgeordneten hier im Hause zum Durchbruch zu verhelfen, folgen wird.

Zu dem vorliegenden Gesetzesantrag, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz abgeändert wird, gibt es nicht viel zu sagen. Wir begrüßen es, daß nunmehr die Möglichkeit besteht, daß auch die Ausbürgerungen, welche im NS-Gesetz ihren Ursprung fanden, über Antrag widerrufen werden können.

Dem Hohen Haus liegt auch der Antrag über eine Amnestie für politische Straftaten

vor. Dieser Amnestieantrag wurde ursprünglich von der sozialistischen Fraktion vor den vergangenen Weihnachtsfeiertagen eingebracht. Einer der Hauptbeweggründe für das Zustandekommen dieses Antrages war sicherlich der Fall Gräf & Stift. Und wir haben sicherlich nicht falsch angenommen, wenn wir die Meinung vertreten, daß alles übrige nur ein Beiwerk zu diesem Fall Gräf & Stift war. Obwohl wir zu den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzesantrages positiv eingestellt sind, mußten wir jene Bestimmungen in dem Antrag ablehnen, welche den Fall Gräf & Stift der gerichtlichen Verfolgung entzogen hätten. Aus grundsätzlichen Erwägungen sind wir weder bereit noch gewillt, dieses Musterbeispiel der Einschränkung persönlicher Freiheit und der Arbeitsfreiheit strafrei zu stellen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Wir sind der Meinung, daß es mehr als nur ein politisches Vergehen ist, freie Bürger unseres Landes ihrer Existenz und ihres Arbeitsplatzes zu berauben, nur weil diese Bürger sich weigern, einem Verein beizutreten, oder sich erlauben, eine andere politische Meinung zu haben. (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Marianne Pollak: Der „geschlossene Betrieb“ in Amerika!*) Bekanntlich wurden ja im Fall Gräf & Stift zwei Arbeitnehmer deswegen zur Entlassung gebracht, weil sie sich gegen das Hinaufnumerieren der Wiener Straßenbahntarife in Worten zur Wehr gesetzt hatten, und ein Betriebsangehöriger wurde zur Entlassung gezwungen, weil er nicht dem Gewerkschaftsbund beitreten wollte.

Wenn im vorgestrigen Leitartikel der „Arbeiter-Zeitung“ Herr Oscar Pollak schreibt: „hier handelt es sich,“ — nämlich im Fall Gräf & Stift — „wie man weiß, um einen Tatbestand, der nach einer veralteten Gesetzesbestimmung formal eingeklagt werden kann, in dem aber ein großer Teil der Bevölkerung, nämlich die Arbeiter- und Angestelltenschaft, sowohl die Anklage wie das veraltete Gesetz leidenschaftlich ablehnt“, so müssen wir sagen: Ihre Meinung, Herr Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“, ist falsch. (*Erneute Zwischenrufe. — Abg. Marianne Pollak: Der „geschlossene Betrieb“ in Amerika!*) Gerade der Fall Gräf & Stift beweist uns aufs neue, daß das Antiterrorgesetz noch nicht veraltet, sondern zum Schutz der Freiheit der Arbeitnehmer in den Betrieben leider immer noch bitter notwendig ist.

Zusammenfassend darf ich also namens meiner Fraktion zu den drei Gesetzesentwürfen unsere Zustimmung kundgeben. Unser Wille, Hohes Haus, ist ein endgültiger Strich unter die Vergangenheit, unsere Hoffnung: mit den

vorliegenden Gesetzen dem inneren Frieden unseres Vaterlandes gedient zu haben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Slavik zum Wort.

Abgeordneter **Slavik**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie, daß ich, bevor ich zu den vorliegenden Gesetzesanträgen das Wort ergreife, doch einige Worte zu den Ausführungen meiner Vorredner sage. Es wird beim Herrn Abgeordneten Professor Pfeifer etwas länger dauern, beim Abgeordneten Polcar möchte ich dann nur eine einzige Frage behandeln.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer — das habe ich bereits im Ausschuß festgestellt — hat sich einen Ton zurechtgelegt, der, wie auch mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Polcar gesagt hat, der Sache der Befriedung absolut nicht dienlich ist. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Wenn ich schon einmal im Ausschuß darauf hingewiesen habe, dann habe ich es nicht getan, um irgend etwas zu verteidigen, was wir nicht verteidigen wollen, sondern ich habe es im Interesse jener getan, die heute in diesem Gesetz „Begünstigte“ genannt werden. Und wenn ich früher durch einen Zwischenruf Herrn Professor Pfeifer gesagt habe: Die Nationalsozialisten danken Ihnen und vor allem Ihnen, daß es so lange gedauert hat, bis wir zu einer solchen Befriedungsaktion gekommen sind! (*erneute Zustimmung bei der SPÖ*), dann deshalb, Herr Professor Pfeifer, weil sich auch in den Jahren der Besetzung viele Politiker der beiden Koalitionsparteien, der ÖVP genau so wie der SPÖ, bei den Alliierten dauernd bemüht haben, Erleichterungen zu erreichen, und weil Sie, Herr Abgeordneter Pfeifer, den Alliierten immer die Argumente in die Hände gespielt haben, die es ihnen ermöglicht haben, alle Bemühungen der Koalitionsparteien zunichte zu machen. (*Zustimmung bei SPÖ und ÖVP.*)

Ich weiß, Herr Professor Pfeifer, es ist sehr leicht, eine Rede zu halten und den Applaus der Betroffenen zu ernten. Ihr Kollege Gredler hat gesagt, die Leute auf der Galerie haben einen Instinkt dafür. Wir appellieren nie an den Instinkt, wir appellieren an den Verstand. (*Zwischenrufe.*) Ich verstehe, daß sich die Betroffenen über eine Rede freuen. Aber ich glaube, es ist die Aufgabe des Politikers, abzuschätzen, ob die Rede im Interesse derjenigen überhaupt gehalten werden soll, deren Interessen man zu vertreten vorgibt. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Da, muß ich sagen, Herr Professor Pfeifer, besteht bei Ihnen ein großer Mangel. Sie verstehen nicht die richtigen Worte zu

finden und die richtigen Dinge im richtigen Moment richtig auszusprechen. (*Abg. Olah: Er hat keinen Instinkt!*)

Sie haben auch heute hier mit Begriffen herumgeworfen, die, wenn Sie sie früher so ernst vertreten hätten, wie Sie dies heute zu tun vorgeben, sicherlich einen Wert gehabt hätten. Sie haben heute von Kollektivschuld geredet. Man braucht uns nichts zu erklären. Wir sind Gegner der Kollektivschuld. Aber ich möchte sagen, diese Kollektivschuld haben nicht wir eingeführt, nicht dieses Parlament! Wir haben etwas geerbt, Herr Abgeordneter Pfeifer (*Abg. Dr. Pfeifer: Sie haben es beschossen!*), das war da, und es war nichts da, was das ersetzen hätte können, außer den Alliierten. Wir hätten nun so wie Sie vielleicht sagen können: Wir kümmern uns nicht um Österreich, die alliierten Generäle sollen Österreich neu einrichten. Wir mußten auf dem Vorhandenen aufbauen und vom Vorhandenen ausgehen, und im Vorhandenen war nicht nur die Kollektivschuld, sondern die Sippenhaftung, wo auch die Angehörigen verhaftet wurden, wenn die Eingesperreten nicht ein Geständnis abgelegt haben. Das haben wir vorgefunden, und von dieser Grundlage aus mußten wir im Jahre 1945 erst den neuen Staat aufrichten und aufbauen.

Sie sagen, Herr Abgeordneter Pfeifer, die Regierung Renner waren Diktatoren. Herr Abgeordneter Pfeifer! Wer hat sich damals als erster und mutig für das österreichische Volk (*Zwischenruf des Abg. Dr. Pfeifer — Abg. Olah: Seid ihr ruhig! Sie haben kein Recht, hier so zu reden! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen*) und für diese Republik zur Verfügung gestellt? Ich weiß nicht, ob Sie den Mut gehabt hätten, in den ersten 48 Stunden mit den Russen zu verhandeln, wo die Russen gewußt haben, daß wir keine Volksdemokratie und keinen Kommunismus in Österreich wollen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*) Sie waren damals weit weg vom Schuß. Und wenn Sie heute von einem „gefügigen Parlament“ reden, Herr Abgeordneter Pfeifer, dann möchte ich Ihnen sagen: Hier in diesem Parlament sind keine gefügigen Abgeordneten gesessen, sind nie Abgeordnete gesessen, die bereit waren, sich irgendwie zu beugen!

Aber, Herr Abgeordneter Pfeifer, es war damals alles zu überlegen, was wir im Interesse des österreichischen Volkes am gescheitesten zu tun haben und was wir in Wirklichkeit zu veranlassen haben, um nicht zuviel Unrecht entstehen zu lassen, das niemand mehr hätte gutmachen können. Ich sage Ihnen heute: Hätten wir damals im Jahr 1945 mit den Russen nicht verhandelt, so gäbe es kein



Möbelproblem in Österreich, sondern Sie könnten mit den Russen reden, ob Sie die Möbel aus Moskau wieder zurückbekommen. Das war die Situation im Jahre 1945, und nicht so, wie Sie sie heute im Jahre 1957 darstellen. (*Abg. Olah: 1945 hat er sich verkrochen, weil er zu feig war!*)

Nun hat der Herr Abgeordnete Pfeifer davon geredet, es habe irgendwer an den Möbeln verdient, die Gemeinde Wien habe Mietzinse eingehoben. Sie sind doch ein Jurist, Herr Abgeordneter Pfeifer. Wenn Sie ein bißchen nachdenken und nur ein paar Minuten einmal nicht demagogeln, dann sagen Sie doch Ihren Anhängern da oben: Für zehn Jahre 20 S, 2 S pro Jahr! Glauben Sie, daß daran eine Verwaltung verdienen kann, oder glauben Sie, daß diese Verwaltung bemüht gewesen ist, trotz der gesetzlichen Situation, trotz der Verfassungsbestimmungen, trotz des Alliierten Rates einen Weg zu suchen, den Menschen doch wieder die Möbel zurückzugeben?

Sie haben gesagt: 30.000 Betroffene waren es. Es sind aber jetzt nur mehr 6500, Herr Abgeordneter Pfeifer! Was ist mit den 23.500 geschehen? Ohne Plakate, Herr Abgeordneter Pfeifer, ohne Artikel, ohne große Reden, auf freiwilliger Basis, durchs Überreden, haben wir 23.500 dazu gebracht, daß sie die Möbel zurückgegeben haben, damit sie die anderen wieder bekommen konnten, die sie vorher besessen hatten. Ohne daß wir große Versammlungen, ohne daß wir einen Lärm gemacht haben, denn wir durften es nicht machen, denn sonst wären die Alliierten gekommen und hätten gesagt: Eingestellt wird die Aktion der Wiener Gemeindeverwaltung! Deshalb haben wir geschwiegen im Interesse derjenigen, denen wir die Möbel wieder zurückgegeben haben.

Es ist hier vom Herrn Abgeordneten Polcar gesagt worden: 6000 Schrebergärten wurden weggenommen. Es ist richtig, sie wurden weggenommen, nicht auf Grund österreichischer Gesetze, sondern auf Grund reichsdeutscher Bestimmungen, nicht mit Begeisterung und nicht gerne von den Beamten, sondern die Situation war so, daß sich die Leute hineingesetzt haben, und man wollte kein Chaos entstehen lassen. Aber auch hier war die Verwaltung bemüht, mit dem Verband und mit den Vereinen eine Lösung zu finden. Denn die Gemeinde verpachtet ja nicht an den eigentlichen Garteninhaber, sondern sie verpachtet an den Verband, an den Verein, und die Schrebergärtner und die Kleingärtner sind ja nur Subpächter. Die Verwaltung konnte dem Verband und dem Verein nur zureden: Schaut, ob es eine Möglichkeit gibt, gebt den Leuten wieder die Gärten zurück! Und sie haben denen, die aus diesen Gärten wieder

hinausgegangen sind, Ersatzgründe zur Verfügung gestellt, damit die Gärten zurückgegeben werden. 6000 waren es, 500 sind übriggeblieben. 5500 Fälle — 90 Prozent! — konnten geregelt werden noch ohne eine gesetzliche Regelung, ohne daß wir Plakate angeschlagen und ohne daß wir große Reden gehalten haben, denn wir durften sie wieder nicht halten, sonst wären die Alliierten gekommen und hätten gesagt: Das darf nicht gemacht werden, das widerspricht dem Verfassungsgesetz, dem NS-Gesetz 1947!

Herr Abgeordneter Pfeifer! Sie waren damals noch nicht im Hause. Sie wissen nicht, daß das NS-Gesetz damals eine sehr komplizierte Angelegenheit gewesen ist. Das österreichische Parlament hatte damals noch nicht die Rechte, die wir heute haben. Für Verfassungsgesetze haben wir die einhellige Zustimmung des Alliierten Rates gebraucht. Man mußte mit dem Alliierten Rat über jeden Punkt und über jeden Paragraphen Verhandlungen führen, damit man seine Zustimmung bekommen hat. Die Damen und Herren Abgeordneten, die heute hier sitzen und schon früher im Hause waren, wissen, daß wir Beschlüsse x-mal gefaßt haben und daß der Alliierte Rat entgegen dem Willen der Abgeordneten die Gesetze einfach nicht Gesetzeskraft erlangen ließ.

Das war die Situation, die wir vorgefunden haben, und ich glaube, es war viel, viel besser und notwendiger, den Betroffenen, die heute hier im Gesetz „Begünstigte“ heißen, die Wahrheit zu sagen, weil ihnen mit demagogischen Ausführungen absolut nicht gedient und nicht geholfen ist.

Darf ich jetzt fragen, meine Damen und Herren: Vor welchen Aufgaben sind wir denn im Jahre 1945 gestanden? Es galt damals, eine politische Vergangenheit zu liquidieren. Es war kein sehr einfaches Problem. Es war verfassungsmäßig, gesetzmäßig kein einfaches Problem, noch viel weniger war es politisch ein einfaches Problem. Vergessen wir doch nicht, daß Wien zur befestigten Stadt erklärt wurde, daß in den letzten Tagen und Wochen die größten Schäden in Wien entstanden sind, und da mußten Menschen da sein, die den Leuten sagten: Laßt die private Rache, tut es nicht, wir werden versuchen, politische Regelungen zu finden, die in Ruhe einen Übergang schaffen! Es hat damals viel Mut dazugehört, den persönlichen Wünschen entgegenzutreten. Ich weiß nicht, ob sich der Herr Professor Pfeifer damals schon mitbeteiligt hat an dieser Beruhigungsaktion in Österreich (*Abg. Altenburger: Für sich!*), oder ob er es damals noch vorgezogen hat, irgendwo in einem stillen Kämmerlein zu sitzen.

Es galt aber auch noch, eine zweite Liquidierung durchzuführen, nämlich die Liquidierung der Kriegs- und Nachkriegsprobleme, die wieder nicht ganz einfach gewesen sind. Wer sich an dieses Jahr 1945 in Österreich und in Wien erinnert, wer sich an die Trümmer und an die herabhängenden Drähte, an die mangelnde Verpflegung, an die jammernden und hungernden Kinder erinnern kann, der weiß, vor welchen Problemen wir gestanden sind. Das Danebenstehen und das Warten, bis man etwas bekommt, war leichter, als dafür zu ringen und zu kämpfen, zuerst auch nur, um die wurmigen Erbsen von den Alliierten zu bekommen, dann später die Lebensmittelhilfe zu erlangen und in der Folge alles schön langsam anzuschaffen und aufzubauen. Und das österreichische Volk, es hat mitgearbeitet, mitgedarbt und mitgeleistet, bis wir soweit gekommen sind, um auch dafür das notwendige politische Verständnis im österreichischen Volk zu haben, ohne den sozialen Frieden und den politischen Frieden in Österreich zu gefährden. Denn damit wäre weder den einen noch den anderen gedient gewesen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Und so möchte ich sagen: Wir alle, glaube ich, sind bestrebt, und nicht erst heute, und nicht weil Wahlen vor der Türe stehen, zur inneren Befriedung zu kommen. Ich werde bei gar niemandem werben für die Sozialistische Partei, denn es kommt darauf an, welche wirtschaftlichen Interessen der eine oder der andere zu vertreten und zu verteidigen hat und wo er die beste Interessenvertretung findet. Er wird sie entweder bei uns oder bei einer anderen politischen Partei finden; das muß er selber mit seinem Gewissen ausmachen. Worum es uns geht, ist, daß diese demokratische Republik Österreich eine Heimstätte für alle wird. Und diesem Ziel dienen die Entwürfe, die heute dem Parlament zur Beschlußfassung vorliegen.

Die heutigen Vorlagen lösen die Probleme weitgehend. Vielleicht noch nicht bis ins letzte Detail, es sind sicherlich noch nicht alle Wünsche erfüllt, und es gibt sicherlich noch da und dort ein Problem, das einer Lösung zugeführt werden muß. Aber wir kommen heute ein großes, großes Stück weiter. Das ist zustandegebracht worden — das hat der Herr Abgeordnete Polcar gesagt —, in wochenlangen Verhandlungen, die zwischen den beiden großen Parteien geführt wurden, konnten wir zu diesen Vereinbarungen kommen.

Und hier darf ich jetzt das eine sagen, was ich dem Kollegen Polcar versprochen habe. Es ist eine Anfrage an den Bürgermeister von Wien gestellt worden, der gleichzeitig der Landesparteiobmann der Sozialistischen Partei

von Wien ist, ob er bereit ist, die Bestrebungen nach Rückgabe der Schrebergärten im Parlament zu unterstützen. Ich glaube, es wäre besser gewesen — und das wird der Herr Abgeordnete Polcar bestätigen —, eine solche Anfrage an das Außenministerium zu richten. Denn dem Bürgermeister von Wien war selbstverständlich bekannt, welche Bedenken gegen diese gesetzlichen Regelungen vorliegen, und wie Sie wissen, war auch mir bekannt, welche Bedenken vorliegen. Sie werden mir immerhin objektiverweise bestätigen (*Abg. Polcar: Sie wissen genau, was los ist!*), daß ich mich sehr bemüht habe. Ich hoffe, daß Sie mir loyalerweise bestätigen, daß ich mich sehr bemüht habe, auch die Bedenken des Außenministeriums zu zerstreuen. Ich verstehe die Bedenken — ich sage das offen —, und ich bedauere ja nur, daß sich der Abgeordnete Pfeifer mit solchen Problemen noch nie beschäftigt hat. Denn hätte er das getan, dann müßte er wissen, daß es noch viele andere Seiten gibt, die man dabei immer wieder bedenken muß, damit nicht das ganze österreichische Volk zu Schaden kommt.

Aber es ist gelungen, in langen Verhandlungen sehr schwierige, auch rechtlich sehr schwierige Probleme einer Lösung zuzuführen, und ich glaube mit ruhigem Gewissen sagen zu können, daß die Vorlagen, die uns heute vorliegen, uns ein großes Stück weiterbringen in der Befriedung des österreichischen Volkes.

Und nun möchte ich alle diejenigen, die wir als Betroffene — oder wie es jetzt heißt, als „Begünstigte“ — bezeichnen, doch bitten, so objektiv zu sein, die Probleme der Jahre 1945, 1946 und 1947 nicht mit den Augen der Jahre 1956 und 1957 zu sehen, sondern den Versuch zu unternehmen, die politische Entwicklung in unserem Lande zu verstehen. Ich glaube, dann werden sie auch das ehrliche Bemühen und das ehrliche Ringen verstehen, das dann endlich zu einer Lösung geführt hat.

Ich glaube, daß wir in diesem Jahr 1945 aber noch etwas zu tun hatten. Wir hatten zuerst einmal dafür zu sorgen, daß der innere Friede erhalten bleibt. Wir mußten dafür sorgen, daß keine persönliche Rache geübt werden konnte. Wir mußten trachten, daß die Menschen diese Stadt und dieses Land nicht einfach in einem Chaos versinken lassen. Und wir mußten vor allem dafür sorgen, daß die Besatzungsmächte nicht allein die Regelungen anstreben, denn das hätte wahrscheinlich zur Aufspaltung und zur Zerstörung Österreichs geführt, und wir wären wahrscheinlich heute in einer Situation wie Ost- und Westdeutschland. Nur dadurch, daß wir den Mut gehabt haben, selber Lösungen anzustreben, daß wir den Mut gehabt haben, sehr unangenehme,

langwierige und harte Verhandlungen mit den Alliierten zu führen, haben wir doch all dieses Unglück für Österreich verhindert und konnten selbst dann an die Lösung der Probleme herangehen, auch wenn sie uns nicht befriedigt hat.

Wir wissen schon, daß durch das NS-Gesetz Härten eingetreten sind. Aber ich muß doch auch noch daran erinnern, wie eindeutig damals die politische Situation war, und hier möchte ich wie der Abgeordnete Polcar sagen: Die Sozialistische Partei distanziert sich nicht von den NS-Gesetzen 1947, und kein Abgeordneter kann das tun, denn diese Gesetze sind ja einstimmig in diesem Haus beschlossen worden. Es muß also doch auch gewichtige politische Gründe gegeben haben, wenn man 165 Abgeordnete zu einem einstimmigen Beschluß bringt. Diese politische Situation wurde eben richtig erkannt und auch richtig erläutert.

Nun darf ich aber auf noch etwas hinweisen. Die NS-Gesetze sind nicht in ihrer ursprünglichen Form bis heute in Geltung geblieben, sondern es wurden, soweit das nach der politischen Entwicklung möglich und auch bei den Alliierten durchsetzbar war, Erleichterungen geschaffen. Wir haben außerdem noch einige Versuche unternommen, die dann leider bei den Alliierten gescheitert sind. Als wir uns jetzt, eineinhalb Jahre nach Abschluß des Staatsvertrages, an die Lösung dieses Problems herangewagt haben, war es bei den Beratungen — zumindest für mich persönlich — besonders interessant, zu hören, was in der Zwischenzeit überhaupt alles geschehen ist. Ich habe schon gesagt, daß der Herr Abgeordnete Pfeifer von 30.000 betroffenen Nationalsozialisten gesprochen hat, denen die Möbel weggenommen wurden. Es sind noch 6500 übriggeblieben. 23.500 konnten in der Zwischenzeit ohne eine gesetzliche Regelung doch irgendwie befriedigt werden. Von den 6000 Gärten sind noch 500 übriggeblieben.

Aber es gab noch etwas, was ganz interessant war, nämlich die Behandlung des Personals. Da habe ich immer wieder in den Zeitungen gelesen, wie ekelhaft doch diese Wiener Gemeindeverwaltung sei und wie boshaft dort alles ausgelegt werde und wie gerne man dort das Personal schikanieren und drangsaliere. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Pfeifer war dann bei den Beratungen dabei, wie vom Bundeskanzleramt die Zahlen genannt wurden, wie viele betroffene Nationalsozialisten es eigentlich noch in den Personalständen der Gebietskörperschaften und des Bundes gibt. Da ist man daraufgekommen, daß es beim Staat noch 1100 offene Fälle gibt, in denen weder eine Einstellung erfolgte noch der Pensionsanspruch einer Regelung zugeführt wurde. Bei den

Gebietskörperschaften sind es noch 500 Fälle, und bei der so „unduldsamen und brutalen“ Wiener Gemeindeverwaltung samt den städtischen Unternehmungen sind es 126. Das heißt, daß die Wiener Gemeindeverwaltung ohne Plakate und ohne Propagandareden und ohne Versammlungen auch auf dem Personalsektor die toleranteste Verwaltung gewesen ist, obwohl sie dauernd angegriffen wurde, und daß bei ihr die geringste Zahl von noch offenen Fällen vorliegt, eben noch 126.

Sollten Sie den Kopf noch ein bisserl beuteln, Herr Abgeordneter Pfeifer, dann würde ich Ihnen empfehlen: Gehen Sie ins Bundeskanzleramt und holen Sie sich die Zahlen, damit Sie sich persönlich überzeugen können und selber daraufkommen und etwas Richtiges wissen und richtige Zahlen kennen! Ich glaube daher, daß man dabei immer sachliche Ausführungen und Demagogie unterscheiden soll und daß es nicht sehr zweckmäßig ist, gerade an politische heikle Probleme mit demagogischen Argumenten heranzugehen.

Nun noch etwas. Wir haben bis jetzt ein großes politisches Problem einer Lösung zugeführt. Bevor ich noch auf einige andere Probleme zu sprechen komme, möchte ich nur auf einen Artikel hinweisen, und zwar nicht deshalb, weil ich jetzt eine Diskussion heraufbeschwören möchte, sondern lediglich deshalb, weil ich glaube, daß man es auch so nicht machen soll. Ich lese heute im „Kleinen Volksblatt“ den Artikel „Vor Tisch und nach Tisch“. Ich kenne den Herrn „AT“ nicht, aber ich weiß nur, daß er eigentlich genau so geschickt argumentiert wie der Professor Pfeifer, und das halte ich auch nicht für sehr zweckmäßig. (*Abg. Polcar: Er hat doch nicht geschickt argumentiert, der Pfeifer! — Heiterkeit bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Pittermann: Er hat es auch nicht so gemeint! — Abg. Probst: Das war eine Fehlleistung!*) Er bestätigt zwar hier, daß die Alliierten bei der Gesetzgebung Pate gestanden sind, aber er schreibt dann unter anderem in dem Satz: „die Frauen und Kinder, denen die Sozialisten — indessen der Mann und Vater wegen Formaldelikten in Haft gewesen ist — die Wohnung bis zum letzten Küchenschemel ausräumten und schließlich auch noch die Wohnung in Beschlag nahmen“, und so weiter und so weiter.

Darf ich Ihnen sagen: Es ist sicher möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Mitglieder der Sozialistischen Partei derartiges getan haben, wenn Sie wollen, auch in größerer Zahl. Aber ich glaube, das war nicht auf eine Partei beschränkt. Ich kann das auch auf die Mitglieder der ÖVP ausdehnen, und wenn Sie wollen, auch auf Nationalsozialisten, von denen

einer den anderen bestohlen hat, auch das war keine Ausnahme. Damals im Jahre 1945 ist eben die Moral zusammengebrochen, zusammengebrochen durch einen unseligen Krieg, durch unsagbares Elend, zusammengebrochen in allen Schichten des Volkes, und ich glaube, daß sich die politischen Parteien damals sehr bemüht haben, diese Moral wiederaufzurichten. Es haben ja nicht nur Menschen genommen, die es dringend gebraucht haben (*Abg. Dr. Hofeneder: Im Gegenteil!*), nein, nein, es haben auch Menschen genommen — wer hat da gesagt: Im Gegenteil!, das ist schon richtig —, vielleicht mehr Menschen genommen, die es nicht dringend gebraucht haben, aber es waren nicht Mitglieder der Sozialistischen Partei oder der ÖVP, sondern einfach Menschen, die moralisch nicht mehr fest genug waren, um diesen Krieg und den Zusammenbruch im Krieg moralisch heil zu überstehen! (*Abg. Pölzer: Dank dem „Führer“!*)

Ich halte daher diese Argumentation für falsch, weil sie wieder geeignet ist, in der Bevölkerung ganz falsche Vorstellungen hervorzurufen. Ich sage vielmehr, wenn wir uns alle darin gefunden haben, ein so entscheidendes Problem zu lösen, dann hören wir doch auf, damit Demagogie zu treiben, und seien wir froh, daß wir zu einer gemeinsamen Auffassung gekommen sind!

Erlauben Sie mir, daß ich im Zusammenhang damit noch einiges sage. Ich habe am Anfang darauf hingewiesen, daß wir zwei Arten von Problemen zu lösen hatten: ein politisches Problem, und da sind wir nun daran, es zu liquidieren, und Kriegs- und Nachkriegsprobleme, und dafür haben wir noch gar nichts getan, das möchte ich ganz offen sagen, oder noch sehr, sehr wenig getan!

Wir sind durch den Staatsvertrag verpflichtet, den Besatzungsgeschädigten eine Entschädigung für den Schaden zu geben, den sie durch Besatzungsmächte erlitten haben. Im Staatsvertrag steht nicht drinnen, in welcher Form die Entschädigung zu leisten ist und wie hoch sie sein soll, aber wir haben eine Verpflichtung übernommen, und ich glaube, wir müssen dieser Verpflichtung auch entsprechen, wobei ich allerdings der Ansicht bin, daß der derzeitige Entwurf des Finanzministeriums nicht geeignet ist, dieses Problem der Besatzungsschäden zu lösen, ich bin vielmehr der Meinung, daß wir uns hier einmal zusammensetzen müssen, um für die Besatzungsgeschädigten eine vernünftige und eine gerechte Lösung zu finden.

Darf ich darüber hinaus aber auch sagen: Ich weiß nicht, wie wir der Bevölkerung erklären sollten, daß der Anzug, den ein Besatzungssoldat genommen hat, etwas anderes

sei als der Anzug, den jemand durch einen Bombenschaden verloren hat. (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*) Ich weiß nicht, wie man der Bevölkerung erklären könnte, daß eine Einrichtung, die Besatzungssoldaten weggeführt haben, etwas anderes sei als eine Einrichtung, die durch Bomben beschädigt oder zerstört wurde. Ich glaube daher, daß die Ansprüche, die die Bombengeschädigten stellen, absolut berechtigt sind und daß wir uns zusammensetzen müssen, um auch dieses Problem der Bombengeschädigten einer Lösung zuzuführen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Wir haben ein Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geschaffen zu dem Zweck, daß die Ausgebombten wieder zu ihren Wohnungen kommen. Ich bitte mich jetzt wieder nicht falsch zu verstehen: Es soll gar kein Vorwurf sein, aber aus dem ursprünglichen Zweck des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ist etwas ganz anderes geworden dadurch, daß man sogenanntes Wohnungseigentum daraus gemacht hat, das aber heute nicht mehr den Ausgebombten zugute kommt oder nur mehr zum Teil, sondern jenen, die sich einen Grundanteil gekauft haben. Das heißt, daß auch auf diesem Sektor nicht das geschehen ist, was wir ursprünglich bei der Schaffung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes wollten.

Wir haben daneben noch das sogenannte Hauratsdarlehen geschaffen. Es ist ein Darlehen, aber keine Vergütung, die Menschen müssen dieses Darlehen innerhalb von 10 oder längstens 15 Jahren wieder zurückzahlen. Dieses Problem der Bombengeschädigten wird also von uns aus einer Lösung zugeführt werden müssen, und ich bin der Meinung, man darf mit diesen Problemen nicht Demagogie treiben, vor den Wahlen versprechen und nach den Wahlen kein Geld haben, sondern man muß sich zusammensetzen und überlegen, in welcher Form man diese Probleme wirklich einer Lösung zuführen kann, ohne daß man dabei im Auge hat, jetzt Wahlpropaganda für irgendeine Nationalrats-, Gemeinderats- oder Landtagswahl zu treiben.

Das ist das zweite Problem, das ich sehe, und ich glaube, wenn wir schon bei der Liquidation sind, sollen wir es so rasch als möglich lösen, und wenn wir schon dabei sind, sollen wir auch gleich an das nächste Problem denken, an die Entschädigung der Heimkehrer, die auch ununterbrochen mit Forderungen und, wie ich glaube, nicht unberechtigt an die Öffentlichkeit treten, und zwar deshalb, weil sie ja viel später in das Wirtschaftsleben zurückgekommen sind und weil sie wirklich einen schweren wirtschaftlichen Schaden — von dem ideellen Schaden in ihrer langjährigen Haft, die sie irgendwo im Ausland ver-

bringen haben müssen, will ich gar nicht reden — erlitten haben,

Ich glaube daher, da wir nun erfolgreich an die Liquidierung des politischen Problems gegangen sind, müssen wir nun auch versuchen, an eine erfolgreiche Lösung aller Kriegs- und Nachkriegsprobleme heranzugehen. Wir werden uns prüfen müssen: Was kann der Staat, was kann die Wirtschaft dieses Staates vergüten? In welchem Ausmaß können die Schäden wiedergutmacht werden? Aber dieser Maßstab muß dann für alle Gruppen gelten, und wir müssen uns daher fragen: In welchem Zeitraum können wir diesen Schaden vergüten? Auch das muß also für alle Gruppen gleichermaßen gelten. Ich glaube, wenn wir uns das ernsthaft vornehmen und uns zusammensetzen, dann muß es auch gelingen, diese Probleme zu lösen und damit die berechtigten Wünsche der Heimkehrer, der Ausgebombten und der Besatzungsgeschädigten zu erfüllen.

Abschließend möchte ich sagen, daß wir Sozialisten der politischen Liquidation der Vergangenheit in der Form der heutigen Gesetze gerne unsere Zustimmung geben, weil wir glauben, daß dies eine wesentliche Voraussetzung für eine gute und günstige Weiterentwicklung unseres Staates und des Zusammenlebens unserer Bürger in der Republik Österreich sein kann.

Gleichzeitig möchte ich aber auch namens der Sozialistischen Partei vor allem die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei einladen, mit uns ernsthaft an die notwendige Lösung der großen Probleme der Ausgebombten, der Bombengeschädigten und der Heimkehrer heranzutreten. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Bandion zum Wort.

Abgeordneter **Bandion**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als die Ausnahmsgesetze gegen die ehemaligen Nationalsozialisten vom österreichischen Parlament in den Jahren 1946 und 1947 beschlossen wurden, war Österreich ein von vier Großmächten besetztes Land, und die gesamte Gesetzgebung stand damals unter dem Einfluß dieser Besetzung. Besonders die Verbotsgesetze waren wohl dem Buchstaben nach österreichische Gesetze, doch man merkte es ihnen zweifellos an, daß sie den Stempel jener Vorstellungen trugen, die sich die Besatzungsmächte mehr mit hintergründigen Absichten, als der damaligen politischen Lage entsprechend, machten.

Nach österreichischer Auffassung sollte es keine Kollektivschuld geben. Nicht jeder, der das Parteiabzeichen trug oder auch eine

Funktion in der Partei ausübte, konnte für das Geschehen verantwortlich gemacht werden, denn Kollektivschuld gebiert neue Schuld und führt zu neuem Unrecht — eine Entwicklung, die gegen die Grundsätze des christlichen Abendlandes verstößt!

Es war daher natürlich, daß die österreichischen Bischöfe, voran der mutige Erzbischof von Salzburg, Dr. Rohrer, schon in den Jahren 1945 und 1947 den Kampf, oft mit äußerster Schärfe, gegen die Kollektivschuld aufgenommen haben. Zweifellos ist auch ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung zu einer Zeit, als es noch unpopulär war, solche Gedanken auszusprechen, dafür eingetreten, die Ausnahmsgesetze zugunsten einer gerechteren Lösung abzuschaffen, denn es war das gesunde Rechtsempfinden der breiten Massen der Bevölkerung, das instinktiv den Begriff der Gerechtigkeit zu deuten wußte.

Wo Unrecht geschehen ist, dort sollte es nach bestehenden österreichischen Gesetzen an dem Schuldigen gesühnt werden, aber nicht mit rückwirkenden Sondergesetzen, in denen Schuldige und Unschuldige gleichgestellt werden! Die österreichische Gesetzgebung hat diesem Standpunkt im Laufe der letzten zehn Jahre mehrmals Rechnung getragen und hat Teile des NS-Gesetzes für ungültig erklärt oder ganz aufgehoben. Vor allem aber sind die Gesetzeswohltaten, die der § 27 des NS-Gesetzes ermöglichte, immer reichlicher angewendet worden, was allzu große Härten milderte. Der große Schlußstrich wird aber erst jetzt gezogen!

Nachdem es Österreich gelungen ist, seinen Rechtsstandpunkt in der Welt durchzusetzen, hat es nun auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß Recht und Gesetz im eigenen Lande für jeden Staatsbürger in gleicher Weise zu gelten haben. Die bestehenden österreichischen Gesetze reichen völlig aus, um jeden zur Verantwortung zu ziehen, der sich gegen sie vergangen hat.

Die eigentliche Straffamnestie enthält nun den Grundsatz, daß wegen bestimmter Taten, die nach dem NS-Gesetz oder nach dem Kriegsverbrechergesetz mit verhältnismäßig hohen Strafen bedroht waren, Strafverfahren nicht mehr eingeleitet werden, eingeleitete Strafverfahren eingestellt und noch nicht verbüßte Teile verhängter Strafen nicht mehr verbüßt werden müssen, sofern die Freiheitsstrafe nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Es ist selbstverständlich, daß beispielsweise Verbrechen, wie sie von Polizisten, die vor einigen Monaten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, in Polen begangen worden sind, nicht unter diese Amnestie fielen, käme man ihnen erst

heute auf die Spur, denn dieser Polizistenprozeß hat uns deutlich gezeigt, wie eine Anzahl von Menschen gleicher Herkunft, gleicher Ausbildung und gleicher Dienstverpflichtung ihre Pflicht so ungleich ausgeübt hat. Konnten die einen freigesprochen werden, weil ihnen keine strafbaren Taten nachgewiesen werden konnten, so mußten andere von ihnen zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt werden, weil sie sich, kaum der gewohnten Kontrolle entzogen, hemmungslos an den ihnen schutzlos Preisgegebenen in schwersten Unmenschlichkeiten vergingen. An diesem Beispiel aber haben wir wieder einmal erkennen müssen, wie ungleich unkontrollierte Machtbefugnisse von an sich völlig gleichartigen Menschen aufgenommen und ausgeübt werden.

In Hinkunft soll es auch kein Kriegsverbrechergesetz mehr geben, und gesetzwidrige Handlungen werden nach den allgemein gültigen Rechtsnormen geahndet werden. Vor allem aber wird mit dem NS-Gesetz 1957 die staatsbürgerliche Gleichheit wiederhergestellt. Die ehemaligen Nationalsozialisten und die übrigen Staatsbürger sollen nicht mehr in Kategorien verschiedener Güte geführt werden. Dies wird durch die gänzliche Aufhebung der Registrierungspflicht und die Streichung aus allen besonderen Listen bewirkt.

Auch die Sühnefolgen für minderbelastete und belastete Personen sind beendet, und neue Verschreibungen werden nicht mehr erfolgen, auch nicht für Vermögen, die im Sinne des Vermögenverfallsamnestiegesetzes 1956 zurückzuerstatten sind. Bestehende Schuldkonten bleiben zwar aufrecht, doch ist bei ihrer Einbringung jede Unbilligkeit zu vermeiden.

Die Bestimmungen für die öffentlichen Bediensteten sehen vor, daß allen im aktiven Dienst stehenden und nach 1945 im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in den aktiven Dienst aufgenommenen und später wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzten Bediensteten alle Zeiten im Sinne des sogenannten Dreijahresgesetzes vom Jahre 1953 voll anzurechnen sind und nicht, wie es bisher geübt wurde, daß denjenigen Bediensteten, die im Sinne des Verbotsgesetzes 1945, § 14, diese Zeiten nur ab dem NS-Gesetz vom Februar 1947 zur Anrechnung gebracht werden. Allerdings sind auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstes noch zahlreiche Wünsche offen, die aber aus gesetzestechnischen Gründen in diesem Gesetzeswerk nicht untergebracht werden konnten und einer generellen Lösung in einem sogenannten Zwischendienstzeitengesetz zugeführt werden sollen. Es ist bereits der Wille zum Ausdruck gebracht worden, zur Regelung dieses schwierigen Fragenkomplexes einen Unterausschuß tagen zu lassen.

Mit dem NS-Gesetz 1957 werden nach dem erfolgreichen politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau die letzten rechtlichen Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit beseitigt. Der Grundsatz, daß man einmal begangenes Unrecht keinesfalls durch neues Unrecht aus der Welt schaffen kann, hat sich allgemein durchgesetzt. So wie wir keine Kollektivschuld anerkennen, so können wir auch im NS-Gesetz 1957 keine kollektive Rehabilitation erblicken. Die große Masse der Nationalsozialisten hat ja seit langen Jahren durch den Einsatz ihrer menschlichen und beruflichen Qualitäten bewiesen, daß sie sich nicht als Veteranen einer nicht wiederkehrenden Vergangenheit betrachtet, sondern daß sie sich mit ihrem Heimatland engstens verbunden fühlt.

Mit dem neuen Nationalsozialistengesetz ziehen wir heute aber auch einen Schlußstrich unter ein bewegtes Kapitel unseres Zeitgeschehens, das jeden von uns, sei es aktiv oder passiv, irgendwie in den Strudel der Ereignisse gerissen hat.

Machen wir auch endlich mit den Wiedergutmachungen an politisch Geschädigte Schluß! Man setzt seine Person nicht für ein politisches oder weltanschauliches Ideal ein, um dann dafür in irgendeiner Weise eine Rente zu bekommen. Wir sind nun bereits dem Zustand nahe, daß jeder Österreicher ein politisch Geschädigter ist, und wir streiten uns schon darum, wer mehr geschädigt ist und wer wem die Entschädigung zu leisten hat. (*Abg. Probst: Gestern haben Sie dafür gestimmt, heute reden Sie dagegen!*) Es scheint, daß sich nun der Kreis endgültig geschlossen hat, sodaß wir nun, ohne unser Gewissen zu belasten, endlich Schluß machen können. Darum soll dieser Schlußstrich endgültig sein. Er soll aber auch ehrlich gemeint sein und nicht etwa ein Gesetzesbuchstabe bleiben, der vergeblich seiner tatsächlichen Durchführung harret. Dies um so mehr, als seit dem Zusammenbruch der NS-Ära nicht ein einziger Fall auch nur eines ernsthaften Versuches der Wiederbetätigung oder Wiedererrichtung der NSDAP in ganz Österreich zu verzeichnen war.

Wir haben heute ein jüngst vergangenes Kapitel unserer Geschichte abgeschlossen, und so ist es angezeigt, kurz auf die politischen Geschehnisse der letzten Jahrzehnte einzublenden und sie vor unserem Auge in einer Zusammenschau abrollen zu lassen.

Als die österreichisch-ungarische Monarchie zerfallen war, war mit ihr die erste Ordnungsmacht aus dem europäischen politischen Mächtesystem herausgebrochen. Den auseinanderstrebenden Völkern an der Donau und der Moldau, an den Karpaten und den Sudeten

hatte man Freiheit und Eigenständigkeit, eine blühende Wirtschaft und eine Hochform ihrer kulturellen Entwicklung versprochen. Was aber an die Stelle der alten Monarchie getreten war, waren an sich uneinige Völkerschaften und Staaten, denen in Wahrheit nicht einmal das laut verkündete Recht der Selbstbestimmung zugestanden wurde, Systeme, die schon den Keim des Unfriedens und der Zersplitterung von ihrer Geburtsstunde an in sich trugen. Die Manager der neuen politischen Ordnung von 1918 und 1919 hatten sich als schlechte Geburtshelfer eines neuen Europa erwiesen. *(Abg. Probst: Erzählen Sie das Ihrer Partei?)* Ganz Europa hat sich seither mit Zollschränken abgeriegelt und ist in einen Zustand zurückgeführt worden, den man seit hundert Jahren als überholt betrachtete. *(Abg. Probst: Erzählen Sie das Ihrer Partei, die war auch dabei!)*

Heute, in dieser Stunde, ist es erforderlich, sich den geschichtlichen Wahrheiten nicht zu verschließen, ist es erforderlich, die Friedensverträge von 1919 als das zu bezeichnen, was sie wirklich waren: ein eigensüchtiges Machwerk, das einen neuen unseligen Krieg heraufbeschworen hat. Denken wir nur an das Recht der Selbstbestimmung der Völker, das so verheißend in den Ohren der Zeitgenossen geklungen hat. Es hat doch vor den Grenzen unseres Vaterlandes haltgemacht. Südtirol wurde zu Italien und das Sudetenland zur ČSR gezwungen. Heute noch ist Südtirol eine schwärende Wunde und läßt die Völker diesseits und jenseits des Brenners nicht zur Ruhe kommen, weil vor 40 Jahren die Mächtigen jener Zeiten Macht vor Recht gesetzt haben.

Nach dem blutigen Ringen der Jahre von 1914 bis 1918 hatten die Menschen auf eine bessere und glücklichere Zukunft gehofft. Die Friedensverträge der Pariser Vororte haben aber diese Hoffnungen zunichte gemacht und die Unordnung zum Prinzip erhoben. Den Schöpfern dieser Unrechtsordnung kann man aber nicht einmal den guten Glauben zubilligen; sie sind sich ihres Unrechts durchaus bewußt gewesen. Um die von ihnen geschaffenen Gebilde am Leben zu erhalten, mußten sie zu Mitteln greifen, die eine Mißachtung aller von ihnen selbst gelehrtens Grundsätze darstellten. Erinnern wir uns doch an die Große und die Kleine Entente, die allein dem Zweck dienten, Deutschland und Österreich politisch, militärisch und vor allem wirtschaftlich niederzuhalten. Das Entstehen eines Widerstandes gegen die Unnatur der Friedensverträge war eine natürliche Folge. Dort, in den Vororten von Paris, in denen man die Friedensverträge jener Zeiten diktierte, die den dauernden Kriegszustand bedeuteten, dort ist Hitler wahrhaft geboren

worden, nicht in dem friedlichen Städtchen Braunau am Inn. *(Abg. Rosa Jochmann: Die Rede kommt mir sehr bekannt vor! — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)* Wären es nicht Hitler und der Nationalsozialismus gewesen, so hätte sich gewiß eine andere Bewegung gebildet, die mit elementarer Gewalt gegen das Unrecht der Friedensverträge aufgetreten wäre. *(Abg. Rosa Jochmann: Das ist ein schlechter Trost!)* Diese Erkenntnis ist nunmehr schon zum Gedankengut aller einsichtigen Völker geworden. *(Abg. Rosa Jochmann: Das ist kein Trost!)* Diese Erkenntnis gibt uns aber auch den Auftrag, daß wir für Entgleisungen und Untaten der Führer dieser Bewegung nicht mehr länger den kleinen Mann leiden lassen dürfen *(Abg. Rosa Jochmann: Das ist etwas anderes!)*, der meist gläubigen Herzens gewesen ist, das Beste gehofft und das Beste gewollt hat.

Wir alle, meine Damen und Herren, können die Tränen nicht trocknen, die das Antlitz der Menschheit genäßt haben, wir alle können das Blut, das vergossen worden ist, nicht mehr zum Pulsieren bringen, wir können auch nicht die Millionen Toten, die diese Zeit hinweggerafft hat, zum Leben erwecken. Aber wir alle können, wenn wir den festen Willen haben und unermüdetlich daran arbeiten, verhindern, daß über die so oft gequälte Menschheit, zumindest außerhalb des Eisernen Vorhanges, noch einmal, nur weil es an der notwendigen Voraussicht und Vernunft und an dem guten Willen mangeln sollte, eine Periode der Unvernunft, der Zerrissenheit und des Kampfes aller gegen alle hereinbricht. Wir wollen den Glauben an die Zukunft, an eine friedliche Entwicklung nicht mehr aufgeben und den eingeschlagenen Weg, der gerade gegenwärtig in Europa zwar tastend, aber doch beschritten wird, weiterschreiten.

Die Rückschau wäre nicht vollkommen, wenn wir nicht auch im besonderen unser Vaterland ins Auge fassen würden. Wie sah es denn in der Zwischenkriegszeit in Österreich aus? Allenthalben war eine tiefe Kluft im österreichischen Volkskörper entstanden. Bürger und Bauer auf der einen und Arbeiter auf der anderen Seite standen sich in fast unveröhnlicher Feindschaft gegenüber, konnten einfach nicht mehr zueinander finden. Der Volkskörper drohte ernstlich in zwei Hälften aufgespalten zu werden. Denken wir nur an die Ereignisse des Jahres 1927, an den Justizpalastbrand, als zum erstenmal die Brandfackel des Bürgerkrieges in Österreich geschwungen wurde und eine Kette von Unruhen die Folge war. Denken wir an den Aufmarsch in Wiener Neustadt! Dieser Aufmarsch zeigte

uns schlagartig die Situation: Der Stacheldraht trennte die feindlichen Brüder, der Stacheldraht war zum Symbol dieser Zeit geworden. Und dazu Hunderttausende von Händen, die feiern mußten, obwohl sie Arbeit leisten und Brot haben wollten. (*Abg. Probst: Er liest heute seiner Partei anständig die Leviten! — Heiterkeit.*)

Wie anders ist es heute! Eine Politik der Vernunft hat die tödlichen Gegensätze zum Verschwinden gebracht, eine gesunde Wirtschaftspolitik hat unsere Wirtschaft zu einer Blüte geführt, die wir uns selbst noch vor einigen Jahren nicht denken konnten. Und ist es nicht geradezu symbolhaft, wenn wir täglich in den Zeitungen lesen, wie sich nunmehr endlich die noch freien Völker Europas und deren führende Männer besinnen und enge Zusammenarbeit erwirken, die nach der wirtschaftlichen auch die politische Einigung bringen wird!

Bedenken wir auch, daß viele tausende Menschen unseres Landes sich dem Nationalsozialismus verschrieben haben, weil sie dessen Versprechungen, den Stacheldraht zu entfernen und Arbeit und Brot zu schaffen, glaubten. Seien wir doch ehrlich: Ist es wirklich zu verwundern, wenn die Menschen damals den Versprechungen des redegewandten Volkstribunen erlagen, der sie aus Bürgerkrieg und Arbeitslosigkeit herauszuführen versprach? Viel zu streng ist man über sie zu Gericht gesessen, wenn man bedenkt, daß diesen Versprechungen nicht nur Hunderttausende aus dem Volke nachgelaufen sind, sondern daß es die Staatsmänner der angesehensten Großmächte dieser Erde waren, die mit Hitler je nach ihren Zielen friedliche oder Kriegsverträge geschlossen haben. (*Abg. Probst: Volkstribun ist eine zu zarte Bezeichnung! Eine andere Charakterisierung wäre besser!*) Auch aus den letztgenannten Gründen, meine Damen und Herren, war es notwendig, einen Schlußstrich zu ziehen.

Wir sind uns alle bewußt, daß auch mit dem neuen Gesetz nicht alle Wünsche befriedigt werden können. Die Betroffenen hätten es gerne gesehen, wenn die Beamtendienstezeiten geklärt und nicht einer eigenen Regelung vorbehalten worden wären. Gerade hier sind ja Wunden geschlagen worden, die weder dieses Gesetz noch ein weiteres wird heilen können. Tausende Existenzen wurden zerstört, tausende Menschen gezwungen, einen von ihnen geliebten Beruf aufzugeben, und vegetieren seitdem oft materiell und seelisch dahin.

Aber alles in allem begrüßen wir das neue Gesetz. Wir begrüßen es insbesondere auch darum, weil hiedurch die Periode des Rückfalls in Zeiten, in denen es neben dem Staatsbürger

auch Unfreie und Halbfreie gab, nunmehr überwunden ist. Es gibt keine Belasteten und keine Minderbelasteten mehr, keine Staatsbürger dritter und zweiter Güte. Österreich ist wahrhaft frei geworden, da es zurückgekehrt ist zu dem fundamentalen Grundsatz seiner Verfassung, wonach alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Zechmann**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie brauchen keine Sorge zu haben, daß ich Sie nun mit einer langen demagogischen Rede aufhalte. (*Heiterkeit. — Abg. Probst: Eine kurze genügt auch! — Abg. Dr. Neugebauer: Selbsterkenntnis ist viel wert!*) Aber ich habe es als meine Pflicht erachtet, Ihnen, den beiden Koalitionsparteien, nicht nur zu danken, sondern Sie auch herzlich dazu zu beglückwünschen, daß es Ihnen endlich nach neun Jahren Kampf — gegen Professor Pfeifer (*Heiterkeit bei ÖVP und SPÖ*) gelungen ist, diese Gesetze in diese Fassung zu bringen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Der Pfeifer hat dagegen gekämpft!*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! (*Abg. Dengler: Das Parlament hat auf den Pfeifer gepiffen!*)

Abgeordneter Dr. **Zechmann** (*fortsetzend*): Ich habe mich aber auch aus dem Grunde gemeldet, um in dieser, gerade in dieser heiklen und heißen Sache zu einem Problem zu sprechen, kurz natürlich, das gestern und heute immer wieder wie ein roter Faden (*Abg. Dengler: Ein brauner! — Heiterkeit*) durch alle Debatten gegangen ist, nämlich die Feststellung, daß es nicht möglich sei, gleiches Recht für alle herzustellen.

Die Ausführungen, die wir gestern gehört haben, waren zweifellos erschütternd, und gerade diese Ausführungen veranlassen mich, dazu Stellung zu nehmen, und zwar aus folgendem Grund: Das, was sich an Unmenschlichkeiten in der vergangenen Periode abgespielt hat, war eine Folge der Rechtsungleichheit, und es war eine Folge der Fortpflanzung von Haß und Vergeltungsgedanken, und zwar nicht etwa in den letzten paar Jahrzehnten, sondern die Tragödie des jüdischen Volkes dauert bereits 1700 Jahre. Und jedes Jahr war wieder dasselbe: Tausende wurden dem Haß preisgegeben, und zwar deshalb, weil jede Gruppe Vergeltung übte und die andere sich jeweils dagegen wendete. Seit 325, dem Konzil zu Nicäa, wird Haß gepredigt und Haß ausgeübt, und seitdem haben sich Gruppen gebildet, einmal waren es die, die einen Arierparagraphen schufen, dann waren es wieder andere, aber



jede Gruppe hat gesagt: Niemals vergessen! Dadurch ist der Haß weitergetragen worden, und dadurch kam es zu Vergeltungsgesetzen. Und jedes Vergeltungsgesetz ist der Ausgangspunkt für die nächste Tragödie. Aus diesem Grunde will ich heute sine ira et studio dazu Stellung nehmen, und ich bitte Sie nur, auch ohne Ressentiments und Rachedgedanken mir Ihr Gehör zu schenken. (*Zwischenrufe.*)

Die Nationalsozialistengesetze sind — und das haben wir heute wiederholt gehört — ausgesprochene Vergeltungsgesetze. Ich anerkenne gerne die Ausführungen, die die Schwierigkeiten der Schöpfung jener Gesetze umschrieben haben. Aber es sind dabei Argumente gewesen, die sehr leicht zu widerlegen sind. Meine Damen und Herren! Ich verkenne nicht, daß die Besatzungsmächte hier eine ganz bedeutende Rolle gespielt haben und daß Sie beide unter einem gewissen Zwang standen. Aber das ändert nichts daran, daß es doch Unrechts- und Vergeltungsgesetze geworden sind, und Sie haben mir heute schon bestätigt, daß Sie nun zur Überzeugung gekommen sind, daß diese Gesetze nicht am Platze sind und damals auch nicht am Platze waren. (*Abg. Dr. Neugebauer: Aber Sie auch nicht! — Abg. Mark: Wo waren Sie 1945?*) Es sind Ausnahmsgesetze, haben Sie gesagt, Ausnahmsgesetze, und das sind sie im wahrsten Sinne des Wortes. Und wenn Sie mir sagen, daß Sie nicht anders konnten, dann sage ich Ihnen, daß Sie trotzdem allein geblieben sind in ganz Europa mit diesen Gesetzen, denn weder Deutschland noch Italien, die beide das Faschistenproblem gehabt haben, noch Japan haben eine so schwere Belastung auf sich genommen. (*Abg. Polcar: Die haben die Frage anders gelöst!*)

Es bestand also eine Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen, denn die Besatzungsmächte waren überall. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Darüber kommen Sie nicht hinweg. Und daß diese Gesetze ganz gewaltige Rechtswidersprüche geschaffen haben, das wird Ihnen selbst nicht entgangen sein. Auf der einen Seite wurden Gesetze geschaffen, durch die, um nur ein Beispiel zu nehmen, Denunziationen, die vor 1945 geschahen, nach 1945 zu schwersten Strafen führten. Denunziationen nach 1945 aber machten geradezu straffrei. Das ist ein Widerspruch. (*Abg. Haunschmidt: Sie sind uns noch abgegangen! — Heiterkeit.*) Man darf nicht vergessen, daß diese Gesetze in dauerndem Absichtswechsel entstanden sind: auf der einen Seite feierliche Proklamationen, auf der anderen Seite Handlungen gegen die Proklamationen.

Als die Alliierten, auf die Sie sich immer berufen, in Österreich einmarschierten, hat

man in ganz Österreich Maueranschläge gesehen, mit denen die Alliierten verkündeten, daß niemand, der nicht ein Verbrechen begangen habe, jemals verfolgt werden würde und daß vor allem die große Masse der einfachen Nationalsozialisten nichts zu fürchten hätte. (*Abg. Freund: Das haben die Deutschen in Böhmen und Polen auch gesagt!*) Das waren die Anschläge der Besatzungsmächte, aber das Verbotsgesetz hat alle Illusionen, die an diese Maueranschläge geknüpft waren, dann vernichtet. Im Jahre 1945, zur gleichen Zeit, als das Verbotsgesetz erlassen wurde, erließen die Vereinten Nationen die Kundmachung, daß die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten höchstes Ziel aller Völker sein müsse, und etwas später, als dann das Nationalsozialistengesetz erschien, folgte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen neuerdings die feierliche Erklärung der Menschenrechte und ihre feierliche Verkündung.

Das alles waren ganz gewaltige Widersprüche, und schon aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Säuberung der Rechtsordnung in der Hinsicht vorzunehmen, daß man wieder das alte, gute österreichische Gesetz herstellt, wie es in seiner ursprünglichen Form bestanden hat. Dieses österreichische Strafgesetz ist ja auch keine Neuschöpfung gewesen, es ist auch schon über hundert Jahre alt, und in diesem Strafgesetz steckt die Erfahrung der besten Rechtsgelehrten des Kontinents. Man kann die Fundamente dieses Gesetzes zweitausend Jahre zurückverfolgen. Wie man aber damals Gesetzesänderungen gemacht hat und wie sie im Jahre 1945 gemacht wurden und vielfach heute gemacht werden, darin besteht ein gewaltiger Unterschied. Damals war die Ausarbeitung eines Gesetzes, das zum Beispiel eine Änderung des Strafrechtes herbeiführte, nicht eine Angelegenheit von monatelangen, sondern eine solche von jahrelangen genauesten Untersuchungen.

Einen österreichischen Strafgesetzentwurf, dessen Schicksal besonders interessant ist, muß ich Ihnen aber doch schildern. Sie werden es wahrscheinlich selber wissen, daß einer der besten Entwürfe eines neuen österreichischen Strafgesetzes (*Ruf: Den hat der Pfeifer gemacht!*) am Ende des ersten Weltkrieges auf dem Tisch der österreichischen Regierung lag. Die österreichische Regierung hat diesen vorzüglichen Entwurf einem höheren Ziele geopfert. Ich folge hier dem Wortlaut von damals, das sind nicht meine Worte. Man hat gesagt: Das höhere Ziel wäre die Rechtseinheit mit dem Deutschen Reiche, und daher ist dieser Entwurf nicht Gesetz geworden. Und man hat weiter dazu motiviert — Sie brauchen nur nachzusehen — und hat gesagt: Wenn schon vorübergehend oder vorläufig der An-

schluß nicht zustandekam, dann muß die Volksgemeinschaft mindestens auf dem kulturellen Sektor hergestellt werden.

Das waren keine Nationalsozialisten, die das sagten, sondern das waren hervorragende österreichische Juristen und noch hervorragendere österreichische Staatsmänner. Sie haben die Rechtsgleichheit nicht erreicht und nicht erlebt, aber sie haben das Jahr 1945 erlebt. Und darin liegt ja nun die unerhörte Tragik, daß hier plötzlich dem österreichischen Strafbuch, dem guten alten Werk, etwas ganz Neues gegenübersteht, das den goldenen Faden der österreichischen Rechtskontinuität abreißt und den fundamentalsten Satz des Strafrechtes „Nullum crimen sine lege“ von seinem Sockel reißt. (*Abg. Rosa Jochmann: Der ist schon 1938 herabgerissen worden!*) Darin liegt eine so große Tragik, daß diese schon allein genügt, um mit diesen Gesetzen so schnell wie möglich wieder aus der Welt zu kommen. (*Abg. Haunschmidt: Was war 1938?*) Im Jahre 1938 ist diese Rechtsgleichheit, die diese Menschen damals erwartet haben, nicht zustandekommen! Wenn Ihnen das entgangen sein sollte, dann schauen Sie die Entwicklung an. (*Abg. Rosa Jochmann: Das brauchen wir nicht! — Weitere Zwischenrufe.*) Aber diese Rechtsdiskrepanz, die 1945 entstand, ist nicht nur an die Wurzel der Rechtsmoral gegangen, sondern auch an das Gewissen des einen und des anderen Richters. Ein Vorsitzender eines Volksgerichtes in Österreich hat nach der Verkündung eines Urteiles die schwerwiegenden Worte hinzugefügt: Wir — der Gerichtshof — sind unschuldig, denn wir sind verpflichtet, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu handeln! Da lag die ganze Tragödie der Unrechtsgesetzgebung in diesem Satz.

Wenn man dann weiter, um auf die Argumente, die vorher vorgebracht wurden, einzugehen, sagt: Wenn man ein Gesetz auslegt und anwendet, dann ist der Wille des Gesetzgebers zu ergründen, so frage ich: Wer war nun der Gesetzgeber? Der De-jure-Gesetzgeber wäre einfach gefunden, aber wer war der De-facto-Gesetzgeber? Und um den geht es hier! Man hat hier gehört: Es waren die Besatzungsmächte, nach deren Willen geschah es; man hat gehört, das war eine provisorische Regierung, und man hat gehört, das waren Parteien, und man hat gehört, das war der Nationalrat. Es steht also gar nicht einwandfrei fest, wer der De-facto-Gesetzgeber dieser Gesetze war.

Aber dann erhebt sich trotzdem die Frage: Was war das Motiv? Das haben wir auch heute schon gehört. Das Hauptmotiv — und das hat eigentlich heute noch keiner gesagt — war der Staatsvertrag. (*Zwischenruf: Logisch!*)

Man hat gesagt und uns immer wieder erklärt: Wir konnten nicht anders, wir mußten das so machen, weil wir sonst den Staatsvertrag zu spät oder gar nicht erhalten hätten! Ich kann mir vorstellen, daß man so ähnliche Erwägungen gehabt hat. Aber, meine Damen und Herren, überlegen Sie einmal ganz ruhig: Glauben Sie allen Ernstes, daß man einen Staatsvertrag früher bekommt, wenn man dem Feinde nachweist, daß die 500.000 gefährlichsten Nationalsozialisten der Welt in Österreich wohnen? Und diesen Nachweis hat man geführt durch diese Gesetze, denn solche Gesetze gab es eben nur bei uns, und solche Gesetze konnte es nur gegen Nationalsozialisten geben, die wirklich von allerhöchster Gefahr waren. Das war keine Basis für ein früheres Bekommen eines Staatsvertrages.

Meine Damen und Herren! Ein anderes und heute schon genanntes Argument war, in Österreich den deutschen, den nationalsozialistischen Geist auszurotten. Das steht auch irgendwo. In einem deutschen Land kann man den deutschen Geist nicht mit Vergeltungsgesetzen ausrotten. (*Abg. Lola Solar: Das ist etwas anderes! — Zwischenrufe.*) Und der nationale Geist und der soziale Geist, beide sind nicht ausrottbar und beide sind nicht verwerflich. Das, meine Damen und Herren, was verwerflich war — das leugne ich nicht —, war auszurotten, das war aber auszurotten durch unser gesundes österreichisches Strafbuch und niemals durch ein Vergeltungsrecht. Vergeltungsrecht schafft neue Dinge, die man später wieder nicht ausrotten kann. So ist es.

Diese Gesetze sind daher eine zu schwere Belastung für Österreich. Sie sind deshalb eine schwere Belastung, weil sie eben an den Ruf der österreichischen Rechtsauffassung gehen, und wenn heute ein Teil dieser Belastung weggenommen wird, so ist das ein erfreuliches Zeichen einer Einsicht, eines Zuvornunft-Kommens.

Ich bedaure nur, daß zwei so große Parteien es für notwendig halten, zur Entschuldigung vor der Welt zu sagen, daß ein einziger Professor der FPÖ in der Lage war, sie in ihrer Arbeit dauernd zu stören. (*Heiterkeit und Zwischenrufe. — Zwischenruf der Abg. Lola Solar.*) Es ist das eine Belastung, die wir nicht ertragen. Es geht heute nicht mehr allein um die Nationalsozialisten, sondern es geht um die wahrhaftige Herstellung einer wirklichen Rechtsgleichheit. (*Ruf: Logisch!*) Es ist ein logischer Unsinn (*Ruf: Was ist das? — Heiterkeit bei ÖVP und SPÖ*), zu sagen: Wir dürfen die Rechtsgleichheit nicht herstellen, um Recht zu schaffen. Sie haben das gestern und Sie haben das heute erklärt: Wir dürfen die

Rechtsgleichheit nicht herstellen. Das ist ein logischer Unsinn. (*Heiterkeit. — Abg. Machunze: Was ist das, Herr Kollege, ein logischer Unsinn?*) Logisch wäre gewesen, zu sagen, daß die volle Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ganz allein die Garantie für eine gesunde Rechtsordnung überhaupt ist. Wenn Sie das nicht wissen, Herr Kollege Machunze — aber Sie wissen es ja! (*Abg. Machunze: Was ein logischer Unsinn ist, wissen wir nicht!*)

Diese Tatsache kann nicht aus der Welt geschafft werden, denn es geht darum, ob wir die Zukunftsfrage und wie wir sie beantworten: Kann es verantwortet werden, die gesunde, feste Rechtsgrundlage zu verlassen, aus Gründen der Vergeltung und um einen politischen Gegner auszuschalten — ja oder nein? Um das geht es. Wenn ja, dann entfernen wir uns von jeder Rechtsordnung, denn dann haben wir die Möglichkeit, schon morgen nach dem Muster der Nationalsozialistengesetze etwa ein Sozialistengesetz mit rückwirkender Geltung zu machen. (*Abg. Dr. Pittermann: Haben wir schon gehabt!*) Das kann man genau so machen wie 1945, und dann gehen die nächsten 2 Millionen auf die Straße des Unrechtes. Ja, wenn das eine möglich ist, dann ist auch das andere möglich. (*Abg. Dr. Pittermann: Aber das war ja möglich!*) Und wenn das möglich ist, dann ist auch ein Gesetz für Sie (*an die ÖVP gewendet*) möglich in genau derselben Fassung.

Wenn man sich aber dazu bekennt, daß es nicht möglich ist, aus Vergeltungsgründen den festen Boden des Rechtes zu verlassen, dann muß man den Mut aufbringen zu einer endgültigen Regelung, zu einer radikalen Regelung, und daß man radikale Lösungen findet, haben Sie ja schon bewiesen! (*Ruf bei der SPÖ: Ihr auch!*) Also daher auch da radikal, zu einer radikalen Lösung kommen, die das wiederherstellt. (*Neuerliche Zwischenrufe.*)

Präsident **Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Aber meine Herren! Ich bitte, die Ruhe wiederherzustellen. Der Redner kann sich nicht verständlich machen. (*Heiterkeit und Zwischenrufe. — Abg. Freund: Den hören wir leicht! — Abg. Hofeneder: Den versteht kein Mensch! — Ruf: Den „logischen Unsinn“ verstehen wir nicht!*)

Abgeordneter Dr. **Zechmann** (*fortsetzend*): Ja, ich habe Ihnen glücklicherweise ein Wort gesagt, und jetzt halten Sie es fest. (*Heiterkeit.*) Werden Sie glücklich damit!

Meine Damen und Herren! Wenn Sie aber den Mut dazu nicht aufbringen — und Sie haben ihn bis jetzt noch nicht aufgebracht —, so begeben Sie sich in die Gefahr, daß diese Ungleichheit des Rechts und der Menschen vor dem Gesetze eine allmähliche Verewigung

erfährt. Und jede dieser Ungleichheiten führt später einmal zu einer neuen Katastrophe. Recht allein ist es, das die Völker auf einer gesunden Basis erhält! Ich glaube gerne, daß Ihnen diese Ausführungen vom Recht sehr lächerlich vorkommen. (*Abg. Dr. Hofeneder: „Logischer Unsinn“! — Heiterkeit. — Weitere Zwischenrufe.*) Denn Tatsache ist, daß Sie einen Rechtszustand geschaffen haben, der eben nicht mehr Recht war. Und der Schöpfer des österreichischen Strafgesetzbuches hat den Satz geprägt, den ich Ihnen, weil Sie ihn schon vergessen haben, jetzt am Schluß sagen möchte: *Fiat justitia, ne pereat mundus!* (*Beifall bei der FPÖ. — Abg. Dr. Hofeneder: Weltrekord an logischem Unsinn! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Weismann zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Leopold Weismann**: Hohes Haus! Es ist gestern anlässlich der Novelle zum Opferfürsorgegesetz und heute anlässlich der NS-Amnestie sehr viel gesprochen worden, sehr viel Richtiges und sehr viel Falsches, aber auch sehr viel Unsinn. (*Abg. Machunze: „Logischer Unsinn“!*) Hohes Haus! Churchill hat einmal den Ausspruch getan: Es ist das Vorrecht der Demokratie, Unsinn reden zu dürfen! (*Abg. Dr. Pittermann: Aber nicht die Pflicht!*) Aber für den „logischen Unsinn“ hat er dieses Vorrecht nicht eingeräumt. (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Neugebauer: Das ist eine höhere Stufe!*)

In der gestrigen Debatte hat die Frau Abgeordnete Jochmann ein sehr realistisches Bild der Zustände des NS-Regimes gegeben, sie hat uns klar und deutlich die Greuel dargestellt, die in dieser Zeit begangen wurden, und der Herr Dr. Gredler als Gegenredner hat uns erklärt, daß Unrecht Unrecht sei, ob es in der Diktatur begangen werde oder in einer Demokratie; und auch er hat in gewisser Hinsicht recht.

Aber wir müssen immerhin die Entstehung des NS-Gesetzes psychologisch begreifen. Ich will gar nicht von den Besatzungsmächten reden, die x-mal die Entwürfe eines NS-Gesetzes zurückgeworfen haben, weil sie ihnen zu mild waren. Ich will mich gar nicht hinter dem Druck der einzelnen Besatzungsmächte verschanzen, wo oft schon Lehrereinstellungen dekretiert waren, aber auf Befehl der Besatzungsmächte wieder zurückgenommen werden mußten, sondern ich will einmal versuchen, zu erklären und zu fundieren, wie es überhaupt möglich war, solche Ausnahmsgesetze zu schaffen.

Der Zustand vom Jahre 1938 bis zum Jahre 1945 war ein so außergewöhnlicher Ausnahme-

zustand, wie wir ihn im modernen Verfassungs- und Rechtsleben überhaupt nicht gekannt haben. Wenn Herr Dr. Zechmann die Verfolgung der Juden im Dritten Reich auf das Konzil von Nicäa zurückführt, so muß ich ihm nachhelfen und sagen, er müßte sie eigentlich auf die erste Vertreibung von Juden, nämlich von Adam und Eva aus dem Paradies, zurückführen. (*Zwischenrufe.*) Aber im 20. Jahrhundert war nicht der geringste Anlaß vorhanden, Menschen verschiedener Güte zu schaffen, Menschen wegen ihrer politischen Gesinnung, Menschen wegen ihres Glaubens oder wegen ihrer rassischen Eigenschaften glattweg zu vernichten.

In der Zeit von 1938 war es ja nicht so, daß Österreich einem anderen Staate bloß eingegliedert wurde, daß Österreich einem anderen Rechtssystem untergeordnet wurde. Wir dürfen nicht vergessen, daß es sich hier nicht um ein Rechtssystem handelte, in dem der eine oder andere Funktionär das Recht übertreten hat, sondern wir haben ein System zwangsweise auf uns nehmen müssen, das an sich ein System des Unrechtes und des Bösen war. (*Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*)

Der Nationalsozialismus — und das muß hier einmal ganz deutlich erklärt werden — hat nicht aus Übergriffen seiner Funktionäre bestanden, sondern der Nationalsozialismus war bereits von vornherein ideologisch schlecht und böse. Jeder, der die Bücher von Adolf Hitler und von Rosenberg aufmerksam gelesen hat, mußte dahinterkommen, daß aus dieser Ideologie nur Grausamkeit und Unrecht entstehen kann. (*Neuerliche Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*) Schon der Satz allein „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt“ gibt jede Möglichkeit, andere, die nicht diesem Volke angehören, oder solche, von denen man behauptet, daß sie nicht diesem Volke dienen, glattweg zu vernichten. Aus dieser psychologischen Situation ist es verständlich, was 1945 geschehen ist.

Die NS-Gesetzgebung mußte daher die Träger dieses Unrechtssystems in irgendeiner Weise fassen und für das, was vorher geschehen ist, in irgendeiner Form verantwortlich machen. Und das war nur möglich, indem man eben jene herangezogen hat, die infolge Eintragung in der Parteiliste, infolge Übernahme von Funktionen als die Träger dieser Ideologie angesehen werden mußten.

Es war auch fast nicht möglich, im einzelnen eine Schuld festzustellen, denn ich weiß ja aus meiner persönlichen Erfahrung: 90 Prozent aller, die im Jahre 1938 ihre Fragebogen ausgefüllt und hineingeschrieben haben, daß sie illegal waren, haben im Jahre 1945 erklärt,

daß sie ihren „geliebten Führer“ angelogen haben. (*Abg. Stendebach: Also eine Verteidigung der Kollektivschuld!*) Es ist daher psychologisch verständlich, ohne daß ich das verteidige, daß wir in die Kollektivschuld hineingerutscht sind, die an sich zweifellos Unrecht ist.

Es ist nun einmal so, daß Schiller recht hat: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Die böse Tat hat am 13. März 1938 begonnen, und wir stehen heute noch immer unter dem Fluch dieser bösen Tat, die immer wiederum Unrecht auf Unrecht häuft. Denn wenn Sie im Jahre 1945 jemanden seines Postens enthoben haben, so haben Sie Unrecht getan, und wenn Sie heute ihn wieder auf den alten Posten einsetzen und wieder einen anderen entheben müssen, tun Sie wieder Unrecht. Bei den Eigentumsübertragungen ist es das gleiche. Wie viele Unrechts- und Rechtstatbestände sind in einem einzigen Eigentum enthalten? Ein Teil ist arisiert, ein Teil ist mit ehrlich erworbenen Mitteln aufgewendet; was immer Sie machen, es wird immer irgendwie Unrecht geschaffen! Das ist leider Naturgesetz, über das wir nicht hinwegkommen.

Daher sollen wir uns darüber freuen, daß es nun gelungen ist, die ärgsten Schäden zu beseitigen, das ärgste Unrecht gutzumachen. Den ehemaligen Nationalsozialisten möchte ich wirklich ins Gewissen reden und möchte ihnen sagen: Das kleine, noch verbleibende restliche Unrecht mögen sie als Opfer auf sich nehmen, als eine moralische Sühne für die Millionen Toten, für die Geschändeten, für die Entrechteten, für die Gequälten und Gefolterten, denen wir nicht mehr das Leben und die Gesundheit zurückgeben können. Wenn sie auch nicht mitschuldig sind, aber irgendwie haben sie es mitverursacht. Und das sollen sie aus einem ehrlichen Gewissen und aus einer ehrlichen opferbereiten inneren Haltung tun.

Und für die Zukunft möchte ich alle bitten, ob sie nun im KZ gesessen sind oder in Glasenbach: sie mögen alle Ressentiments abbauen und mögen nur eines niemals vergessen, daß Macht und Willkür Geschwister sind, aus einem Blute und aus einem Geiste, und daß das oberste Gut der menschlichen Gesellschaft die menschliche Freiheit und die Gerechtigkeit ist.

In den Iden dieses März 1957 ist die Opferfürsorgegesetznovelle beschlossen worden; nun wird die NS-Amnestie beschlossen. Damit beweisen wir, daß wir wieder menschlich und rechtlich zu denken beginnen. Und menschliches und rechtliches Denken ist österreichisches Denken. Und österreichisches Denken ist christlich-abendländisches Denken.

Der Nationalismus ist Gott sei Dank tot. Adolf Hitler hat ihm den Todesstoß gegeben. Und Grillparzer, der einmal gesagt hat, daß von der Nationalität zur Bestialität nur ein Schritt sei, könnte sich darüber freuen. Das österreichische Parlament setzt mit diesen Gesetzentwürfen Meilensteine an der Straße, die zu einem neuen Morgen im Abendland führt. Möge dieses europäische Abendland von österreichischem Geist erfüllt sein und nicht von jenem deutschen Geist, von dem auch heute hier gesprochen wurde! (*Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Dr. Bruno Pittermann.

Abgeordneter Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Einige in der Debatte gemachten Bemerkungen zwingen mich zu ein paar kurzen Feststellungen.

Erstens zur Frage Kollektivschuld. Herr Abgeordneter Bandion hat erwähnt, daß vor allem durch den Herrn Erzbischof Dr. Rohrachner schon im Jahre 1947 die Kollektivschuld als Mittel der Politik abgelehnt wurde. Ich darf mir gestatten, sein Wissen durch einen Hinweis darauf zu erweitern, daß die Sozialistische Partei Österreichs im Jahre 1947 ihrem Parteitag im Oktober ein Programm vorgelegt hatte — das dann einstimmig angenommen wurde —, in dem es unter anderem hieß, daß wir als Sozialisten den Grundsatz der Kollektivschuld verwerfen und uns insbesondere gegen die bedingungslose Ächtung des ganzen deutschen Volkes wenden. Es war uns bei diesem Parteitag zum erstenmal nach 1945 möglich, Gesinnungsfreunde aus Deutschland, die damalige Bürgermeisterin von Berlin, Frau Schröder, den damaligen und heutigen Landesvorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei in Bayern, Waldemar Knöringen, mit der Frauenreferentin Gotthelf als Gäste auf dem Parteitag begrüßen zu dürfen.

Gestatten Sie mir, daß ich auch hier als Ergänzung der historischen Wahrheit aus der Ansprache der Frau Schröder einige Sätze vorlese, die sie damals, tief ergriffen, vor dem Parteitag gesprochen hatte und die Ihnen zeigen, wie groß, wie unendlich das Leid damals war, das dem ganzen deutschen Volke zugefügt wurde durch die abgewirtschaftete vorangegangene Führung. Sie sagte unter anderem: „Wenn ich mir erlaubt habe, um das Wort zu eurem Aktionsprogramm zu bitten, das wir alle mit großem Interesse zur Kenntnis genommen haben, gilt dies ganz besonders dem Abschnitt ‚Dem Weltbund der Völker entgegen!‘, der für uns Deutsche von ungeheurer Bedeutung ist. Es ist für uns eine unendliche Freude, daß sich

die Schöpfer dieses Aktionsprogramms gegen die unterschiedslose Ächtung des ganzen deutschen Volkes wenden.“ Und sie setzte später fort: „Wir Deutschen, die wir uns in unserer unglaublichen Notlage isoliert in der Welt fühlen, ergreifen jede Hand, die uns entgegengestreckt wird, die Bruderhand unserer Genossen.“

Ich wollte die Feststellungen des Herrn Abgeordneten Bandion durch diesen Zusatz ergänzen, um damit das heute hier von den verantwortlichen Parteien des Staates vorgebrachte Argument, der Gedanke der Kollektivschuld wurde in Österreich längst von den Verantwortlichen abgelehnt, bevor andere, weniger Verantwortliche, wieder zu Wort kamen, zu unterstützen.

Ich darf ferner feststellen, daß die heute aufgehobenen Gesetze bei allen ihren Härten doch auch die Möglichkeit boten, Menschlichkeit walten zu lassen, wo die menschliche Bereitschaft dafür bestand. Und die Tatsache, daß heute gegen diese Aufhebungsgesetze, bevor sie in Wirksamkeit treten konnten, bereits Opposition geäußert werden konnte, zeigt, daß das nunmehr aufgehobene Nationalsozialistengesetz dennoch die Möglichkeit bot, menschlich zu sein.

Darf ich eines nur sagen: Wenn ich hier heute die „Neue Front“ lese und auf einmal von Professor Pfeifer höre, es geht um das Recht: Was gilt, Herr Abgeordneter Pfeifer? Das, was Sie uns hier sagen, oder der Schlußabsatz jenes Artikels auf Seite 3, in dem Sie sagen:

„Diejenigen ‚Ehemaligen‘, die glaubten, den Schritt zum Abbau der NS-Gesetze dadurch zu erreichen, daß sie ÖVP wählten, waren schlecht beraten. Wären sie mit ihrer Kurzsichtigkeit nicht vereinzelt geblieben, würden sie jetzt noch immer vergeblich auf die von ihnen ersehnte Amnestie warten.“

Nicht die Kapitulation dieser Leute vor der ÖVP, sondern der politische Aufstieg der FPÖ, der durch die Fehlentscheidung einzelner ‚Ehemaliger‘ am 13. Mai 1956 nicht aufgehalten werden konnte, hat schließlich den Erfolg gebracht.“

Herr Professor Pfeifer! Das klingt nicht nach Recht, sondern nach Wählerstimmenfang und nach Wahlmanöver! (*Abg. Dr. Pfeifer: Das habe ich nicht geschrieben!*) Aber Sie tragen als Abgeordneter der Partei für die Schreibweise Ihres Parteiorgans eine Mitverantwortung, und es steht Ihnen von uns aus frei, in diesem Organ eine gegenteilige Ansicht zu publizieren. (*Heiterkeit.*)

Ich will abschließend zu den Ausführungen, vor allem von Ihnen, Herr Professor Pfeifer, eines sagen: Man kann als Jurist durch Ver-

gleiche mit anderen Rechtssystemen seine Argumentation bereichern. Sie haben es dabei zu einer gewissen Vervollkommnung gebracht. Aber unendlich überzeugender, Herr Professor Pfeifer, wären Ihre Worte gewesen, wenn Sie nur einen einzigen Fall hätten nachweisen können, daß Sie Unrecht gutmachten damals, als Sie die Macht hatten, Recht und Gewalt anzutun. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Und nun zu denen, die einmal Opfer einer Irreführung wurden. (*Zwischenrufe bei der FPÖ.*) Ob der Professor Pfeifer im einzelnen Fall Gewalt angetan hat ... (*Abg. Dr. Gredler: Er hätte es gar nicht tun können!*) Aber protestieren für das Recht hätte er damals können! Es wäre allerdings, Herr Dr. Gredler, in der Diktatur gefährlicher gewesen, für das Recht zu sprechen, als in der Demokratie! (*Ruf bei der SPÖ: Damals hat den Herren der Mut gefehlt!*)

Darf ich nun fortsetzen. Jenen, die Opfer der Zweideutigkeit wurden, möchte ich sagen: Wir haben uns als Demokraten stets verpflichtet gefühlt, Irreführten die Eingliederung in die Gemeinschaft der Staatsbürger als Vollberechtigte zu ermöglichen, und zwar so bald es möglich war. Man möge doch schließlich und endlich nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß wir bei der Änderung von Verfassungsbestimmungen in Österreich nicht freizügig waren und daß selbst die Fassung des Staatsvertrages gewisse Hemmungen auferlegen würde, wenn man hier allzu rasch der Meinung des Herrn Professor Pfeifer folgen würde. Im Interesse der Betroffenen aber liegt es, die Unversehrtheit des Staatsgebietes und die Rechtsform der Demokratie zu erhalten.

Ich möchte an die, die heute durch diesen Gesetzesbeschluß wieder gleichberechtigte Bürger unserer Republik werden, den Appell richten, sie mögen mit den Rechten des freien Bürgers eines demokratischen Staates sich auch der Pflichten bewußt werden, die der Bürger eines demokratischen Staates gegenüber der Rechtsordnung hat. Sie mögen mit uns gemeinsam in Zukunft diese Rechtsordnung verteidigen, um zu verhindern, daß noch einmal auf dem Boden dieses Landes Gewalt Recht spricht, zu verhindern, daß noch einmal auf dem Boden dieses Landes der Schwache um sein Recht, um sein Menschenrecht gebracht werden kann, nur deswegen, weil er ein Schwacher ist! (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Ich glaube, daß wir gerade aus der Debatte des heutigen Tages drei Entschlüsse fassen sollten, wenn auch nicht in der Form von Resolutionen, sondern im ernst zu nehmenden Vorhaben:

Erstens einmal innerlich bekräftigen das Bekenntnis zur Demokratie als der einzigen Rechtsform, in der der Schwache sein Recht finden kann, in der er im Besitze des Rechtes auch den Starken zum Respekt vor dem Recht bringen kann. Und ich darf für mich und meine Freunde sagen: Auch diese heutige Entscheidung, in der wir uns nicht nach Macht richten, sondern nach dem Recht, haben wir erkämpfen und erleiden müssen gegen Systeme, die der Gewalt nachhingen, und wir müssen sie auch heute noch behaupten gegen diese Systeme. Wenn ich sonst auch mit dem Kollegen Dr. Weismann in seiner Definition völlig einig bin, möchte ich sie doch ergänzen durch die Betrachtung: Ja, der Nationalsozialismus als bestimmte, als spezifische Idee ist tot, aber noch nicht tot ist die Ideologie im nationalen und internationalen Recht, im nationalen und internationalen Bereich, Gewalt als Mittel der Politik zu verwenden. Solange wir nicht mit dieser Unrechtsideologie Schluß machen und als kleines Volk mithelfen in der Gemeinschaft aller Völker, daß mit der Gewaltideologie im internationalen Völkerleben Schluß gemacht werde, solange wird den Menschen auf Erden das nicht sicher sein, was die schönste Verheißung der Schrift ist: Friede auf Erden! (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ich möchte dazu sagen: Wenn der Nationalsozialismus neben der sozialen und ökonomischen Krise der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts den Schein einer Berechtigung hatte, so aus dem Unrecht, das man im Friedensvertrag dem deutschen Volke zugefügt hatte, indem man ihm als einzigem das Selbstbestimmungsrecht vorenthielt. Und ich betrachte auch die noch immer ausgezogene Teilung Deutschlands in zwei Hälften als eine ernste Gefahr für den Frieden. Ich würde mich glücklich schätzen, daran mitarbeiten und dazu mithelfen zu können, daß den einen die Einheit gegeben werde und den anderen die Sicherheit, nicht wieder Opfer eines Überfalls zu werden.

Wir sollten aus der heutigen Debatte aufs neue gekräftigt in der Überzeugung hervorgehen, daß die Demokratie wohl Mängel hat wie jede menschliche Institution, daß sie aber doch jene Rechtsform ist, die es am leichtesten ermöglicht, ohne Blut und ohne Gewalt Menschen als gleichberechtigt zu behandeln, wenn sie auch vorübergehend einen anderen staatsbürgerlichen Status hatten.

Aber ich glaube — und das war eine der Hauptgründe, warum ich mich zum Wort gemeldet habe —, die heutige Debatte sollte uns noch etwas zeigen: Der Herr Abgeordnete

Polcar hat darauf hingewiesen, daß die Arbeit an diesem Gesetzeswerk im wesentlichen von den Abgeordneten der beiden Regierungsparteien bestritten wurde. Ich glaube, wir haben noch eine Verpflichtung: nachdem wir nun einmal diese Sache erledigt haben, alle miteinander daranzugehen, jenen Menschen, die durch größte persönliche Opfer dazu beigetragen haben, daß wir in unserem Lande die Demokratie haben, daß wir den Schwachen wieder mit den Mitteln der Demokratie beistehen können, endlich jene Genugtuung zu geben, die ihnen im verdienten Umfang bis heute leider noch nicht zuteil geworden ist. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) Arbeiten wir gemeinsam, allen Opfern der vergangenen Zeit im Rahmen des Möglichen zu helfen, und — das ist mein ernster Appell — lösen wir uns los von einer Werkellizenz-Ideologie, nach der man die Anerkennung einer Wiedergutmachung von irgendeinem Bedürftigkeitsstatus abhängig macht. Ich glaube nicht, daß jene Menschen, um die es geht, ein solches Vorgehen mißbrauchen würden, ich glaube aber, wir alle sind es ihnen schuldig.

Schließlich glaube ich, wir müßten im Interesse jener, denen diese Gesetze wieder die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung geben, und im Interesse unser selbst, die wir so viel kämpfen und erdulden mußten, um zu diesem Schritt zu gelangen, wachsam bleiben und verhindern, daß noch einmal durch falsche Schalmeien oder durch „Pfeifereien“ zuerst Menschen, die sich verlocken lassen, ins Unglück geführt werden und dann mit ihnen das ganze Volk in Gefahr gerät, unterzugehen, wie es am Ende des vergangenen Reiches uns allen so schreckhaft vor Augen stand. Wir sind diese Wachsamkeit allen schuldig. Ich erhoffe gerade von den Menschen, denen man jetzt die Möglichkeit gibt, gleichberechtigt mit den anderen Staatsbürgern mitzuarbeiten, eine ernste, eine sachliche, eine aus den eigenen Lebenserfahrungen geschöpfte und gereifte Bereitschaft zur Mitarbeit an der Demokratie, an unserer Republik und an ihrem Ausbau. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Ich erteile dem nächsten vorgekehrten Redner, Herrn Abgeordneten Hillegeist, das Wort.

**Abgeordneter Hillegeist:** Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich habe seit gestern nun schon das zweite Mal das Glück oder das Unglück, wie man es sagen will, hier vor Ihnen als Redner erscheinen zu dürfen, weil meine Partei Wert darauf legt, auf Ausführungen einzelner Redner unseres Koalitionspartners zu erwidern.

Der Herr Abgeordnete Polcar hat heute in einer überaus sachlichen Weise, die man ihm gar nicht zugetraut hätte (*Heiterkeit*), wie ich offen gestehen muß, dieses sehr heikle Problem behandelt und hat auch, vielleicht in Wiedergutmachung dessen, was gestern versäumt wurde, dem Koalitionspartner einige Komplimente gemacht. Es ist sogar mein Name dabei gefallen. (*Abg. Dengler: Du sollst dich darüber freuen! — Abg. Polcar: Wir sind Kavaliere!*) Es hat mich natürlich gefreut. Er hat sogar, als er sich gezwungen sah, an dem Verhalten unserer Partei Kritik zu üben, oder sich veranlaßt gesehen hat, eine solche wenigstens anzudeuten, geradezu Molltöne gefunden, seine Stimme wurde immer leiser. (*Heiterkeit.*) Nur als er ein Problem zu behandeln begann (*Abg. Machunze: Gräf v. Stift!*), ein Problem, an dessen Lösung uns sehr viel liegt, ist seine Stimme geradezu zu einem Donnergrollen angeschwollen, nämlich als es sich um das Antiterrorgesetz gehandelt hat.

Ich möchte, bevor ich mich mit dieser Sache beschäftige, abschließend einige Bemerkungen zu den vorliegenden Gesetzen machen, zum Teil auch deshalb, weil ich, was ich sonst nie tue, dem Beispiel großer Männer folgend, meine Ausführungen schon der Zeitung gegeben habe und daher nicht möchte, daß etwas in der Zeitung erscheint, was ich nicht gesprochen habe. (*Heiterkeit.*) Ich glaube aber, daß es darüber hinaus vielleicht eine abschließende Stellungnahme meiner Partei darstellen kann.

Meine Damen und Herren! Jeder, der sich für die politische Zukunft unseres Landes verantwortlich fühlt, jeder, dem eine friedliche demokratische Entwicklung am Herzen liegt, wird über die Liquidierung der Ausnahmsgesetze gegen die früheren Nationalsozialisten erfreut sein und diesen Schritt begrüßen. Das wurde hier ja schon wiederholt gesagt.

Damit wird zweifellos eine Entwicklung abgeschlossen, die — und das wollen wir immer wieder betonen —, schon in der Besatzungszeit begonnen und durch die Besatzungsmächte sehr behindert, nunmehr in einem freien Österreich durch eine freie Entscheidung eines freien Parlaments zum Abschluß gebracht wird. Dieser Entschluß unseres Parlaments wird aber nur dann die erwartete Befriedung herbeiführen, wenn auch die ehemaligen Nationalsozialisten ihrerseits bereit sind, diesen Entschluß richtig zu würdigen. (*Abg. Dengler: So ist es!*)

Es ist bedauerlich, daß die Vertreter der FPÖ alles dazu beitragen, um die richtige Würdigung dieses Entschlusses zu verhindern. Denn, meine Damen und Herren, über die derzeitige Regelung hinausgehende Forde-

rungen — wie etwa die Gleichstellung der „geschädigten Nationalsozialisten“ mit den Kämpfern für ein freies und demokratisches Österreich, eine Forderung, wie sie von der FPÖ aufgestellt wurde — können keine Erfüllung finden. Ich möchte mich da mit dem Herrn Abgeordneten Polcar solidarisieren und sagen, daß ein solches Verlangen meiner Meinung nach auch gar keine Erfüllung finden darf. Man kann diese beiden Gruppen nicht gleichstellen.

Es mag sein — die Frau Abgeordnete Jochmann hat es gestern gesagt, und alle haben es zugegeben —, daß auch nach 1945 Dinge vorgekommen sind, die niemand billigen wird, und daß vielleicht auch gerade die zum Handkuß gekommen sind, die es am wenigsten verdient hätten — eine Erscheinung, die wir bei jedem Umbruch immer wieder erlebt haben. Aber das sind Dinge, die man als wirkliche Übergriffe bezeichnen kann, die in den meisten Fällen nicht einmal von Österreichern begangen wurden, und es waren schließlich Einzelercheinungen. Man kann für sie auch eine Entschuldigung geltend machen, meine Damen und Herren: Es ist die blutige Saat, die der Nationalsozialismus gesät hat, nach 1945 aufgegangen! Und es war eigentlich verwunderlich, daß nach dem Zusammenbruch dieses Gewaltregimes nicht mehr geschehen ist. Alle diese Reaktionen sind menschlich vielleicht verwerflich, aber aus der damaligen Situation heraus doch irgendwie verständlich.

Was aber in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geschah — und da decken sich meine Auffassungen mit denen des Herrn Nationalrates Weismann —, das geschah damals aus voller Überlegung, gebilligt und angeordnet von den Trägern dieses Regimes, und manche dieser Träger haben sich nachher als harmlose Opfer ihrer Unwissenheit oder eines Zwanges hingestellt.

So richtig und so gerechtfertigt es ist, Ausnahmsgesetze, die durch die Zeitumstände, unter denen sie zustande gekommen sind, bedingt waren, nunmehr aufzuheben und damit die Diskriminierung einer Gruppe von Staatsbürgern, von denen die große Überzahl tatsächlich zur demokratischen Ordnung zurückgefunden hat, zu beseitigen, so wenig kann man Menschen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft so Entsetzliches gelitten haben, wie viele von uns hier, zumuten, damit einverstanden zu sein, daß Nationalsozialisten, die als Träger dieser Diktatur persönliche Schuld auf sich geladen haben und dafür, wenn auch unter Ausnahmsgesetzen, bestraft wurden, nunmehr so zu behandeln wären wie Freiheitskämpfer.

Es ist bedauerlich, daß bei einer Gruppe von früheren Nationalsozialisten das berechtigte Gefühl zurückbleiben wird, daß sie nicht in gleicher Weise behandelt wurden wie die übrigen. Das sind nämlich jene Arbeiter und Angestellten, von denen der Herr Abgeordnete Polcar gesprochen hat, die durch das nunmehr gänzlich zur Aufhebung gekommene Wirtschaftssäuberungsgesetz seinerzeit aus ihrem privatrechtlichem Dienstverhältnis entfernt werden mußten und ihres gesetzlichen Anspruches auf Kündigungsschutz und Abfertigung zum großen Teil verlustig gegangen sind. Wohl werden ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Auswirkungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes für die Zukunft aufgehoben und es werden sogar eingestellte Administrativrenten zum Wiederaufleben gebracht, jedoch die seinerzeitige Abfertigung ist jedenfalls verloren.

Es ist bekannt und vom Abgeordneten Polcar auch erwähnt worden, daß ich anlässlich der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß die Anregung gegeben habe, auch diesen Kreis von Personen, der sich hauptsächlich aus Privatangestellten rekrutiert, zu entschädigen, und daß diese Anregung wohl zuerst sehr wohlwollend aufgenommen wurde, dann aber leider — ich könnte jetzt wieder Abgeordneten Polcar zitieren, und damit ich mich von ihm nicht allzusehr unterscheide, möchte ich das auch leise und mit einem gewissen Trauergefühl sagen — später nicht mehr behandelt beziehungsweise beschlossen wurde, weil die Wirtschaft kategorisch erklärt hat, die hierfür notwendigen Mittel nicht aufbringen zu können. Es wäre vielleicht angezeigt gewesen, Herr Kollege Polcar, wenn Sie schon davon gesprochen haben, daß die Einmischung der Beamtschaft in diese Dinge eigentlich nicht ganz parlamentarisch war, da nur das Parlament darüber zu entscheiden hat, wenn Sie auch ein Wort der Kritik gegen das sehr intensive Einschreiten der Wirtschaft und ihrer Vertreter gefunden hätten. Es waren dort Vertreter, die nicht zum Parlament gehört haben und die sehr energisch und, wie man sieht, mit großem Erfolg schließlich die endgültige Stellungnahme der Parlamentarier in negativer Weise beeinflußt haben.

Nun komme ich also zu dem Thema, dessentwillen ich mich eigentlich zum Worte gemeldet habe. Die heute zum Beschluß gelangenden Gesetze schließen, wie bekannt, eine sehr weitgehende Amnestie für alle politischen Delikte vor Abschluß des Staatsvertrages in sich. Die SPÖ hat angeregt, daß gleichzeitig mit dieser Amnestie auch eine politische Amnestie für alle Fälle nach Abschluß des Staatsvertrages, also bis zu einem später liegenden Datum, verbunden wird. Es ist kein



Geheimnis, daß die SPÖ damit die Absicht verbunden hatte — ich spreche das hier ruhig aus —, die Angelegenheit Gräf & Stift zu liquidieren.

Nach den Äußerungen des Herrn Kollegen Polcar und nach dem ganzen Verhalten unseres Koalitionspartners muß man leider annehmen, meine Damen und Herren, daß eine solche Liquidierung vor allem deshalb verhindert wird, weil man offenbar aus diesem Fall noch lange Zeit hinaus politisches Kapital schlagen möchte. Und das, meine Damen und Herren, ist vielleicht das Bedauerlichste dabei. Fast alle nichtsozialistischen Zeitungen überstürzen sich geradezu in dem Bemühen, diese Angelegenheit immer wieder von neuem aufzuwärmen und immer wieder in neuen Variationen zu bringen, sodaß ein uneingeweihter Beobachter zu der Überzeugung kommen müßte, daß in Österreich der „rote Gewerkschaftsterror“ die Menschen in den Betrieben erzittern läßt (*Abg. Lola Solar: Das sowieso!*) und daß die individuelle Freiheit in unserem Lande auf das schwerste gefährdet sei. (*Abg. Machunze: Es soll da und dort einmal vorkommen!* — *Abg. Weikhart: Im Handelsministerium!*)

Ich bedauere es auch sehr, meine Damen und Herren, daß der Herr Bundeskanzler Raab durch sein demonstratives Fortbleiben von dem seinerzeitigen Gewerkschaftskongreß, dem Bundeskongreß des ÖGB, dieser Agitation noch einen gewissen Auftrieb gegeben und sogar versucht hat, seinem sonst ihm doch sehr nahestehenden und sympathischen Partner auf der Gegenseite, dem Präsidenten Böhm die Verantwortung für diese Dinge aufzuhalsen. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß man dies bedauern muß. (*Abg. Dengler: „Liquidieren“!*) Bitte schön, einer von Ihnen spricht schon vom Liquidieren (*Heiterkeit*); ich hoffe aber, von einer Liquidation im positiven Sinne, nicht von einer solchen im negativen Sinne. Das Wort „liquidieren“ ist leider einigermaßen in Verruf geraten.

Ich kann es also nur bedauern, meine Damen und Herren, daß auf diese Weise zweifellos der Versuch unternommen wurde — ein Versuch, der von den Gewerkschaftsgegnern sehr, sehr gerne aufgegriffen wird —, den Gewerkschaftsbund, dessen verantwortungsvolle Mitarbeit am Wiederaufbau Österreichs doch niemand leugnen kann, dessen Mitarbeit im Gegenteil wiederholt außerordentlich gewürdigt wurde (*Abg. Dengler: Eben vom Bundeskanzler!*), zu diskreditieren und zu diskriminieren und damit seine Autorität gegenüber seinen Mitgliedern zu untergraben und gewisse Kräfte zu ermuntern — und das ist das Gefährlichste —, durch eine verant-

wortungslose Hetze gegen den Gewerkschaftsbund den Versuch zu unternehmen, ihn zu schwächen, vielleicht meinen manche sogar, ihn zu liquidieren.

Ich glaube nicht, meine Damen und Herren, daß diejenigen, die etwas Derartiges tun, der österreichischen Volkswirtschaft oder dem österreichischen Volk einen Dienst erweisen. Denn darin sollten wir uns doch jetzt nach den Erfahrungen dieser nahezu zwölf Jahre des Bestehens des Gewerkschaftsbundes einig sein, daß nur ein starker Gewerkschaftsbund, ein Gewerkschaftsbund, der die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten geschlossen hinter sich hat, auch weiterhin jenes feste Bollwerk der Demokratie darstellen kann, das wir nach wie vor dringend brauchen.

Zunächst möchte ich hier eine Tatsache feststellen: Die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder beträgt nach einer vom Gewerkschaftsbund vor kurzer Zeit herausgegebenen Mitteilung per Ende Dezember 1956 etwas über 1,4 Millionen. Die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben, die für eine Erfassung durch den Gewerkschaftsbund in Betracht kommen, reichte in den letzten Jahren immer nahezu an die Zahl von 2 Millionen heran. Daraus ergibt sich, meine Damen und Herren, daß rund 70 Prozent der in Betracht kommenden beschäftigten Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisiert sind (*Abg. Kysela: Freiwillig!*), während 30 Prozent, das sind rund 600.000 Menschen, außerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes stehen. Ich glaube, meine Damen und Herren, einen überzeugenderen Beweis dafür, daß der ÖGB eine auf Freiwilligkeit aufgebaute Organisation ist, kann man wohl kaum erbringen. Denken Sie daran: In Ländern, in denen wirklicher Terror herrscht, gibt es nicht nur bei den Wahlen und Abstimmungen eine 99prozentige Vertrauenskundgebung für die jeweils herrschende Partei, sondern dort gibt es auch durchwegs nur hundertprozentig organisierte Betriebe. Und glauben Sie doch nicht, daß die 600.000 Menschen alle nur in Kleinbetrieben stehen, wo irgendein Druck nicht möglich wäre, sondern es sind sehr viele darunter auch in Großbetrieben, wo es verhältnismäßig leicht wäre, auf sie einen Druck auszuüben.

Ich glaube, meine Damen und Herren, Sie werden mir da ein gewisses fachlich begründetes Urteil zutrauen können, und ich hoffe, Sie trauen mir auch die nötige Sachlichkeit zu, wenn ich Ihnen als der Vorsitzende einer der größten Gewerkschaften — wir Privatangestellten sind jetzt zumindest beitragsmäßig die zweitgrößte Gewerkschaft im Gewerkschaftsbund — sage, daß auf der anderen Seite unter den 600.000 Unorganisierten sich ein erheb-

licher Teil befindet, der es infolge des offenen oder versteckten Drucks der Dienstgeber nicht wagt, der Gewerkschaft beizutreten. (*Zustimmung bei der SPÖ. — Abg. Wolf: Sehr richtig!*)

Es gibt heute, auch wenn Sie, lieber Freund und Kollege Prinke, zweifelnd den Kopf schütteln, so wie vorhin der Kollege Pfeifer — wir sind gerne bereit, Ihnen da einigen Einblick zu gewähren —, noch sehr viele Betriebe, bei denen es gar nicht gerne gesehen wird, daß sich die Belegschaft gewerkschaftlich organisieren läßt. Man bringt diese Mißbilligung natürlich in verschiedenen Formen zum Ausdruck. Nicht immer macht man es so — und man hat es doch auch gar nicht notwendig, etwa mit dem Antiterrorgesetz in Konflikt zu kommen —, daß man sagt: Wenn du betrittst, wirst du sofort entlassen! Aber man läßt dies sehr deutlich fühlen, und man läßt es nicht nur fühlen, sondern zieht dann auch Konsequenzen daraus, daß dieser Beitritt unerwünscht ist.

Wir haben leider auch genug Fälle, wo das Bekenntnis zur Gewerkschaft tatsächlich eine Existenzgefährdung bedeutet hat. Ich möchte gerne anerkennen, daß das keine allgemeine Erscheinung ist. Es fällt mir nicht ein, etwa zu generalisieren. Es gibt auch Unternehmer, die die Notwendigkeit der Gewerkschaften aus den Erfahrungen vielleicht in der Zeit vor 1938 anerkennen und die bereit sind, mit ihnen zu verhandeln, sogar einsehen, daß es vernünftiger ist, mit einer Gewerkschaft zu verhandeln, die Autorität hat, als mit einzelnen Gruppen, die vielleicht über die Auswirkung ihrer weitgehenden Wünsche nicht immer die notwendige Übersicht haben,

Aber eines, meine Damen und Herren, glaube ich feststellen zu können: Die Fälle, in denen der Unternehmer auf seine Beschäftigten in irgendeiner Weise einen Druck ausübt, der der Gewerkschaft nicht anzugehören, sind weit zahlreicher als jene Fälle, in denen die Belegschaft auf ihre Kollegen einen Druck auszuüben versucht, der der Gewerkschaft ja beizutreten. Und das sollten Sie bei der Behandlung und bei der Beurteilung dieses Problems nicht übersehen, denn von den Fällen, wo ein Druck vom Dienstgeber ausgeübt wird, kommt uns nur ein verhältnismäßig kleiner Teil überhaupt zur Kenntnis. Die Leute sagen uns das ja gar nicht. Wir erfahren erst auf Umwegen, warum es da oder dort nicht möglich war, gewerkschaftlich einzudringen, und warum es zum Beispiel in manchen Betrieben so ganz unmöglich ist, einen Menschen zu finden, der sich bereit erklärt, ein Betriebsratsmandat zu übernehmen. Da werden mir die Kollegen vom Österreichischen Arbeiter- und Ange-

stelltenbund und vor allem die Kollegen, die in der Gewerkschaftsbewegung aktiv tätig sind, gewiß beistimmen müssen. Ich habe schon wiederholt auch von Ihrer Seite Klagen gehört, und Sie haben oft genug Klage erhoben gegen fraktionell Ihrer eigenen Gruppe angehörende Dienstgeber. Aber es gibt auch solche auf unserer Seite. Glauben Sie mir, meine Damen und Herren, wir sind nun einmal im Stadium der Selbsterkenntnisse und Selbstbekenntnisse. Wir sollen nicht so tun, als wenn bei uns lauter Engel und bei Ihnen lauter Teufel wären oder umgekehrt. (*Abg. Dengler: Bravo!*) Es gibt überall anständige und überall unanständige Menschen. (*Abg. Dengler: Da hast du ein gutes Wort gesagt, Hillegeist, handle danach!*)

Nun gibt es aber, meine Damen und Herren, neben dieser Tatsache, die unbedingt berücksichtigt werden sollte, auch noch einen bedeutsamen moralischen Unterschied zwischen Zwang und Zwang. Ich werde versuchen, Ihnen das näherzubringen. Ich will Sie diesmal nicht etwa provozieren, das ist ja nie meine Absicht gewesen, ich reagiere nur auf Provokationen oft sehr aggressiv. Aber ich möchte Sie gerne überzeugen, ich möchte gerne, daß man in dieser Frage zu einer anderen, gemeinsamen Auffassung kommt.

Es ist etwas grundsätzlich anderes, meine Damen und Herren, ob ein Dienstgeber einen Druck auf den bei ihm angestellten Dienstnehmer ausübt, einer Organisation, die im Interesse dieses Dienstnehmers besteht, nicht beizutreten, gegenüber der Absicht der Belegschaft, einen Druck auf ihre unorganisierten Kollegen auszuüben, sich der Gewerkschaft anzuschließen, die ihre gemeinsamen Interessen vertritt. (*Widerspruch bei der Volkspartei.*) Glauben Sie mir, das ist ein großer Unterschied. (*Zwischenruf des Abg. Krippner.*) Wenn von Ihnen Zwischenrufe kommen, Kollege Krippner, so gerate ich immer wieder in Versuchung, Ihnen einiges auf diesem Gebiete persönlich vorzuhalten.

Nun, das ist ein Unterschied! In dem einen Fall schließen sich Menschen zusammen zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen. Es ist klar, daß jedes Danebenstehen eine Schädigung für die Gemeinschaft bedeutet. Wenn diese Menschen also versuchen, alle zu gewinnen, so ist das, ethisch betrachtet — ich werde Ihnen dann noch beweisen, daß in anderen Ländern darüber andere Auffassungen bestehen —, durchaus nicht so verwerflich, als wenn ein Dienstgeber einen von ihm abhängigen Menschen unter Druck setzt, er dürfe sich einer für ihn geschaffenen Organisation nur deshalb nicht anschließen, weil er, der Dienstgeber, dadurch Gefahr läuft, etwa mehr zahlen zu

müssen. (*Abg. Dengler: Was ist da für ein Unterschied?*) Ich werde darauf noch zu sprechen kommen.

Ich möchte, meine Damen und Herren, mit Nachdruck betonen — ich bitte, diese Versicherung durchaus ernst zu nehmen; ich gelte schließlich in Ihren Kreisen als ein Mann, der nicht nur so ins Blaue hineinspricht —, ich möchte Ihnen also mit Nachdruck versichern, daß der Gewerkschaftsbund und seine führenden Funktionäre jeden Terror, jeden Druck als Mittel zur Gewinnung und zur Erhaltung von Mitgliedern sowohl im Grundsatz als auch in der Praxis ablehnen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Der Beitritt zu einer Gewerkschaft ist mehr als der Beitritt zu irgendeinem Verein. Wenn man einer Gewerkschaft beitrifft, so ist es zugleich auch eine ideologische Bindung an die Gewerkschaft, an eine Idee. Die Gewerkschaft braucht überzeugte Mitkämpfer, und überzeugte Mitkämpfer gewinnt man nicht mit Druck, die gewinnt man nur, wenn sie freiwillig kommen.

Meine Damen und Herren! Gerade die sozialistischen Funktionäre sind aus den Erfahrungen ihrer eigenen Vergangenheit unterschiedene Gegner jedes Gesinnungszwanges. (*Abg. Marianne Pollak: Sehr gut!*) Vereinzelte Übergriffe können keinesfalls gegen die Gewerkschaftsbewegung als Ganzes ins Treffen geführt werden. Wenn es dennoch von Zeit zu Zeit vorkommt, daß eine geschlossene gewerkschaftlich organisierte Belegschaft sich weigert, mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, und daß sie den Ausschluß dieser Unorganisierten aus dem Betrieb fordert, so müßten Sie, meine Damen und Herren, es sich nicht so bequem machen, wie Sie es tun, sondern man müßte doch auch erforschen, welche tiefere Ursachen für eine solche Haltung bestehen, und da wird man vielleicht doch auch eine etwas andere Einstellung zu den Dingen bekommen.

Ich muß Sie bitten, mit mir doch einen kleinen Rückblick auf die Verhältnisse in der Ersten Republik zu unternehmen. Die ersten Angriffe — und das werden mir Kollegen auch aus Ihrem Lager bestätigen — der damals erstarkenden sozialen und politischen Reaktionen gingen zunächst gegen die Gewerkschaften. Man hat damit begonnen, daß irgend jemand, auch im Namen der individuellen Freiheit, wie heute erklärt hat: O es müßte doch sein Recht sein, als einzelner zu tun, was er will, aus der organisierten Gemeinschaft auszutreten, sich gegen sie zu stellen. Diese Versuche wurden ständig erweitert. Dann hat man versucht, sie auf die Gründung unabhängiger Gewerkschaften auszudehnen, und Sie alle wissen, meine Damen und Herren, daß die

damaligen unabhängigen Gewerkschaften so „unabhängig“ waren wie manche Parteien, die sich heute oder in der Vergangenheit als unabhängig bezeichnet haben. (*Abg. Böhm: So wie die „unabhängige“ Presse!*) Es ist nämlich sonderbar, daß dieses Wort „unabhängig“ eine wunderbare Tarnung zu sein scheint, oder zumindest glauben diejenigen, die es verwenden wollen, daß es eine Tarnung sei, denn je weniger unabhängig man ist, desto mehr bemüht man sich, der Welt gegenüber mit dem Namen zu beweisen, wie sehr man unabhängig sei. (*Abg. Machunze: Kollege Hillegeist, meinen Sie die „Weltpresse“?*) Dort steht nicht darauf „unabhängig“! (*Abg. Polcar: O ja! „Unabhängig“ steht darauf!*) So, dann umso besser, dann wird sie den Beweis zu erbringen haben, wie weit sie unabhängig ist. (*Abg. Polcar: Den hat sie schon erbracht!*) Herr Kollege Polcar, man soll, wenn man selber in einem Glashaus sitzt, nicht auf andere mit Steinen werfen. Sie werden doch nicht behaupten wollen, daß bei Ihnen alle diese überparteilichen Zeitungen so ganz überparteilich und unabhängig sind. Man hat es sehr gerne, wenn sie nach außenhin unabhängig scheinen und in Wirklichkeit die Politik Ihrer Partei unterstützen.

Es begann damit, daß man zunächst einmal im Namen der Freiheit verlangt hat, daß ein jeder tun kann, was er will, daß jeder austreten kann, daß ein jeder eine andere Gewerkschaft gründen kann. Und diese Kämpfer — und da möchte ich Sie bitten, mir jetzt zu folgen —, gerade diese „Kämpfer für die individuelle Freiheit“, die Kämpfer gegen den „roten Terror der Gewerkschaften“, sie wurden dann später nach Überwindung der kurzen Episode der Zwischenherrschaft unserer österreichischen Spielart einer autoritären Regierung zu den Bannerträgern Adolf Hitlers. Es waren dieselben Leute, die zuerst in der Gewerkschaft aufgetreten sind und erklärt haben, sie halten diesen Terror nicht aus, sie könnten sich da nicht einordnen, sie müßten im Namen der individuellen Freiheit verlangen, daß sie nicht gezwungen werden, einer Organisation anzugehören. Und dann sind diese „Freiheitskämpfer“ die Marschierer Adolf Hitlers geworden! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Sie waren diejenigen, die schließlich dann eine ganze Welt in ein Meer von Blut und Tränen verwandelt haben, die die individuelle Freiheit vernichtet haben, und sie waren es auch, die aus ganz Deutschland ein Konzentrationslager gemacht haben. Was sollen wir uns denn hier das noch alles erzählen? Sie haben begonnen damit, daß sie gegen den „Terror der Gewerkschaften“ aufgetreten sind.

Ich darf Ihnen sagen, meine Damen und Herren: Ich selber habe das KZ mitgemacht.

Es war doch so, daß man gar nicht gewartet hat, bis man den Nazi eine Gelegenheit gegeben hätte, gegen ihr Regime aufzutreten. Man hat uns von vornherein geholt. Wenn nur der Verdacht bestanden hat, daß jemand ein Gegner werden könnte, wurde er doch schon eingesperrt und blieb monate- und jahrelang im KZ, und viele Tausende kamen nicht mehr zurück.

Und jetzt darf ich vielleicht ein kritisches Wort sagen: Es wären meiner Meinung nach manche Träger der vorhergegangenen Diktatur in Österreich sehr gerne bereit gewesen, ihre Farbe von grün oder schwarz auf braun zu wechseln, wenn ihnen die Nazi genügend Zeit dazu gelassen hätten. Sie haben ihnen vielfach nicht genügend Zeit gelassen. *(Zwischenrufe.)* Es gibt, Kollege Machunze — und auch da möchte ich wieder sagen, es beschränkt sich das nicht nur auf die Angehörigen einer Partei —, eine Menge „verhinderte Umgefallene“, und die Zahl der Opfer des Faschismus wäre wahrscheinlich geringer, wenn man manchen nur Zeit gelassen hätte, sich umzustellen. Und ich darf Ihnen noch etwas sagen: Wer Diktaturgelüste hat, dem kommt es nicht so sehr auf die Farbe, sondern dem kommt es auf die Diktatur an, und das haben wir doch schon erlebt. *(Abg. Pölzer: Diktatur bleibt Diktatur, gleichgültig, mit welcher Farbe sie angestrichen ist!)* Wir haben doch schon in der Vergangenheit erlebt, daß Nazi zu den Kommunisten gegangen sind und umgekehrt. Die Diktatur ist es, die diese Menschen anzieht, und nicht, welche Farbe diese Diktatur hat. Und je weiter die KZ-Zeit ... *(Abg. Dengler: Je weniger du redest, desto mehr glaube ich dir!)* Ich kann noch nicht aufhören, Kollege Dengler. *(Abg. Dengler: Du hast schon geschimpft genug!)* Ich muß dir noch ins Gewissen reden, ich muß es noch dazu bringen, daß ihr den unhaltbaren Standpunkt in dieser Frage entweder aufgibt oder bereit seid, mit uns über eine vernünftige Liquidierung dieses Problems zu reden. *(Zwischenrufe.)*

Meine Damen und Herren! Wenn also jetzt — und damit komme ich auf das Aktuelle — einzelne Menschen in Betrieben, in denen eine gute Organisation besteht und wo gar kein Grund dazu vorhanden ist, aus der Gewerkschaft auszutreten, plötzlich erklären, sie treten aus, oder wenn einzelne dieser Menschen sogar den Versuch unternehmen, einen sogenannten freien Gewerkschaftsverband zu gründen, irgendeine neue Organisation zu schaffen, und wenn nun die organisierten Menschen in den Betrieben — nach den Erfahrungen der Vergangenheit — solche Dinge hören, ja verstehen Sie denn da nicht, daß sie mißtrauisch werden? Wenn jemand von seinem unveräußerlichen Recht spricht, sich

als einzelner gegen die Gesamtheit zu stellen, wenn ein sogenannter Unpolitischer oder Unabhängiger sich zum Wortführer der Unzufriedenen in den Betrieben macht und gegen den Gewerkschaftsbund hetzt, weil der Gewerkschaftsbund angeblich viel zuwenig tut, weil er nach diesen Beschuldigungen unternehmerhörig ist — das können Sie immer wieder lesen: der Gewerkschaftsbund sei dadurch, daß die politischen Parteien so viel darin zu reden haben und die politischen Parteien praktisch auch die ganze Wirtschaft beherrschen, letzten Endes unternehmerhörig —, wenn also ein solcher Unpolitischer, von dem man gleichzeitig weiß, daß seine Gruppe oder sein Grüppchen in den Zeitungen der Unternehmer immer wieder favorisiert wird, daß man dort für diese Leute immer wieder Propaganda macht, so etwas tut — ja, meine Damen und Herren, wundern Sie sich dann darüber, daß die Leute sagen: Aha, es beginnt also schon wieder, man versucht schon wieder, auf diese Weise in die Gewerkschaft Uneinigkeit hineinzutragen, die Gewerkschaft zu diskriminieren, Gegenorganisationen zu gründen! Und dann greifen sie einfach zur Notwehr und zur Selbsthilfe, weil sie glauben, es gebe keine andere Möglichkeit.

Dieses Mißtrauen gegenüber einer solchen Entwicklung wird noch verstärkt, wenn der Herr Bundeskanzler etwa bei einer offiziellen Gelegenheit vor Wirtschaftsbund-Angehörigen oder Kammerfunktionären — ich weiß jetzt nicht mehr, vor welchem Forum das geschehen ist — erklärt, daß die entscheidende Frage der nächsten Jahre darin liege — es hat, glaube ich, auch der Abgeordnete Honner das erwähnt, aber ich beziehe mich nicht auf ihn, ich selbst habe es, als ich es gelesen habe, sofort sehr schmerzlich empfunden und mir gedacht: das ist nicht die Handlungsweise eines Staatsmannes, sondern leider die eines Parteipolitikers —, wenn er also dort erklärt, es gehe darum, daß es gelinge, in den nächsten Jahren den Marxismus in seinen verschiedenen Spielarten zu überwinden. Ich glaube, er hat sogar ein härteres Wort gewählt, aber ich möchte das gar nicht gebrauchen. Gegen wen richten sich denn diese Ausrottungspläne hinsichtlich aller Spielarten des Marxismus? Bitte, unsere äußerste Linke hat sich dank der Ereignisse in Ungarn und so weiter derart diskriminiert, daß sie keine Gefahr mehr darstellt. Ich glaube nicht, daß der Herr Bundeskanzler die Kommunisten dabei gemeint hat, sondern er hat dabei doch offenbar den heutigen Koalitionsgenossen der ÖVP gemeint. Er meinte also, ob es gelinge, diesen Koalitionsgenossen *(Abg. Mark: Niederzurüngen!)* niederzurüngen.

Meine Damen und Herren! Dieser Koalitionsgenosse war also gut genug, in den

schweren Jahren des Wiederaufbaues mitzuhelfen und den Arbeitern begreiflich zu machen, daß man Opfer bringen muß. (*Abg. Machunze: Herr Kollege! Hat der Herr Bundeskanzler von Marxisten oder von Sozialisten gesprochen?*) Er hat ausdrücklich von den verschiedenen Spielarten des Marxismus gesprochen, und nach Ihrer Phraseologie, meine Damen und Herren, kann das gar nichts anderes bedeuten, als daß damit auch der heutige Koalitionspartner gemeint ist. (*Zwischenrufe.*) So etwas dürfte man nicht einmal vor den Eingeweihtesten sagen, und schon gar nicht veröffentlichen! Es steht aber groß in Ihrer Zeitung! Lesen Sie es nach! (*Abg. Dengler: Seit wann bist denn du so wehleidig?*) Das ist keine staatsmännische Haltung eines Kanzlers, so kann man eine Zusammenarbeit nicht herbeiführen, denn das heißt ja, daß wir damit rechnen müssen, daß man uns gerne so bald als möglich wieder hinausdrängen würde. (*Abg. Rödhammer: Den Marxismus überwinden ist eine geistige Angelegenheit!*) Ich freue mich, daß Sie jetzt versuchen, den Begriff ganz anders zu definieren, als Sie es sonst gewohnt sind. Sonst werden Sozialisten und Kommunisten — allerdings meistens vor Wahlen — auf eine Stufe gestellt; nach Wahlen ist man dann wieder ein bißchen objektiver. Das sollten Sie sich gründlich abgewöhnen, meine Damen und Herren, denn Sie würden staunen, was entstanden wäre, wenn diese Begriffe wirklich gleichwertig gewesen wären. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Dann gäbe es heute kein selbständiges Österreich, und Sie würden nicht hier sitzen. (*Abg. Dengler: Es gäbe auch keine Sozialistische Partei!*) Ich glaube, darüber geben Sie sich doch selber Rechenschaft, wenn Sie ehrlich sein wollen. (*Abg. Dengler: Hillegeist würde auch nicht da stehen!*) Es geht auch nicht darum, ob ich das so empfinde oder unsere Abgeordneten hier, sondern es geht um den einfachen Menschen draußen, der also sieht: Da beginnt es schon wieder! Da gibt es einzelne, die sagen: Ich will nicht in der Gewerkschaft sein! Er gibt keinen Grund an, sondern er will einfach nicht. Sein „Freiheitsideal“ verträgt es nicht, sich einer Organisation anzuschließen, die im Grunde genommen nichts anderes will, als seine Interessen zu vertreten.

Wenn dann der Bundeskanzler noch so redet, ja was denkt sich dann der einfache Mann? Er denkt sich, das ist schon wieder der Anfang einer bekannten Entwicklung, und darauf reagiert er dann, wie eben ein einfacher Mensch reagiert. Er macht es nicht so wie die Juristen in Ihrer Partei in Oberösterreich, wo sie irgend jemandem angedroht haben, was ihm alles geschehen werde, weil er den Kampf gegen irgendeinen ihm nicht genehmen, der

Parteileitung aber sehr genehmen Kandidaten aufgenommen hat. Gegen diese Drohungen sei nichts zu machen, hat mir ein hervorragender Jurist gesagt, weil die Juristen das zu geschickt gemacht haben. Aber die einfachen Leute reagieren darauf sehr primitiv. Sie sagen: Mit solchen Leuten, die uns das gleiche Schicksal zudenken, das wir schon einmal erlitten haben, wollen wir nichts mehr zu tun haben!

Meine Damen und Herren! Verstehen Sie doch, daß das nicht Übermut ist! Übermut hat gestern der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder in einem reichlichen Maße bewiesen. (*Abg. Preußler: Obwohl er Jurist ist!*) Wir sind nicht so übermütig.

Und noch etwas darf ich Ihnen sagen. Es dürfte Ihnen schließlich nicht unbekannt sein, daß in Ländern, die dem westlichen Kulturkreis angehören, darüber wird es wohl kaum einen Zweifel geben, wie etwa Amerika oder England — diese Länder werden uns ja oft als Vorbild vorgehalten, freilich England nur mit einer gewissen Einschränkung, solange es nämlich unter einer konservativen Regierung steht, aber Amerika wird uns gerade hinsichtlich der Gewerkschaften immer wieder als Vorbild vorgehalten —, die Forderung nach „closed shop“, nach der geschlossenen Werkstätte weder gesetzlich noch praktisch verboten ist und durchaus nicht als unmoralisch empfunden wird. (*Abg. Dengler: Ist die „Faust im Nacken“ das Ideale!*) Das ist etwas ganz anderes, Kollege Dengler. „Die Faust im Nacken“, das sind Leute, die keine Gewerkschafter sind, das sind Verbrecherbanden — da solltest du dir den Film einmal anschauen —, gegen die die echte Gewerkschaftsbewegung mit allen Mitteln und Kräften kämpft. Dort ist es also so, daß das durchaus nicht als unmoralisch gilt. (*Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Krippner: Zu welchem Gesetz spricht er denn?*)

Der Kollege Krippner gibt mir immer ein Stichwort. Ich werde Ihnen jetzt einen Spiegel vorhalten, Kollege Krippner! Ich verfüge zwar nicht über den Zitatenschatz des Kollegen Dr. Hofeneder, aber ich verfüge doch immerhin über die Kenntnis einiger Details, und wenn Sie fragen, zu welchem Gesetz ich spreche, dann möchte ich sagen: Ich spreche vom Antiterrorgesetz! (*Ruf bei der ÖVP: Das Nazi-Gesetz haben wir jetzt!*) Wart' nur ein bißerl! Nein, nein, es geht um die Amnestie! Mit dem Hinweis auf die Tagesordnung — ich hoffe wenigstens, Herr Präsident — wird man mich nicht zum Stillschweigen bringen können, denn das gehört bestimmt zur Tagesordnung.

Bei uns wird es als Verbrechen hingestellt und als ein unmoralischer Terror bezeichnet,

was in diesen anderen Ländern in Kollektivverträgen verankert ist. Dieses Recht besteht in Amerika de facto und de jure. Bei uns wird daraus was weiß ich was alles gemacht.

Aber man kann auch Analogien aus dem Wirtschaftsleben heranziehen, Herr Abgeordneter Krippner, Analogien, die sonderbarerweise beweisen, daß der Begriff Freiheit ganz anders ausgelegt wird, wenn es sich um einen Wirtschaftstreibenden und nicht um einen Arbeiter oder einen Angestellten handelt. Sie wissen ja, Kollege Krippner — darf ich noch „Kollege“ zu Ihnen sagen? (*Heiterkeit.*) Als Parlamentarier sind Sie ja Kollege, sonst werden Sie es ja wahrscheinlich ablehnen und ich auch. (*Abg. Dengler: Du kannst auch „Genosse“ zu ihm sagen! — Abg. Preußler: Ist er schon so weit? — Abg. Krippner: Ich bin Kummer gewohnt!*) Ich habe immer geglaubt, Kollege Dengler, du stehst uns näher! (*Abg. Dengler: Nein, ich bin für die Freiheit!*)

Im Wirtschaftsleben gibt es ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Das dürfte Ihnen nicht unbekannt sein. Und nach diesem Gesetz wird nicht derjenige oder werden nicht diejenigen bestraft, die sich gegen einen Solidaritätsbruch zur Wehr setzen, nein, sondern dort wird derjenige unter Strafsanktion gestellt, der es versucht, aus der Gemeinschaft auszubrechen und sich gegen die anderen zu stellen und sie zu unterbieten. Dort ist es das größte Verbrechen, wenn jemand einen Solidaritätsbruch begeht, wenn er also unlauteren Wettbewerb, so nennen Sie das, betreibt, wenn er billiger ist als die anderen. Das ist ein Verbrechen in Ihren Augen.

Und sonderbarerweise: bei der Gewerkschaft ist es gerade umgekehrt. Da wird nicht derjenige bestraft, der diese Gemeinschaft verläßt, einen Solidaritätsbruch begeht, sondern da werden diejenigen bestraft, die sich dagegen zur Wehr setzen. Und jetzt sagen Sie mir, warum es zwei so ganz verschiedene Auffassungen von der individuellen Freiheit gibt! In dem einen Fall, da darf man im Namen der individuellen Freiheit etwas tun, was in dem anderen Fall absolut unmoralisch ist. (*Zwischenrufe.*)

Das, glaube ich, meine Damen und Herren, sollten Sie nicht mit Zwischenrufen abtun, Sie sollten sich das eher ein wenig überlegen und sollten sich fragen, ob diese Differenziertheit in der Stellungnahme zu dieser grundlegenden Frage wirklich am Platze ist. Denn die Wahrung der persönlichen Freiheit ist mir zumindest so viel wert, Kollege Krippner, wie Ihnen und allen übrigen. Ich habe im KZ erlebt, was es heißt, die persönliche Freiheit zu verlieren, und ich habe mir damals geschworen, niemals in meinem Leben ein Regime zu unter-

stützen, das die persönliche Freiheit vernichtet (*Beifall bei den Sozialisten*) und keine andere Möglichkeit hat als die Liquidierung des politischen Gegners! Und ich hoffe nur, daß Sie diese meine innere Überzeugung wirklich als aufrichtig zur Kenntnis nehmen. (*Abg. Dengler: Jawohl! — Abg. Dr. Kranzlmayr: Einverstanden, Kollege Hillegeist!*) Ich habe das bisher in meiner praktischen Tätigkeit hinlänglich bewiesen.

Meine Damen und Herren! Gerade die Sozialisten haben es doch schließlich aus eigenem Erleben erfahren, was es heißt, wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen seiner Weltanschauung wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt zu werden, Maßregelungen hinnehmen zu müssen, auf schwarze Listen zu kommen und so weiter. Die Zeit liegt doch gar nicht so lange zurück. Wir wissen ganz genau, daß unsere Bewegung nicht zuletzt durch diese ungerechtfertigten Verfolgungen groß geworden ist und ihre innere Stärke erreicht hat. Und wir wären töricht, muß ich sagen, und wir hätten aus der Geschichte nichts gelernt, wenn wir uns nicht in dem Augenblick, wo wir selbst Macht haben, dieser Dinge erinnern würden und uns selbstverständlich zu den Grundsätzen bekennen würden, die wir damals vertreten haben und die damals andere leider nicht beachtet haben. Es ist also unsere innere Überzeugung: Man kann mit Zwang und Terror einem anderen Menschen keine andere Gesinnung oder die eigene Gesinnung aufzwingen. (*Zustimmung bei SPÖ und ÖVP. — Ruf: Sehr richtig!*)

Aber ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, gleichzeitig mit aller Deutlichkeit noch etwas sagen, und ich glaube, das sollten Sie genau so zur Kenntnis nehmen, wie Sie jetzt diese Äußerung mit „sehr richtig“ zur Kenntnis genommen haben. Diese Toleranz gegenüber Andersdenkenden — Toleranz ist die wichtigste Tugend, wenn Menschen friedlich nebeneinander leben wollen —, diese Toleranz gegen Andersdenkende, dieser ehrliche Wille zur Zusammenarbeit, jetzt in dem konkreten Falle auf dem gemeinsamen Boden des gemeinsamen überparteilichen Gewerkschaftsbundes, dieses Bekenntnis zur Einhaltung echter demokratischer Spielregeln — ich glaube, ich kann sagen, wir halten sie ein —, das kann aber nicht als Freibrief für jene Elemente gelten, die diesen Gewerkschaftsbund aus eigener Unwissenheit, aus Unbedachtheit, aus politischer Gehässigkeit oder etwa gar — und auch das ist möglich und wahrscheinlich sogar der aktuellste Fall — über Auftrag interessierter Kreise schwächen, aufspalten oder zerstören wollen. Das sage ich hier mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als einer von jenen Gewerkschaftern, die dafür bekannt sind, daß sie keine radikalen

Töne reden und daß sie mit anderen ehrlich zusammenarbeiten wollen.

Aber in dieser Frage gibt es für uns nur eine Haltung: Gegen Marodeure der Arbeiterbewegung, die ihr in den Rücken fallen und die ihre Solidarität bedrohen, gegen Elemente, die ausziehen, um neue Organisationen, unter welchem Namen immer, zu gründen, werden wir uns mit allen Mitteln wehren. Das nehmen Sie bitte zur Kenntnis. Das hat auch der Kollege Böhm, der doch wahrhaftig auch in Ihren Kreisen Ansehen genießt, mit derselben Deutlichkeit auf dem letzten Bundeskongreß gesagt. Gegen Versuche, diese Organisation wieder aus dem öffentlichen Leben hinauszudrängen, werden wir uns mit allen Mitteln wehren, weil wir wissen, daß diese Organisation eine Notwendigkeit für Österreich ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich glaube, ich kann Ihnen versichern: Daran wird uns auch ein Antiterrorgesetz nicht hindern! Und ich bin überzeugt, daß wir auch die Kollegen der christlichen Fraktion und die Kollegen, die wirklich Gewerkschafter sind und sich zu keiner Partei bekennen, in gemeinsamer Front hinter uns haben werden, wenn wir solche Versuche abwehren. Ich will nicht behaupten, daß solche Versuche schon ernstlich gemacht werden. Aber ich habe Ihnen aufgezeigt, wie die Anfänge in der Ersten Republik begonnen haben und wohin sie geführt haben, und das gebrannte Kind fürchtet das Feuer.

Jetzt ist gerade wieder eine Situation, wo es notwendig ist, daß dieser Gewerkschaftsbund Vertrauen bei seinen Mitgliedern genießt. Denn von uns verlangt man ja, daß wir uns mit unserer ganzen Autorität dafür einsetzen, auch unpopuläre Dinge zu vertreten. Das ist nicht so einfach. Die vom Herrn Dr. Hofeneder so viel gepriesene Wirtschaftspolitik und sein Wirtschaftskonzept — ich bitte, ich will mich jetzt jeder kritischen Äußerung enthalten — hat uns jedenfalls in eine Lage gebracht, wo wir jetzt wieder an die ganze Bevölkerung appellieren müssen, sich Opfer aufzuerlegen. Da fällt den Gewerkschaften eine sehr unpopuläre Aufgabe zu — das werden mir die Kollegen von der christlichen Fraktion gerne bestätigen —, denn es ist nicht leicht, den Menschen begreiflich zu machen, daß sie Opfer bringen müssen, weil vielleicht die anderen bisher zu wenig gebracht haben, und daß sie Opfer schließlich auch in ihrem Interesse bringen müssen.

Ich muß darauf hinweisen, daß heute noch immer hunderttausende Menschen einen Lebensstandard haben, der erschreckend niedrig ist. Wir haben einige Ziffern gehört, und ich nehme an, daß die von kommunistischer Seite

genannten Ziffern den wirklichen Tatsachen entsprechen und daß das wirklich so ist. Wir wissen jedenfalls, daß heute noch immer hunderttausende Menschen einen tiefen Lebensstandard haben, und diesen Menschen müssen wir jetzt sagen: Um für Investitionen Geld freizukriegen, müßt auch ihr Opfer bringen! Das ist aber sicher nicht leicht.

Ich möchte also zum Schlusse kommen und ich möchte sagen ... *(Bravo!-Rufe bei der ÖVP.)* Ich bitte schön, der Ausdruck „Bravo!“ war in diesem Falle sicher unangebracht, denn mir scheint es sehr notwendig gewesen zu sein, meine Herren, Ihnen einmal einen Einblick zu geben in unsere Mentalität, einen Einblick zu geben in die Mentalität der Menschen, auf die es ankommt — ich habe es mir wahrhaftig nicht leicht gemacht —, und zu versuchen, auch bei Ihnen einmal Verständnis für diese Situation zu wecken.

Die Menschen müssen Opfer bringen. Wenn sie Opfer bringen müssen, die dazu dienen, den Kapitalbesitzern ein größeres Eigentum zu verschaffen — denn jede Investition vermehrt das ja —, wollen sie auch ein Mitbestimmungsrecht. Die Träger dieses Mitbestimmungsrechtes sind die Gewerkschaften, und wir können uns dabei nicht hinausdrängen lassen. Denn der Gewerkschaftsbund ist eben mehr als ein Verein, er ist auch mehr als eine Lohnmaschine. Der Gewerkschaftsbund muß meiner Meinung nach ein mitbestimmender Faktor im wirtschaftlichen und sozialen Geschehen der heutigen Zeit sein und bleiben. Und dazu brauchen wir einen starken Gewerkschaftsbund und nicht einen Gewerkschaftsbund, den man mit allen Mitteln von da und von da zwickelt und den man versucht zu schwächen, zu diskriminieren und was weiß ich was alles.

Daher appelliere ich an Sie: Gerade jetzt haben wir beschlossen, alle Ausnahmsgesetze gegen die Nationalsozialisten, also gegen Menschen — und das sind wir uns doch alle einig —, die seinerzeit die Freiheit zerschlagen haben, die alles das begangen haben, was wir jetzt gesagt haben, aus dem natürlichen Bedürfnis aufzuheben, eine Befriedung zu schaffen. In dieser Zeit lassen wir aber ein Ausnahmsgesetz bestehen, das, aus autoritärem Geist geboren, damals gegen die Gewerkschaften geschaffen wurde. Wir lassen es nicht nur bestehen, sondern Sie drohen jeden Tag damit, es anzuwenden. Ja, begreifen Sie denn nicht, daß das provokatorisch wirkt, daß das nicht dazu beiträgt, uns unsere Arbeit zu erleichtern, daß es nicht zur Beruhigung beiträgt? Ich möchte also an Sie appellieren und auch eine Warnung daran knüpfen, die begreiflich ist:

Machen wir Schluß mit diesen überflüssigen, aus rein parteipolitischen Bedürfnissen ge-

borenen Versuchen, den anderen Schwierigkeiten zu machen, machen wir Schluß damit, denn, meine Damen und Herren, Sie müssen doch anerkennen, daß die sozialistische Bewegung als politische Bewegung und die Gewerkschaften einen erheblichen Anteil daran haben, daß die Arbeiter, die Proleten von ehemals, die nichts zu verlieren hatten als ihre Ketten, heute gleichberechtigte Staatsbürger geworden sind, die, solange sie gleichberechtigte Staatsbürger sind, auch bereit sein werden, diesen Staat zu verteidigen und zu schützen. (*Abg. Dr. Reisetbauer: Wer bestreitet das?*) Das bestreitet niemand! Sehr gut! Meine Damen und Herren! Seien Sie sich nur bewußt, daß aber diejenigen, die das alles miterlebt haben, durch solche Vorgänge, durch Ihr Bestehen darauf, daß man solche Dinge unbedingt vor den Richter bringen muß, das Gefühl bekommen, es geht schon wieder los, um es ganz einfach und primitiv zu sagen. Die Menschen haben — und das haben wir erreicht — heute wahrhaftig mehr zu verlieren als ihre Ketten, und das erkennen sie. Sie sind gleichberechtigte Staatsbürger geworden. Trachten wir, daß sie dieses Gefühl auch weiterhin haben, und versuchen wir ja nicht, das Rad der Geschichte etwa wieder zurückzudrehen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer hat sich nochmals zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Machunze: Herr Professor, muß das sein?*)

**Abgeordneter Dr. Pfeifer:** Hohes Haus! Daß ich mich nochmals zum Wort gemeldet habe, hat seinen einfachen Grund darin, daß eine Reihe von Vorrednern immer wieder gegen mich geredet hat, und zwar in einer Art und Weise, die absolut nicht gerechtfertigt ist. Man hat unwillkürlich den Eindruck empfangen, daß Sie eben Wahrheiten nicht gerne hören (*Abg. Mark: Frechheiten hören wir nicht gerne!*) und daß Sie sich offenbar irgendwie betroffen fühlen müssen, sonst hätten Sie nicht so reagiert. Und insbesondere das Bewußtsein, daß auch meine Partei und meine Fraktion und meine Wenigkeit irgendwie auch zu diesen Gesetzen, die wir heute gemeinsam beschließen, mit beigetragen haben, scheint Ihnen nicht genehm zu sein. Anders kann ich mir dieses Verhalten kaum erklären.

Wenn beispielsweise zum Schluß der Herr Abgeordnete Dr. Pittermann ohne jeden Anlaß hier vor allen Abgeordneten mir zurief, daß ich einen Artikel geschrieben hätte, den ich weder geschrieben noch inspiriert noch gekannt habe — ich habe ihn eben erst gesehen —, dann ist das eine ganz merkwürdige Art. Ich mache Sie, Herr Dr. Pittermann, auch nicht dafür verantwortlich, was der Herr

Pollak in der „Arbeiter-Zeitung“ schreibt, sondern da unterscheide ich schon die Personen. Ich pflege die Aufsätze, die ich schreibe, jeweils persönlich zu zeichnen, weil ich das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen habe. Aber man scheint sich hier fast einen Feldzugsplan zurechtgelegt zu haben: heute muß dieser Mann konzentrisch attackiert werden, denn er ist doch irgendwie an dem Entstehen und Zustandekommen dieser Gesetze beteiligt gewesen, und man scheint da irgendwie mit der Vergeßlichkeit des Publikums und der Öffentlichkeit zu spekulieren.

Es wird so getan, als wenn diejenigen, die damals aus Idealismus eben im Anschluß zunächst nichts Ungutes gesehen haben und mitgegangen, auch mit Begeisterung mitgegangen sind, nur die Nationalsozialisten gewesen wären. Man übergeht, daß auch maßgebliche Persönlichkeiten des anderen Lagers gleiche Worte gesprochen haben, etwa der Staatskanzler Renner mit den Worten: „Ich müßte meine ganze Vergangenheit als theoretischer Vorkämpfer des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen wie als deutsch-österreichischer Staatsmann verleugnen, wenn ich die große geschichtliche Tat des Wiederausbaus der deutschen Nation nicht freudigen Herzens begrüßte.“ Und dann sagte er: „Nun ist die 20jährige Irrfahrt des österreichischen Volkes beendet. Es kehrt geschlossen zum Ausgangspunkt, zu seiner feierlichen Willenserklärung vom 12. November 1918 zurück. Das traurige Zwischenspiel des halben Jahrhunderts von 1866 bis 1918 geht hiemit in unserer tausendjährigen gemeinsamen Geschichte unter.“ Und auf die Frage, wie er nun bei der Volksabstimmung stimmen werde, sagt er: „Ich habe keinen Auftrag, für die Gesinnungsgenossen zu sprechen, kann aber erklären: Als Sozialdemokrat und somit als Verfechter des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen, als erster Kanzler der Republik Deutschösterreich und als gewesener Präsident ihrer Friedensdelegation von Saint-Germain, werde ich mit Ja stimmen.“ Ich glaube, daß auch dem Herrn Staatskanzler Renner damals bekannt war, daß im Deutschen Reich, mit dem damals die Vereinigung stattfand, Adolf Hitler an der Spitze gestanden ist.

Und dasselbe war auch den österreichischen Bischöfen bekannt, und sie haben es in ihrer Erklärung klar zum Ausdruck gebracht, wenn sie gesagt haben: „Aus innerster Überzeugung und mit freiem Willen erklären wir unterzeichneten Bischöfe der österreichischen Kirchenprovinz anläßlich der großen geschichtlichen Geschehnisse in Deutschösterreich: Wir erkennen freudig an, daß die nationalsozialistische Bewegung auf dem Gebiete des völk-



schen und wirtschaftlichen Aufbaues sowie der Sozialpolitik für das Deutsche Reich und Volk und namentlich für die ärmsten Schichten des Volkes Hervorragendes geleistet hat und leistet. Wir sind auch der Überzeugung, daß durch das Wirken der nationalsozialistischen Bewegung die Gefahr des zerstörenden, gottlosen Bolschewismus abgewehrt wurde. Die Bischöfe begleiten dieses Wirken für die Zukunft mit ihren besten Segenswünschen und werden auch die Gläubigen in diesem Sinne ermahnen. Am Tage der Volksabstimmung ist es für uns Bischöfe selbstverständliche nationale Pflicht, uns als Deutsche zum Deutschen Reich zu bekennen, und wir erwarten auch von allen gläubigen Christen, daß sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind.“

Also zu dieser Zeit waren es auch die Männer beider Lager dieser Parteien hier (*Abg. Rosa Jochmann: Sonst wären noch mehr ins KZ gekommen!*), die Gutes erhofften und glaubten. Man kann nicht nur den einen schuldig erklären und den anderen freisprechen, sondern auch hier muß gleiches Recht für alle gelten. (*Anhaltende Unruhe.*)

Wenn Sie noch eines Weiteren bedürften, um diese Dinge wieder richtig in Erinnerung zu bekommen, so möchte ich nur noch folgendes sagen: Es ist derselbe Kanzler Renner, dessen Erklärung im Jahre 1938 ich zitiert habe, der dann nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 als Kanzler der Zweiten Republik Österreich die Ihnen sicher bekannte Denkschrift über die Geschichte der Unabhängigkeitserklärung Österreichs herausgegeben und dort geschrieben hat:

„Kein Wunder, daß vor allem die Wirtschaftslosen Hitlers System weitaus dem Dollfußschen vorzogen und daß die Arbeiterklasse nicht gesonnen war, zur Aufrechterhaltung des Staates, der sie völlig entrechtet und beraubt hatte, auch nur einen Finger zu rühren. So kam es, daß gut zwei Dritteile des Volkes Hitler vor Schuschnigg den Vorzug gaben!“

Das hat er 1945, also nachträglich zur Erklärung der Geschehnisse von 1938 gesagt. Dann sagt er an einer anderen Stelle, wo er von den Greueln spricht, die inzwischen seit 1938 vor sich gegangen sind und die wir beklagen so wie Sie, meine Damen und Herren:

„Jahrelang weiß Deutschlands gebildete Welt von diesen Greueln wenig und glaubt nicht an sie. Erst allmählich ahnt man sie, bis die erlangte Gewißheit erst recht Denken und Willen erstarren macht.“

Das alles übersehen Sie. Ich sage es, weil gestern und heute solche Worte fielen. Ich

kann es unter heiligem Eid beeden (*hebt die Schwurfinger*): Ich habe bis Ende des Krieges nichts gewußt von der Existenz eines Vergasungslagers. Wie können Sie da sagen: Warum haben Sie geschwiegen? (*Abg. Mark: Jeder Mensch in Österreich hat das gewußt!*) Nein, das ist nicht wahr! Viele haben es nicht gewußt. So ist es. Was man gewußt hat und was schlecht war, habe ich verurteilt noch und noch. Auch dafür werde ich Ihnen Beweise bringen.

Ich habe in jener Zeit, als ich Professor an der Universität Wien war, das Rechtsproblem in einem Werk über Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung behandelt und habe an zwei Stellen den Rechtsgedanken — ich will nicht mehr heranziehen — klar zum Ausdruck gebracht, aus denen Sie sehen werden, daß mir nichts anderes galt, als die Rechtsidee zu wahren. Auf der einen Seite ging es mir darum, daß es damals an einer Einrichtung fehlte, die rechtswidrige Verordnungen überprüfen hätte können. Das habe ich gefordert und habe den Satz geschrieben: „Goethes Satz: ‚Es irrt der Mensch, solange er strebt‘, besitzt Ewigkeitswert. Die Verwaltung ist von ihm nicht ausgenommen. Und warum sollte nicht auch bei Erlaß einer Ergänzungs- oder Durchführungsverordnung einmal geirrt werden können, gar bei dem überaus hastigen Tempo der heutigen Zeit?“

Ich hatte damals in der Fassung, die ich gewählt habe, geschrieben: „Der Satz: ‚Es irrt der Mensch, solange er strebt‘ gilt auch im nationalsozialistischen Reich.“ Das haben die Verleger nicht gewünscht, und es wurde diese Apostrophierung herausgenommen.

Ich habe an einer späteren Stelle desselben Werkes, wo von der Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft die Rede ist, folgende Sätze geschrieben: „Es gibt aber auch — das möchte ich hinzufügen — keine rechtsfreien Verwaltungsangelegenheiten, sondern in der gesamten Verwaltung einschließlich der Geheimen Staatspolizei und daher für jeden beliebigen Verwaltungsakt gilt der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Es ist eben darum auch die im Altreich beliebte Unterscheidung zwischen reinen Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtsachen, zwischen reinem Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege begrifflich unrichtig und daher abzulehnen. In der gesamten Verwaltung bis zum letzten Atom ist das Recht zu pflegen. Tut sie das nicht, so ist sie nicht wert, die Ebenbürtigkeit mit der Justiz in Anspruch zu nehmen, und gerade das verlangt doch die nationalsozialistische Rechtslehre.“

Als diese Schrift erschien, hat mich eines Tages der heutige Rektor der Universität,

Professor Schima, angesprochen und seine Bewunderung ausgesprochen, daß ich es gewagt habe, das zu schreiben.

Meine Damen und Herren! Sie machen immer Vorwürfe und Vorwürfe. Warum eigentlich? Was ich schreiben und sagen konnte, das habe ich geschrieben und gesagt. Ich habe das auch in der Vorlesung „Volk und Staat“ gesagt: Ein System, eine Bewegung, die ihre eigenen Ziele nicht einhält, schaufelt sich damit ihr eigenes Grab. Ich habe gesagt: Eine Bewegung, die das Volk als das Höchste hinstellt, muß auch das Recht der anderen Völker achten! Und so wie ich sah, daß das nicht eingehalten wird, habe ich den Finger mahnend erhoben und gesagt: Eine Bewegung, die ihre Grundsätze nicht einhält, schaufelt sich damit das eigene Grab.

Was wollen Sie denn? Glauben Sie, daß ein Dozent oder ein Professor oder ein Verwaltungsbeamter damals entscheidenden Einfluß auf die Geschicke nehmen konnte? Glauben Sie, daß ich die Macht dazu besessen hatte? Was ich tun konnte, habe ich getan und gewagt. Den Vorwurf, daß man einfach geschwiegen hat oder gutgeheißen hat, was unrecht war, weise ich damit auf das schärfste zurück. *(Beifall bei der FPÖ.)*

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der drei vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957). Ich stelle die gemäß § 55 B der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend.

Es wurde seitens des Abgeordneten Ernst Fischer ersucht, die Abstimmung über dieses Gesetz zu trennen, und zwar zuerst über die §§ 1 bis einschließlich 12 abzustimmen und sodann über die restlichen Paragraphen. Gemäß § 57 F der Geschäftsordnung komme ich diesem Wunsche nach und werde in dieser Weise die Abstimmung vornehmen.

Ich ersuche zunächst jene Frauen und Herren Abgeordneten, die den §§ 1 bis einschließlich 12 in der vorliegenden Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich lasse nunmehr von § 13 bis Schluß abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Auch dieser Teil des Gesetzentwurfes ist mit der vorgeschriebenen Mehrheit angenommen.

Ich lasse nunmehr über Titel und Eingang der Vorlage abstimmen und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die hierfür ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Ich stelle neuerlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder fest und bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Zweidrittelmehrheit. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen worden.

*Hierauf werden die Amnestie 1957 und die Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

##### 5. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates. Österreich entsendet sechs Mitglieder. Es sind nun diese sechs Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder zu wählen. Vom Nationalrat werden hievon fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder und vom Bundesrat ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Es liegt mir nun bezüglich der Wahl der vom Nationalrat zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder folgender Vorschlag vor: als Mitglieder die Abgeordneten Stürgkh, Dr. Tončić, Czernetz, Dr. Pittermann und Strasser, als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Maleta, Stendebach und Marianne Pollak.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Frauen und Herren Abgeordneten, die

dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Vorschlag ist mit Mehrheit angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Im Einvernehmen mit den Parteien lege ich dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der gemäß Artikel 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Herr Bundeskanzler wird ersucht, die Herbsttagung 1956/57 der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 30. März 1957 für beendet zu erklären.

Ich bitte jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Danke. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Darf ich zum Schluß noch einige kurze Worte sagen.

Mit der Erledigung der heutigen umfangreichen und wichtigen Tagesordnung stehen wir am Ende der Herbsttagung. Die erste Sitzung der Frühjahrstagung wird voraussichtlich Mitte Mai stattfinden. Dazwischen liegen die sogenannten Parlamentsferien. Für

viele von Ihnen wird diese parlamentsfreie Zeit kaum eine Zeit der Muße und der Entspannung sein. Sie wissen alle, daß in dieser Zeit die Wahlvorbereitungen und die Wahlwerbung für das Amt des Bundespräsidenten stattfinden. Ich sage absichtlich Wahlvorbereitungen und Wahlwerbung und nicht Wahlkampf. Ich glaube, es liegt im Interesse des Ansehens unserer Demokratie, daß gerade bei der Wahl des Staatsoberhauptes alle unfairen Angriffe und alle Unsachlichkeiten zurückgestellt werden. Einer der Kandidaten wird das Staatsoberhaupt werden. Machen wir es deshalb unserer Bevölkerung nicht zu schwer, daß unser österreichisches Volk zu dem dann gewählten Bundespräsidenten tatsächlich mit jener Hochachtung emporblicken kann, die notwendigerweise mit dieser Funktion verbunden ist.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch, daß ich Ihnen allen ein frohes Osterfest wünsche und wenigstens für die Osterfeiertage eine gute Erholung. Im übrigen hoffe ich, daß wir uns bei der ersten Sitzung im Frühjahr wieder zu gemeinsamer sachlicher und fruchtbringender Arbeit zusammenfinden. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Mit diesem Wunsche erkläre ich die letzte Sitzung der Herbsttagung für geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 18 Uhr 25 Minuten**